Preußische Gesetzsammlung

1911.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 2. Januar bis 20. Dezember 1911 nebst einigen Allerhöchsten Erlassen usw. aus den Jahren 1909 und 1910.

(Von Nr. 11095 bis Nr. 11165.)

Nr. 1 bis einschl. 36.

Berlin,
zu haben im Gesetzsammlungsamte.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1910	1911				
17. Okt.	14. Jan.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee in Lauenburg im Kreise Lauenburg i. Pomm.	1	—	3 Nr. 2
17. —	14. —	Statut für den Deichverband der Culmer Stadtniederung in Culm im Kreise Culm.	1	—	3 Nr. 3
17. —	14. —	Statut für die Grzünden-Wiesengenossenschaft in Kauern im Kreise Brieg.	1	—	3 Nr. 4
17. —	28.	Statut für die Kaulenwiesen-Genossenschaft in Brachbach im Kreise Altenkirchen.	2	—	8 Nr. 1
24. —	14. —	Statut für die Bruchgraben- und Klunkau-Regulierungsgenossenschaft oberhalb der Ahstedter Mühle in Garbolzum im Kreise Marienburg i. Hann.	1	—	3 Nr. 5
31. —	14. —	Statut für den Wiebingharber alten Koog in Neukirchen im Kreise Tondern.	1	—	4 Nr. 6
31. —	14. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Paustern in Paustern im Kreise Pr. Eylau.	1	—	4 Nr. 7
31. —	14. —	Statut für die Wiesengenossenschaft Helmeringhausen in Helmeringhausen im Kreise Brilon.	1	—	4 Nr. 8
7. Nov.	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Deutsch Wilmersdorf für die Anlage einer elektrischen Untergrundbahn innerhalb ihres Gemeindebezirkes von der Ecke der Kaiserallee und der Spichernstraße bis zum Rastatter Platz.	1	—	4 Nr. 9
7. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Stadtkreis Bonn, den Landkreis Bonn und den Kreis Sieg für die Anlage einer Kleinbahn von Beuel über Vilich, Hangelar und Siegburg-Mülldorf nach Siegburg.	1	—	4 Nr. 10
15. —	28. —	Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken der Feldmark Reichthal im Kreise Namslau.	2	—	8 Nr. 2
15. —	28. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Adlig Brühlsdorf in Adlig Brühlsdorf im Kreise Hohensalza.	2	—	8 Nr. 3

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1910	1911				
15. Nov.	16. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kruschin-Wonsin in Räumung Kruschin im Kreise Strasburg.	3	—	15 Nr. 1
17. —	28. Jan.	Zweiter Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eiersberger See in Klein Horst im Kreise Greifenberg i. Pomm.	2	—	8 Nr. 4
18. —	23. März	Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben.	5	11103	22
21. —	28. Jan.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Münzingen in Münzingen im Kreise Saarburg.	2	—	8 Nr. 5
30. —	23. März	Allerh. Erlaß, betr. die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern.	5	11102	21
30. —	14. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Burg-Kolonie im Landkreise Kottbus für die Anlage eines Wegenetzes innerhalb ihrer Gemarkung.	1	—	4 Nr. 11
30. —	16. Febr.	Statut für die Hechthausener Moorreviergenossenschaft in Hechthausen im Kreise Neuhaus a. Oste.	3	—	15 Nr. 2
5. Dez.	14. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Großwusterwitz–Ziesar–Görzke in Ziesar im Kreise Jerichow I für die Anlage einer Kleinbahn von Ziesar nach Görzke.	1	—	4 Nr. 12
5. —	16. Febr.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebachs in Neurese im Kreise Kolberg-Körlin.	3	—	15 Nr. 3
5. —	16. —	Statut für den Ihlbecker Schleusenverband in Bornberg im Kreise Neuhaus a. Oste.	3	—	15 Nr. 4

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1910	**1911**				
9. Dez.	16. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Alt Grape im Kreise Pyritz für die Anlage eines neuen Begräbnisplatzes.	3	—	15 Nr. 5
9. —	16. —	Satzung für die Rhinluch-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Osthavelland und Ruppin.	3	—	16 Nr. 6
12. —	16. —	Statut für die Achterathsheidegraben-Genossenschaft in Kapellen im Kreise Mörs.	3	—	16 Nr 7
14. —	14. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft »Oppelner Hafen« in Oppeln für die Anlage eines Handels- und Schutzhafens in Oppeln, Stadtteil Sacrau, an der Oder und der dazugehörigen Hafen- und Anschlußbahnen.	1	—	4 Nr. 13
17. —	16. Febr	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Brastgrabens in Pronitten im Kreise Labiau.	3	—	16 Nr. 8
19. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hersfeld für die Anlage einer Kleinbahn von Hersfeld nach Heimboldshausen.	3	—	16 Nr. 9
19. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Odenkirchen für die Durchführung der geplanten Kanalisation der Stadt Odenkirchen.	3	—	16 Nr. 10
19. —	16. —	Statut für den Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband des Grenzgrabengebiets im Elbinger Deichverbande zu Güldenboden im Landkreis Elbing.	3	—	16 Nr. 11
19. —	16. —	Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Wilmsdorf in Wilmsdorf im Kreise Wehlau.	3	—	16 Nr. 12
19. —	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die landesherrliche Genehmigung der von dem außerordentlichen 50 Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Änderungen des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft.	4	—	19 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1910	**1911**				
19. Dez.	12. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben für die Anlage der Kleinbahnstrecken von Toftlund über Arnum nach Scherrebek und von Grammby nach Arnum.	11	—	69 Nr. 1
22. —	27. Febr.	Statut für die Wiesengenossenschaft Remmesweiler in Remmesweiler im Kreise St. Wendel.	4	—	19 Nr. 2
22. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rosenau in Rosenau im Kreise Mogilno.	4	—	19 Nr. 3
22. —	27. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Dorf in Dorf im Kreise Wittlich.	4	—	20 Nr. 4
22. —	27. —	Statut für die Bleckmoor-Weidegenossenschaft in Wulsbüttel im Kreise Geestemünde.	4	—	20 Nr. 5
28. —	14. Jan.	Verordnung, betr. die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder.	1	11095	1–2
28. —	27. Febr.	Verordnung, betr. die Reisekosten der bei der Abschätzung von Manöverflurschäden usw. tätigen Staatsbeamten.	4	11100	17–18
28. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Stockheim in Stockheim im Kreise Friedland.	4	—	20 Nr. 6
1911					
2. Jan.	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem, für die Anlage einer Kleinbahn innerhalb des Gutsbezirkes Dahlem und der unmittelbar neben ihr anzulegenden Straßen.	3	—	16 Nr. 13
2. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts innerhalb des preußischen Staatsgebiets an die Kleinbahn Delmenhorst–Harpstedt, G. m. b. H. in Harpstedt, für die Anlage einer Kleinbahn von Harpstedt nach Delmenhorst.	3	—	16 Nr. 14

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
10. Jan.	14. Jan.	Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Königreiche Württemberg am 16. August 1907 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen.	1	11096	2–3
10. —	28. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Nassau.	2	11097	5
10. —	23. März	Statut für den Tunxdorfer Deichverband in Tunxdorf im Kreise Aschendorf.	5	—	24 Nr. 1
16. —	27. Febr.	Statut für die Brodde-Sedskenbach-Genossenschaft in Wendisch Silkow im Kreise Stolp.	4	—	20 Nr. 7
16. —	27. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Walsrode in Walsrode im Kreise Fallingbostel.	4	—	20 Nr. 8
16. —	27. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Pr. Rosengart II im Elbinger Deichverbande zu Pr. Rosengart im Kreise Marienburg.	4	—	20 Nr. 9
16. —	27. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Weinsheim IV in Weinsheim im Kreise Prüm.	4	—	20 Nr. 10
16. —	23. März	Statut für die Saaler Entwässerungsgenossenschaft in Saal im Kreise Franzburg.	5	—	24 Nr. 2
16. —	18. April	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lemberg in Lemberg im Kreise Strasburg.	7	—	32 Nr. 1
17. —	28. Jan.	Bekanntmachung des Justizministers, betr. die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1910 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt.	2	11098	5–8
19. —	23. März	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Frödenau-Montig in Montig im Kreise Rosenberg.	5	—	24 Nr. 3

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
21. Jan.	27. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Seifershau im Kreise Hirschberg für den Bau einer Chaussee von Seifershau über die Kolonie Jungseifershau bis zur Kreischaussee Altkemnitz–Hermsdorf.	4	—	20 Nr. 11
21. —	23. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismark–Gardelegen–Wittingen in Kalbe a. M. für die Anlage einer Kleinbahn von Diesdorf nach Wittingen und von Rohrberg über Hannum nach Jasenbeck.	5	—	24 Nr. 4
21. —	23. —	Erster Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Dobezyn-Großlinde in Großlinde im Kreise Schrimm.	5	—	24 Nr. 5
2. Febr.	18. April	Statut für den Escher-Ruthen-Oberndorf-Laaker Deich- und Schleusenverband in Oberndorf im Kreise Neuhaus a. Oste.	7	—	32 Nr. 2
4. Febr. 31. Jan.	7. Sept.	Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden.	26	11146	178–182
6. Febr.	18. April	Zweiter Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow in Löcknitz im Kreise Randow.	7	—	32 Nr. 3
6. —	18. —	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Lohrbache in Lipnitza im Kreise Briesen.	7	—	32 Nr. 4
6. —	29. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 15. Dezember 1910 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts.	12	—	74 Nr. 2
14. —	18. April	Statut für die Landgrabenregulierungs-Genossenschaft in Japenzin im Kreise Anklam.	7	—	32 Nr. 5

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
14. Febr.	12. Mai	Statut für die Pössing-Moor-Genossenschaft in Tornow im Kreise Saatzig.	11	—	70 Nr 2
14. —	12. —	Zweiter Nachtrag zu dem Statute für die Stuchower Bach-Entwässerungsgenossenschaft zu Greifenberg im Kreise Greifenberg i. Pomm.	11	—	70 Nr. 3
14. —	12. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel beschlossenen revidierten Verfassung.	11	—	70 Nr. 4
14. —	1. Juni	Statut für den Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Hörsten und Breiholz im Kreise Rendsburg.	13	—	75 Nr. 1
15. —	18. April	Statut der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Radewyker Niederung in Wilsum im Kreise Grafschaft Bentheim.	7	—	32 Nr. 6
20. —	18. —	Statut für die Laßwitzer Drainagegenossenschaft in Laßwitz im Kreise Lissa.	7	—	32 Nr. 7
20. —	. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland für die Anlage einer Straße zwischen Eiche und Nedlitz.	11	—	70 Nr. 5
22. —	27. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Dillenburg.	4	11101	18–19
23. —	23. März	Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 10. Februar 1911 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben vom 18. November 1910.	5	11104	23
23. —	18. April	Statut für die Sabow-Kotzener Entwässerungsgenossenschaft in Groß Sabow im Kreise Naugard.	7	—	32 Nr. 8
23. —	12. Mai	Statut für die Merzdorfer Entwässerungsgenossenschaft in Merzdorf im Kreise Kottbus.	11	—	70 Nr. 6

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
24. Febr.	18. April	Ministerialerklärung, betr. die Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg-Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale.	7	11108	29–30
27. —	12. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim für die Anlage einer elektrischen Überlandleitung.	11	—	70 Nr. 7
27. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts am 9. Januar 1911 beschlossenen neunten Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts.	12	—	74 Nr. 3
27. —	1. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz am 14. Dezember 1910 beschlossenen Änderungen des Statuts dieser Landschaft.	13	—	75 Nr. 2
1. März / 13. März	14. Sept	Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906.	27	11148	185–187
4. —	18. April	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Seeben im Saalkreise für die Herstellung einer eigenen Wasserversorgungsanlage.	7	—	32 Nr. 9
4. —	12. Mai	Statut für die Drainagegenossenschaft Schippenbeil in Schippenbeil im Kreise Friedland.	11	—	70 Nr. 8
10. —	12. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Römersberg im Kreise Homberg für die Anlage einer zentralen Wasserleitung.	11	—	70 Nr. 9
13. —	27. März	Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 28. Januar 1911 zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betr. die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908.	6	11106	26

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
15. März	12. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die fluchtlinienplanmäßige Freilegung der Bornholmer Straße.	11	—	70 Nr. 10
17. —	27. März	Gesetz, betr. Abänderung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859.	6	11105	25
20. —	27. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg.	6	11107	27
20. —	1. Juni	Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Pütte in Pütte im Kreise Franzburg.	13	—	76 Nr. 3
20. —	30. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Binningen III in Binningen im Kreise Cochem.	15	—	82 Nr. 1
24. —	18. April	Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 9. Februar 1911 zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905.	7	11109	31
27. —	1. Juni	Nachtrag zu der Verordnung, betr. die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim.	13	—	76 Nr. 4
31. —	27. April	Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck.	9	11112	57
31. —	15. Juni	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Koschanowo in Koschanowo im Kreise Samter.	14	—	79 Nr. 1
2. April	1. Mai	Verordnung, betr. die Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte.	10	11117	61–68
2. —	1. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Lüneburg–Soltau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lüneburg, für die Anlage einer Kleinbahn von Lüneburg nach Soltau.	13	—	76 Nr. 5

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
5. April	20. Sept.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau.	30	11153	197–201
10. —	30. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Monzelfeld im Kreise Bernkastel für die Anlage einer Wasserleitung.	15	—	82 Nr. 2
15. —	19. April	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1911.	8	11110	33–54
15. —	19. —	Gesetz, betr. die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911.	8	11111	55–56
15. —	27. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke des Amtsgerichts Weilburg.	9	11116	60
18. —	27. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Stettin.	9	11113	58
18. —	27. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Breslau.	9	11114	59
18. —	27. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Erfurt.	9	11115	59–60
18. —	1. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Stolp für die Anlage einer Kleinbahn von Dominke nach Stolpmünde.	13	—	76 Nr. 6
18. —	1. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Siebenschlößchen in Siebenschlößchen im Kreise Kolmar i. P.	13	—	76 Nr. 7
18. —	1. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Willenberg in Willenberg im Kreise Braunsberg.	13	—	76 Nr. 8
18. —	1. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Hoppenau in Hoppenau im Landkreis Elbing.	13	—	76 Nr. 9
18. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft am 15./16. Dezember 1910 beschlossenen Änderungen des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern.	14	—	79 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
18. April	15. Juni	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sotzweiler II in Sotzweiler im Kreise Ottweiler.	14	—	80 Nr. 3
18. —	15. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Aschbuden-Moosbruch im Elbinger Deichverbande zu Neukirchniederung im Landkreis Elbing.	14	—	80 Nr. 4.
18. —	20. Okt.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des von der 26. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zu § 41 der Satzung der Landschaft beschlossenen Zusatzes.	32	—	212 Nr. 1
22. —	15. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Stadtgemeinde Herne behufs Anbringung von Wandhaken und Aufstellung von Tragemasten zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung ihrer Straßenbahnlinie Herne (Kirchplatz)-Gerthe.	14	—	80 Nr. 5
22. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. die Übertragung des der Hallescher Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Halle a. S. am 5. November 1906 verliehenen Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums zum Zwecke der Anbringung von Wandhaken für die elektrische Straßenbahnoberleitung auf die Stadtgemeinde Halle a. S.	14	—	80 Nr. 6
22. —	15. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Nassenhuben im Danziger Deichverbande zu Nassenhuben im Kreise Danziger Niederung.	14	—	80 Nr. 7
24. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wirtzfeld im Kreise Malmedy für die Anlage einer Wasserleitung.	15	—	82 Nr. 3
24. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Honsfeld im Kreise Malmedy für die Anlegung eines Schutzgebiets für ihre Wasserleitung.	15	—	82 Nr. 4
26. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Insterburger Kleinbahn-Aktiengesellschaft für die Anlage einer Kleinbahn von Kaukehmen nach Karkeln.	14	—	80 Nr. 8

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
3. Mai	12. Mai	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Montabaur.	11	11118	69
6. —	29. —	Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.	12	11119	71–72
6. —	13. Okt.	Allerh. Erlaß, betr. die Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen.	31	11156	206
6. —	1. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Niederbarnim für den Bau einer Chaussee von Birkenwerder über Bergfelde und Schönfließ nach Schildow.	13	—	76 Nr. 10
6. —	15. —	Abgeändertes Statut für den Deichverband der I. Division der Prignitzschen Elbniederung.	14	—	80 Nr. 9
6. —	15. —	Nachtrag zu dem Statute für die Prosnitzer Meliorationsgenossenschaft in Prosnitz im Kreise Rügen.	14	—	80 Nr. 10
6. —	30. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kiwitten in Kiwitten im Kreise Heilsberg.	15	—	82 Nr. 5
6. —	30. —	Statut für die Kazmierowoer Entwässerungsgenossenschaft in Kazmierowo im Kreise Wirsitz.	15	—	82 Nr. 6
6. —	30. —	Statut für die Ohlau-Entwässerungsgenossenschaft in Leutschützen im Kreise Segeberg.	15	—	83 Nr. 7
6. —	30. —	Vierter Nachtrag zu dem Statute für den Haffdeichverband im Memeldelta in Kaukehmen.	15	—	83 Nr. 8
6. —	30. —	Statut für die Mühlstadt-Genossenschaft in Schüllar im Kreise Wittgenstein.	15	—	83 Nr. 9
10. —	29. Mai	Gesetz, betr. Anleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung.	12	11120	72–73

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
13. Mai	1. Juni	Verordnung, betr. Vereinigung der Elbinger städtischen Feuersozietät mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig.	13	11121	75
13. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. den Rang der Oberwachtmeister und der Wachtmeister der Königlichen Polizeiverwaltungen.	14	11124	78
15. —	30. —	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Lune in Stotel im Kreise Geestemünde.	15	—	83 Nr. 10
15. —	30. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rübenzahl in Rübenzahl im Kreise Lötzen.	15	—	83 Nr. 11
15. —	14. Juli	Statut für die Alt Chechlauer Entwässerungsgenossenschaft in Alt Chechlau im Kreise Tarnowitz.	17	—	93 Nr. 1
20. —	14. —	Statut für den Braher Deichverband in Brahe im Kreise Aschendorf.	17	—	94 Nr. 2
20. —	14. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Welschenennest in Welschenennest im Kreise Olpe.	17	—	94 Nr. 3
20. —	14. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Rahrbach-Kruberg in Rahrbach im Kreise Olpe.	17	—	94 Nr. 4
20. —	31. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Wendemark-Werben in Wendemark im Kreise Osterburg.	20	—	138 Nr. 1
24. —	30. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osterholz für den Ausbau der St. Jürgenslandstraße von Lilienthal durch das St. Jürgensland bis Ritterhude und eines von dieser Straße bei Niederende abzweigenden Sommerwegs über Moorhausen bis zur Landstraße Osterholz-Lintel.	15	—	83 Nr. 12
24. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum für die Erweiterung der städtischen Wassergewinnungsanlagen.	15	—	83 Nr. 13
24. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Greifswalder Straße.	15	—	83 Nr. 14

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
24. Mai	14. Juli	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Lakendorf im Marienburger Deichverband in Lakendorf im Kreise Elbing.	17	—	94 Nr. 5
24. —	14. —	Statut für die Johannesgartener Entwässerungsgenossenschaft in Johannesgarten im Kreise Gnesen.	17	—	94 Nr. 6
24. —	31. —	Statut für die Gülzower Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft in Gülzow im Kreise Kammin.	20	—	138 Nr. 2
24. —	26. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des zehnten Nachtrags zum Statute der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896, zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900 und zur Satzung derselben vom 24. Februar 1902.	25	—	172 Nr. 1
30. —	15. Juni	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1906.	14	11122	77
30. —	7. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Sanierung des Stadtteils zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße und Sassenhof.	26	—	183 Nr. 1
31. —	15. Juni	Verfügung des Justizministers, betr. anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.	14	11125	79
2. Juni	31. Juli	Statut für den Belumer Deich- und Schleusenverband in Belum im Kreise Neuhaus a. Oste.	20	—	138 Nr. 3
6. —	7. Aug.	Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen.	21	11133	139–141
6. —	7. —	Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt.	21	11134	142–146
6. —	15. Juni	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1909.	14	11123	78
6.	14. Juli	Statut für den Deichverband »Deichschau Kalflak-Fulzgatt« in Kleve im Kreise Kleve.	17	—	94 Nr. 7

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
6. Juni	14. Juli	Statut für die Riechanowoer Entwässerungsgenossenschaft in Riechanowo im Kreise Witkowo.	17	—	94 Nr. 8
6. —	26. Aug.	Statut für die Ockerbach-Krampehl-Genossenschaft in Freienwalde in Pomm. im Kreise Saatzig.	25	—	173 Nr. 2
15. —	31. Juli	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kaymen-Labiacker Deichverband im Kreise Labiau für die Herstellung der Überführung des Übergrabens in den Westkanal.	20	—	138 Nr. 4
15. —	31. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Belgard, Bublitz, Köslin, Kolberg-Körlin und Schivelbein.	20	—	138 Nr. 5
15. —	26. Aug.	Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Groß Tworsewitz in Groß Tworsewitz im Kreise Lissa.	25	—	173 Nr. 3
17. —	31. Juli	Statut für die Genossenschaft zur Landesverbesserung bei Gescher in Gescher im Kreise Koesfeld.	20	—	138 Nr. 6
17. —	19. Dez.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Naugard für die Anlage einer Kleinbahn vom Bahnhofe Daber Nord der Kleinbahn Naugard–Daber nach dem Bahnhofe Daber Süd der Saatziger und Regenwalder Kleinbahnen.	35	—	222 Nr. 1
21. —	31. Juli	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Streluo-Kaisershöh in Streluo im Kreise Streluo.	20	—	138 Nr. 7
28. —	30. Juni	Gesetz, betr. Entlastung des Oberverwaltungsgerichts.	15	11126	81–82
30. —	5. Juli	Eisenbahnanleihegesetz.	16	11127	85–91
1. Juli	26. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Beuthen für den Bau einer Chaussee von der Kreisgrenze in der Richtung von Stollarzowitz über Rokittnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Mikultschütz.	25	—	173 Nr. 4

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
1. Juli	26. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen.	25	—	173 Nr. 5
1. „	26. „	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hattingen für die Ausführung der Kanalisation der Stadt Hattingen.	25	—	173 Nr. 6
1. „	9. Dez.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hohenzollerische Landesbahn, Aktiengesellschaft in Sigmaringen, für die Anlage einer Kleinbahn von Hechingen nach Stetten bei Haigerloch.	34	—	218 Nr. 1
3. „	26. Aug.	Statut für den Deichverband Süderland-Röm im Kreise Tondern.	25	—	173 Nr. 7
3. „	26. „	Statut für die Strunz-Welgmannsdorfer Entwässerungsgenossenschaft zu Alt Strunz im Kreise Glogau.	25	—	173 Nr. 8
4. „	14. Juli	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Herborn.	17	11128	93
10. „	28. „	Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen.	19	11130	99–114
10. „	17. Aug.	Verordnung, betr. die anderweite Regelung der Anstellung der Gendarmen.	23	11140	160
10. „	7. Sept.	Statut für die Drainagegenossenschaft Meyerhof in Meyerhof im Kreise Labiau.	26	—	183 Nr 2
10. „	29. „	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der Beschlüsse des XXI. Generallandtags der Schlesischen Landschaft.	30	—	202 Nr. 1
10. „	29. „	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Viersen für die Ausführung der geplanten Erweiterung der Abwässerkläranlage der Stadt.	30	—	202 Nr. 2
14. „	24. Juli	Ausführungsgesetz zum Reichszuwachssteuergesetze vom 14. Februar 1911.	18	11129	95–98
19. „	31. „	Zweckverbandsgesetz.	20	11131	115–123
19. „	31. „	Zweckverbandsgesetz für Groß Berlin.	20	11132	123–137
19. „	14. Aug.	Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster.	22	11135	147–148

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
19. Juli	7. Sept.	Gesetz, betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen.	26	11145	175–178
19. —	26. Aug.	Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Sielverband der Wesermarschen des Kreises Blumenthal zu Neuenkirchen.	25	—	174 Nr. 9
19. —	7. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Elbing für den Bau einer Chaussee von der Fuhrgasse in Elbing durch die Gemarkungen Wittenfelde, Strauchmühle, Teichhof und Groß Wesseln bis zur Provinzialchaussee Elbing–Königsberg.	26	—	183 Nr. 3
19. —	7. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Niederfeld im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung.	26	—	184 Nr. 4
19. —	7. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Fürstenau im Marienburger Deichverbande zu Fürstenau im Kreise Elbing.	26	—	184 Nr. 5
19. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Blickershausen im Kreise Witzenhausen für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung.	30	—	202 Nr. 3
19. —	29. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Beurig III in Beurig im Kreise Saarburg.	30	—	202 Nr. 4
25. —	17. Aug.	Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze.	23	11137	149–159
25. —	26. —	Gesetz, betr. die Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund.	25	11143	163–167
25. —	26. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Beeskow-Storkow für die Anlage einer Kleinbahn von Beeskow nach Fürstenwalde mit Gleisanlagen für den Wasserumschlagsverkehr bei Beeskow, Fürstenwalde und Ketschendorf nebst einer Abzweigung von Petersdorf nach Saarow.	25	—	174 Nr. 10
25. —	7. Sept.	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kuhwiesen im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung.	26	—	184 Nr 6
25. —	7. —	Statut für die Buchwalder Entwässerungsgenossenschaft in Buchwald im Kreise Schroda.	26	—	184 Nr. 7

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
25. Juli	7. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schöneberg für die Anlage eines Entwässerungsgrabens südlich der Chaussee Deutsch Wusterhausen–Ragow.	26	—	184 Nr. 8
25. —	7. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Margaretenstraße.	26	—	184 Nr. 9
25. —	29. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kreuzgraben im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung.	30	—	202 Nr. 5
25. —	29. —	Statut für die Glietziger Entwässerungsgenossenschaft in Glietzig im Kreise Naugard.	30	—	202 Nr. 6
25. —	20. Okt.	Statut für die Glietziger Seewiesen-Entwässerungsgenossenschaft in Glietzig im Kreise Regenwalde.	32	—	212 Nr. 2
25. —	20. —	Statut für den Deichverband Gristow in Gristow im Kreise Kammin.	32	—	212 Nr. 3
28. —	17. Aug.	Gesetz, betr. die Umlegung von Grundstücken in der Residenzstadt Posen.	23	11138	159
28.	17. —	Gesetz, betr. die Umlegung von Grundstücken in Cöln.	23	11139	160
28. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 30. Juni 1911 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw.	24	11141	161–162
28. —	29. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hannoversche Kolonisations- und Moorverwertungsgesellschaft m. b. H. zu Osnabrück für die Herstellung einer elektrischen Überlandzentrale in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Wittlage und Melle.	30	—	202 Nr. 7
28. —	29. —	Statut für die Siebenwalder Entwässerungsgenossenschaft in Siebenwald im Kreise Koschmin.	30	—	203 Nr. 8
31. —	22. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats.	24	11142	162
31. —	29. Sept.	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Seebruchs und Graffins in Krina im Kreise Bitterfeld.	30	—	203 Nr. 9

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
31. Juli	29. Sept.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Stropno-Fließes in Parchau im Kreise Karthaus.	30	—	203 Nr. 10
7. Aug.	26. Aug.	Gesetz, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.	25	11144	168–172
7. —	13. Okt.	Gesetz, betr. die Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen.	31	11155	205–206
7. —	14. Aug.	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. die Festlegung des Kreuzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück-Raumland-Markhausen–Berleburg–Allendorf (Eder).	22	11136	148
7. —	7. Sept.	Nachtrag zu dem Statute für den Alt Passarger Deichverband.	26	—	184 Nr. 10
7. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Staffel im Kreise Limburg für die Herstellung einer Abgrabung an der Lahnbrücke bei Staffel.	30	—	203 Nr. 11
7. —	29. —	Statut für die Lieberoser Mühlenfließ-Entwässerungsgenossenschaft in Lieberose im Kreise Lübben.	30	—	203 Nr. 12
7. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Wirbeln in Wirbeln im Kreise Insterburg.	30	—	203 Nr. 13
7. —	29. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder und Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande zu Gottswalde im Kreise Danziger Niederung.	30	—	203 Nr. 14
15. —	7. —	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen am 31. Januar/4. Februar 1911 vereinbarten Staatsvertrags zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden.	26	11147	183

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	1911				
15. Aug.	29. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Schlesien, Aktiengesellschaft in Breslau, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Landkreise Breslau und Brieg sowie der Kreise Trebnitz, Oels, Oblau, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein und Reichenbach (letzteren mit Ausnahmen).	30	—	203 Nr. 15
15. —	29. —	Statut für die Sonnenberger Bruch-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg i. Neum.	30	—	204 Nr. 16
15. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Schkeuditz-Wehlitz in Schkeuditz im Kreise Merseburg.	30	—	204 Nr. 17
19. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Lüchow–Schmarsau, G. m. b. H. in Lüchow, für die Anlage einer Kleinbahn von Lüchow nach Schmarsau.	30	—	204 Nr. 18
19. —	29. —	Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftsschauung in Neuenseebogen im Kreise Neuhaus a. Oste.	30	—	204 Nr. 19
19. —	29. —	Statut für den Wischer Deich- und Schleusenverband in Wisch im Kreise Neuhaus a. Oste.	30	—	204 Nr. 20
21. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Söhrebahn, Aktiengesellschaft in Wellerode, für die Anlage einer Kleinbahn von Cassel-Bettenhausen nach Wellerode (Söhrebahn).	30	—	204 Nr. 21
24. —	13. Okt.	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Marwitz-Hirschfeld im Elbinger Deichverbande zu Hirschfeld im Kreise Pr. Holland.	31	—	208 Nr. 1
29. —	13. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Heiligenwalde im Elbinger Deichverbande zu Heiligenwalde im Kreise Pr. Holland.	31	—	208 Nr. 2
2. Sept.	18. Sept.	Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen.	28	11150	189–192

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
2. Sept.	13. Okt.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für die Erweiterung des Volkserholungsparkes »Kaiser Wilhelm-Hain«.	31	—	208 Nr. 3
2. —	6. Nov.	Statut für die Ucker-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehausen im Kreise Angermünde.	33	—	215 Nr. 1
2. —	6. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft Mechernich-Breitenbenden in Mechernich im Kreise Schleiden.	33	—	215 Nr. 2
2. —	9. Dez.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bluyn im Kreise Mörs für die Ausführung des geplanten Wegeausbaues innerhalb der Ortschaft Niep.	34	—	218 Nr. 2
5. —	14. Sept.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Limburg a. L.	27	11149	188
—	13. Okt.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Westprignitz für die Anlage einer Kleinbahn von Perleberg über Karstädt und Klein Berge zurück nach Perleberg nebst einer Fortsetzung von Klein Berge nach Putlitz.	31	—	208 Nr. 4
7. —	6. Nov.	Nachtrag zu dem Statute der Wiesenmeliorationsgenossenschaft im Gebiete des mittleren Ibitzgrabens in Bretwisch im Kreise Grimmen.	33	—	216 Nr. 3
—	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen für die Ausführung und Sicherung einer Talsperre im Kerspetale sowie für die Legung einer Rohrleitung nach der Stadt Barmen.	33	—	216 Nr. 4
8. —	6. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft am Landwehrgraben in Dabergotz im Kreise Ruppin.	33	—	216 Nr. 5
11. —	25. Sept.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Hachenburg.	29	11152	196

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
14. Sept.	25. Sept.	Gesetz, betr. die Feuerbestattung.	29	11151	193–196
14. —	13. Okt.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Finsterwalde für den Neubau einer Knabenvolksschule.	31	—	208 Nr. 5
17. —	29. Sept.	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau und Kattowitz.	30	11154	201
18. —	6. Nov.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. für Zwecke der städtischen Wasserversorgung.	33	—	216 Nr. 6
18. —	9. Dez.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kenn in Kenn im Landkreise Trier.	34	—	218 Nr. 3
18. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geestemünde zur Schaffung einer Schutzzone für die Brunnen des Wasserwerkes in der Gemarkung Rückel.	34	—	218 Nr. 4
18. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rorodt im Kreise Bernkastel zur Schaffung einer Schutzzone für die Brunnenstube ihrer Zentralwasserleitung.	34	—	218 Nr. 5
18. —	19. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft.	35	—	222 Nr. 2
23. —	20. Okt.	Verordnung, betr. die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner.	32	11160	210–212
2. Okt.	6. Nov.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Osniszewko in Osniszewko im Kreise Hohensalza.	33	—	216 Nr. 7

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
2. Okt.	9. Dez.	Statut für die Ihlengraben-Genossenschaft in Poest B. im Kreise Schlawe.	34	—	218 Nr. 6
2. —	9.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft im Gebiete des östlichen Diesebachs in Wolgast im Kreise Greifswald.	34	—	218 Nr. 7
2.	9.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Schaltinne in Oszeningken im Kreise Darkehmen.	34	—	218 Nr. 8
2.	9.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Saarlouis für den Neubau eines Artillerie-Kasernements.	34	—	218 Nr. 9
3. —	13. Okt.	Allgemeine Verfügung über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen.	31	11157	206–207
3. —	9. Dez.	Statut für die Wiesenmeliorationsgenossenschaft Belg I in Belg im Kreise Zell (Mosel).	34	—	219 Nr. 10
3.	19.	Statut für die Drainagegenossenschaft Biel II in Biel im Kreise Merzig.	35	—	222 Nr. 3
4. —	13. Okt.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf.	31	11158	207–208
6. —	20. —	Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886.	32	11159	209–210
—	6. Nov.	Statut für die Drainagegenossenschaft Landskron in Landskron im Kreise Friedland.	33	—	216 Nr. 8
—	9. Dez.	Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Jakunowen in Jakunowen im Kreise Angerburg.	34	—	219 Nr. 11
7. —	9.	Statut für die Drainagegenossenschaft Eckendorf in Eckendorf im Kreise Ahrweiler.	34	—	219 Nr. 12
13. —	6. Nov.	Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten.	33	11161	213–215
—	9. Dez.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Korporation der Kaufmannschaft in Danzig beschlossenen Verfassung dieser Korporation.	34	—	219 Nr. 13

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
23. Okt.	9. Dez.	Statut für die Augustendorfer Moorentwässerungsgenossenschaft in Augustendorf im Kreise Bremervörde.	34	—	219 Nr. 14
23. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zum Statute der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten.	34	—	219 Nr. 15
23. —	9. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft in Pirow im Kreise Westprignitz.	34	—	220 Nr. 16
23. —	9. —	Statut für den Meliorationsverband für das Squirawener Bruch in Squirawen im Kreise Berent.	34	—	220 Nr. 17
28. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wiesbaden für Zwecke der Wasserversorgung der Gemeinde Bleidenstadt.	34	—	220 Nr. 18
28. —	9. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Vorbrück in Vorbrück im Kreise Fallingbostel.	34	—	220 Nr. 19
28. —	9. —	Statut für den Steinkirchener Moorschleusenverband in Steinkirchen im Kreise Jork.	34	—	220 Nr. 20
28. —	19. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Instandsetzung der Spree-Oder-Wasserstraße auf der Strecke von Große Tränke bis Fürstenberg a. O.	35	—	222 Nr. 4
28. —	19. —	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Grünhof in Jagsten im Kreise Niederung.	35	—	222 Nr. 5
28. —	19. —	Nachtrag zu dem Statute der Marienburger Groß Werder-Kommune.	35	—	222 Nr. 6
28. —	19. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Willuhnen-Kailen in Willuhnen im Kreise Pillkallen.	35	—	222 Nr. 7
30. —	9.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der unteren Kamionka in Drausnitz im Kreise Tuchel.	34	—	220 Nr. 21
30. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Kjelstrup im Kreise Hadersleben für die Herstellung eines Weges vom Dorfe Kjelstrup zum Meeresstrande.	34	—	220 Nr. 22

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1911	**1911**				
30. Okt.	19. Dez.	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skerswethen-Skeppetschen in Jurgaitschen im Kreise Ragnit.	35	—	222 Nr. 8
30. —	29. —	Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß Rackschen im Kreise Ragnit.	36	—	224 Nr. 1
30. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bürgermeistereiverband Schwalbach im Kreise Saarlouis für die Anlage einer Wegeverbindung durch das Bommersbachtal.	36	—	224 Nr. 2
6. Nov.	29. —	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der unteren Soldau in Soldau im Kreise Neidenburg.	36	—	224 Nr. 3
14. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stade für die Erweiterung des städtischen Krankenhauses.	36	—	224 Nr. 4
29. —	9. —	Verordnung, betr. Abänderung des Artikel 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899.	34	11162	217
11. Dez.	19.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags.	35	11163	221
18. —	29. —	Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.	36	11164	223
20. —	29. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez.	36	11165	224

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,10 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder, S. 1. — Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Königreiche Württemberg am 16. August 1907 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen, S. 2. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 3.

(Nr. 11095.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder. Vom 28. Dezember 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), des § 78 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260), des § 51 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) und des § 45 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134), was folgt:

§ 1.

An Tagegeldern erhalten:

a) die Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen 12 Mark;
b) die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen, der Schätzungsausschüsse zur Veranlagung der Ergänzungssteuer, der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer und der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I, II und III 9
c) die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklasse IV 5

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1911.

§ 2.

An Fahrkosten für das Kilometer erhalten:

I. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

1. die im § 1 unter a und b bezeichneten Personen .. 9 Pfennig,
   wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst 7
2. die im § 1 unter c bezeichneten Personen 7
   wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst ..... 5 » ;

II. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

1. die im § 1 unter a bezeichneten Personen ..... 60 Pfennig,
2. die im § 1 unter b und c bezeichneten Personen .. 40 »

In den Fällen zu I erhalten für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

die im § 1 unter a und b bezeichneten Personen .. 1,50 Mark,
die im § 1 unter c bezeichneten Personen 1,00 »

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1910.

(L. S.) Wilhelm.

Lentze.

(Nr. 11096.) Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Königreiche Württemberg am 16. August 1907 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen. Vom 10. Januar 1911.

Der Staatsvertrag mit dem Königreiche Württemberg über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen, vom 16. August 1907, der als Anlage des Gesetzes über die Verlegung der

Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg bei der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 309) in der Gesetzsammlung für 1910 S. 310, 311 abgedruckt ist, ist ratifiziert worden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 9. dieses Monats in Stuttgart stattgefunden.

Berlin, den 10. Januar 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
v. Kiderlen-Waechter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Klein Mausdorf im Marienburger Deichverbande zu Klein Mausdorf im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 417, ausgegeben am 19. November 1910;
2. das am 17. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee in Lauenburg im Kreise Lauenburg i. Pomm. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 46 S. 309, ausgegeben am 17. November 1910;
3. das am 17. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Culmer Stadtniederung in Culm im Kreise Culm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 46 S. 585, ausgegeben am 17. November 1910;
4. das am 17. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Grzünden-Wiesengenossenschaft in Kauern im Kreise Brieg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 527, ausgegeben am 3. Dezember 1910;
5. das am 24. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bruchgraben- und Klunkau-Regulierungsgenossenschaft oberhalb der Ahstedter Mühle in Garbolzum im Kreise Marienburg i. Hann. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 48 S. 241, ausgegeben am 2. Dezember 1910;

6. das am 31. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Wiedingharder alten Koog in Neukirchen im Kreise Tondern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 48 S. 503, ausgegeben am 26. November 1910;
7. das am 31. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Paustern in Paustern im Kreise Pr. Eylau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 532, ausgegeben am 24. November 1910;
8. das am 31. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Helmeringhausen in Helmeringhausen im Kreise Brilon durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 52 S. 913, ausgegeben am 30. Dezember 1910;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 7. November 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Deutsch Wilmersdorf für die Anlage einer elektrischen Untergrundbahn innerhalb ihres Gemeindebezirkes von der Ecke der Kaiserallee und der Spichernstraße bis zum Rastatter Platz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 609, ausgegeben am 9. Dezember 1910;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 7. November 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Stadtkreis Bonn, den Landkreis Bonn und den Kreis Sieg für die Anlage einer Kleinbahn von Beuel über Vilich, Hangelar und Siegburg-Mülldorf nach Siegburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 49 S. 355, ausgegeben am 7. Dezember 1910;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Burg-Kolonie im Landkreise Kottbus für die Anlage eines Wegenetzes innerhalb ihrer Gemarkung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 51 S. 396, ausgegeben am 21. Dezember 1910;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Großwusterwitz–Ziesar-Görzke in Ziesar im Kreise Jerichow I für die Anlage einer Kleinbahn von Ziesar nach Görzke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 591, ausgegeben am 31. Dezember 1910;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Oppelner Hafen" in Oppeln für die Anlage eines Handels- und Schutzhafens in Oppeln, Stadtteil Saerau, an der Oder und der dazugehörigen Hafen- und Anschlußbahnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52 S. 489, ausgegeben am 30. Dezember 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,- und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 2.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Nassau, S. 6. — Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1910 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, S. 8. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 8.

(Nr. 11097.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Nassau. Vom 10. Januar 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Nassau belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Carl VI, Ernst II, Friedrich VI, Jakobshöhe, Zippenhain, Elisabeth VII, Elvire, Obelstein, Carl IX, Feligrube, Hallgartergasse, Elisabeth III, Wilhelminensglück, Basselstein, Waldmannsau, Valentin, Prinz Carl, Sulzbach, Paul, Paul II, Charlotte II, Rauschenthal, Rauschenthal II, Anna, Lohberg

am 15. Februar 1911 beginnen soll.

Berlin, den 10. Januar 1911.

Der Justizminister.
Beseler.

(Nr. 11098.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1910 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 17. Januar 1911.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1911.

gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1910 auf Grund des Artikel 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke, Anlegungsbezirke und Bergwerke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für welche nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 18. Januar 1909 (Gesetzsamml. S. 1) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1908 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 17. Januar 1911.

Der Justizminister.
Beseler.

Anlage.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Landgerichtsbezirk Coblenz.

In dem Amtsgerichtsbezirke Cochem
der Gemeindebezirk Ulmen (früher Ulmen-Meiserich),
Amtsblatt der Regierung zu Coblenz Nr. 46, ausgegeben am 27. Oktober 1910.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. L.

In den Amtsgerichtsbezirken:
Diez
die Gemeindebezirke
Geilnau,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 17, ausgegeben am 28. April 1910,
Isselbach,
Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. März 1910;
Dillenburg
der Gemeindebezirk Oberscheld,
Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. Januar 1910;

Ems
der Gemeindebezirk Kemmenau,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Februar 1910;
Hadamar
die Bergwerke,
Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Dezember 1910;
Herborn
der Gemeindebezirk Burg,
Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. März 1910;
Limburg
der Gemeindebezirk Staffel,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. November 1910;
Nennerod
der Gemeindebezirk Liebenscheid,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Februar 1910;
Runkel
der Gemeindebezirk Wolfenhausen,
Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 14. April 1910.

Landgerichtsbezirk Neuwied.

In den Amtsgerichtsbezirken:
Hachenburg
die Gemeindebezirke
Hachenburg,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 43, ausgegeben am 27. Oktober 1910,
Neunkhausen,
Nr. 29 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 21. Juli 1910;
Höhr-Grenzhausen
der Gemeindebezirk Grenzau,
das Bergwerk Vater Rhein,
Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juni 1910;
Selters
die Bergwerke,
Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Mai 1910.

Landgerichtsbezirk Wiesbaden.

In den Amtsgerichtsbezirken:
Höchst a. M.
der Gemeindebezirk Hattersheim,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 13, ausgegeben am 31. März 1910,
die Bergwerke,
Nr. 32 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. August 1910;

Königstein
der Gemeindebezirk Schwalbach i. T.,
Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. März 1910;
Langenschwalbach
die Bergwerke,
Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. März 1910;
Usingen
der Gemeindebezirk Wehrheim,
Nr. 2 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. Januar 1910,
die Bergwerke,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. November 1910,
der Gemeindebezirk Wernborn,
Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Dezember 1910.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 17. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kaulenwiesen-Genossenschaft in Brachbach im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 12. Januar 1911;
2. der am 15. November 1910 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken der Feldmark Reichthal im Kreise Namslau vom 27. Dezember 1897 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 52 S. 572, ausgegeben am 24. Dezember 1910;
3. das am 15. November 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Adlig Brühlsdorf in Adlig Brühlsdorf im Kreise Hohensalza durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg Nr. 50 S. 465, ausgegeben am 15. Dezember 1910;
4. der am 17. November 1910 Allerhöchst vollzogene zweite Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eiersberger See in Klein Horst im Kreise Greifenberg i. Pomm. vom 11. November 1896 / 20. Oktober 1902 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 51 S. 516, ausgegeben am 23. Dezember 1910;
5. das am 21. November 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Münzingen in Münzingen im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 51 S. 455, ausgegeben am 24. Dezember 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,10 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 3.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha, S. 9. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 15.

(Nr. 11099.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha. Vom 7. April 1910.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Max Vieregge,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Wilhelm Sprengell,
Allerhöchstihren Legationsrat Hermann Freiherrn von Stengel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Geheimen Staatsrat, Wirklichen Geheimen Rat Karl Schaller;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Staatsminister Wirklichen Geheimen Rat Franz Freiherrn von der Recke,
Höchstihren Regierungsrat Albert Bock,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1911.

Ernstthal nach Lauscha für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestatten der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihrer Staatsgebiete.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, die indes bezüglich der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Landesregierungen tunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußregelungen, Vorflutanlagen und Seitenwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage von neuen Wasserdurchlässen oder öffentlichen Wegen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den Landesregierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Landesregierungen verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für notwendig erachtete oder nach Artikel III zu bewirkende Bewachung der neuen Übergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter zwischen den Schienen betragen. Die Bahn wird vorläufig nur eingleisig ausgeführt werden. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab, und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahn herzustellen und zu betreiben.

Artikel IV.

In Anerkennung der für ihre Staatsgebiete erwachsenden Vorteile verpflichten sich für den Fall der Ausführung der Bahn:

A. die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung und zwar jede für ihr Staatsgebiet:

1. den zum Baue der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten;

B. die Herzoglich Sächsische Regierung zu den Baukosten der Linie Ernstthal–Lauscha einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 500 000 Mark, in Worten: „Fünfhunderttausend Mark", zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. A 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Seitenwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kulturentschädigungen sowie Ersatzleistungen für Wirtschaftserschwernisse nicht zu tragen sind und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, anderen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlichen in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem fallen nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Überweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugnis zu, ohne weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen werden. Die Preußische Regierung wird dabei die Interessen der beteiligten Landesregierungen tunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb usw. erwachsende Aufwand, einschließlich der Kosten des Verfahrens, ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Den genannten Regierungen bleibt es freigestellt, wegen der Übertragung dieser sowie der im Artikel IV unter A 2 und B übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden usw. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleiben indes auch bei einer derartigen Übertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV B zu leistenden Barzuschuß ist seitens der Herzoglich Sächsischen Regierung die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten innerhalb ihres Landesgebiets, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebseröffnung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so werden die Landesregierungen zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf die sich die Verpflichtung im Artikel IV unter A 1 des Vertrags nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in ihren Gebieten zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, die zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten und tritt im übrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Landesregierungen. In den Tarifen für die Bahn sollen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen als für die anschließenden Strecken des Königlich Preußischen Staatseisenbahngebiets.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Landesregierung sein.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung ihres Hoheitsrechts ständige Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen zur Königlich

Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, werden Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten; letztere sind auf Vorschlag der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung von den zuständigen Behörden der Landesregierung in Pflicht zu nehmen. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den Organen der Landesregierung ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, die in dem Herzoglich Sächsischen oder dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen Unterbeamten dieser Art innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebs der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel X.

Die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, solange die Bahn sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecke, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden, finden vom 1. Januar des auf die Betriebs-

eröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetzsamml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete läge.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstab anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Bahn berührten außerpreußischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 1 unter b des preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, die aus dem Betriebe der Bahn erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahn durch andere korporative Verbände werden die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, haben die genannten Regierungen die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preußischen Regierung zu erstatten.

Artikel XI.

Zur Einziehung von Stationen sowie zur Einstellung des Betriebs auf der ganzen Bahn oder einem Teile ist die Zustimmung der beteiligten Regierungen erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn werden die Landesregierungen, solange sie sich im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der beteiligten Regierungen erforderlich sein würde, so bleibt den Landesregierungen das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 7. April 1910.

(L. S.) Vieregge. (L. S.) Schaller. (L. S.) Frhr. v. d. Recke.
(L. S.) Sprengell. (L. S.) Bock.
(L. S.) Frhr. v. Stengel.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. November 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kruschin-Wonsin in Räumung Kruschin im Kreise Strasburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 2 S. 27, ausgegeben am 12. Januar 1911;
2. das am 30. November 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hechthausener Moorreviergenossenschaft in Hechthausen im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 52 S. 376, ausgegeben am 30. Dezember 1910;
3. das am 5. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebachs in Neurese im Kreise Kolberg-Körlin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 52 S. 351, ausgegeben am 29. Dezember 1910;
4. das am 5. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ihlbecker Schleusenverband in Bornberg im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 52 S. 371, ausgegeben am 30. Dezember 1910;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Alt Grape im Kreise Pyritz für die Anlage eines neuen Begräbnisplatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 13. Januar 1911;

6. die am 9. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Satzung für die Rhinluch-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Osthavelland und Ruppin in Fehrbellin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 52 S. 653, ausgegeben am 30. Dezember 1910;
7. das am 12. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Achterathsheidegraben-Genossenschaft in Kapellen im Kreise Mörs durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 14. Januar 1911;
8. das am 17. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Brastgrabens in Pronitten im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 4 S. 75, ausgegeben am 26. Januar 1911;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hersfeld für die Anlage einer Kleinbahn von Hersfeld nach Heimboldshausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1911;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Odenkirchen für die Durchführung der geplanten Kanalisation der Stadt Odenkirchen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 21. Januar 1911;
11. das am 19. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband des Grenzgrabengebiets im Elbinger Deichverbande zu Güldenboden im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1911;
12. das am 19. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Wilmsdorf in Wilmsdorf im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 3 S. 48, ausgegeben am 19. Januar 1911;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem, für die Anlage einer Kleinbahn innerhalb des Gutsbezirkes Dahlem und der unmittelbar neben ihr anzulegenden Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 4 S. 57, ausgegeben am 27. Januar 1911;
14. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts innerhalb des preußischen Staatsgebiets an die Kleinbahn Delmenhorst–Harpstedt, G. m. b. H. in Harpstedt, für die Anlage einer Kleinbahn von Harpstedt nach Delmenhorst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 3 S. 23, ausgegeben am 20. Januar 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Reisekosten der bei der Abschätzung von Manöverflurschäden usw. tätigen Staatsbeamten, S. 17. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Dillenburg, S. 18. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 18.

(Nr. 11100.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der bei der Abschätzung von Manöverflurschäden usw. tätigen Staatsbeamten. Vom 28. Dezember 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), was folgt:

§ 1.

Gehören den auf Grund des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) und der Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 922) gebildeten Abschätzungskommissionen als Kommissare der Landesregierung Staatsbeamte an, auf welche die Bestimmungen der §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1910 keine Anwendung finden, so erhalten sie und ebenso die zu den Abschätzungen als Protokollführer zugezogenen Staatsbeamten außer den bestimmungsmäßigen Tagegeldern:

1. die gesetzlichen Fahrkosten für die Zureise bis zum Orte des Zusammentritts der Abschätzungskommission, für etwaige Reisen beim Übertritte von einer Kommission zu einer anderen und aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen sowie für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus;
2. Pauschvergütungen und zwar:
   a) die als Kommissare der Landesregierung bestellten, im § 1 unter IV des Gesetzes vom 26. Juli 1910 genannten Beamten eine solche von je 6 Mark täglich an den Abschätzungstagen und
   b) die als Protokollführer herangezogenen Staatsbeamten eine solche von je 4 Mark an den Abschätzungstagen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1911.

Die Pauschvergütung dient als Gesamtentschädigung sowohl für Zurücklegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken als auch für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

§ 2.

Die als Kommissare der Landesregierung bestellten Landräte und Oberamtmänner, welche die Kosten von Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes aus der ihnen gewährten Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten haben, erhalten die im § 1 festgesetzten Gebührnisse nur dann, wenn der außerhalb ihres Amtsbezirkes liegende Ort des Zusammentritts der Kommission oder des Abschätzungsgeschäfts 2 Kilometer und mehr von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 3.

Die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 11. Mai 1895 (Gesetzsamml. S. 183) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11101.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Dillenburg. Vom 22. Februar 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke, soweit sie nicht im Bezirke der Gemeinde Dillenburg liegen, sowie für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Elisenburg, Panorama, Benedikt, Bleiberg III, Kronprinz II, Auguste VIII, Friedrichslust I, Friedrichslust II, Landeskrone I, Sengelborn, Vollmond I, Morgensonne, Gottessegen II, Unludlichglück, Hellemorgensonne, Altenhain, Blücher IV, Blücher I, Silberblick, Silbersegen, Morgenröthe II, Neufund I, Dern-

bachsseite, Emma, Neuehaus, Hüfferszeche, Falkenstein I, Bickelbach, Petersberg, Sedan IV, Antonia, Konradsluſt, Julius III, Obere Angelburg, Sattel, Weißehölle, Althaus, Theodor, Steinberg, Anna, Richard, Conſtanze II, Blücher II, Haus-Naſſau, Handſtein, Schweineboden, Hirſchkopf, Friedrichsgrube, Windſack, Oranienſtein, Riſiko, Hohekoppe, Hermannsberg, Gans, Wilkenbach, Wilhelm, Kupfetzeche, Himmelfahrt, Hecker, Mercur, Stirnheckeberg, Eiſenzeche, Schelderlanggrube, Wickenhain, Jacobus

am 15. März 1911 beginnen ſoll.

Berlin, den 22. Februar 1911.

Der Juſtizminiſter.
Beſeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 10. April 1872 (Geſetzſamml. S. 357) ſind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchſte Erlaß vom 19. Dezember 1910, betreffend die landesherrliche Genehmigung der von dem außerordentlichen 50. Generallandtage der Oſtpreußiſchen Landſchaft beſchloſſenen Änderungen des Statuts der Lebensverſicherungsanſtalt der Oſtpreußiſchen Landſchaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 2 S. 33, ausgegeben am 12. Januar 1911,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 11. Januar 1911,
   der Königl. Regierung zu Allenſtein Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 11. Januar 1911, und
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 2 S. 31, ausgegeben am 12. Januar 1911.
2. das am 22. Dezember 1910 Allerhöchſt vollzogene Statut für die Wieſengenoſſenſchaft Remmesweiler in Remmesweiler im Kreiſe St. Wendel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 3 S. 15, ausgegeben am 21. Januar 1911;
3. das am 22. Dezember 1910 Allerhöchſt vollzogene Statut für die Entwäſſerungsgenoſſenſchaft Roſenau in Roſenau im Kreiſe Mogilno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 3 S. 25, ausgegeben am 19. Januar 1911;

4. das am 22. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Dorf in Dorf im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 21. Januar 1911;
5. das am 22. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bleckmoor-Weidegenossenschaft in Wulsbüttel im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 20. Januar 1911;
6. das am 28. Dezember 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Stockheim in Stockheim im Kreise Friedland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 3 S. 52, ausgegeben am 19. Januar 1911;
7. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Brodde-Sedskenbach-Genossenschaft in Wendisch Silkow im Kreise Stolp durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 6 S. 35, ausgegeben am 9. Februar 1911;
8. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Walsrode in Walsrode im Kreise Fallingbostel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 5 Beilage, ausgegeben am 3. Februar 1911;
9. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Pr. Rosengart II im Elbinger Deichverbande zu Pr. Rosengart im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 6 S. 49, ausgegeben am 11. Februar 1911;
10. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Weinsheim IV in Weinsheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 6 S. 40, ausgegeben am 11. Februar 1911;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Seifershau im Kreise Hirschberg für den Bau einer Chaussee von Seifershau über die Kolonie Jungseifershau bis zur Kreischaussee Altkemnitz–Hermsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 6 S. 41, ausgegeben am 11. Februar 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,10 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 5.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern, S. 21. — Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben, S. 22. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 10. Februar 1911 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben vom 18. November 1910, S. 23. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 24.

(Nr. 11102.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern. Vom 30. November 1910.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. November d. J. genehmige Ich die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern. Das erstgenannte Ministerium hat demnächst die Bezeichnung „Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten" zu führen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung sind die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 30. November 1910.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

An das Staatsministerium.

(Nr. 11103.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben. Vom 18. November 1910.

Wegen Aufhebung der oben bezeichneten pfarramtlichen Verbindung ist durch die von den beiden hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare, und zwar:

Königlich Preußischerseits
durch den Königlichen Konsistorialrat Karl August Ferdinand Gensen aus Magdeburg,

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischerseits
durch den Herzoglichen Staatsrat Karl Louis Julius Wilharm aus Gotha,

folgender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der im Königreiche Preußen bestehenden Kirchengemeinde Möbisburg mit der im Herzogtume Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Kirchengemeinde Bischleben wird mit dem 1. April 1911 aufgehoben.

Die in der Kirchengemeinde Möbisburg bestehende Pfarrstelle wird fortan selbständig besetzt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Möbisburg zahlt binnen 3 Monaten nach der Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung aus dem Pfarrvermögen von Möbisburg an die Kirchengemeinde Bischleben — ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit, vielmehr lediglich aus Billigkeitsgründen und freiwillig — eine einmalige Abfindung von

5 000 Mark

geschrieben „Fünftausend Mark".

Weitere Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art stehen den Kirchengemeinden Möbisburg und Bischleben gegeneinander aus Anlaß der Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung nicht zu.

Den vorstehenden Staatsvertrag haben die beiderseitigen Kommissare in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Erfurt, den 18. November 1910.

(L. S.) Karl August Ferdinand Gensen.
Königlicher Konsistorialrat.

(L. S.) Karl Louis Julius Wilharm.
Herzoglicher Staatsrat.

(Nr. 11104.) **Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 10. Februar 1911 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben vom 18. November 1910. Vom 23. Februar 1911.**

Ministerialerklärung.

Der von dem Konsistorialrate Karl August Ferdinand Gensen in Magdeburg als Königlich Preußischem Kommissar und dem Staatsrate Karl Louis Julius Wilharm in Gotha als Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischem Kommissar in Erfurt am 18. November 1910 unterzeichnete Staatsvertrag wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben wird hiermit für Preußen nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 10. Februar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Gotha vom 26. November 1910 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. Februar 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Frantzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Tungdorfer Deichverband in Tungdorf im Kreise Aschendorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 7 S. 43, ausgegeben am 17. Februar 1911;
2. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Saaler Entwässerungsgenossenschaft in Saal im Kreise Franzburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 8 S. 39, ausgegeben am 23. Februar 1911;
3. das am 19. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Frödenau-Montig in Montig im Kreise Rosenberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 9 S. 155, ausgegeben am 2. März 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismark-Gardelegen-Wittingen in Kalbe a. M. für die Anlage einer Kleinbahn von Diesdorf nach Wittingen und von Rohrberg über Hanum nach Jasenbeck, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 7 S. 115, ausgegeben am 18. Februar 1911, und
   der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 17. Februar 1911;
5. der am 21. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene erste Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Dobczyn-Großlinde in Großlinde im Kreise Schrimm vom 20. Januar 1910 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 8 S. 109, ausgegeben am 14. Februar 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,10 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859, S. 25. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 28. Januar 1911 zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908, S. 26. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg, S. 27.

(Nr. 11105.) Gesetz, betreffend Abänderung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (Hannöv. Gesetzsamml. S. 393). Vom 17. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel I.

Der § 50 des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 (Hannöversche Gesetzsamml. S. 393) wird aufgehoben.

Artikel II.

Landgemeinden werden in Angelegenheiten ihrer öffentlichen Sparkassen durch das in der Sparkassensatzung berufene Organ gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung einer Landgemeindesparkasse besitzt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde; zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel III.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1911.

(Nr. 11106.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 28. Januar 1911 zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908. Vom 13. März 1911.

Ministerialerklärung

zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908.

Die beiden vertragschließenden Staaten haben sich darüber verständigt, daß die nach § 22 Abs. 1 des Staatsvertrags von Preußen an Hamburg abgetretenen Gebietsteile sowie die nach § 22 Abs. 2 des Staatsvertrags von Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietsteile auch in kirchlicher Beziehung der Staatszugehörigkeit folgen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerialerklärung unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 28. Januar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
(L. S.) v. Kiderlen-Waechter.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Dezember 1910 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908, zu dem die Ministerialerklärung ergangen ist, ist in der Gesetzsammlung vom Jahre 1909 S. 752 ff. veröffentlicht.

Berlin, den 13. März 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
v. Frantzius.

(Nr. 11107.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg. Vom 20. März 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Marienberg belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Amos, Anna II, Braßert, Bach, Concordia, Dunderklap, Eisenquelle, Georgszeche, Karlsglück, Kohlensegen I, Nassau, Segen Gottes, Sturm, Steinberg I, Waffenfeld, Westerwald

am 15. April 1911 beginnen soll.

Berlin, den 20. März 1911.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 7.

Inhalt: Ministerialerklärung, betreffend die Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg–Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale, S. 29. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 9. Februar 1911 zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905, S. 31. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 32.

(Nr. 11108.) **Ministerialerklärung, betreffend die Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg–Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale. Vom 24. Februar 1911.**

Die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg (Harz) beabsichtigt, von einem Punkte ihrer Nebenbahnlinie Blankenburg–Tanne (zwischen Rübeland und Elbingerode) eine 1,7 Kilometer lange vollspurige Zweigbahn nach dem sogenannten Kalten Tale zu erbauen, von der die Anfangsstrecke auf Königlich Preußisches Staatsgebiet, die Reststrecke auf Herzoglich Braunschweigisches Staatsgebiet entfällt.

Von der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung, der die Oberaufsicht über die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft im allgemeinen obliegt, ist die auf Herzoglich Braunschweigischem Staatsgebiete gelegene Teilstrecke der Zweigbahn bereits als Nebenbahnlinie unter Verleihung des Enteignungsrechts genehmigt worden. Die Königlich Preußische Staatsregierung ist bereit, die Konzession für ihr Staatsgebiet ebenfalls zu erteilen. Da dieses Gebiet nur in einer Länge von etwa 140 Meter berührt wird, sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Staatsregierung übereingekommen, von der Abschließung eines förmlichen Staatsvertrags abzusehen und über die Bedingungen, unter denen Bau und Betrieb der Zweigbahn innerhalb des Königreichs Preußen zulässig sein soll, Ministerialerklärungen auszutauschen.

Demgemäß wird die Königlich Preußische Staatsregierung innerhalb ihres Gebiets die Konzession zum Bau und Betriebe der Zweigbahn alsbald unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die ganze Zweigbahn, einschließlich des am Ende anzulegenden Bahnhofs Kaltetal, bildet einen wesentlichen Bestandteil des Halberstadt-

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1911.

Blankenburger Eisenbahnunternehmens und ist dauernd für den öffentlichen Verkehr zu betreiben. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen. Für ihren Bau und Betrieb sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 47) maßgebend.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Zweigbahn muß längstens binnen 2 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz der Konzession der Königlich Preußischen Staatsregierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.
3. Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Zweigbahn erforderlichen Grund und Bodens wird die Königlich Preußische Staatsregierung für ihr Gebiet der Gesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.
4. Die Bestimmungen des Artikel X Abs. 1 des zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen unter dem 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg über Elbingerode nach Tanne und von Braunschweig über Derneburg nach Seesen sowie des Artikel 5 Abs. 1 und 6 und der Artikel 6 bis 14 des unterm 3. Juli 1905 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale sollen auf die im Königlich Preußischen Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke sinngemäß Anwendung finden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 24. Februar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 3. März 1911 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 28. März 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
v. Kiderlen-Waechter.

(Nr. 11109.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 9. Februar 1911 zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905. Vom 24. März 1911.

Ministerialerklärung

zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905.

Die Königlich Preußische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen sind darüber einverstanden, daß die Gebietsteile, die nach Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in der Fassung des § 1 Nr. 1 des Zusatzvertrags vom 26. Mai 1905 von Preußen an Bremen abgetreten sind, sowie die Gebietsteile, die nach Artikel 23 des erwähnten Vertrags vom 21. Mai 1904 von Bremen an Preußen abgetreten sind, auch in kirchlicher Beziehung der Staatszugehörigkeit folgen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 9. Februar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
(L. S.) v. Kiderlen-Waechter.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 3. März 1911 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 und der Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905, zu denen die Ministerialerklärung ergangen ist, sind in der Gesetzsammlung vom Jahre 1905 S. 292 ff. und S. 303 ff. veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
v. Frantzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammlung S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lemberg in Lemberg im Kreise Strasburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 10 S. 181, ausgegeben am 9. März 1911;
2. das am 2. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Escher-Ruthen-Oberndorf-Laaker Deich- und Schleusenverband in Oberndorf im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 9 S. 103, ausgegeben am 3. März 1911;
3. der am 6. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene zweite Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow in Löcknitz im Kreise Randow vom 16. Januar 1905 durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 9 S. 83, ausgegeben am 3. März 1911, und der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 12 S. 181, ausgegeben am 24. März 1911;
4. das am 6. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Lohrbache in Lipnitza im Kreise Briesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 12 S. 225, ausgegeben am 23. März 1911;
5. das am 14. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Landgrabenregulierungs-Genossenschaft in Japenzien im Kreise Anklam durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 115, ausgegeben am 17. März 1911;
6. das am 15. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Radewyker Niederung in Wilsum im Kreise Grafschaft Bentheim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 11 S. 85, ausgegeben am 17. März 1911;
7. das am 20. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Laßwitzer Drainagegenossenschaft in Laßwitz im Kreise Lissa durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 155, ausgegeben am 21. März 1911;
8. das am 23. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Sabow-Kotzener Entwässerungsgenossenschaft in Groß Sabow im Kreise Naugard durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 12 S. 131, ausgegeben am 24. März 1911;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Seeben im Saalkreise für die Herstellung einer eigenen Wasserversorgungsanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 13 S. 154, ausgegeben am 1. April 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1911, S. 33 — Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911, S. 55.

(Nr. 11110.) **Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1911. Vom 15. April 1911.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911 wird

in Einnahme
auf 4 086 234 749 Mark,

nämlich

auf 4 035 476 749 Mark an ordentlichen und
auf 50 758 000 Mark an außerordentlichen Einnahmen, und

in Ausgabe
auf 4 086 234 749 Mark,

nämlich

auf 3 872 184 496 Mark an fortdauernden und
auf 214 050 253 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgesetzt.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1911 wird

in Einnahme
auf 12 000 Mark und

in Ausgabe
auf 847 509 Mark

festgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1911.

§ 3.

Im Etatsjahr 1911 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1913 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats (§ 1) und der Anlage dazu (§ 2) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

§ 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Staatshaushaltsetat

für das Etatsjahr

1911.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Ordentliche Einnahmen.	
		A. Einzelne Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1	1—9	Domänen	30 206 800
2	1—7	Forsten	138 727 000
		Summe Kapitel 1 und 2	168 933 800
		Davon geht ab:	
		die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Taler, einschließlich 548 240 Taler Gold,	7 719 296
		Bleiben	161 214 504
3	—	Fällt aus.	
		Summe I	161 214 504
		II. Finanzministerium.	
4	1—8	Direkte Steuern	404 465 300
5	1—25	Zölle und indirekte Steuern	119 250 000
6	1—7	Lotterie	160 178 600
7	1—2	Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)	4 978 600
		Münzverwaltung.	
8	1—2	Münze in Berlin	708 790
8a	1	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	9 110
		Summe Kapitel 8 und 8a	717 900
		Summe II	689 590 400

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9	1—21	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	284 889 390
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
10	1—6	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	2 178 728 000
11/17	—	Fallen aus.	
18	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	1 200 000
19	—	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist,	91 000
20	1—2	Sonstige Einnahmen	1 765 000
		Summe IV	2 181 784 000
		Dazu: » III	284 889 390
		» II	689 590 400
		» I	161 214 504
		Summe A. Einzelne Einnahmezweige	3 317 478 294
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
		Öffentliche Schuld.	
22	1—3	Eigene Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung . .	442 690
22a	1—3	Anteil der Eisenbahnverwaltung an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	301 054 508
		Summe Kapitel 22 und 22a	301 497 198
23a	1	Herrenhaus	743
23b	1	Haus der Abgeordneten	34 800
		Summe I	301 532 741
24	1—16	**II. Allgemeine Finanzverwaltung**	172 096 187
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	473 628 928

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		C. Staatsverwaltungseinnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
25a	1	Staatsministerium	974
25b	1—3	Staatsarchive	2 680
25c	1—2	Generalordenskommission	16 472
25d	1—2	Geheimes Zivilkabinett	10 830
25e	1	Oberrechnungskammer	14 301
25f	—	Fällt aus.	
25g	1—2	Gesetzsammlungsamt in Berlin	172 530
25h	1—3	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger	1 098 000
25i	1—4	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	29 161 050
		Summe I	30 476 837
26	1—2	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	8 600
27	1—14	**III. Finanzministerium**	7 200 377
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
28	1—9	Bauverwaltung	19 540 000
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29	1—7	Handels- und Gewerbeverwaltung	5 405 886
		zu übertragen	62 631 700

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Übertrag	62 631 700
30	1—7	**VI. Justizministerium**	117 792 380
31	1—9	**VII. Ministerium des Innern**	44 120 804
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32	1—7	Landwirtschaftliche Verwaltung	7 887 367
33	1—11	Gestütverwaltung	4 252 782
		Summe VIII	12 140 149
34	1—10	**IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten**	7 682 994
35	1	**X. Kriegsministerium**	1 500
		Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen .	244 369 527
		Dazu: » B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	473 628 928
		» A. Einzelne Einnahmezweige	3 317 478 294
		Summe der ordentlichen Einnahmen	4 035 476 749
		Außerordentliche Einnahmen.	
1	10	Domänen	5 900 000
2	8	Forsten	8 800 000
21	1—4	Eisenbahnverwaltung	6 158 000
24	17	Allgemeine Finanzverwaltung (Fehlbetrag)	29 900 000
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	50 758 000

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Dauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1	1—24	Domänen	9 738 120
		Forsten.	
2	1—31	Kosten der Verwaltung und des Betriebs	53 595 600
3	1—7	Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke	413 400
4	1—7	Allgemeine Ausgaben	6 899 000
		Summe Kapitel 2 bis 4	60 908 000
5	—	Fällt aus.	
		Summe I	70 646 120
		II. Finanzministerium.	
6	1—27	Direkte Steuern	24 326 500
7	1—18	Zölle und indirekte Steuern	51 312 980
8/10	—	Fallen aus.	
		zu übertragen	75 639 480

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Übertrag	75 639 480
11	1—9	Lotterie	147 240 456
12	—	**Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank).**	
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 1 304 150 Mark werden aus den Erträgnissen des Instituts bestritten.	
		Münzverwaltung.	
13	1—9	Münze in Berlin	455 180
13a	1—5	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	9 100
		Summe Kapitel 13 und 13a	464 280
		Summe II	223 344 216
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.	
		Betriebskosten.	
14	1—12	Bergwerke	225 368 480
15	1—12	Hütten	19 405 700
16	1—12	Salzwerke	10 980 990
17	1—12	Badeanstalten	545 250
18	1—30	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden, ...	6 057 300
		zu übertragen	262 357 720

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Übertrag	262 357 720
		Verwaltungskosten.	
19	1—9	Ministerialabteilung für das Bergwesen	331 390
20	1—11	Oberbergämter	3 330 650
21	1—9	Bergtechnische Lehranstalten	715 540
21a	1—9	Geologische Landesanstalt in Berlin	970 600
22	1—11	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	840 040
		Summe III	268 545 940
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
23	1—12	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 495 287 000
24	—	Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preußischen und hessischen Eisenbahnbesitzes	14 978 000
25	—	Überschuß Badens von den auf badischem Gebiete gelegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	806 000
26/29	—	Fallen aus.	
30	1—2	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	314 000
31	1—2	Dispositionsbesoldungen, Wartegelder und Unterstützungen	140 000
32	1—21	Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen	2 685 200
33	1—3	Zinsen und Tilgungsbeträge	301 054 508
33a	1—2	Ausgleichsfonds	32 477 292
		Summe IV	1 847 742 000
		Dazu: » III	268 545 940
		» II	223 344 216
		» I	70 646 120
		Summe A. Betriebs- usw. Kosten	2 410 278 276

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
34	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	10 000 000
		Öffentliche Schuld.	
35	1—4	Verzinsung	336 017 687,84
36	1—6	Tilgung	57 190 063,18
37	—	Zur weiteren Tilgung von Staatsschulden oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155)	—
37a	1—2	Tilgung des Kaufpreises der Hibernia-Aktien und des Kalisalzbergwerkes Hercynia	297 498,82
38	1—2	Renten	3 240 000
39	1—8	Verwaltungskosten	1 449 950,16
		Summe Kapitel 35 bis 39	398 195 200
		Beide Häuser des Landtags.	
40	1—9	Herrenhaus	313 255
41	1—14	Haus der Abgeordneten	1 971 545
		Summe Kapitel 40 und 41	2 284 800
		Summe I	410 480 000
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
42	1—2	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	131 907 574
43	1—17	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse usw.	100 169 040
		Summe II	232 076 614
		Dazu: „ I	410 480 000
		Summe B. Dotationen usw.	642 556 614

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		C. Staatsverwaltungsausgaben.	
		I. Staatsministerium.	
44	1—15	Staatsministerium	363 290
		Staatsarchive.	
45	1—11	Archivverwaltung	642 585
45a	1—5	Historisches Institut in Rom	75 996
		Summe Kapitel 45 und 45a	718 581
46	1—7	Generalordenskommission	422 060
47	1—9	Geheimes Zivilkabinett	203 180
48	1—12	Oberrechnungskammer	1 327 729
49	—	Fällt aus.	
50	—	Disziplinarhof	12 750
51	1—3	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400
52	1—3	Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600
53	1—11	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger	954 740
54	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000
54a	1—14	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	29 161 050
		Summe I	34 123 380
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
55	1—3	Ministerium	121 500
56	1—7	Gesandtschaften	466 300
		Summe II	587 800
		III. Finanzministerium.	
57	1—14	Ministerium	1 620 506
57a	1—2	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	18 600
58	1—16	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	26 469 348
		zu übertragen	28 108 454

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Übertrag	28 108 454
59	1—9	Rentenbanken	554 950
60	1—10	Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	3 686 796
61	1—5	Verwaltung des Tiergartens in Berlin	329 230
62	1—10	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen usw.	68 355 416
63	1—5	Allgemeine Fonds	18 296 300
		Summe III	119 331 146
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
64	1—16	Ministerium	1 826 060
65	1—21	Bauverwaltung	37 281 665
66	1—7	Vermischte Ausgaben	812 100
66a	1—12	Ruhrschiffahrt- und Ruhrhafenverwaltung	4 420 000
		Summe IV	44 339 825
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
67	1—14	Ministerium	816 450
68	1—16	Handels- und Gewerbeverwaltung	5 048 896
68a	—	Fällt aus.	
69	1—17	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	13 244 434
69a	1—5	Porzellanmanufaktur	1 492 550
69b	—	Fällt aus.	
69c	—	Fällt aus.	
69d	1—6	Landesgewerbeamt	109 580
70	1—5	Vermischte Ausgaben	89 400
		Summe V	20 801 310
		VI. Justizministerium.	
71	1—11	Ministerium	1 019 620
72	1—7	Justizprüfungskommission	149 830
73	1—20	Oberlandesgerichte	8 835 190
		zu übertragen	10 004 640

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Übertrag	10 004 640
74	1—26	Landgerichte und Amtsgerichte	123 115 478
75	1—12	Besondere Gefängnisse	7 272 490
76	1—2	Wartegelder usw.	42 000
77	—	Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	14 120 000
78	—	Transportkosten	280 000
79	—	Post- und Telegraphengebühren	305 000
80	1—13	Sonstige Ausgaben	4 446 392
81	—	Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, ...	2 050 000
82	—	Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse	40 000
		Summe VI	161 676 000
		VII. Ministerium des Innern.	
83	1—12	Ministerium	1 202 949
84	1—12	Statistisches Landesamt	658 380
85	1—7	Oberverwaltungsgericht	1 255 094
86	1—2	Versicherungsrevisoren	28 100
87	1—2	Standesämter	337 043
88	—	Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	309 990
89	1—3	Staatliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen ..	73 300
90	1—11	Landrätliche Behörden und Ämter	10 701 027
91	1—15	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, Charlottenburg, Lichtenberg-Boxhagen-Rummelsburg-Stralau, Rixdorf und Schöneberg-Deutsch Wilmersdorf	28 371 460
92	1—13	Polizeiverwaltung in den Provinzen	22 253 522
92a	1—3	Zucht- und Dressuranstalt für Polizeihunde bei Grünheide	9 232
93	1—4	Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen	1 193 040
94	1—11	Landgendarmerie	17 517 376
95	1—7	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	9 640 503
		zu übertragen	93 551 016

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Übertrag	93 551 016
96	1—12	Strafanstaltsverwaltung	15 150 952
97	1—9	Wohltätigkeitszwecke	18 004 958
97a	1—30	Medizinalwesen	5 340 766,44
98	1—5	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	309 795,56
		Summe VII	132 357 488
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
		Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.	
99	1—11	Ministerium	1 909 400
100	1—8	Oberlandeskulturgericht	162 750
101	1—16	Generalkommissionen	12 389 024
101a	1—3	Banktechnische Revisoren	32 700
102	1—16	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	4 138 624
103	1—17b	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	5 495 905
104	1—4	Förderung der Viehzucht	5 823 700
105	1—8	Förderung der Fischerei	508 422
106	1—12	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	3 421 277
107	1—7	Allgemeine Ausgaben	1 653 069
		Summe Kapitel 99 bis 107	35 534 871
108	1—34	Gestütverwaltung	9 800 742
		Summe VIII	45 335 613

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 M
		IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	
109	1—14	Ministerium	1 464 053
110	1—11	Kultus und Unterricht gemeinsam	4 512 982,93
111	1—8	Evangelischer Oberkirchenrat	243 065
112	1—8	Evangelische Konsistorien	1 824 695,12
113	1—11	Evangelische Geistliche und Kirchen	23 374 964,64
114	—	Fällt aus.	
115	1—16	Bistümer und die dazu gehörenden Institute	2 019 003,40
116	1—3	Katholische Geistliche und Kirchen	7 413 102,08
116a	—	Altkatholische Geistliche und Kirchen	48 000
117	1—7	Provinzialschulkollegien	1 392 347
118	1—3	Prüfungskommissionen	211 721
119	1—16	Universitäten und Charité-Krankenhaus Berlin	16 551 316,66
120	1—22	Höhere Lehranstalten	21 734 464,05
121	1—49	Elementar-Unterrichtswesen	165 906 342,90
122	1—44	Kunst und Wissenschaft	8 040 479,65
123	1—19	Technisches Unterrichtswesen	5 622 387,50
124	—	Fällt aus.	
125	—	Fällt aus.	
126	1—4	Allgemeine Fonds	256 521,97
		Summe IX	260 615 446

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		X. Kriegsministerium.	
127	1–9	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin	181 598
		Summe X für sich.	
		Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten	260 615 446
		» VIII. Ministerium für Landwirtschaft usw.	45 335 613
		» VII. Ministerium des Innern	132 357 488
		» VI. Justizministerium	161 676 000
		» V. Ministerium für Handel und Gewerbe	20 801 310
		» IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	44 339 825
		» III. Finanzministerium	119 331 146
		» II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	587 800
		» I. Staatsministerium	34 123 380
		Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	819 349 606
		Dazu: » B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	642 556 614
		» A. Betriebs- usw. Kosten	2 410 278 276
		Summe der dauernden Ausgaben	3 872 184 496

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1	—	Domänenverwaltung	10 088 870
2	—	Forstverwaltung	12 170 000
3	—	Verwaltung der direkten Steuern	179 500
4	—	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	1 150 720
5	—	Lotterieverwaltung	9 837
6/7	—	Fallen aus.	
8	—	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	1 546 000
9	—	Eisenbahnverwaltung	120 400 000
		Summe Kapitel 1 bis 9 .... 145 544 927 Mark	
10/13	—	Fallen aus.	
14/15	—	Fallen aus.	
16	—	Generalordenskommission	20 000
17	—	Fällt aus.	
18	—	Fällt aus.	
19/23	—	Fallen aus.	
24	—	Finanzministerium	4 222 429
25	—	Bauverwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,	19 325 151
26	—	Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe,	1 081 310
27	—	Justizministerium	11 369 000
28	—	Ministerium des Innern	3 267 503
29	—	Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,	9 050 160
30	—	Gestütverwaltung	606 287
31	—	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten	19 563 486
32	—	Fällt aus.	
		Summe Kapitel 10 bis 32 .... 68 505 326 Mark	
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	214 050 253

Abſchluß.

Es betragen:

1. die ordentlichen Einnahmen	4 035 476 749 Mark,		
2. die außerordentlichen Einnahmen	50 758 000 »	4 086 234 749 Mark,	
3. die dauernden Ausgaben ..	3 872 184 496 Mark,		
4. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	214 050 253 »	4 086 234 749 Mark.	

Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Etat der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse

für das Etatsjahr 1911.

Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
	Einnahme.	
1	Verschiedene Einnahmen	12 000
	Summe der Einnahme für sich.	
	(Die Einnahmen im Betrage von 12 000 Mark werden den Erträgnissen der Anstalt zugeführt.)	
	Ausgabe.	
	Besoldungen.	
1	1 Präsident mit (14 000 bis 17 000 Mark) 17 000 Mark; 1 Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten mit (7 000 bis 11 500 Mark) 11 500 Mark; 3 Direktionsmitglieder mit (7 000 bis 10 000 Mark) 22 000 Mark; 1 Vorsteher der Kassenabteilung, 1 Bankinspektor als genossenschaftstechnischer Hilfsarbeiter und 1 Bankinspektor als bank- und börsentechnischer Hilfsarbeiter mit (5 400 bis 7 200 Mark) 21 000 Mark	71 500
	(Der Präsident hat freie Dienstwohnung und bezieht außerdem aus Titel 5 eine nichtpensionsfähige Stellenzulage von 2 000 Mark.)	
	zu übertragen	71 500

Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
	Übertrag	71 500
2	3 Abteilungsvorsteher und 1 Vorsteher des Revisionsbureaus mit (4 800 bis 6 600 Mark) 24 000 Mark;	
	3 erste Kassierer und 1 Assistent des genossenschaftstechnischen Bankinspektors mit (4 200 bis 6 600 Mark) 18 000 Mark;	
	18 Sekretäre, Kassierer und Buchhalter als Bureauvorsteher und in sonstigen Aufsichtsstellungen mit (3 000 bis 6 600 Mark) 66 000 Mark;	
	11 Sekretäre und 60 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (2 100 bis 4 500 Mark) 192 800 Mark;	
	6 Kassenassistenten mit (1 800 bis 3 300 Mark) 16 300 Mark	317 100
3	17 Kassenboten mit (1 400 bis 2 000 Mark) ..... (1 Unterbeamter hat Dienstwohnung.)	28 220
	Summe Titel 1 bis 3	416 820
4	Wohnungsgeldzuschüsse	112 940
	Summe Titel 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5	Nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Präsidenten ..	2 000
5a	Remunerierung von Hilfsarbeitern und Hilfskassenboten, einschließlich 1 800 Mark Remuneration für 1 Mitglied des Statistischen Landesamts für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte, ...	74 650
	zu übertragen	76 650
	zu übertragen	529 760

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1911 ℳ
	Überträge	529 760 76 650
6*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für höhere, mittlere und Unterbeamte	26 890
7	Gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder	4 114
7a*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und einmalige Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	3 500
	*) Zu Titel 6 und 7a. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	Summe Titel 5 bis 7a	111 154
	Sächliche Ausgaben.	
8	Geschäftsbedürfnisse	183 445
9	Unterhaltung des Dienstgebäudes	3 000
10	Reisekosten, einschließlich der Kosten für die Ausschußsitzungen (6 000 Mark), ...	20 000
11	Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze sowie des Unfallfürsorgegesetzes	150
	Summe Titel 8 bis 11	206 595
	Summe der Ausgabe	847 509
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 847 509 Mark werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)	

(Nr. 11111.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911. Vom 15. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Zur Bereitstellung des Geldbetrags, der zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 29 900 000 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,10 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 9.

Inhalt. Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck, S. 57. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Stettin, S. 58. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau, S. 59. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Erfurt, S. 59. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke des Amtsgerichts Weilburg, S. 60.

(Nr. 11112.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck. Vom 31. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden dem Amtsgericht in Schöneck zugelegt:

1. die Landgemeinden Jarischau, Schwarzhof, Koschmin, Kleschkau, Lindenberg, Sawadda und Jeseritz, der Gutsbezirk Bonscheck sowie die Forstgutsbezirke Rilla und Thiloshain im Kreise Berent unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Pr. Stargard;
2. die Landgemeinden Wischin, Gillnitz, Barenhütte, Scharshütte, Strauchhütte, Schatarpi, Ober Schridlau und der Gutsbezirk Nieder Schridlau im Kreise Berent unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Berent.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 31. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1911.

(Nr. 11113.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Stettin. Vom 18. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Gutsbezirke Eckerberg und Schwarzow werden mit dem 1. April 1911 von dem Landkreise Randow abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin vereinigt.

§ 2.

Zum selben Zeitpunkte werden der Gutsbezirk Zabelsdorf und die in dem bei den Akten des Regierungspräsidenten zu Stettin befindlichen Verzeichnisse des Stadtvermessungsamts Stettin vom 31. Januar 1911 aufgeführten Parzellen der Landgemeinde Kreckow unter den Bedingungen, die in der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetz unter II A und B enthalten sind, von dem Landkreise Randow und der Landgemeinde Kreckow abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin vereinigt.

Das Parzellenverzeichnis und die Eingemeindungsbedingungen werden von dem Regierungspräsidenten in Stettin im Amtsblatte der Regierung veröffentlicht werden.

§ 3.

Gleichzeitig scheiden die in den §§ 1 und 2 genannten Gutsbezirke und Parzellen aus dem durch die Kreise Randow und Greifenhagen gebildeten zweiten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Stettin aus (Nr. III 2 der Anlage zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860, Gesetzsamml. S. 357) und treten dem den Stadtkreis Stettin umfassenden dritten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Nr. III 3 der bezeichneten Anlage) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 18. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11114.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 18. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Gräbschen und der Gutsbezirk Gräbschen werden mit dem 1. April 1911 von dem Landkreise Breslau abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau vereinigt.

§ 2.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden die Landgemeinde und der Gutsbezirk Gräbschen aus dem durch die Kreise Breslau Land und Neumarkt gebildeten fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Breslau aus (Nr. IV 5 der Anlage zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860, Gesetzsamml. S. 357) und treten dem den Stadtkreis Breslau umfassenden vierten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Nr. IV 4 der bezeichneten Anlage) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 18. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11115.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Erfurt. Vom 18. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Ilversgehofen im Landkreis Erfurt wird mit dem 1. April 1911 unter den in der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes enthaltenen und im Amtsblatte der Regierung zu Erfurt zu veröffentlichenden Be-

dingungen vom Landkreis Erfurt abgetrennt und der Stadtgemeinde Erfurt und dem Stadtkreis Erfurt einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 18. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11116.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke des Amtsgerichts Weilburg. Vom 15. April 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Weilburg belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Winkel II, Deutsche Einheit, Böhm, Markus, Altengrimberg, Junkernau II, Conradin, Wolf, Eierwiese, Justinian, Rotheerde, Catharinenzeche, Ludwigssegen, Jungerwald, Beysing, Mühlberg, Beusing, Sirene, Beschertglück III, Kappel, Weinberg, Morgenstern III, Wolfenhausen, Fluthgraben, Atzköppel, Kobold, Hahnbügel, Hahn, Philippszeche, Limburg, Füllscheuer, Hoffnung, Rinaldo, Heunester, Aspis, Lausheck, Wilhelmsfund, Blessenbach, Goerscheid II, Breitwiese, Rothemark, Goldgraben, Zippe, Himmelfahrt, Sohlfeld, Sohlfeld II, Ariadne, Hilf, Hahnstrauch, Nestor, Germania-Tiefbau, Hanibal, Conrad, Katharine, Mehlbach, Caroline II, Grimberg, Oda, Pilz, Hainberg, Rosenberg I, Linkertsberg, Wintersberg

am 15. Mai 1911 beginnen soll.

Berlin, den 15. April 1911.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 10.

(Nr. 11117.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte. Vom 2. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Tierärztekammern.

§ 1.

Für jede Provinz ist eine Tierärztekammer zu errichten. Der Bezirk der Tierärztekammer der Provinz Brandenburg umfaßt zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Tierärztekammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten. Die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

Tierärztekammern benachbarter Provinzen mit geringer Mitgliederzahl können auf ihren Antrag durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu einer Kammer mit einem für sie zu bestimmenden Sitze vereinigt werden. Ebenso kann die Wiederaufhebung der Vereinigung nach Anhörung der Kammer durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verfügt werden.

§ 2.

Der Geschäftskreis der Tierärztekammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, die den tierärztlichen Beruf oder das öffentliche Veterinärwesen angehen oder die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Tierärzte zum Gegenstande haben.

Die Tierärztekammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten. Die Staatsbehörden sollen ihnen Gelegenheit geben, sich über geeignete Fragen gutachtlich zu äußern.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1911.

§ 3.

Die Mitglieder der Tierärztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirkes der Kammer, getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirke). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle approbierten Tierärzte, die innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, mit Ausnahme der aktiven Militärveterinäre.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen bei Wegfall eines der vorbezeichneten Erfordernisse verloren. Sie ruhen während der Dauer eines Verfahrens auf Zurücknahme der tierärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4.

Einem Tierarzte, der die Pflichten seines Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt, oder sich durch sein Verhalten der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat, ist durch Beschluß des Vorstandes der Tierärztekammer das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder beides zugleich dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn erhobene Anschuldigung zu äußern.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen binnen 4 Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Tierärzte, die ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 5.

Die Wahlen finden alle 3 Jahre im November, das erste Mal zu einem von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Zeitpunkte, statt. Der dreijährige Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres. Bei der ersten Wahl bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Beginn und Zeitdauer der Wahlperiode.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk von dem Vorstande der Tierärztekammer, das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Diese ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirk) im Laufe des dritten Monats vor der Wahl 14 Tage öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei dem Vor-

stande der Tierärztekammer, das erste Mal bei dem Regierungspräsidenten, einzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet binnen 14 Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

§ 6.

Zu wählen sind für jede Tierärztekammer auf jede Vollzahl von 20 Wahlberechtigten ein Mitglied und ein Stellvertreter, mindestens aber je 6 Mitglieder und Stellvertreter. Wieviel Mitglieder und Stellvertreter auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Oberpräsidenten nach Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt.

Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins (Endtermins für die Einsendung der Stimmzettel) sowie die Bekanntmachung der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter bewirkt der Vorstand der Tierärztekammer, das erste Mal der Regierungspräsident. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Tierärztekammer, das erste Mal durch Einsendung an den Regierungspräsidenten.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden sowie der von ihm gewählten Mitglieder oder Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekanntgemachten Endtermin eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, aus denen die Person des Wählenden nicht ersichtlich ist oder die von einer nichtwahlberechtigten Person ausgestellt sind;
2. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zu wählende Personen bezeichnet sind;
4. Stimmzettel, die einen Einspruch oder Vorbehalt enthalten;
5. Stimmzettel, soweit sie die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen oder der Angabe entbehren, ob der Benannte als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Vorstande der Tierärztekammer, das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, binnen 8 Tagen nach Ablauf des Wahltermins festzustellen. Die Wahl ist dem Gewählten mit der Aufforderung bekannt zu machen, sich über die Annahme oder Ablehnung binnen 8 Tagen zu erklären.

Wer eine Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet; an seine Stelle tritt, wer die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Oberpräsidenten zur Bekanntgabe für den Kammerbezirk anzuzeigen.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweiligen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der

Vorstand der Tierärztekammer hat darüber zu bestimmen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschließlich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Tierärztekammer weniger als 6 beträgt.

§ 7.

Die Mitglieder der Tierärztekammern verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

Für die Teilnahme an den Kammer- und Kammervorstandssitzungen dürfen ihnen Reiseentschädigungen erstattet werden.

§ 8.

In dem auf die Wahl folgenden Monate Januar, das erste Mal zu einem von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Zeitpunkte, sind die Mitglieder der Tierärztekammern von dem Oberpräsidenten zur Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen. In der Wahlversammlung führt der Oberpräsident oder dessen Kommissar den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Tierärztekammern zu wählen und hat außer seinem Vorsitzenden aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Die Tierärztekammer beschließt mit dieser Maßgabe, wieviele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritte des neuen Vorstandes die Geschäfte einstweilen weiter.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Stimmzettel, die nach den im § 6 angegebenen Bestimmungen ungültig sind, werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit entscheidet die Tierärztekammer.

Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu der engeren Wahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen geschritten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen oder wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, andernfalls binnen 8 Tagen nach der dem Oberpräsidenten obliegenden Mitteilung von der auf sie gefallenen Wahl, an diesen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 9.

Der Vorstand vertritt die Tierärztekammern nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur eine Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, so ist zur Beschlußfähigkeit die Teilnahme aller Mitglieder nötig. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt oder über die Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zu beschließen ist.

§ 10.

Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Tierärztekammer und des Vorstandes zu führen und ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen oder deren Ausführung zu überwachen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung der Tierärztekammern und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Berufung der Tierärztekammer muß erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt oder der Vorstand die Berufung beschließt.

Die Berufung des Vorstandes muß erfolgen, wenn in gleicher Weise 2 Vorstandsmitglieder sie beantragen.

Die Berufung des Vorstandes und der Tierärztekammer erfolgt mittels schriftlicher Einladung, die spätestens 8 Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Berufung der Tierärztekammer muß der Gegenstand, über den in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Tierärztekammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 11.

Die in jedem Wahlbezirke gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in der sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder oder Stellvertreter, die am Erscheinen bei einer vom Oberpräsidenten oder dem Vorsitzenden der Tierärztekammer einberufenen Vorstands- und Kammersitzung verhindert sind, haben hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen. Bei wiederholter Unterlassung dieser Anzeige seitens eines Kammermitglieds kann die Kammer ein für allemal beschließen, statt seiner einen Stellvertreter einzuberufen.

§ 12.

Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.

Sie faßt alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt die Tierärztekammer ihre Geschäftsordnung selbständig.

§ 13.

Die Kosten der ersten Wahl zur Tierärztekammer sowie der vom Oberpräsidenten ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im übrigen bleibt es den Tierärztekammern überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

§ 14.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Tierärztekammern und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt.

Der Oberpräsident ist insbesondere befugt, von den Schriftstücken der Tierärztekammern jederzeit Einsicht zu nehmen, Gegenstände zur Beratung zu stellen, die Einberufung der Kammern oder des Vorstandes zu verlangen oder selbst zu veranlassen und an den Vorstands- und Kammersitzungen teilzunehmen. Vor Anberaumung der Sitzungen des Vorstandes und der Kammer ist ihm die Tagesordnung vorzulegen. Er darf anordnen, daß Gegenstände, deren Erörterung nicht zur Zuständigkeit der Tierärztekammern gehört oder dem Wohle des Staates oder Reichs zuwiderlaufend erscheint, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Wenn eine Kammer den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt oder sich sonst gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl verletzt wird, oder wenn sie andere als die ihr zustehenden Zwecke verfolgt, kann der Oberpräsident die Kammer auflösen und Neuwahlen anordnen. Über den Zeitpunkt der Neuwahlen bestimmt in diesem Falle der Oberpräsident. Im übrigen finden auf das Verfahren bei diesen Wahlen und auf die Einberufung der neu gewählten Kammern die in den §§ 5, 6, 8 für die ersten Wahlen gegebenen Vorschriften Anwendung.

Der Oberpräsident kann mit Ausübung der ihm übertragenen Rechte einen Kommissar beauftragen.

Gegen die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen des Oberpräsidenten ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Der Tierärztekammerausschuß.

§ 15.

Der Tierärztekammerausschuß wird aus Abgeordneten der Tierärztekammern gebildet. Jede Kammer wählt in den Ausschuß einen Abgeordneten und einen Stellvertreter.

Der Tierärztekammerausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt, doch können den außerhalb von Berlin und dessen Vororten wohnenden Ausschußmitgliedern für ihre Teilnahme an den Sitzungen Reiseentschädigungen gewährt werden.

§ 16.

Die Mitglieder des Tierärztekammerausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Tierärztekammern gewählt. Ihre Wahl erfolgt unter Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Tierärztekammern gegebenen Vorschriften in der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Wahlversammlung.

Der Ausschuß führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritte des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§ 17.

Der Tierärztekammerausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Tierärztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Tierärztekammern, als auch zwischen diesen untereinander.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. Die Vorberatung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen. Zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Tierärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse der Tierärztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten.
2. Die Beratung der von den einzelnen Tierärztekammern oder von Mitgliedern des Tierärztekammerausschusses an ihn gerichteten Anträge. Zu diesem Zwecke hat er die Anträge den Tierärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, nach den Ergebnissen der Beratung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Tierärztekammern zu benachrichtigen.

§ 18.

Ob und inwieweit eine Zuziehung von Mitgliedern des Tierärztekammerausschusses zu den Sitzungen des Landesveterinäramts stattfinden soll, bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 19.

Der Tierärztekammerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der auch für dieses Mal durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach außen zu vermitteln und für die Ausführung der Ausschußbeschlüsse Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jedoch in der Regel jährlich einmal, die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in ihnen die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung, die die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muß und spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon dem Vorsitzenden so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß die Zuziehung der Stellvertreter erfolgen kann.

Der Vorsitzende hat binnen 14 Tagen nach der Bildung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und Stellvertreter dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Der Tierärztekammerausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im übrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsführung selbst.

§ 21.

Den Tierärztekammern bleibt es überlassen, die für den Tierärztekammerausschuß erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§ 22.

Die allgemeine Staatsaufsicht über den Tierärztekammerausschuß wird durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geführt. Ihm stehen gegenüber dem Ausschusse dieselben Befugnisse zu, die im § 14 dem Oberpräsidenten gegenüber den Tierärztekammern beigelegt sind.

§ 23.

Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 2. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1893 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußiſche Geſetzſammlung

Nr. 11.

Inhalt: Verfügung des Juſtizminiſters, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Montabaur, S. 69. — Bekanntmachung der nach dem Geſetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlaſſe, Urkunden uſw., S. 69.

(Nr. 11118.) Verfügung des Juſtizminiſters, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Montabaur. Vom 3. Mai 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Naſſau, vom 11. Dezember 1899 (Geſetzſamml. S. 595) beſtimmt der Juſtizminiſter, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeſchriebene Ausſchlußfriſt von ſechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Eitelborn ſowie für die in dieſer Gemeinde belegenen Bergwerke Wald und Franz III

am 1. Juni 1911 beginnen ſoll.

Berlin, den 3. Mai 1911.

Der Juſtizminiſter.
Beſeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 10. April 1872 (Geſetzſamml. S. 357) ſind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchſte Erlaß vom 19. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben für die Anlage der Kleinbahnſtrecken von Toftlund über Arnum nach Scherrebek und von Grammby nach Arnum, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 21. Januar 1911;

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1911.

2. das am 14. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Pössing-Moor-Genossenschaft in Tornow im Kreise Saatzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 14 S. 171, ausgegeben am 7. April 1911;
3. der am 14. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene zweite Nachtrag zu dem Statute für die Stuchower Bach-Entwässerungsgenossenschaft zu Greifenberg im Kreise Greifenberg i. Pomm. vom 4. Januar 1909 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 14 S. 175, ausgegeben am 7. April 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1911, betreffend die Genehmigung der von der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel beschlossenen revidierten Verfassung vom 1. November 1910, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 10 S. 161, ausgegeben am 9. März 1911, und
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 11 S. 101, ausgegeben am 15. März 1911;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland für die Anlage einer Straße zwischen Eiche und Nedlitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 265, ausgegeben am 5. Mai 1911;
6. das am 23. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Merzdorfer Entwässerungsgenossenschaft in Merzdorf im Kreise Kottbus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 13 S. 185, ausgegeben am 29. März 1911;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim für die Anlage einer elektrischen Überlandleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 13 S. 109, ausgegeben am 29. März 1911;
8. das am 4. März 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Schippenbeil in Schippenbeil im Kreise Friedland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 255, ausgegeben am 30. März 1911;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 10. März 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Römersberg im Kreise Homberg für die Anlage einer zentralen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 17 S. 127, ausgegeben am 26. April 1911;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 15. März 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die fluchtlinienplanmäßige Freilegung der Bornholmer Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14 S. 217, ausgegeben am 7. April 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 71. — Gesetz, betreffend Anleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung, S. 72. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 74.

(Nr. 11119.) **Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1911.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von zwölf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten zwölf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1911.

Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe i. B., den 6. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
v. Dallwitz.

(Nr. 11120.) Gesetz, betreffend Anleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung. Vom 10. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Errichtung einer Doppelschachtanlage bei Klein Bodungen sowie zur Einrichtung eines Tagebaues zu Palmnicken und zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Betriebsmittel einen Betrag bis zu 7 Millionen Mark zu verausgaben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen

und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Vom 1. April 1913 ab hat eine verstärkte Tilgung derart zu erfolgen, daß unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $^3/_5$ prozentigen Tilgung der jeweils nach dem Staatshaushaltsetat sich ergebenden Kapitalschuld aus dem vorliegenden Gesetz erforderlich sind, der gesamte Betrag der auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufzunehmenden Anleihe, soweit er bis zum 31. März 1913 noch nicht getilgt worden ist, bis zum 31. März 1925 getilgt sein muß. Zu diesem Zwecke ist vom Etatsjahr 1913 ab alljährlich ein Betrag bereit zu stellen, der sich ergibt, wenn der jeweilig bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres in Anspruch genommene Betrag der Anleihe abzüglich der bereits getilgten Summe durch die Zahl der noch bis zum Endzeitpunkte der Tilgung vorhandenen Jahre geteilt wird.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 10. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Grünberg–Sprottau in Grünberg im Kreise Grünberg für die Anlage einer Kleinbahn von Grünberg nach Sprottau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 44 S. 329, ausgegeben am 29. Oktober 1910;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1911, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 15. Dezember 1910 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch Sonderbeilage zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14, ausgegeben am 5. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13, ausgegeben am 1. April 1911, und
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 14, ausgegeben am 8. April 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1911, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts am 9. Januar 1911 beschlossenen neunten Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch Sonderbeilage zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14, ausgegeben am 5. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13, ausgegeben am 1. April 1911, und
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 14, ausgegeben am 8. April 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend Vereinigung der Elbinger städtischen Feuersozietät mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig, S. 75. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 75.

(Nr. 11121.) Verordnung, betreffend Vereinigung der Elbinger städtischen Feuersozietät mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig. Vom 15. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241), was folgt:

Auf Grund des am 21./31. Dezember 1910 zwischen der städtischen Feuersozietät zu Elbing und der Westpreußischen Feuersozietät zu Danzig abgeschlossenen Vertrags wird die Elbinger städtische Feuersozietät mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig vereinigt. Die Vereinigung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben London, den 15. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Dallwitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 14. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Hörsten und Breiholz im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 27 S. 205, ausgegeben am 29. April 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1911, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Land-

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1911.

schaft für den Kleingrundbesitz am 14. Dezember 1910 beschlossenen Änderungen des Statuts dieser Landschaft, durch Sonderbeilage zu den Amtsblättern

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 17, ausgegeben am 28. April 1911,
der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 17, ausgegeben am 27. April 1911, und
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18, ausgegeben am 4. Mai 1911;

3. der am 20. März 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Pütte in Pütte im Kreise Franzburg vom 12. Oktober 1908 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 15 S. 81, ausgegeben am 13. April 1911;
4. der am 27. März 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu der Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, vom 16. Mai 1853 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 199, ausgegeben am 29. April 1911;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Lüneburg–Soltau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lüneburg, für die Anlage einer Kleinbahn von Lüneburg nach Soltau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 18 S. 129, ausgegeben am 5. Mai 1911;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Stolp für die Anlage einer Kleinbahn von Dominke nach Stolpmünde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 20 S. 137, ausgegeben am 18. Mai 1911;
7. das am 18. April 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Siebenschlößchen in Siebenschlößchen im Kreise Kolmar i. P. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 20 S. 169, ausgegeben am 18. Mai 1911;
8. das am 18. April 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Willenberg in Willenberg im Kreise Braunsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 21 S. 385, ausgegeben am 26. Mai 1911;
9. das am 18. April 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Hoppenau in Hoppenau im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 20. Mai 1911;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Niederbarnim für den Bau einer Chaussee von Birkenwerder über Bergfelde und Schönfließ nach Schildow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 331, ausgegeben am 26. Mai 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1906, S. 77. — Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1909, S. 78. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Oberwachtmeister und der Wachtmeister der Königlichen Polizeiverwaltungen, S. 78. — Verfügung des Justizministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M., S. 79. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 79.

(Nr. 11122.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1906. Vom 30. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß Salze, vom 27. Mai 1906 (Gesetzsamml. S. 183), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß Salze, vom 27. Mai 1906 (Gesetzsamml. S. 183) tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1911.

(Nr. 11123.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1909. Vom 6. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1909, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Weißwasser und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Muskau und Triebel, (Gesetzsamml. S. 488), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 16. Juni 1909, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Weißwasser und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Muskau und Triebel, (Gesetzsamml. S. 488) tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11124.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Oberwachtmeister und der Wachtmeister der Königlichen Polizeiverwaltungen. Vom 15. Mai 1911.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J. will Ich den Oberwachtmeistern der Königlichen Polizeiverwaltungen hierdurch den Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden verleihen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Wachtmeister der genannten Verwaltungen hinsichtlich ihres Dienstranges zwischen die Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und die Unterbeamten eingestellt werden.

London, den 15. Mai 1911.

Wilhelm.

v. Dallwitz. Lentze.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

(Nr. 11125.) Verfügung des Justizministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. Vom 31. Mai 1911.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640) bestimmt der Justizminister, was folgt:

§ 1.

In der bisher mit der Gemeinde Langenenslingen zu einem gemeinsamen Ortsgerichtsbezirke verbundenen Gemeinde Billafingen (Anlage B zur Verordnung vom 20. Dezember 1899 Nr. 13) wird unter Aufhebung der Gemeinschaft ein besonderes Ortsgericht für den Bezirk der Gemeinde errichtet.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1911.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 31. März 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Koschanowo in Koschanowo im Kreise Samter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 259, ausgegeben am 16. Mai 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1911, betreffend die Genehmigung der von dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft am 15./16. Dezember 1910 beschlossenen Änderungen des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21 S. 307, ausgegeben am 26. Mai 1911;
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 21 S. 141, ausgegeben am 26. Mai 1911, und
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 21 S. 107, ausgegeben am 26. Mai 1911;

3. das am 18. April 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sotzweiler II in Sotzweiler im Kreise Ottweiler durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21 S. 181, ausgegeben am 27. Mai 1911;
4. das am 18. April 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Aschbuden-Moosbruch im Elbinger Deichverbande zu Neukirchniederung im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 191, ausgegeben am 3. Juni 1911;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 22. April 1911, betreffend die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Stadtgemeinde Herne behufs Anbringung von Wandhaken und Aufstellung von Tragemasten zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung ihrer Straßenbahnlinie Herne (Kirchplatz)-Gerthe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 21 S. 376, ausgegeben am 26. Mai 1911;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 22. April 1911, betreffend die Übertragung des der Halleschen Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Halle a. S. am 5. November 1906 verliehenen Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums zum Zwecke der Anbringung von Wandhaken für die elektrische Straßenbahnoberleitung auf die Stadtgemeinde Halle a. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 21 S. 217, ausgegeben am 27. Mai 1911;
7. das am 22. April 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Nassenhuben im Danziger Deichverbande zu Nassenhuben im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 187, ausgegeben am 3. Juni 1911;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 26. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Insterburger Kleinbahn-Aktiengesellschaft für die Anlage einer Kleinbahn von Kaukehmen nach Karkeln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 181, ausgegeben am 24. Mai 1911;
9. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Abgeänderte Statut für den Deichverband der I. Division der Prignitzschen Elbniederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 331, ausgegeben am 26. Mai 1911;
10. der am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Prosnitzer Meliorationsgenossenschaft in Prosnitz im Kreise Rügen vom 8. Dezember 1909 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 21 S. 106, ausgegeben am 26. Mai 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend Entlastung des Oberverwaltungsgerichts, S. 81. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 82.

(Nr. 11126.) Gesetz, betreffend Entlastung des Oberverwaltungsgerichts. Vom 28. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Zeit bis längstens zum 1. Oktober 1914 Hilfsrichter aus der Zahl der ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse oder aus der Zahl der Mitglieder der ordentlichen Gerichte dem Oberverwaltungsgerichte zum Zwecke der Erledigung seiner Geschäfte zuzuweisen. Die Hilfsrichter haben während der Dauer ihrer Zuweisung in bezug auf die Teilnahme an der Rechtsprechung dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, dürfen aber in keinem Falle die Mehrheit des Kollegiums bilden und an der Entscheidung über Disziplinarsachen nicht teilnehmen. Die Zuweisung der einzelnen Hilfsrichter ist unwiderruflich, solange deren Tätigkeit erforderlich ist. Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts hat über die Verwendung der Hilfsrichter zu beschließen und wird insbesondere ermächtigt, bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte Hilfssenate einzurichten. Der Vorsitz in den Hilfssenaten ist ordentlichen Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts zu übertragen.

Artikel II.

Für die zum Oberverwaltungsgericht einberufenen Mitglieder der Bezirksausschüsse können zweite Stellvertreter ernannt werden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1911.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 28. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 20. März 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Binningen III in Binningen im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 30 S. 163, ausgegeben am 8. Juni 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Monzelfeld im Kreise Bernkastel für die Anlage einer Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22 S. 189, ausgegeben am 3. Juni 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wirtzfeld im Kreise Malmedy für die Anlage einer Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 41 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Honsfeld im Kreise Malmedy für die Anlegung eines Schutzgebiets für ihre Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 41 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1911;
5. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kiwitten in Kiwitten im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22 S. 395, ausgegeben am 1. Juni 1911;
6. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kazmierowoer Entwässerungsgenossenschaft in Kazmierowo im Kreise Wirsitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 22 S. 190, ausgegeben am 1. Juni 1911;

7. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ohlau-Entwässerungsgenossenschaft in Lentföhrden im Kreise Segeberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33 S. 279, ausgegeben am 3. Juni 1911;
8. der am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Vierte Nachtrag zu dem Statute für den Haffdeichverband im Memeldelta in Kaukehmen vom 24. Januar 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 201, ausgegeben am 7. Juni 1911;
9. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Mühlstadt-Genossenschaft in Schüllar im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 23 S. 429, ausgegeben am 9. Juni 1911;
10. das am 15. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Lune in Stotel im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 23 S. 350, ausgegeben am 9. Juni 1911;
11. das am 15. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rübenzahl in Rübenzahl im Kreise Lötzen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 24 S. 157, ausgegeben am 14. Juni 1911;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osterholz für den Ausbau der St. Jürgenslandstraße von Lilienthal durch das St. Jürgensland bis Ritterhude und eines von dieser Straße bei Niederende abzweigenden Sommerwegs über Moorhausen bis zur Landstraße Osterholz–Lintel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 23 S. 350, ausgegeben am 9. Juni 1911;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum für die Erweiterung der städtischen Wassergewinnungsanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 452, ausgegeben am 16. Juni 1911;
14. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Greifswalder Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 24 S. 404, ausgegeben am 16. Juni 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 16.

(Nr. 11 127.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 30. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zu der dadurch bedingten Vergrößerung des Fuhrparks, und zwar:

a) zum Baue von Haupteisenbahnen:

1.	von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm–Barmen-Rittershausen, weitere Kosten	22 695 000 Mark,
2.	von Mörs nach Geldern, weitere Kosten	16 300 000 »
3.	von Wiesenburg nach Roßlau	8 900 000 »
4.	von Nienburg a. Weser nach Minden i. Westf. mit Abzweigung nach Stadthagen, Grunderwerb	3 960 000 »

b) zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1.	von Bartenstein nach Heilsberg	4 305 000 »
2.	von Mogilno nach Orchheim	2 600 000 »
3.	von Mikultschütz nach Tarnowitz	3 429 000 »
4.	von Flatow nach Deutsch Krone mit Abzweigung nach Jastrow	6 720 000 »
5.	von Torgau nach Belgern	1 970 000 »
	zu übertragen	70 879 000 Mark

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1911

	Übertrag	70 879 000 Mark,
6.	von Mansfeld nach Wippra.....	3 600 000 »
7.	von Ulzen nach Dannenberg	5 635 000 »
8.	von (Walburg) Velmeden nach Eichenberg	8 307 000 »
9.	von Meinerzhagen nach Olpe	7 740 000 »
10.	von Polch nach Münstermaifeld.....	2 192 000 »
	c) zur Beschaffung von Fahrzeugen ...	8 185 000 »
	zusammen	106 538 000 Mark;

II. zur Herstellung des zweiten, dritten oder dritten und vierten Gleises auf den Strecken:

1.	Bismarckhütte–Chorzow	940 000 Mark,	
2.	Hohensalza–Bromberg	2 550 000 »	
3.	Stolp i. Pomm.–Stresow ..	1 800 000 »	
4.	Altdamm–Gollnow.....	1 150 000 »	
5.	Fröttstädt–Waltershausen ...	192 000 »	
6.	Hameln–Pyrmont	2 266 000 »	
7.	Bebra–Hönebach.....	1 090 000 »	
8.	Sterbfritz–Jossa	766 000 »	
9.	Friedrichsdorf i. Taunus–Friedberg (Hessen)	3 078 000 »	
10.	Niedernhausen–Eschhofen....	3 500 000 »	
11.	Osterfeld Süd–Hamm i. Westf.	3 090 000 »	
12.	Hagen i. Westf.–Hengstei ...	1 560 000 »	
13.	Hagen i. Westf.–Herdecke-Vorhalle	950 000 »	
14.	Cöln-Ehrenfeld – Grevenbroich	4 390 000 »	
15.	Kleve – Landesgrenze (Nymwegen).....	1 088 000 »	
	zusammen		28 410 000 » ;

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1.	für den Ausbau der Nebenbahn Posen–Schneidemühl zur Hauptbahn	3 500 000 Mark,	
2.	für den Bau einer rechtsrheinischen Eisenbahnverbindung zwischen Mülheim a. Rhein und Kalk Süd bei Cöln an Stelle der aufzugebenden Schiffbrückenlinie	4 550 000 »	
	zu übertragen	8 050 000 Mark	134 948 000 Mark

Übertrag	8 050 000 Mark	134 948 000 Mark
3. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:		
a) der Eisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brockau	1 052 000 »	
b) der Eisenbahn von Topper nach Meseritz.....	362 000 »	
c) der Eisenbahn von (Wengerohr) Wittlich nach Daun	510 000 »	
d) der Eisenbahn von (Ols) Groß Graben nach Ostrowo	334 000 »	
e) der Eisenbahn von Ottmachau nach Prieborn .	259 000 »	
f) der Eisenbahn von Nienburg a. Weser nach Rahden	350 000 »	
g) der Eisenbahn von Westerburg nach Montabaur..	400 000 »	
h) des zweiten Gleises auf der Strecke Dittersbach--Neurode	940 000 »	
i) des Ausbaues der Nebenbahnen Striegau – Merzdorf und Jauer – Rohnstock zu Hauptbahnen unter gleichzeitiger Herstellung einer Verbindung zwischen Merzdorf und Landeshut i. Schles.	841 000 »	
zusammen	13 098 000 »	;
IV. zur Einrichtung elektrischer Zugförderung auf den Strecken:		
1. Magdeburg – Bitterfeld – Leipzig–Halle a. S., weitere Kosten	17 430 000 Mark,	
2. Lauban – Dittersbach – Königszelt mit den Zweigstrecken Hirschberg i. Schles. – Grünthal, Hirschberg i. Schles.–Schmiedeberg i. Schles. – Landeshut		
zu übertragen	17 430 000 Mark	148 046 000 Mark

Übertrag	17 430 000 Mark	148 046 000 Mark
i. Schles., Ruhbank–Liebau i. Schles. und Nieder Salzbrunn–Halbstadt	9 900 000 »	
zusammen		27 330 000 » ;
V. zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen		82 000 000 » ;
VI. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen		6 000 000 » ;
insgesamt		263 376 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu VI wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter I b aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 9 benannte Eisenbahn von Meinerzhagen nach Olpe soll staatsseitig ein Zuschuß von 40 000 Mark gewährt werden.

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Lit. A Abs. 1 und 2) ist Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1	(Bartenstein–Heilsberg) von	642 000 Mark,
» » 2	(Mogilno–Orchheim) von	414 000 »
» » 3	(Mikultschütz–Tarnowitz) von ...	646 000 »
» » 4	(Flatow–Deutsch Krone mit Abzweigung nach Jastrow) von..	958 000 »

bei Nr. 5	(Torgau–Belgern) von	110 000	Mark,
» » 6	(Mansfeld–Wippra) von	270 000	»
» » 7	(Ulzen–Dannenberg) von	1 117 000	»
» » 8	([Walburg] Velmeden – Eichenberg) von	484 000	»
» » 9	(Meinerzhagen–Olpe) von	598 000	»
» » 10	(Polch–Münstermaifeld) von	550 000	».

Bei Bemessung der Pauschsumme zu Nr. 9 (Meinerzhagen–Olpe) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereit zu stellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die durch das Gesetz vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 643) im § 1 unter Ia Nr. 1 zum Bau einer Haupteisenbahn von Michendorf nach Rehfelde bewilligten Mittel zum Bau einer Haupteisenbahn von Michendorf nach Biesdorf zu verwenden.

§ 3.

Zu den Kosten des im § 1 unter Ia Nr. 1 vorgesehenen Bahnbaues von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm–Barmen-Rittershausen ist von Beteiligten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß von 300 000 Mark zu leisten.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen im

Betrage von ..... 106 538 000 Mark
den Barzuschuß der Beteiligten gemäß § 3 im Betrage von 300 000 »
zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1

Nr. 1 von ..... 106 238 000 Mark
sowie zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter II bis VI vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 156 838 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge oder um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen oder Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 5.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 4), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 6.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I bis IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 17.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Herborn, S. 93. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 93.

(Nr. 11128.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Herborn. Vom 4. Juli 1911.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Bicken

am 1. August 1911 beginnen soll.

Berlin, den 4. Juli 1911.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Alt Chechlauer Entwässerungsgenossenschaft in Alt Chechlau im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 24, Sonderbeilage, ausgegeben am 16. Juni 1911;

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1911.

2. das am 20. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Braher Deichverband in Brahe im Kreise Aschendorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 25 S. 207, ausgegeben am 23. Juni 1911;
3. das am 20. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Welschenennest in Welschenennest im Kreise Olpe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27 S. 507, ausgegeben am 7. Juli 1911;
4. das am 20. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Rahrbach-Kruberg in Rahrbach im Kreise Olpe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27 S. 511, ausgegeben am 7. Juli 1911;
5. das am 24. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Lakendorf im Marienburger Deichverband in Lakendorf im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 25 S. 231, ausgegeben am 24. Juni 1911;
6. das am 24. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Johannesgartener Entwässerungsgenossenschaft in Johannesgarten im Kreise Gnesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 27 S. 249, ausgegeben am 6. Juli 1911;
7. das am 6. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Kalflak-Fulzgatt" in Kleve im Kreise Kleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 301, ausgegeben am 1. Juli 1911;
8. das am 6. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Niechanowoer Entwässerungsgenossenschaft in Niechanowo im Kreise Witkowo durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 27 S. 254, ausgegeben am 6. Juli 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 18.

(Nr. 11129.) Ausführungsgesetz zum Reichszuwachssteuergesetze vom 14. Februar 1911. Vom 14. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Zuwachssteuer wird

1. in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand,
2. in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreisausschuß

veranlagt.

Für Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern hat die Veranlagung auf ihren Antrag durch den Kreisausschuß zu erfolgen.

Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern oder von solchen Landgemeinden, in denen eine Wertzuwachssteuer schon vor dem 1. Januar 1911 in Kraft war, ist die Veranlagung durch den Kreisausschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen.

§ 2.

Auf die Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Zuwachssteuer und den Zuschlägen dazu finden in den Fällen, in denen die Steuer durch den Gemeindevorstand veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), in den Fällen, in denen die Steuer durch den Kreisausschuß veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) mit der Maßgabe Anwendung, daß in erster Instanz stets der Bezirksausschuß zuständig ist.

§ 3.

Die Zuwachssteuer ist, falls sie von dem Kreisausschusse veranlagt ist, an die Kreiskommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeindekasse zu zahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1911.

Die Kassen haben den nach den Vorschriften des Reichsgesetzes (§ 58) dem Reiche zustehenden Steueranteil nach den Bestimmungen des Bundesrats abzuführen.

Von dem nach § 58 des Reichsgesetzes dem Staate zustehenden Anteile von 10 vom Hundert des Ertrags der Zuwachssteuer erhält für die Verwaltung und Erhebung der Steuer, falls der Kreisausschuß diese veranlagt, der Kreis, in allen anderen Fällen die Gemeinde die Hälfte. Der dem Staate verbleibende Betrag ist nach Bestimmung des Finanzministers abzuführen.

§ 4.

Von dem Anteil an der Zuwachssteuer, der nach den Vorschriften des Reichsgesetzes (§ 58) den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibt, erhält die kreisangehörige Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet hat, sofern sie nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, zwei Drittel, sofern sie mehr als 15 000 Einwohner hat, drei Viertel. Den Rest des Anteils erhält der Kreis.

Aus den Gutsbezirken erhält der Kreis den vollen Steueranteil.

Die Kreise haben den auf sie entfallenden Steueranteil für ihre eigenen Aufgaben und zum Teil, jedoch höchstens bis zur Hälfte, auch für diejenigen einzelner Gemeinden und Gutsbezirke zu verwenden.

Ist die Zuwachssteuer vom Kreisausschusse veranlagt, so hat die Kreiskommunalkasse den nach Abs. 1 sich ergebenden Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Ist sie vom Gemeindevorstande veranlagt, so hat die Gemeindekasse den auf den Kreis entfallenden Anteil an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

§ 5.

Für die Zeit bis zum 1. April 1915 unterliegt die Anwendung der §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gemäß § 60 des Reichsgesetzes folgenden Maßgaben:

1. Wenn in der Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet, aber nicht in dem Kreise, zu dem sie gehört, eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, so wird die Zuwachssteuer in allen Fällen des § 1 durch den Gemeindevorstand veranlagt und an die Gemeindekasse gezahlt, die ihrerseits die dem Reiche und dem Staate gebührenden Anteile gemäß § 3 dieses Gesetzes abführt. Ergibt sich nach Ablauf des Rechnungsjahrs, daß der auf die Gemeinde entfallende Anteil an Zuwachssteuer den auf Grund der maßgebenden Steuerordnung erzielten jährlichen Durchschnittsertrag übersteigt, so hat die Gemeinde, sofern sie nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, ein Drittel, sofern sie mehr als 15 000 Einwohner hat, ein Viertel des Überschusses an den Kreis abzuführen.
2. Wenn in dem Kreise, aber nicht in der kreisgehörigen Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet, eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, so

wird die Zuwachssteuer in allen Fällen des § 1 durch den Kreisausschuß veranlagt und an die Kreiskommunalkasse gezahlt, die ihrerseits die dem Reiche und dem Staate gebührenden Anteile gemäß § 3 dieses Gesetzes abführt. Ergibt sich nach Ablauf des Rechnungsjahrs, daß der dem Kreise verbliebene Anteil an Zuwachssteuer den auf Grund der maßgebenden Steuerordnung erzielten jährlichen Durchschnittsertrag übersteigt, so hat der Kreis, wenn die beteiligte Gemeinde nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, zwei Drittel, sofern sie mehr als 15 000 Einwohner hat, drei Viertel des Überschusses an die Gemeinde — bei mehreren Gemeinden dieser Art nach dem Verhältnis ihres Steueraufkommens — zu überweisen. Ist in dem Rechnungsjahre jedoch Zuwachssteuer auch aus Gutsbezirken oder aus unter Ziffer 3 fallenden Gemeinden aufgekommen, so ermäßigt sich die obige Überweisungssumme derartig, daß sie zu zwei Dritteln (drei Vierteln) des gesamten Überschusses in gleichem Verhältnisse steht wie das Steueraufkommen der für die Verteilung in Betracht kommenden Gemeinden zu dem aus allen Gutsbezirken und Gemeinden im Kreise stammenden Gesamtsteueraufkommen.

3. Wenn in der Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet, und auch in dem Kreise, zu dem sie gehört, eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, so bestimmt sich die Veranlagungsbehörde nach § 1, die Steuerempfangsstelle nach § 3 dieses Gesetzes. Ist jedoch die Veranlagung auf Grund der maßgebenden Steuerordnungen von der Gemeinde oder von dem Kreise einheitlich für beide vorgenommen worden, so wird die Zuwachssteuer von der bisher zuständigen Behörde veranlagt und an deren Kasse gezahlt. Der Anteil an dem Ertrage des einzelnen Steuerfalls, der nach Abführung der dem Reiche und dem Staate gebührenden Anteile verbleibt, ist zwischen Gemeinde und Kreis nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an dem Ertrage der Zuwachssteuer oder, wenn ein bestimmtes Beteiligungsverhältnis nicht festgesetzt war, nach dem Verhältnisse der auf Grund der maßgebenden Steuerordnungen erzielten jährlichen Durchschnittserträge zu verteilen.

4. Wenn einer Gemeinde oder einem Kreise gemäß § 60 Abs. 2 des Reichsgesetzes die bisherige Steuerordnung mit der a. a. O. bezeichneten Maßgabe belassen wird, so findet eine Verteilung des Steuerertrags zwischen Gemeinde und Kreis nur insoweit statt, als sie in der Steuerordnung etwa vorgesehen ist.

§ 6.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsverband, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 7.

Für die Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes ist maßgebend das Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
v. Heeringen. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 19.

(Nr. 11130.) Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen. Vom 10. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Ostpreußen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Dieses Gesetz betrifft, abgesehen von den in den §§ 3, 51 enthaltenen Bestimmungen, die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Kunststraßen (Artikel III § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetzsamml. S. 301).

Es findet

1. auf Brücken und Fähren über schiffbare Gewässer,
2. auf Leinpfade,
3. auf Deiche

nur insoweit Anwendung, als sie mit Einwilligung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde (Ziffer 1, 2) oder der Deichbehörde (Ziffer 3) die Bestimmung als öffentliche Wege (§ 2) erhalten haben.

§ 2.

Öffentliche Wege sind Wege, die mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind.

Beschränkungen des allgemeinen Verkehrs nach Art und Zweck des Verkehrs schließen die Eigenschaft der Wege als öffentliche nicht aus.

§ 3.

Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege und dergleichen einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen oder der feld-, flur-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1911.

oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.

§ 4.

Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und Viehtreiben benutzt werden. Unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung steht jedermann die Benutzung der Fußwege nur zum Gehen, der Reitwege nur zum Reiten, der Radfahrwege nur zum Radfahren frei.

Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege dürfen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen oder ihrer baulichen Unterhaltung durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Die Übertretung der Polizeiverordnung ist nur strafbar, wenn die Beschränkungen durch Warnungstafeln ersichtlich gemacht sind.

Zur zeitweiligen Beschränkung des Verkehrs auf den Wegen bleibt die Wegepolizeibehörde befugt.

§ 5.

Unbeschadet der Bestimmungen besonderer Gesetze und der Zulässigkeit eines Enteignungsverfahrens auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) ist die Benutzung von Wegen für Anstalten und Vorrichtungen, die einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, unter nachstehenden Voraussetzungen statthaft:

Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden im öffentlichen Interesse festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebiets gegen Entschädigung zu gestatten. Vor Feststellung des Planes sind die Wegepolizeibehörde und der Wegebaupflichtige zu hören.

Gegenüber den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke liegt dem Wegebaupflichtigen die gleiche Pflicht ob, soweit es sich um Brücken, Durchlässe und Drainagen handelt, deren Anlage im Landeskulturinteresse erwünscht ist, und soweit nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Plan wird durch Beschluß des Kreisausschusses, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses festgestellt.

Die Wegepolizeibehörde kann in dringlichen Fällen genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die gerichtliche Feststellung der Entschädigung (§ 7) nicht aufgehalten werde.

Stehen das Eigentum oder die sonstigen Rechte am Wege einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf ihn Anwendung.

§ 6.

Das Eigentum und die sonstigen Rechte am Wege müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung erforderlich ist, gegen Ent-

schädigung übertragen werden. Bei Bemessung der Entschädigung ist der Wert der Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Rechte abzuziehen.

Über die Notwendigkeit der Übertragung (Abs. 1) beschließt der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksausschuß.

§ 7.

Die Entschädigung (§§ 5, 6) wird mangels Einigung durch den Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, durch den Bezirksausschuß festgestellt. Auf ihre Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) sinngemäße Anwendung.

Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen der Rechtsweg offen.

§ 8.

Bei Regulierung oder Verlegung von Wegen gehen die Rechte des bisherigen Wegebaupflichtigen am alten Wege, soweit er nicht den einzigen Zuweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33, 34, auf den hinsichtlich der neuen Wegeanlage Wegebaupflichtigen über, der auch das Recht zur Aneignung herrenloser Teile des alten Weges hat.

Hat der bisherige Wegebaupflichtige im alten Wege Anstalten oder Vorrichtungen, die einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, so bleibt ihm das Recht auf deren Fortbestand gewahrt.

Zweiter Titel.

Von der Wegebaulast.

I. Im allgemeinen.

§ 9.

Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich:

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbessern, zu verbreitern oder zu verengern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbesserung, Verbreiterung, Verlegung und Einziehung von Wegen sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

Daneben bleibt die Wegepolizeibehörde befugt, den Urheber von Verkehrshindernissen zu ihrer Beseitigung in Anspruch zu nehmen.

§ 10.

Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf alle zur Vollständigkeit, zum Schutze und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über nicht schiffbare Gewässer, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen, sowie auf alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen.

§ 11.

Hat ein Wegebaupflichtiger mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung übernommen, einen Weg in bestimmter Art herzustellen oder zu unterhalten, so kann er von der Wegepolizeibehörde zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden.

§ 12.

Die Wegebaulast begreift nicht in sich:

1. die Anlegung und Unterhaltung von Anstalten und Vorrichtungen, die einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen;
2. die Beleuchtung der Wege;
3. die polizeimäßige Reinigung der Wege;

zu 1 jedoch mit der aus § 13 ersichtlichen Maßgabe.

§ 13.

Die im § 12 Ziffer 1 erwähnten Anstalten und Vorrichtungen unterstehen in wegepolizeilicher Beziehung der Wegepolizeibehörde.

Der Unternehmer dieser Anstalten und Vorrichtungen und seine Besitznachfolger sind mangels einer anderweiten, unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde getroffenen Vereinbarung mit dem Wegebaupflichtigen zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegeteils verpflichtet.

Sie haben für diese Verpflichtung dem Wegebaupflichtigen auf Verlangen Sicherheit in der von der Beschlußbehörde (§ 5 Abs. 4) zu bestimmenden Art und Höhe zu bestellen. Das Reich, der Staat und die Kommunalverbände sind zur Sicherstellung nicht verpflichtet.

Bei Wegfall oder Unvermögen der hiernach Verpflichteten ist die Wegepolizeibehörde berechtigt, an ihrer Stelle von dem Wegebaupflichtigen das in wegepolizeilicher Beziehung Erforderliche zu verlangen.

II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

§ 14.

Provinzial- oder Kreiswege sind Wege, an denen die Wegebaulast der Provinz oder einem Kreise zufolge freiwilliger Übernahme oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung dauernd obliegt.

Als übernommen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt die Wegebaulast insbesondere hinsichtlich derjenigen Wege, welche aus der Unterhaltung des Reichs oder des Staates vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung eines der vorgenannten Kommunalverbände übergegangen sind.

§ 15.

Alle übrigen Wege mit Ausnahme der in den §§ 23, 42, 43, 49 erwähnten sind Gemeindewege.

Die Wegebaulast an den Gemeindewegen liegt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 16, 17, 18, 19, 44, derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke der Weg gehört. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 findet auf Gemeindewege entsprechende Anwendung. Die Heranziehung der Gemeindeabgabenpflichtigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen.

§ 16.

Die Wegebaulast an den Bürgersteigen in den Städten und an den Fußwegen zur Seite der Fahrstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ländlicher Ortschaften liegt den Gemeinden ob, soweit hierzu nicht ein anderer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist.

Die Gemeinden sind berechtigt, innerhalb ihres Gemeindebezirkes die nach Abs. 1 einem anderen obliegende Verpflichtung ganz oder teilweise durch Ortsstatut zu übernehmen. Ferner kann durch Ortsstatut mit Zustimmung der Wegepolizeibehörde die nach Abs. 1 der Gemeinde obliegende Wegebaulast ganz oder teilweise für die ganze geschlossene Ortslage, einzelne Teile derselben, einen oder mehrere bestimmte in ihr belegene Wege oder Wegeteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder einzelnen Klassen derselben auferlegt werden.

Ortsstatuten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, werden aufrecht erhalten, wenn sie dem Abs. 2 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so müssen in dieser Beziehung bestehende Mängel bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt sein.

Observanzen des im Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Inhalts bleiben in Kraft.

§ 17.

Insoweit an einen Gemeindeweg mehrere Gemeindebezirke anstoßen und nicht nachweislich die Gemeindegrenze längs der einen Seite des Weges hinläuft, liegt die Wegebaulast den angrenzenden Gemeinden oder den an ihrer Stelle

nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten gemeinschaftlich ob. Ist jedoch gemäß letzterer Vorschrift jemand für einen solchen Weg oder Wegeteil allein wegebaupflichtig, so hat es hierbei sein Bewenden.

Über das Anteilsverhältnis an der gemeinschaftlichen Wegebaulast und über deren Erfüllung ist von den Verpflichteten unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so hat der Kreisausschuß, wenn aber einer der in Betracht kommenden Gemeindebezirke der Bezirk einer Stadtgemeinde ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Verpflichteten und der Wegepolizeibehörde die erforderliche Regelung zu beschließen.

§ 18.

Gemeinden können mit nachbarlich belegenen Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast nach den Bestimmungen des Titels IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) zu Wegeverbänden verbunden werden.

Auf bereits bestehende Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterverteilung der dem Wegeverband etwa obliegenden Naturaldienste auf die Verbandsmitglieder nach dem hergebrachten Maßstab erfolgt. Insoweit den zu den ehemaligen Schulzenberitten gehörigen Gemeinden noch die gemeinsame Erfüllung von Wegebauverpflichtungen an Gemeindewegen obliegt, gelten sie als Wegeverbände.

§ 19.

Gemeinden können auch zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirkes belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen. Eine Heranziehung ist nicht zulässig hinsichtlich solcher Wege, welche zur Bebauung bestimmt sind oder bei welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie hierzu verwendet werden sollen.

Über die Heranziehung sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung einer Vereinbarung auf Antrag der Wegepolizeibehörde oder einer der beteiligten Gemeinden der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 20.

Über die Beschaffenheit, in welcher Gemeindewege anzulegen und zu unterhalten sind, können mangels Regelung durch Polizeiverordnung für den ganzen Kreis oder einzelne Kreisteile durch ein gemäß §§ 20, 116, 169 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) zu erlassendes Reglement Bestimmungen getroffen werden.

§ 21.

Durch Vereinbarung der Beteiligten können Provinzialwege in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege, Kreiswege in die Klasse der Gemeindewege versetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt der Bezirksausschuß bei Provinzialwegen auf Antrag der Provinz, bei Kreiswegen auf Antrag des Kreises unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der Wege über die Versetzung in eine niedere Klasse. In die Klasse der Gemeindewege dürfen nur solche Wege versetzt werden, welche nicht einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dienen.

Der Bezirksausschuß hat in jedem Falle nach billigem Ermessen die Höhe der Entschädigung festzusetzen, welche dem die Wegebaulast übernehmenden Teile zu gewähren ist. Die Versetzung in eine niedere Klasse kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer Weg ganz oder zum Teil in eine höhere Klasse versetzt wird.

§ 22.

Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Ebenso können Gemeindewegeverzeichnisse angelegt werden für solche Wege, deren Eigenschaft als Gemeindeweg nach dem Einverständnisse der Rechtsbeteiligten oder zufolge rechtskräftiger Urteile, die unter Zuziehung der Rechtsbeteiligten ergangen sind, als feststehend zu erachten ist.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amtsblatt und das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die Verzeichnisse begründen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhalts.

III. Bezüglich der Wege, bei denen die Wegebaulast auf einem besonderen öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf einem Hebungsrechte, beruht.

§ 23.

Wege, an denen die Wegebaulast auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde sondern einem auf Grund besonderen öffentlich-rechtlichen Titels Verpflichteten obliegt (§§ 26, 40, 41), sind zu unterhalten wie die Gemeindewege.

§ 24.

Der auf Grund eines besonderen öffentlich-rechtlichen Titels ohne Hebungsrecht (§ 26) Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gemäß dem Abschnitt II sonst verpflichteten Kommunalverband ablösen. Desgleichen kann dieser die Ablösung der auf einem besonderen öffent-

lich-rechtlichen Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Wegebaulast, welche der besondere öffentlich-rechtliche Titel bedingt, zu bemessen. Sie darf jedoch, falls die Ablösung vom Kommunalverbande beantragt wird, nicht mehr betragen, als der Vorteil zu bewerten ist, den der bisher Verpflichtete durch den Fortfall seiner Verpflichtung hat.

Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrags der Geldrente von deren ferneren Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verflossenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens und der Übertragung des Eigentums am Wege finden die §§ 27, 32 Anwendung.

§ 25.

Gerät ein auf Grund eines besonderen öffentlich-rechtlichen Titels ohne Hebungsrecht Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

§ 26.

Wenn für die Benutzung von Wegen eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fährgeld und dergleichen) zu entrichten ist, so liegt die Wegebaulast dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfang ob.

§ 27.

Genügen die Verkehrsanstalten in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, sie diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalten jenem Verpflichteten zu Eigentum zu übertragen. Dem Hebungsberechtigten steht für den Verlust, der ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwächst, in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, (Gesetzsamml. S. 353) eine Entschädigung zu. Diese ist von dem in die Wegebaulast eintretenden Wegebaupflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt:

Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Von den zuzu-

ziehenden beiden Sachverständigen wird je einer von dem Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung des Hebungsrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

§ 28.

Geraten derartige Verkehrsanstalten wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und können die Anstalten dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zu Eigentum übertragen und zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.

§ 29.

Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von Wegen zu entrichten sind, die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, so sind sie auf den Antrag des gemäß Abschnitt II sonst verpflichteten Kommunalverbandes auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Ebenso sind die Abgaben auf den Antrag jenes Verpflichteten unter gleichzeitiger Übertragung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Wegebaulast auf ihn abzulösen.

Für den infolge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung teilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des § 27 festzustellende Entschädigung zu. Hinsichtlich der Übertragung des Eigentums an den Verkehrsanstalten finden im Falle des Abs. 2 die §§ 27, 32 Anwendung.

§ 30.

Auch dem Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Wegebaulast und deren Übernahme seitens des gemäß dem Abschnitt II sonst verpflichteten Kommunalverbandes zu verlangen, wenn er bereit und imstande ist, diesen für den über den Wert des Hebungsrechts etwa hinausgehenden Betrag der Wegebaulast zu entschädigen, und wenn er auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens und der Übertragung des Eigentums an den Verkehrsanstalten finden die §§ 27, 32 Anwendung.

§ 31.

In den Fällen der §§ 27, 28, 30 kann das Hebungsrecht, jedoch nur bis zu einem der Vorschrift des § 29 Abs. 1 entsprechenden Betrag, auf den neuen Träger der Wegebaulast auf sein Ansuchen übertragen werden.

§ 32.

Über die Übertragung des Eigentums an den Wegen und Verkehrsanstalten (§§ 24, 27, 28, 29, 30), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben (§ 29), über die dem Hebungsberechtigten oder dem neuen Träger der Wegebaulast zu gewährende Entschädigung (§§ 24, 27, 29, 30) sowie über die Übertragung der Wegebaulast (§§ 24, 29, 30) und des Hebungsrechts (§ 31) beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht sowohl dem Entschädigungsberechtigten als dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Über die Entziehung des Hebungsrechts (§ 28) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

Dritter Titel.

Von Rechten und Pflichten Dritter in bezug auf den Wegebau.

§ 33.

Derjenige, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den entbehrlich werdenden Teilen des alten Weges (§ 8) in Anrechnung auf die Entschädigung zu verlangen, wenn sie mit seinem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Er ist verpflichtet, solche Wegeteile auf Verlangen des Wegebaupflichtigen auf die ihm zu gewährende Entschädigung in Anrechnung zu nehmen, wenn sie außerdem mit seinem Grundstücke wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch Anwendung auf die zwischen dem alten und dem neuen Wege belegenen Trennstücke, welche der Wegebaupflichtige über seinen Bedarf hinaus gemäß § 9 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hat übernehmen müssen.

Die Entscheidung über die Berechtigung und die Verpflichtung zur Übernahme der Wegeteile oder Trennstücke sowie über die Höhe des auf die Entschädigung anzurechnenden Betrags erfolgt in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten gemäß §§ 24 ff. des genannten Gesetzes. Der Antrag auf Übernahme ist in dem nach § 25 daselbst vorgesehenen Termine zu stellen.

§ 34.

Soweit solche Wegeteile oder Trennstücke nicht zur Entschädigung (§ 33) gebraucht werden, sind sie den angrenzenden Grundeigentümern zur Übernahme für einen ihrem Werte entsprechenden Preis anzubieten.

Darüber, welche Grundeigentümer und in welchen Anteilen sie zur Übernahme der Wegeteile oder Trennstücke berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als

10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksausschuß. Diese Behörden haben dabei zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer bei Verlust ihrer Befugnis über deren Ausübung sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur diesen Grundeigentümern und nur hinsichtlich des Übernahmepreises binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen. Bis zum Ablaufe der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die Wegeteile oder Trennstücke nicht anderweit veräußert werden.

§ 35.

Mangels anderweiter öffentlich-rechtlich wirksamer Regelung ist der Eigentümer von Gruben und künstlichen Gewässern verpflichtet, sie zur Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen mit Schutzvorrichtungen zu versehen und diese zu unterhalten.

Entsteht das Bedürfnis zur Herstellung oder Änderung von Schutzvorrichtungen bei Anlegung neuer oder bei Verlegung bestehender Wege, so liegt die Verpflichtung zur Einrichtung solcher Anlagen dem Wegebaupflichtigen ob. Dieser hat sie auch mit der Maßgabe zu unterhalten, daß, wenn sie an Stelle bereits vorhandener, denselben Zwecke dienender Anlagen getreten sind, ihre Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen verbleibt und letzterer lediglich für Erschwerung seiner Unterhaltungspflicht von dem Wegebaupflichtigen zu entschädigen ist. Auf die Festsetzung der Entschädigung findet § 7 Anwendung.

§ 36.

Die von einem Nachbargrundstück auf einen Weg herüberragenden Äste und Zweige von Bäumen oder Sträuchern müssen, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer beseitigt werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Die Wegepolizeibehörde kann verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, die in Zukunft auf Nachbargrundstücken errichtet oder gepflanzt werden, vom Wege in der zu seiner Austrocknung erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, zurückzubleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung mit der Maßgabe angerechnet, daß von der äußeren Grabenkante ein Abstand bis zu einem Meter verlangt werden kann. Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) besteht, bewendet es bei den Bestimmungen des genannten Gesetzes.

Auf Bäume und Sträucher findet die Vorschrift des Abs. 2 nur Anwendung, soweit das Grundstück seither nicht bereits forstlich oder gärtnerisch genutzt wurde.

§ 37.

Sind Lohnarbeiter zu der dem Wegebaupflichtigen obliegenden Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen nicht rechtzeitig oder nicht zu angemessenen Löhnen zu beschaffen, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirke solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Gemeinden zur Leistung von Naturaldiensten nach Anordnung der Wegepolizeibehörde verpflichtet.

Hinsichtlich der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, ihres Ersatzes durch Leistung eines Geldbeitrags und der Befreiung von Naturaldiensten finden die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) entsprechend Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Mangels Einigung wird die Entschädigung vom Kreisausschusse, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz beteiligt sind, vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Die Entstehung neuer, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufender Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen ist ausgeschlossen.

§ 39.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), die auf öffentliche Wege bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) und das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetzsamml. S. 315) werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden in Wegebausachen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 40.

Die durch Gesetz begründete Befugnis der Behörden zur besonderen Regelung der Wegebaulast wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 41.

Besondere öffentlich-rechtliche Titel über Wegebauverpflichtungen werden insoweit aufgehoben, als in ihnen die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist. Hierfür spricht, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Vermutung, wenn in gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungs- oder in Gemeinheitsteilungs-Rezessen Verbindlichkeiten einer Gemeinde oder der ihr durch Grundbesitz oder Wohnsitz Angehörigen in bezug auf solche Wege beurkundet sind, welche innerhalb des Gemeindebezirkes liegen.

Die Entstehung neuer, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufender besonderer öffentlich-rechtlicher Titel ist ausgeschlossen.

§ 42.

Wegebauverpflichtungen des Reichs oder des Staates, welche auf Observanzen oder besonderen öffentlich-rechtlichen Titeln beruhen, die gemäß §§ 38, 41 aufgehoben werden, bleiben bestehen, vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 24.

Soweit jedoch eine solche Wegebauverpflichtung vom Reiche oder Staate vertragsmäßig auf die Provinz, einen Kreis oder eine Gemeinde dauernd übertragen ist, liegt ihre Erfüllung nur diesen als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

§ 43.

Dem Staate verbleibt die Wegebaulast an der auf der Landesgrenze gegen Rußland bei Schirwindt belegenen Schirwindtflußbrücke im bisherigen Umfange. Die von der Stadtgemeinde Schirwindt vertragsmäßig auf den Staat übertragene Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für diese Brücke liegt nur dem Staate als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

§ 44.

Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen zur Übernahme der durch gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungs-Rezesse geordneten Wegebaulast durch die Gemeinde einer Abgrenzung der Wegebaulast zwischen den Beteiligten bedarf, beschließt der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten auf Antrag eines derselben oder der Wegepolizeibehörde.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Wegebaulast bleiben die Bestimmungen der Rezesse in Kraft.

§ 45.

Insoweit bezüglich vertragsmäßig vom Reiche oder Staate an Kommunalverbände zur dauernden Unterhaltung übertragener Wege eine Verpflichtung der städtischen oder ländlichen Gemeinden oder der selbständigen Gutsbezirke zu Hand- und Spanndiensten oder sonstigen Leistungen sowie der Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Anlegung und Unterhaltung der Seitengräben besteht, wird sie aufrecht erhalten.

Dem Hand- und Spanndienstpflichtigen steht es frei, an Stelle der Dienste eine Vergütung in Geld zu leisten. Der Wert eines Hand- und Spanndiensttags wird von dem Bezirksausschusse für den ganzen Kreis oder einzelne Kreisteile nach Anhörung des Kreisausschusses alle fünf Jahre festgesetzt.

§ 46.

Die im § 45 Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen können durch Vereinbarung der Beteiligten unter Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde auf den wegebaupflichtigen weiteren Kommunalverband übertragen werden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt der Bezirksausschuß bei Provinzialwegen auf Antrag der Provinz, bei Kreiswegen auf Antrag des Kreises unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nach billigem Ermessen, ob und gegen welche Entschädigung die Verpflichtungen zu übertragen sind.

Dem Antrage darf nur stattgegeben werden, wenn der Weg einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dient und wenn seitens des nach § 45 Abs. 1 Verpflichteten der Einleitung des Ablösungsverfahrens nicht innerhalb einer vom Bezirksausschusse gesetzten Frist widersprochen wird. Trotz Widerspruchs muß jedoch dem Antrage stattgegeben werden, soweit die Provinz oder ein Kreis einen solchen Weg kunstmäßig befestigt oder eine derartige Befestigung beschlossen hat.

Besteht die Verpflichtung der Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Anlegung und Unterhaltung der Seitengräben bei einem Gemeindewege, so finden hinsichtlich der Übertragung dieser Verpflichtung auf die Gemeinde die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Stellung des Antrags nur die Gemeinde berechtigt ist.

§ 47.

Das Eigentum des Staates an Land- und Heerstraßen geht auf denjenigen Kommunalverband über, welchem nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Wegebaulast an dem Wege obliegt.

§ 48.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung (§ 122 Abs. 1 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, Gesetzsamml. S. 233) mit der Maßgabe, daß für sie Ortsstatuten (§ 16 Abs. 2)

auf Antrag des Gutsvorstehers nach Anhörung des Gutsbesitzers und der zu Belastenden von dem Kreisausschuß erlassen werden können. Die Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuß, dessen Beschluß endgültig ist.

Können wegebaupolizeiliche Anordnungen im Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes, der ganz oder teilweise im Eigentum anderer als des Gutsbesitzers steht, ohne Überbürdung des Gutsbesitzers nicht erlassen oder nicht ausgeführt werden, so kann der Kreisausschuß auf Antrag der Wegepolizeibehörde oder des Gutsbesitzers mangels einer Vereinbarung zwischen diesem und den beteiligten Grundeigentümern über die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten beschließen, daß bis zur anderweiten Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirkes an der Aufbringung der Kosten der Wegebauleistung alle oder einzelne Grundeigentümer des Gutsbezirkes teilzunehmen haben. Die Kosten sind nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie des Nutzens, der dem einzelnen Grundeigentümer aus dem Wegebau erwächst, zu verteilen.

§ 49.

Soweit ein kommunalfreier Weg in einem kommunalfreien Grundstücke liegt, ist in Ermangelung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten der Eigentümer dieses Grundstücks wegebaupflichtig.

Falls an einen Weg mehrere kommunalfreie Grundstücke oder solche und Gemeinde- (Guts-) Bezirke anstoßen und es an einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten fehlt, findet § 17 sinngemäße Anwendung.

§ 50.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen sind ablösbar gemäß § 24 und werden im übrigen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 43, von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Soweit ein öffentliches Interesse besteht, ist auch die Wegepolizeibehörde befugt, die Ablösung zu beantragen.

§ 51.

Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht, (Interessentenwege, § 3) findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde der Kreisausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt. Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst steht gegen die Feststellung binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids der Rechtsweg offen.

§ 52.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die zuständigen Minister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 20.

Inhalt: Zweckverbandsgesetz, S. 115. — Zweckverbandsgesetz für Groß Berlin, S. 123. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 128.

(Nr. 11131.) Zweckverbandsgesetz. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke, Bürgermeistereien, Ämter und Landkreise können behufs Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art miteinander zu Zweckverbänden im Sinne dieses Gesetzes verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Über die Bildung des Zweckverbandes beschließt der Kreisausschuß, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen der Bezirksausschuß.

§ 2.

Sind die Beteiligten nicht einverstanden, so ist die Bildung eines Zweckverbandes nur zur Erfüllung von solchen kommunalen Aufgaben, welche allen Beteiligten gesetzlich obliegen, und nur dann zulässig, wenn die Bildung des Zweckverbandes im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Der Oberpräsident kann, wenn er diese Voraussetzungen für vorliegend erachtet, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beteiligten oder auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, daß zunächst der Kreisausschuß (Bezirksausschuß) über die Ergänzung der mangelnden Zustimmung Beschluß faßt. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetzsamml. S. 195).

Gegen den auf Beschwerde von dem Bezirksausschuß oder von dem Provinzialrate gefaßten Beschluß steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Zweckverband gebildet werden soll, den Beteiligten nicht gesetzlich obliege.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1911.

Nach Ergänzung des mangelnden Einverständnisses der Beteiligten beschließt der Oberpräsident über die Bildung des Zweckverbandes.

Die Bildung eines Zweckverbandes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, sofern und solange ein Beteiligter bereit und imstande ist, die gemeinsame Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß er den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer kommunalen Anstalt gegen angemessene Entschädigung einräumt. Darüber, ob die vorangegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, sowie über die Höhe der Entschädigung beschließt im Streitfalle der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, dem auch die Entscheidung über sonstige aus diesem Verhältnis entstehende Streitigkeiten zusteht.

Auf die selbständigen Glieder des Zweckverbandes Groß Berlin finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3.

Gemeinden können nach Maßgabe des § 1 mit Gutsbezirken auch zur gemeinschaftlichen Festsetzung und Durchführung von Straßen- und Baufluchtlinienplänen verbunden werden.

§ 4.

Im Falle der Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinschaftlichen Festsetzung und Durchführung von Straßen- und Baufluchtlinienplänen gehen die den Gemeinden in den §§ 11 bis 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) zugewiesenen Rechte und Pflichten auf den Zweckverband über; Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet. Für das Einspruchs- und Klageverfahren finden §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Einspruch der Verbandsvorsteher zuständig ist.

§ 5.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden auf die Fälle einer Veränderung in der Zusammensetzung sowie einer Auflösung des Zweckverbandes sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Bei der Bildung des Zweckverbandes ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Bürgermeistereien, Ämter, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände usw.) tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Zweckverband hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft, sofern sämtlichen Verbandsgliedern für sich diese Rechte uneingeschränkt zustehen.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so können dem Zweckverband auf dessen Antrag die Rechte einer öffentlichen Körperschaft mit Königlicher Genehmigung beigelegt werden.

§ 7.

Über die infolge einer solchen Verbindung oder infolge einer Änderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung des Zweckverbandes notwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschließt der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, vorbehaltlich der ihnen gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, die bei der gleichen Behörde binnen vier Wochen anzubringen ist.

Bei dieser Regelung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Zweckverbandsglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vorteil von der Verbindung haben.

Eine dem Zwecke des Verbandes dienende Einrichtung, welche einem Beteiligten gehört, verbleibt dem bisherigen Eigentümer; dieser kann indessen verlangen, daß das Eigentum an der Einrichtung gegen Entschädigung auf den Verband übergeht.

§ 8.

Die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 gebildeten Zweckverbände gelten in den Fällen, in denen sie die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege oder die Erfüllung der Wegebaulast übernehmen, als Gesamtarmenverbände beziehungsweise Wegeverbände im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) beziehungsweise der einzelnen Wegeordnungen.

Auf die nach den bisherigen Gesetzen gebildeten Zweckverbände findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß deren Satzungen in Geltung bleiben, bis sie vorschriftsmäßig geändert sind.

Hinsichtlich der Gesamtschulverbände verbleibt es bei §§ 1 ff. des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335).

§ 9.

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die von den Beteiligten im Wege der Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses unterliegt. Soweit eine Übereinstimmung der Beteiligten nicht erzielt ist, erfolgt die Feststellung der Satzung durch Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) und zwar bei freiwilliger Verbandsbildung auf Antrag aller Beteiligten, bei Verbandsbildung nach § 2 ohne Antrag.

In der Satzung kann vorgesehen werden, daß die Verbandsverwaltung durch Beschluß des Verbandsausschusses einem Verbandsglied übertragen wird.

In Zweckverbänden, die aus Gemeinden (selbständigen Gütern) einer Bürgermeisterei oder eines Amtsverbandes zusammengesetzt sind, können die Be-

teiligten durch die Satzung die Verbandsverwaltung der Bürgermeisterei (dem Amtsverbande), gegebenenfalls gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 435), § 5 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 265), übertragen.

§ 10.

Die Satzung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Verbandsglieder;
2. die Bezeichnung der von dem Zweckverbande zu erfüllenden kommunalen Aufgaben;
3. die Benennung des Zweckverbandes und die Angabe des Ortes, an dem die Verwaltung geführt wird; als solcher kann der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers bezeichnet werden;
4. Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und der anderen Beschlußorgane sowie über die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner (§§ 11, 12, 13);
5. Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses und über das Stimmverhältnis bei Abstimmungen (§§ 14 und 16);
6. Bestimmungen über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie über die Vertretung des Zweckverbandes nach außen;
7. Bestimmungen über die Umlegung der zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Abgaben auf die Verbandsglieder (§ 17).

Ferner können Bestimmungen über Änderungen der Satzung sowie darüber aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung des Zweckverbandes oder das Ausscheiden einzelner Verbandsglieder zulässig sein soll und wie in solchen Fällen die Verhältnisse zwischen den Beteiligten zu regeln sind (§ 7).

Die Satzung ist durch die Regierungsamtsblätter und durch die für Bekanntmachungen der beteiligten Kommunalverbände bestimmten Veröffentlichungsorgane sowie gegebenenfalls durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 11.

Über die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß; die Satzung kann daneben noch andere Beschlußorgane vorsehen. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, welcher zugleich den Zweckverband nach außen vertritt.

§ 12.

Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsglieder.

Jedes Verbandsglied hat mindestens einen Abgeordneten zu stellen. Im übrigen werden die Abgeordneten auf die Verbandsglieder nach dem Ver-

hältnisse der Einwohnerzahl oder nach dem Maßstab entweder ihrer Beteiligung an den von dem Zweckverbande zu erfüllenden Aufgaben oder ihres der Kreisbesteuerung, bei Stadt- oder Landkreisen der Provinzialbesteuerung zu Grunde zu legenden Solls der Staats- und staatlich veranlagten Steuern oder eines anders berechneten Steuersolls oder nach einem anderen in der Satzung zu bestimmenden Maßstabe verteilt. Indessen soll in Zweckverbänden mit mehr als drei Verbandsgliedern die Abgeordnetenzahl eines Verbandsglieds der Regel nach hinter der Hälfte der Gesamtzahl zurückbleiben.

Die Verteilung der Abgeordneten kann mit Rücksicht auf eingetretene Veränderungen von Zeit zu Zeit neu geregelt werden.

§ 13.

Dem Verbandsausschusse gehört ohne Wahl als Abgeordneter einer Gemeinde der Bürgermeister (Gemeindevorsteher, auch in der Rheinprovinz und Westfalen) oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Gemeindeverwaltung, als Abgeordneter einer Bürgermeisterei, eines Amtes, eines Landkreises der Bürgermeister, der Amtmann, der Vorsitzende des Kreisausschusses an. In der Rheinprovinz und Westfalen kann als Abgeordneter der Gemeinde an Stelle des Gemeindevorstehers durch den Kreisausschuß der Bürgermeister (Amtmann) zum Mitgliede des Verbandsausschusses bestellt werden. Die Vertretung in Behinderungsfällen erfolgt nach der Bestimmung dieser Mitglieder.

Im übrigen werden die Abgeordneten der Beteiligten durch ihre Vertretungskörperschaften, in Städten unter Zutritt des Magistrats, auf eine zu bestimmende Zeit gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt, der im Falle der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, welche in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können.

In Gutsbezirken hat der Gutsbesitzer über die Vertretung des Gutsbezirkes zu befinden. Wo nach den Gesetzen ein Stellvertreter bestellt werden muß, hat, abgesehen von den Fällen, in denen die Stellvertretung wegen auswärtigen Aufenthalts des Gutsbesitzers erforderlich geworden ist, der Stellvertreter über die Vertretung des Gutsbezirkes zu befinden. Der Vertreter muß zur Übernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigt sein. Er hat, wenn auf den Gutsbezirk mehrere Stimmen entfallen, diese Stimmen allein zu führen.

§ 14.

Der Verbandsausschuß ist, sofern nicht die Satzung anderes vorschreibt, bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Jedoch kann die Satzung für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Zweckverbandes, eine größere Mehrheit der Stimmen vorsehen.

§ 15.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden, sofern die Satzung nicht eine andere Art der Bestellung vorschreibt, vom Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf eine zu bestimmende Amtszeit gewählt.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht schon anderweitig als Bürgermeister, Amtmann, Gemeinde-, Guts-, Amtsvorsteher oder Stellvertreter eines dieser Beamten, als Mitglied eines Gemeindevorstandes, als Landrat, Kreisdeputierter oder Mitglied einer Kreisverwaltungsbehörde bestätigt oder ernannt ist und sein Amt noch bekleidet, der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den für die Bestätigung von Gemeindebeamten mit der Maßgabe des § 22 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der Verbandsausschuß. Gegen den Beschluß findet die Klage bei dem Kreis- (Bezirks-) Ausschusse statt.

§ 16.

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß und gibt, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 17.

Der Zweckverband ist berechtigt, in sinngemäßer Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Gebühren und Beiträge zu erheben.

Soweit die eigenen Einnahmen des Zweckverbandes, die Gebühren und die Beiträge zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsglieder nach dem Maßstab entweder ihrer Beteiligung an den von dem Zweckverbande zu erfüllenden Aufgaben oder ihres der Kreisbesteuerung, bei Stadt- oder Landkreisen der Provinzialbesteuerung zu Grunde zu legenden Solls der Staats- und staatlich veranlagten Steuern oder eines anders berechneten Steuersolls oder nach einem anderen in der Satzung zu bestimmenden Maßstab umgelegt.

§ 18.

Den Verbandsgliedern bleibt die Aufbringung der Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten.

Steht ein Gutsbezirk, der zu den Verbandsgliedern gehört, nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers oder steht innerhalb des Gutsbezirkes einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu, so kann auf

Antrag des Gutsbesitzers ein Statut erlassen werden, welches die Unterverteilung der Verbandslasten regelt und hierbei den mitheranzuziehenden Grundbesitzern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Einwohnern des Gutsbezirkes eine entsprechende Mitwirkung einräumt. Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisausschusse festgestellt. Dabei muß die Regelung der Beitragspflicht nach dem Interesse der Beteiligten an den Aufgaben des Zweckverbandes erfolgen. Das Statut unterliegt der Bestätigung durch den Bezirksausschuß. Die Bestätigung ist insbesondere auch dann zu versagen, wenn die Vorteile der Beteiligten an dem Zweckverbande nicht in richtigem Verhältnisse zu den von ihnen zu übernehmenden Lasten stehen. Einwohner des Gutsbezirkes, die in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen, scheiden bei der Unterverteilung der Verbandslasten aus.

§ 19.

Die auf Beschluß des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsteher anzustellenden Beamten des Zweckverbandes gelten als Beamte von Landgemeinden, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen als solche von Städten.

Wenn der Zweckverband eine bis dahin von einem Verbandsgliede geführte Verwaltung übernimmt, so ist er verpflichtet, die bisher von diesem hierfür angestellten Beamten mit ihren Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen auf Verlangen des Verbandsglieds in seinen Dienst zu übernehmen. Die Beamten treten in diesem Falle in den Dienst des Zweckverbandes über.

§ 20.

Die Angehörigen der Verbandsglieder sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Soweit Gutsbezirke zu den Verbandsgliedern gehören und eine Unterverteilung der Verbandslasten gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt, haben die zu den Verbandslasten mitherangezogenen Grundbesitzer, Erbbauberechtigten und Einwohner die gleichen Rechte wie Gemeindeangehörige.

§ 21.

Auf Beschwerden und Einsprüche, welche betreffen

1. das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Zweckverbandes,
2. die Heranziehung zu den Gebühren, Beiträgen und Umlagen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Einsprüche in den Fällen zu 2 sind binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen einzulegen.

Gegen die auf Beschwerden und Einsprüche ergangenen Beschlüsse findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren

bei dem Kreis- (Bezirks-) Ausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen zu 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beträge nicht aufgeschoben.

§ 22.

Hinsichtlich der staatlichen Zuständigkeiten wird der Zweckverband einer Landgemeinde, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen einer Stadt gleichgeachtet. Auf die Dienstvergehen des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters finden nach der gleichen Unterscheidung die die ländlichen oder städtischen Gemeindevorstände betreffenden Bestimmungen Anwendung.

Die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§ 23.

Der Verbandsausschuß beschließt über die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen.

§ 24.

Beschlüsse des Verbandsausschusses, welche betreffen

1. Anleihen, durch die der Zweckverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Übernahme von Bürgschaften auf den Zweckverband,
2. Belastung der Verbandsglieder durch Umlagen über fünfundzwanzig Prozent des Gesamtaufkommens der der Kreis- (Provinzial-) Besteuerung zu Grunde liegenden Staats- und staatlich veranlagten Steuern,

bedürfen der Bestätigung durch den Kreis- beziehungsweise Bezirksausschuß.

§ 25.

Der vierte Titel der Landgemeindeordnungen

a) für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233),
b) für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155),
c) für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 301)

sowie § 18 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141), insoweit sich diese letztere Bestimmung auf Zweckverbände bezieht, werden aufgehoben.

Soweit die Gesetze auf die in vorstehendem Absatz aufgehobenen Bestimmungen verweisen, tritt an deren Stelle das vorliegende Gesetz.

Die besonderen Bestimmungen über Feuerspritzen- und Bullenhaltungsverbände bleiben unberührt.

§ 26.

Im Falle der Beteiligung der Stadt Berlin bei Bildung eines Zweckverbandes gemäß § 1 beschließt an Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß Berlin.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft. Der Minister des Innern ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

(Nr. 11132.) Zweckverbandsgesetz für Groß Berlin. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim werden zu einem Zweckverbande vereinigt, dem die Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten kommunalen Aufgaben obliegt:

1. Regelung des Verhältnisses zu öffentlichen, auf Schienen betriebenen Transportanstalten mit Ausnahme der Staatseisenbahnen (§ 4);
2. Beteiligung an der Feststellung der Fluchtlinien- und Bebauungspläne für das Verbandsgebiet und Mitwirkung an dem Erlasse von Baupolizeiverordnungen (§§ 5 bis 8);
3. Erwerbung und Erhaltung größerer, von der Bebauung frei zu haltender Flächen (Wälder, Parks, Wiesen, Seen, Schmuck-, Spiel-, Sportplätze usw.) (§ 9).

Folgende Gemeinden der Landkreise Teltow und Niederbarnim: Steglitz, Groß Lichterfelde, Friedenau, Cöpenick, Borhagen-Rummelsburg, Pankow, Weißensee und Reinickendorf gehören dem Verband als selbständige Glieder an.

Andere Gemeinden dieser Landkreise werden selbständige Glieder des Verbandes, wenn sie nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu der Einwohnerzahl ihrer Kreise gemäß § 15 rechnerisch einen Anspruch auf Zubilligung mindestens eines Vertreters in der Verbandsversammlung haben. Bei Bestimmung der Einwohnerzahl der Kreise werden die Einwohner der bereits als selbständige Glieder dem Verband angehörigen Gemeinden der Kreise nicht mitgerechnet. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der letzten Personenstandsaufnahme. Selbständige Glieder werden solche Gemeinden erst vom Zeitpunkte der nächsten Ergänzungswahl zur Verbandsversammlung an.

§ 2.

Die Landkreise übernehmen die aus dem vorstehenden Paragraphen sich ergebenden Aufgaben in Wahrnehmung der Interessen ihrer nicht als selbständige Glieder dem Verband angehörigen Gemeinden sowie ihrer Gutsbezirke als Kreisangelegenheiten.

§ 3.

Der Zweckverband bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation. Er erhält die Bezeichnung „Verband Groß Berlin". Sein Sitz ist die Stadt Berlin.

§ 4.

I. Der Verband kann Bahnen der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Art erwerben, bauen, betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. Soweit der Verband Bahnen herstellt, ändert, erweitert, betreibt oder betreiben läßt, ist er berechtigt, die hierzu erforderlichen Wege, welche von den Kreisen oder Gemeinden (Gutsbezirken) des Verbandsgebiets zu unterhalten sind oder ihnen eigentümlich gehören, gegen Entschädigung zu benutzen. Entschädigung ist insbesondere dann zu gewähren, wenn infolge der Benutzung des Wegekörpers Anlagen, wie Baumpflanzungen, Kanalisations-, Gas-, Wasser-, elektrische Anlagen usw., geändert, verlegt oder beseitigt werden müssen.

II. Die Kreise und Gemeinden (Gutsbezirke) des Verbandsgebiets sind verpflichtet, dem Verband auf dessen Erfordern nach einer mit einjähriger Frist voraufgegangenen Ankündigung ihnen gehörige Bahnen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten gegen Entschädigung zu Eigentum zu überlassen. Tritt dieser Fall ein, so können die beteiligten Kreise und Gemeinden (Gutsbezirke) verlangen, daß der Verband auch diejenigen ihnen gehörigen Bahnen übernimmt, welche entweder mit den zu übereignenden Bahnen einheitlich betrieben werden oder deren Ertragsfähigkeit anderenfalls erheblich gemindert werden würde. Darüber, ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft, beschließt im Streitfalle die Beschlußbehörde für Groß Berlin; gegen ihren Beschluß ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zulässig. Der Verband ist auf Verlangen der beteiligten Kreise oder Gemeinden

(Gutsbezirke) verpflichtet, mit der Übernahme des Bahnunternehmens die im Betriebe desselben angestellten Beamten mit ihren Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen in seinen Dienst zu übernehmen. Die Beamten treten in diesem Falle in den Dienst des Verbandes über.

III. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Rechte und Pflichten, welche den Kreisen und Gemeinden (Gutsbezirken) des Verbandsgebiets in bezug auf staatlich genehmigte private Bahnunternehmungen, insbesondere aus Straßenbenutzungsverträgen, zustehen, auf den Verband über, welcher die Kreise und Gemeinden (Gutsbezirke) hierfür zu entschädigen hat. Die Entschädigungspflicht fällt fort, wenn nach dem 1. Dezember 1910 abgeschlossene Verträge Zustimmungen auf Grund des § 6 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) enthalten, welche zeitlich über die erteilte staatliche Genehmigung hinausgehen. Falls und soweit der Wert der von Kreisen oder Gemeinden in bezug auf private Bahnunternehmungen übernommenen Verpflichtungen denjenigen der erworbenen Rechte übersteigt, hat der Verband Entschädigung zu beanspruchen. Der Verband kann die Erfüllung der auf ihn übergegangenen Verpflichtungen, soweit sie nicht in Geldleistungen bestehen, ganz oder teilweise den Kreisen und den Gemeinden (Gutsbezirken) des Verbandsgebiets innerhalb ihrer Bezirke für Rechnung des Verbandes übertragen. Für die hierdurch entstehende geschäftliche Belastung hat der Verband eine Entschädigung zu gewähren.

Will oder kann der Verband Rechtsansprüche eines Kreises oder einer Gemeinde (eines Gutsbezirkes) an den Privatunternehmer, welche auf ihn übergegangen sind, für den Kreis oder die Gemeinde (den Gutsbezirk) nicht geltend machen, so hat er die Ansprüche zur eigenen Geltendmachung zurückzugewähren.

IV. Die Rechte, welche im Falle der beabsichtigten Benutzung öffentlicher Wege zu privaten Bahnunternehmungen gemäß § 6 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) den Wegeunterhaltungspflichtigen gegenüber den Unternehmern zustehen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Verband mit der Maßgabe über, daß zu der im § 7 a. a. O. vorgesehenen Ergänzung der Zustimmung die Beschlußbehörde für Groß Berlin zuständig und gegen deren Beschluß binnen vier Wochen die Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig ist. Vor Erteilung einer Zustimmung zur Benutzung eines öffentlichen Weges für ein privates Bahnunternehmen hat der Verband sich des Einverständnisses des Wegeunterhaltungspflichtigen zu versichern. Wird dieses versagt, so beschließt hierüber endgültig die Beschlußbehörde für Groß Berlin. Der Wegeunterhaltungspflichtige ist für den Verlust der Rechte, die ihm auf Grund des § 6 a a. O. zustehen würden, von dem Verbande zu entschädigen. Werden gegenüber den Unternehmern bei der Erteilung der Zustimmung von dem Verbande Verpflichtungen übernommen, so finden die Vorschriften der beiden letzten Sätze unter III Abs. 1 entsprechende Anwendung.

V. Die Anlage, der Ausbau und der Betrieb von Bahnen durch Kreise oder Gemeinden (Gutsbezirke) des Verbandsgebiets bedarf, sofern bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Genehmigung hierzu noch nicht erteilt war,

der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Unternehmen den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Gegen die Versagung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des betreffenden Beschlusses die Beschwerde an die Beschlußbehörde für Groß Berlin und gegen deren Beschluß binnen der gleichen Frist die weitere Beschwerde an die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zulässig.

VI. Eine Ergänzung der Zustimmung findet in den Fällen der Absätze IV und V nicht statt, wenn der Verband selbst die Genehmigung zu dem Bau und Betrieb einer Bahn bei den zuständigen Behörden (§§ 2 ff. des Kleinbahngesetzes) nachsucht.

VII. Die unter I bis IV vorgesehenen Entschädigungen sind, wenn keine Einigung erzielt wird, durch die Beschlußbehörde für Groß Berlin festzusetzen. Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten binnen vier Wochen, von der Zustellung ab gerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht offen.

VIII. Über Streitigkeiten, welche, abgesehen von den Fällen der Entschädigung, sich aus den in diesem Paragraphen geregelten Beziehungen zwischen dem Verband und den Kreisen, Gemeinden oder Gutsbezirken des Verbandsgebiets ergeben, beschließt, soweit nicht anderweite Bestimmung getroffen ist, endgültig die Beschlußbehörde für Groß Berlin.

§ 5.

Der Verband kann für Teile des Verbandsgebiets Fluchtlinien festsetzen, insoweit dies für die Schaffung oder Ausgestaltung von Durchgangs- oder Ausfallstraßen, für die Herstellung von Bahnen (§ 1 Ziffer 1) oder für die Ausgestaltung der Umgebung von Freiflächen (§ 1 Ziffer 3) erforderlich erscheint. Für letzteren Zweck können auch Bebauungspläne festgesetzt werden. Auch über den vorstehend bestimmten Umfang hinaus kann der Verband aus wichtigen Gründen des Verkehrs, der Gesundheits- und der Wohnungsfürsorge in den noch nicht bebauten Teilen des Verbandsgebiets Fluchtlinien- und Bebauungspläne festsetzen. Darüber, ob die vorangegebenen Voraussetzungen zur Festsetzung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vorhanden sind, beschließt im Streitfalle die Beschlußbehörde für Groß Berlin. Gegen den Beschluß steht dem Verband und den beteiligten Verbandsgliedern binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen. Als Durchgangs- und Ausfallstraßen sind diejenigen anzusehen, welche über den Bereich einer Einzelgemeinde (eines Gutsbezirkes) hinaus den allgemeinen Verkehrsinteressen des Verbandes zu dienen bestimmt sind.

Solange und insoweit Fluchtlinienpläne durch den Verband nicht endgültig festgesetzt sind, bleibt das Fluchtlinienwesen Sache der Einzelgemeinden mit der Maßgabe, daß neue oder abgeänderte Fluchtlinienpläne der Einzelgemeinden dem Verbandsausschusse vor der Auslegung der Pläne zur Begutachtung vorzulegen

sind. Der Vorlegung bedarf es nicht, wenn die Pläne nur die Aufteilung einzelner Baublöcke oder die Verbreiterung bestehender Straßen betreffen. Der Verbandsausschuß kann ihm vorgelegte Pläne beanstanden. Gegen die Beanstandung findet binnen vier Wochen die Beschwerde an die Beschlußbehörde für Groß Berlin und gegen deren Beschluß die weitere Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 statt.

§ 6.

Die Entwürfe der Fluchtlinienpläne des Verbandes (§ 5 Abs. 1) sind mit der Angabe über die durch sie bedingten Abänderungen der bestehenden Pläne zunächst den beteiligten Gemeinden und Kreisen zur Äußerung und sodann dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur grundsätzlichen Zustimmung vorzulegen. Einer Zustimmung der Ortspolizeibehörde bedarf es nicht. Auf die Änderungen bestehender Fluchtlinienfestsetzungen infolge der Festsetzung von Fluchtlinien durch den Verband finden die Vorschriften des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) keine Anwendung.

Nach erfolgter Zustimmung sind die auf die einzelnen Gemeinde- (Gutsbezirks-) gebiete bezüglichen Planteile unter Kenntlichmachung der Abweichungen von den früheren Plänen in diesen Gemeinden (Gutsbezirken) zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie dies zu geschehen hat, wird sowohl vom Verbandsausschuß in den für die Veröffentlichungen des Verbandes bestimmten Blättern als auch von den einzelnen Gemeinde- (Guts-) vorständen in der für die Gemeinden (Gutsbezirke) geltenden Form mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendung innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen bei dem Verbandsausschuß anzubringen sind. Auch die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) sind zur Erhebungen von Einwendungen berechtigt. Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer und Gemeinden (Gutsbezirke).

Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit sie nicht durch Verhandlungen zwischen dem Verbandsausschuß und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen sind, die Beschlußbehörde für Groß Berlin zu beschließen; gegen ihren Beschluß ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so hat der Verbandsausschuß die Pläne förmlich festzusetzen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, öffentlich bekannt zu geben.

§ 7.

Die Durchführung der vom Verbande festgesetzten Fluchtlinienpläne (§ 5 Abs. 1) liegt den Einzelgemeinden (Gutsbezirken) ob.

Zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der nach seinen Fluchtlinienplänen ausgeführten Straßen hat der Verband jedoch den Einzelgemeinden einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden einmaligen oder laufenden

Zuschuß zu leisten, bei dessen Bemessung die Vorteile der Straßenherstellung für den Verband sowie die Vorteile und Nachteile für die Einzelgemeinden (Gutsbezirke) entsprechend zu berücksichtigen sind.

Der Verband kann solche Straßen mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) auch selbst herstellen und unterhalten. In Gutsbezirken liegt ihm dies auf Antrag derselben ob. Als Gegenleistung haben die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden, ihren Vorteilen, insbesondere der Verminderung ihrer Unterhaltungslast, entsprechenden Zuschuß zu entrichten. Es kann ihnen gestattet werden, denselben ganz oder zum Teil in Naturalleistungen zu entrichten.

Gegen die in den Fällen der beiden vorstehenden Absätze gefaßten Beschlüsse der Verbandsversammlung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Beschlußbehörde für Groß Berlin und gegen ihre Beschlüsse binnen der gleichen Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

In den Fällen des Abs. 3 gehen die den Gemeinden in den §§ 11 bis 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) zugewiesenen Rechte und Pflichten sowie die Befugnisse auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) auf den Verband über; Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet. Dabei unterliegen Statuten des Verbandes der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Für das Einspruchs- und Klageverfahren finden §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Einspruch der Verbandsausschuß und für die Klage das Oberverwaltungsgericht zuständig ist.

§ 8.

Vor Erlaß neuer oder Abänderung bestehender Baupolizeiordnungen hat die zuständige Behörde den Verbandsausschuß unter Bestimmung einer der Lage des Einzelfalls entsprechenden Frist gutachtlich zu hören.

§ 9.

Der Verband kann über die Erwerbung größerer von der Bebauung ganz oder zum überwiegenden Teile freizuhaltender Flächen (Wälder, Parks, Wiesen, Seen, Schmuck-, Spiel-, Sportplätze usw. — § 1 Abs. 1 Ziffer 3 —) sowie über die dauernde Erhaltung, Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung solcher von ihm erworbenen Flächen Bestimmung treffen; der Erwerbung ist die Pachtung oder die Sicherung von Rechten gleichzuachten.

Der Verband kann von ihm erworbene Freiflächen einzelnen Verbandsgliedern zur Unterhaltung gegen angemessene Entschädigung im Vertragsweg übertragen.

§ 10.

Der Verband ist berechtigt, durch eine Satzung seine Rechtsverhältnisse insoweit zu ordnen, als es die Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

Die Satzung kann von der Verbandsversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch die Beschlußbehörde für Groß Berlin. Gegen ihren Beschluß findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern statt.

§ 11.

Der Verband ist berechtigt, in sinngemäßer Anwendung der für Provinzialabgaben geltenden Bestimmungen des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) Gebühren und Beiträge zu erheben.

Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes, die Gebühren und die Beiträge zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch die Verbandsversammlung gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf die Verbandsglieder umgelegt.

Bei der Regelung des Verhältnisses zu den Transportanstalten (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1) ist der Geldbedarf für jede einzelne Bahnunternehmung in dem Betrage festzustellen, um welchen die Ausgaben eines Betriebs- oder Baujahrs die Einnahmen übersteigen, bei Betrieben, die für Rechnung des Verbandes geführt werden, in dem Betrag, um welchen die Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung, für Rücklagen in den Reserve- und Erneuerungsfonds, für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, einschließlich der etwa gezahlten Entschädigung (§ 4 VII), in einem Betriebs- oder Baujahre die Einnahmen übersteigen. Der sich hiernach für die einzelnen Bahnunternehmungen ergebende Bedarf wird auf alle oder einzelne Verbandsglieder nach Maßgabe ihres Interesses umgelegt. Über die der Umlegung zu Grunde zu legenden Maßstäbe sowie über die Verwendung der Reinüberschüsse beschließt die Verbandsversammlung mit der Maßgabe, daß solche Reinüberschüsse zunächst den einzelnen Verbandsgliedern in dem Verhältnis und bis zu dem Betrage zu überweisen sind, in dem von ihnen in früheren Betriebs- oder Baujahren für dieselbe Bahnunternehmung ein Geldbedarf gedeckt worden ist. Gegen den Beschluß der Verbandsversammlung steht den Verbandsgliedern binnen vier Wochen die Beschwerde an die Beschlußbehörde für Groß Berlin und gegen ihren Beschluß binnen der gleichen Frist die Beschwerde an die Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten zu.

Im übrigen gelten für die Umlegung des Fehlbetrags die Grundsätze der §§ 25 bis 27 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906.

Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche ausschließliche Belastung oder Mehr- oder Minderbelastung einzelner Verbandsglieder betreffen, steht binnen vier Wochen den Verbandsgliedern die Beschwerde an die Beschlußbehörde für Groß Berlin und gegen ihren Beschluß binnen der gleichen Frist die Beschwerde an die Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen zu.

Durch die Satzung kann für einzelne oder alle Arten von Verbandslasten ein anderer Verteilungsmaßstab eingeführt oder auch bestimmt werden, daß und in welcher Weise bei der Lastenverteilung einerseits das Übergewicht der Vorteile eines Verbandsunternehmens für einzelne Verbandsglieder und anderseits das-

jenige zu berücksichtigen ist, was einzelne Verbandsglieder bereits vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes für Zwecke des Verbandes geleistet haben.

§ 12.

Den Verbandsgliedern bleibt überlassen, den auf sie entfallenden Teil des Umlagebedarfs gleich den übrigen Gemeinde- (Kreis-) bedürfnissen aufzubringen. Kreisangehörige Gemeinden, die dem Verband als selbständige Glieder beigetreten sind, können jedoch von den Landkreisen zu den von diesen aufzubringenden Verbandslasten nicht herangezogen werden. Die Unterverteilung des Umlagebedarfs kann im übrigen auch im Wege der Mehr- und Minderbelastung beziehungsweise der ausschließlichen Belastung von Gemeinde- oder Kreisteilen gemäß § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 erfolgen.

§ 13.

Die Angehörigen der Kreise und Gemeinden des Verbandsgebiets sind zur Mitbenutzung der Einrichtungen und Anstalten des Verbandes nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen berechtigt.

§ 14.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor.

§ 15.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Berlin als Vorsitzenden und aus hundert, erstmalig von dem Minister des Innern, später vom Verbandsausschuß auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl zu verteilenden Vertretern. Die Einwohnerzahl bemißt sich nach der letzten Personenstandsaufnahme. Jedes Verbandsglied muß mindestens einen Vertreter haben. Kein Verbandsglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtvertreterzahl erhalten. Der Stadtgemeinde Berlin wird hierbei der erste Bürgermeister als Vertreter nicht angerechnet.

Durch die Satzung kann eine Vermehrung oder Verminderung der im Abs. 1 bezeichneten Vertreterzahl vorgesehen werden; auf die veränderte Vertreterzahl findet Abs. 1 Anwendung.

Beim Hinzutritte neuer Verbandsglieder wird die dem beteiligten Landkreise zustehende Vertreterzahl auf die ausscheidende Gemeinde und den verbleibenden Landkreis in dem durch Abs. 1 festgesetzten Verhältnisse verteilt.

§ 16.

In Gemeinden werden die Vertreter durch die Gemeindevertretungen, in Städten unter Zutritt des Magistrats, in den Landkreisen durch die Kreistage

gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Ersatzmann gewählt, der im Falle der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten.

Wählbar sind mit Ausnahme der Beamten des Verbandes alle Angehörigen der beteiligten Gemeinden und Landkreise, welche die Wählbarkeit für den Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung beziehungsweise den Kreistag besitzen.

§ 17.

Die Vertreter und ihre Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Die Verbandsversammlung beschließt, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und ihrer Ersatzmänner aus und wird durch Ergänzungswahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Im Falle des Hinzutritts neuer Verbandsglieder (§ 1 Abs. 3, § 15 Abs. 3) scheiden alle Vertreter des beteiligten Landkreises und ihre Ersatzmänner aus der Verbandsversammlung aus und werden durch neu zu wählende Vertreter (Ersatzmänner) der selbständig gewordenen Gemeinde und des verbleibenden Landkreises ersetzt.

In Fällen notwendiger Ersatzwahlen bestimmt sich die Dauer dieser Wahlen nach der Wahlperiode des bisherigen Vertreters (Ersatzmanns).

§ 18.

Vor jeder Ergänzungswahl wird das Beteiligungsverhältnis der Verbandsglieder an dieser Versammlung durch Beschluß des Verbandsausschusses nach Maßgabe des § 15 neu festgestellt.

§ 19.

Der Verbandsversammlung liegt ob:

1. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
2. die Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über Erlaß und Änderungen der Satzung (§ 10);
4. die Feststellung des von den Verbandsgliedern aufzubringenden Umlagebedarfs;
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen;
6. die Aufstellung von Grundsätzen für die Tätigkeit des Verbandes und über die Verwaltung seines Vermögens;
7. die Beschlußfassung über die Errichtung von Verbandsämtern sowie über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Verbandsbeamten;

8. die Wahl des Verbandsdirektors, der ihm zugeordneten oberen Beamten und der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses;
9. die Prüfung der Gültigkeit oder der fortdauernden Wirkung (§ 17 Abs. 1) der Wahlen zur Verbandsversammlung;
10. die Beschlußfassung gemäß § 4 I bis V, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 5, § 9 und § 11;
11. die Beschlußfassung über die Erwerbung und die Veräußerung von Grundstücken.

Die Verbandsversammlung ist berechtigt, sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben.

§ 20.

Die Festsetzung des Umlagebedarfs (§ 19 Ziffer 4), sofern er höher als 25 vom Hundert des umlagefähigen Gesamtsteuersolls ist, und die Aufnahme von Anleihen (§ 19 Ziffer 5) bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 38).

Gegen die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Gültigkeit oder die fortdauernde Wirkung der Vertreterwahlen (§ 19 Ziffer 9) findet binnen vier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 21.

Der Vorsitzende (§ 15 Abs. 1) beruft die Verbandsversammlung durch Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. Den Einladungsschreiben sind die Vorlagen des Verbandsausschusses zu diesen Gegenständen nebst den zugehörigen Schriftstücken beizufügen. Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist auf drei Tage abgekürzt werden darf, muß die Einladung den Vertretern mindestens zwei Wochen vorher zugestellt werden. Durch die Satzung können andere Fristen vorgeschrieben werden.

Die Verbandsversammlung ist zusammenzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, indessen mindestens einmal im Rechnungsjahr (1. April bis 31. März). Auf den Antrag von wenigstens einem Drittel der Vertreter muß die Zusammenberufung oder die Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.

§ 22.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und im Auftrage des Verbandsdirektors die ihm zugeordneten oberen Beamten können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Ob noch andere Personen, insbesondere Sachverständige, mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuzuziehen sind, bleibt der Beschlußfassung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung überlassen.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Verbandes darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruche steht.

§ 23.

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Verbandsversammlung, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 24.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Durch die Satzung kann für bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten eine größere als einfache Stimmenmehrheit gefordert werden.

§ 25.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 26.

Der Verbandsausschuß besteht aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Berlin als Vorsitzenden, einem von dem ersten Bürgermeister der Stadt Berlin zu bezeichnenden Magistratsmitgliede dieser Stadt, den ersten Bürgermeistern der sechs nach Einwohnerzahl nächstgrößten Gemeinden des Verbandsgebiets, den Vorsitzenden der Kreisausschüsse der zum Verbande gehörigen Kreise und acht von der Verbandsversammlung aus dem im § 16 Abs. 2 bezeichneten Personenkreise zu wählenden Mitgliedern. Außerdem ist der Verbandsdirektor von Amts wegen Mitglied des Verbandsausschusses.

Von den gewählten Mitgliedern müssen vier in der Stadt Berlin und vier in den nicht schon nach Abs. 1 berücksichtigten Gemeinden des Verbandsgebiets die im § 16 Abs. 2 bezeichnete Wählbarkeit besitzen.

Die Vorschriften im § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß über die fortdauernde Wirkung der Wahlen der Verbandsausschuß beschließt.

§ 27.

Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Ersatzmänner umfaßt sechs Jahre, sofern nicht durch die Satzung eine längere Wahlperiode vorgeschrieben ist. In dem Falle einer notwendigen Ersatzwahl bestimmt sich die Dauer dieser Wahl nach der Wahlperiode des bisherigen Mitglieds (Ersatzmanns).

§ 28.

Die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der §§ 51 und 98 Nr. 5 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden; hierbei tritt an Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß Berlin.

§ 29.

Dem Verbandsausschusse liegt ob:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
2. die Überwachung der Geschäftsführung des Verbandsdirektors;
3. die Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
4. die Anstellung der Verbandsbeamten, soweit ihre Ernennung nicht der Verbandsversammlung vorbehalten ist (§ 19 Ziffer 8), und deren Beaufsichtigung;
5. die Heranziehung der Verbandsglieder zu den Umlagen;
6. die Prüfung der fortdauernden Wirkung der Wahlen zum Verbandsausschusse (§ 26 Abs. 3).

Der Verbandsausschuß ist berechtigt, sich seine Geschäftsordnung selbst vorzuschreiben.

§ 30.

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren, Beiträgen und Umlagen (§ 11 Abs. 1 und 2, § 29 Ziffer 5) steht den Pflichtigen der Einspruch bei dem Verbandsausschuß und gegen seinen ablehnenden Bescheid Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei sind die Vorschriften der §§ 31 und 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sinngemäß anzuwenden.

Gegen die Beschlüsse über die fortdauernde Wirkung der Wahlen zum Verbandsausschusse (§ 29 Ziffer 6) findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Vorschrift des § 20 Abs. 2 statt.

§ 31.

Der Vorsitzende (§ 26 Abs. 1) beruft den Verbandsausschuß durch Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. Den Einladungsschreiben sind tunlichst die für diese Gegenstände grundlegenden Schriftstücke beizufügen. Mit Ausnahme dringender Fälle, in denen die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden darf, muß die Einladung mindestens eine Woche vorher zugestellt werden. Durch die Satzung können andere Fristen vorgeschrieben werden.

Der Verbandsausschuß ist zusammenzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf den Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder muß die Zusammenberufung oder die Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.

§ 32.

Die dem Verbandsdirektor zugeordneten oberen Beamten können im Auftrage des Verbandsdirektors an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beamten des Verbandes, mit Ausnahme des Verbandsdirektors, können nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein.

Dem Beschlusse des Verbandsausschusses bleibt es überlassen, zu den Verhandlungen des Ausschusses auch Nichtmitglieder, insbesondere Sachverständige, zuzuziehen.

Im übrigen finden die Bestimmungen in § 22 Abs. 2, §§ 23 und 24 Abs. 1 auf die Verhandlungen des Verbandsausschusses entsprechende Anwendung.

§ 33.

Der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung durch den König. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Verbandsversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung auf Kosten des Verbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Verbandstag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Verbandstags, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Für den Fall der Behinderung des Verbandsdirektors sowie im Falle der Erledigung seiner Stelle hat der Verbandsausschuß einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Dem Verbandsdirektor können noch andere obere Beamte zugeordnet werden.

Auf die Rechtsverhältnisse aller Verbandsbeamten, einschließlich der in den vorstehenden Absätzen genannten, finden die §§ 1 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Falle des § 7 a. a. O. an Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß Berlin tritt; gegen ihren Beschluß ist, soweit das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet ist, die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig.

In betreff der Dienstvergehen der Verbandsbeamten finden die Vorschriften des § 98 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die von dem Verbandsdirektor zu verhängenden Ordnungsstrafen neun Mark nicht übersteigen dürfen und daß an Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde von Groß Berlin tritt.

§ 34.

Der Verbandsdirektor führt unter der Aufsicht des Verbandsausschusses die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Verbandsbeamten.

Der Verbandsdirektor vertritt den Verband nach außen in allen Angelegenheiten. Er verhandelt namens des Verbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Er ist befugt, für die Geschäfte des Verbandes die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Provinzial-, Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden des Verbandsgebiets in Anspruch zu nehmen.

§ 35.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, und Vollmachten müssen von dem Verbandsdirektor und einem anderen Mitgliede des Verbandsausschusses unterzeichnet sein.

§ 36.

Die ersten Bürgermeister beziehungsweise Vorsitzenden der Kreisausschüsse der dem Verband angehörenden Gemeinden und Kreise können sich in allen ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Rechten und Obliegenheiten durch Mitglieder des Gemeindevorstandes beziehungsweise Kreisausschusses vertreten lassen. Der erste Bürgermeister der Stadt Berlin wird im Vorsitze des Verbandsausschusses von dem zweiten Bürgermeister, falls dieser Mitglied ist, sonst und bei dessen Verhinderung von dem ersten Bürgermeister beziehungsweise Vorsitzenden des Kreisausschusses des nächstgrößten Stadt- oder Landkreises vertreten. Im Vorsitze der Verbandsversammlung vertritt ihn der zweite Bürgermeister, soweit er Mitglied ist, sonst und bei dessen Behinderung ein von der Verbandsversammlung zu wählendes Mitglied.

§ 37.

Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen des Verbandes erfolgt durch das „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin". Weitere Veröffentlichungsorgane sind durch die Satzung zu bestimmen.

§ 38.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister geübt. Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten teilzunehmen. Der Oberpräsident sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb vier Wochen zulässig.

Auf die Handhabung der Aufsicht und die Rechtsmittel gegen Akte der Aufsicht finden neben den Vorschriften dieses Gesetzes die Bestimmungen in §§ 115, 116, 118, 121 und 122 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 entsprechende Anwendung.

§ 39.

Die Beschlußbehörde für Groß Berlin besteht aus dem Oberpräsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus den Verwaltungsgerichtsdirektoren der Bezirksausschüsse für den Stadtkreis Berlin und zu Potsdam oder ihren Stellvertretern sowie aus vier auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern. Von den letzteren werden zwei von der Stadtverordnetenversammlung unter Zutritt des Magistrats zu Berlin und zwei vom Provinzialausschusse der Provinz Brandenburg gewählt. Für die gewählten Mitglieder werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 16 Abs. 2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses können nicht Mitglieder der Beschlußbehörde sein.

Sie hat ihren Sitz am Sitze des Oberpräsidenten; auf sie finden §§ 14 und 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) Anwendung.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft; indessen sind die Organe des Verbandes auf Anordnung des Ministers des Innern schon vor diesem Zeitpunkte zu bilden. Sie haben, gleichfalls vor diesem Zeitpunkte, alle Maßregeln zu treffen, welche die rechtzeitige Ausführung des Gesetzes sicherstellen.

Im übrigen sind die Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 20. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Wendemark-Werben in Wendemark im Kreise Osterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 27 S. 543, ausgegeben am 8. Juli 1911;
2. das am 24. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gülzower Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft in Gülzow im Kreise Kammin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26 S. 397, ausgegeben am 30. Juni 1911;
3. das am 2. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Belumer Deich- und Schleusenverband in Belum im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 27 S. 429, ausgegeben am 7. Juli 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kaymen-Lablacker Deichverband im Kreise Labiau für die Herstellung der Überführung des Übergrabens in den Westkanal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 491, ausgegeben am 20. Juli 1911;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Belgard, Bublitz, Köslin, Kolberg-Körlin und Schivelbein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 29 S. 205, ausgegeben am 20. Juli 1911;
6. das am 17. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Landesverbesserung bei Gescher in Gescher im Kreise Koesfeld durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 28, besondere Beilage S. 249, ausgegeben am 13. Juli 1911;
7. das am 21. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Strelno-Kaisershöh in Strelno im Kreise Strelno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 29 S. 285, ausgegeben am 20. Juli 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen, S. 139. — Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt, S. 142.

(Nr. 11133.) **Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen. Vom 6. Juni 1911.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die längs der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen, verlaufende Landesgrenze gegen das Königreich Bayern wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 6. Mai 1910 verlegt.

§ 2.

Der Gebietsteil, welcher bis zur Verlegung der Landesgrenze (§ 1) zum Königreiche Preußen gehörte, infolge dieser Verlegung aber an Bayern fällt, wird an das Königreich Bayern abgetreten.

§ 3.

Dagegen werden die drei bisher bayerischen Gebietsteile, welche infolge der Verlegung der Landesgrenze (§ 1) an Preußen fallen, mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Oberamte Sigmaringen zugeteilt. Es treten für sie die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in der preußischen Gemarkung gelten, welcher die Gebietsteile zugelegt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1911.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern

über

die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen, und der bayerischen Gemeinde Oberreitnau, Bezirksamt Lindau.

Vom 6. Mai 1910.

Die Landesgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Bayern durchschneidet auf der längs der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen, und der bayerischen Gemeinde Oberreitnau, Bezirksamt Lindau, verlaufenden Strecke mehrere Gebäude. Zur Beseitigung der hierdurch hervorgerufenen Mißstände und um zugleich bei diesem Anlaß eine bessere Gestaltung der Landesgrenze auf der bezeichneten Strecke herbeizuführen, erscheint eine Änderung der Landesgrenze erwünscht. Über solche anderweitige Festsetzung der Landesgrenze haben

der seitens der Königlich Preußischen Regierung bestellte Kommissar:
Königlicher Regierungsrat Preuner in Sigmaringen
und
der seitens der Königlich Bayerischen Regierung bestellte Kommissar:
Königlicher Regierungsassessor Dorn in Augsburg

die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Bayern von dem Grenzsteine Nr. 87 A bis zum Grenzsteine Nr. 89, die bisher in der auf der anliegenden

Karte durch einen grünen Farbstreifen bezeichneten Richtung verläuft, wird an denjenigen Stellen, wo der auf der Karte angebrachte rote Farbstreifen einer abweichenden Richtung folgt, in die von dem roten Farbstreifen begleitete Linie verlegt.

Die neue Grenze ist an Ort und Stelle durch die mit nachfolgenden Nummern und Buchstaben bezeichneten Grenzsteine 87 B, 87 C, 87 b, 87 D, 87 c, 87 d, 88, 88 a, 88 b, 88 c, 88 d und 89 vermarkt; diese sind mit Ausnahme der Grenzsteine 87 C, 87 D und 89 versetzt oder neu gesetzt worden.

Artikel 2.

Hiernach tritt Bayern an Preußen die nördlich der neuen Landesgrenze (Artikel 1) belegenen drei Gebietsteile ab, deren Flächen auf der Karte rot angelegt und mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind und die einen Gesamtflächeninhalt von 7 Ar 87 Quadratmeter haben.

Dagegen tritt Preußen an Bayern den südlich der neuen Landesgrenze belegenen, ebenfalls 7 Ar 87 Quadratmeter enthaltenden Gebietsteil ab, dessen Fläche auf der Karte blau angelegt und mit dem Buchstaben D bezeichnet ist.

Artikel 3.

Durch die gegenseitige Abtretung von Gebietsteilen (Artikel 2) wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

Die Änderung der Kataster und der Grundbücher sowie die Neuregelung der Grundsteuer in Ansehung der abgetretenen Gebietsteile (Artikel 2) soll alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erfolgen.

Artikel 4.

Die Kosten der Versetzung oder Neusetzung von Grenzzeichen (Artikel 1 Abs. 2) werden von den beiden vertragschließenden Staaten zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 5.

Dieser Staatsvertrag soll von den Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Er tritt in Kraft mit dem Beginne des zehnten Tages nach dem Tage, an dem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Staatsvertrag sowie einen auf die im Artikel 1 bezeichnete Karte zu deren Anerkennung gesetzten Vermerk unterschrieben und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Neuulm am 6. Mai 1910.

(L. S.) Preuner. (L. S.) Dorn.

(Nr. 11134.) Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt. Vom 6. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 1. Juli 1909 verlegt.

§ 2.

Die Gebietsteile, welche bis zur Verlegung der Landesgrenze (§ 1) zum Königreiche Preußen gehörten, infolge dieser Verlegung aber an Bayern fallen, werden an das Königreich Bayern abgetreten.

§ 3.

Dagegen werden die bisher bayerischen Gebietsteile, welche infolge der Verlegung der Landesgrenze (§ 1) an Preußen fallen, mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Kreise Kreuznach, Rheinprovinz, zugeteilt. Es treten für sie die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den preußischen Gemeindebezirken gelten, welchen die Gebietsteile zugelegt werden.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Staatsvertrag

zwischen

dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern über die Änderung und Feststellung der Landesgrenze an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt.

Vom 1. Juli 1909.

Zur besseren Gestaltung und anderweiten Feststellung der durch den Bau der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt verdunkelten Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern haben

die seitens der Königlich Preußischen Regierung bestellten Kommissare:

der Königliche Regierungsrat Dr. Neff und
der Königliche Katasterinspektor, Steuerrat Degenhardt

und die seitens der Königlich Bayerischen Regierung bestellten Kommissare:

der Königliche Bezirksamtmann Baer und
der Königliche Obergeometer Schlemmer

die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Bayern soll, soweit ihre Verlegung mit Rücksicht auf den Bahnkörper der Eisenbahn zweckmäßig erscheint, in der Weise bestimmt werden, daß das gegenseitig auszutauschende Staatsgebiet gleiche Größe erhält.

§ 2.

Der Gebietsaustausch erfolgt entsprechend den nebst einem Verzeichnisse der auszutauschenden Flächen und der Nummern der neuerrichteten Hoheitsgrenzsteine angeschlossenen 15 Parzellenplänen und den dazu gehörenden Feldbuchabschriften und umfaßt eine Gesamtfläche von je 2 Hektar 69 Ar 86 Quadratmeter. Die Lage der neuen Landesgrenze ist in den Plänen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14 und in der Feldbuchabschrift durch einen roten Farbstreifen nachgewiesen, die nicht veränderten Strecken der alten Hoheitsgrenze sind durch nebeneinander laufende rot und grün gefärbte Streifen gekennzeichnet. Die in den Plänen mit rotgelber Farbe angelegten Flächen gehen an Preußen, die mit brauner Farbe angelegten Flächen an Bayern über. Die Parzellenpläne Nr. 7, 11, 12, 15 sind des Zusammenhanges wegen beigegeben, enthalten aber keine Veränderungen.

Hiernach tritt Preußen an Bayern ab:

		Hektar	Ar	Quadratmeter
1.	aus der Gemeinde Staudernheim	—	81	67
2.	» » » Boos	1	42	17
3.	» » » Thalböckelheim	—	1	37
4.	» » » Niederhausen	—	15	28
5.	» » » Norheim	—	29	37
	zusammen	2	69	86

Dagegen tritt Bayern an Preußen ab:

		Hektar	Ar	Quadratmeter
1.	aus der Steuergemeinde Duchroth-Oberhausen	1	18	54
2.	» » » Feil-Bingert.....	—	9	74
3.	» » » Ebernburg	1	41	58
	zusammen	2	69	86

§ 3.

Die neue Hoheitsgrenze ist durch starke, vierkantig behauene Grenzsteine in der Weise vermarkt, daß die geraden Verbindungslinien von Stein zu Stein die Grenze bilden. Die Nummern dieser Hoheitssteine sind in den Parzellenplänen und in der Abschrift des Feldbuchs mit blauer Tinte eingetragen.

In den Hauptbrechpunkten der neuen Landesgrenze sind besondere, höhere Grenzsteine errichtet. In diese Grenzsteine sind auf der nach Preußen gerichteten Seite die Zeichen K. P. und auf der nach Bayern gerichteten Seite die Zeichen K. B. eingemeißelt. In dem Verzeichnisse der ausgetauschten Flächen und der Nummern der neuerrichteten Grenzsteine sind die Nummern dieser höheren Grenzsteine durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

§ 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag sowie das im § 2 bezeichnete Verzeichnis nebst den Parzellenplänen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14 und die Feldbuchabschriften in je zwei Ausfertigungen unterzeichnet und den Vertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Bad Münster a. St. am 1. Juli 1909.

Die Kommissare der

Königlich Preußischen Regierung:

(L. S.) Dr. Neff.
Degenhardt.

Königlich Bayerischen Regierung:

(L. S.) Baer.
Schlemmer.

Anlage

zu dem Staatsvertrage
vom 1. Juli 1909.

Verzeichnis

der

zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt auszutauschenden Flächen sowie der Nummern der neu errichteten Grenzsteine.

A. Preußen tritt an Bayern ab:

Lfd. Nr.	Von der Gemeinde	Flur	Nummer der Katasterparzellen	Flächeninhalt ha ar qm	Nummer des Parzellenplans	Nummern der neuen Grenzsteine
1.	Staubernheim (Kreis Meisenheim)	10	325/2, 355/2, 356/266, 358/267, 329/267	— 81 67	1	49, 49a, 49b, 49c, 49d, 50, 50a, 50b, 50c, 51.
2.	Boos (Kreis Kreuznach)	4	255/o 3	1 01 38	2 und 3	35, 35a, 35b, 36, 36a, 36b, 36c, 36d, 36e, 36f, 36g, 37, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 40a, 40b, 41, 41a, 42.
		2	461/o 1 etc., 424/300, 454/7 etc.			
		5	326/181, 327/182, 328/183, 278/201, 329/201, 330/201, 331/202, 332/203, 333/216, 334/217		3 und 4	23, 24, 24a, 25, 25a, 26, 27, 27a, 27b, 28, 28a, 28b, 29, 29a, 29b, 30.
				— 40 79		
3.	Thalböckelheim (Kreis Kreuznach)	8	164/o 57	— 1 37	6	2, 2a, 3, 4.
4.	Niederhausen (Kreis Kreuznach)	2	950/374 etc.	— 8 22	10	1, 1a, 1b, 2, 2a, 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e.
		3	1859/944 etc.	— 7 06	10	6, 6a, 6b, 6c, 7, 7a, 7b, 8.
			Seite	2 40 49		

Lfd. Nr.	Von der Gemeinde	Flur	Nummer der Katasterparzellen	Flächeninhalt ha	ar	qm	Nummer des Parzellenplans	Nummern der neuen Grenzsteine
			Übertrag	2	40	49		
5.	Norheim (Kreis Kreuznach)	B	1311 / 225 etc.	—	—	38	10	54, 55.
		B	1310 / 576 etc.	—	28	99	14	4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 4g, 4h, 4i, 5, 6.
	Im ganzen tritt Preußen an Bayern ab			2	69	86		

B. Bayern tritt an Preußen ab:

Lfd. Nr.	Von der Steuergemeinde	Plannummer	Flächeninhalt ha	ar	qm	Nummer des Parzellenplans	Nummern der neuen Grenzsteine
1.	Duchroth-Oberhausen.	1064 1/2, 1064 1/3, 1064 1/4, 1064 1/5, 1064 1/6	—	5	73	2	44, 45, 45a, 45b, 45c, 45d, 46.
		1474, 557 (zum Teil)	—	17	89	3	30, 30a, 30b, 31, 32, 32a, 33, 33a, 33b, 34, 35.
		1547, 1547 1/2, 1547 1/3, 557 (zum Teil)	—	69	45	4 und 5	14, 15, 16, 17, 17a, 18, 19, 19a, 20, 20a, 20b, 20c, 20d, 21.
		2188, 2189, 2202, 2203, 2204a, 2204b, 2205	—	25	47	5	6, 7, 7a, 7b, 8, 8a, 9, 10.
2.	Feil-Bingert.....	4505 1/4	—	9	74	8	12a, 12b, 13, 13a, 13b, 14.
3.	Ebernburg.....	3315, 3316, 3316 1/2, 3320 (zum Teil), 3321	—	11	57	10	3e, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5, 5a, 5b, 5c, 6.
		2503	1	07	34	13	15, 15a, 15b, 15c, 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 18f, 18g, 18h, 18i, 18k.
		1958	—	—	64	14	5, 6, 6a.
		1972, 1972 1/2, 1973, 1974, 1975, 1979, 1980, 1980 1/2, 1981, 1982, 1983	—	22	03	14	3, 3a, 3b, 3c, 4, 4a.
	Im ganzen tritt Bayern an Preußen ab		2	69	86		

So geschehen in Bad Münster a. St. am 1. Juli 1909.

Die Kommissare der

Königlich Preußischen Regierung:
(L. S.) Dr. Neff.
Degenhardt.

Königlich Bayerischen Regierung:
(L. S.) Baer.
Schlemmer.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,28 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 22.

Inhalt: Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster, S. 147. — Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Festsetzung des Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück–Raumland-Markhausen–Berleburg–Allendorf (Eder), S. 148.

(Nr. 11135.) Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, nach Anhörung des Kreisausschusses mit Zustimmung des Provinzialrats in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auch in solchen Gemeinden und Gutsbezirken, bei denen die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) nicht zutreffen, die örtliche Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei besonderen staatlichen Behörden oder Beamten zu übertragen. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeit dieser staatlichen Polizeiverwaltungen bestimmt der Minister durch Regulativ.

§ 2.

Wird in zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden oder Gutsbezirken dieser Regierungsbezirke (§ 1) die örtliche Polizeiverwaltung gemäß § 1 dieses Gesetzes oder gemäß § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 staatlichen Behörden oder Beamten übertragen, so geht mit dem Zeitpunkte der Übertragung in den zu dem Geschäftskreise dieser staatlichen Polizeiverwaltungen gehörigen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Landrats auf die staatliche Polizeibehörde, in der Aufsichts- und Beschwerdeinstanz auf den Regierungspräsidenten, die Zuständigkeit des Kreisausschusses zur Entscheidung auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen auf den Bezirksausschuß über.

Auf die vor dem Inslebentreten der staatlichen Polizeiverwaltung gleichviel in welchem Verfahren und bei welcher Instanz anhängig gemachten Sachen findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1911.

§ 3.

Bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Tumulten oder ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie in sonstigen dringlichen Fällen sind die Exekutivbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen innerhalb des Gesamtbezirkes dieser Verwaltungen zur Vornahme von Amtshandlungen gleichmäßig befugt. Den Anordnungen des örtlich zuständigen staatlichen Polizeiverwalters haben dabei auch die ihm nicht unmittelbar unterstellten staatlichen Polizeiexekutivbeamten Folge zu leisten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. v. Dallwitz.

(Nr. 11136.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Festsetzung des Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück–Raumland-Markhausen–Berleburg–Allendorf (Eder). Vom 7. August 1911.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. März 1907 neu festgesetzten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. S. 82) bestimme ich, daß mit dem Tage der Inbetriebnahme der Reststrecke (Berleburg–) Raumland–Arfeld der zum Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Cassel gehörenden Nebeneisenbahn von (Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf (Eder) die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück – Raumland-Markhausen – Berleburg – Allendorf (Eder) in km 4,50 festgesetzt wird, so daß die Bahnhöfe Aue-Wingeshausen und Raumland-Markhausen und der Haltepunkt Berghausen mit diesem Zeitpunkt aus dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Elberfeld in den der Königlichen Eisenbahndirektion in Cassel übergehen.

Pontresina, den 7. August 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 23.

Inhalt: Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze, S. 149. — Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Residenzstadt Posen, S. 150. — Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Cöln, S. 160. — Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Anstellung der Gendarmen, S. 160.

(Nr. 11137.) Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze. Vom 25. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1.

Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegen dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Regierungspräsidenten, den Landräten und den Ortspolizeibehörden ob.

Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind
als Landesregierung und oberste Landesbehörde der Minister,
als höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
als Polizeibehörde die Ortspolizeibehörde
anzusehen. Die Obliegenheiten der Landesregierung können mit Ermächtigung des Ministers auch von den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten, die Obliegenheiten der höheren Polizeibehörden mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten auch von den Landräten wahrgenommen werden. Die Landräte sind befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden ganz oder teilweise zu übernehmen.

Der Regierungspräsident kann auch innerhalb der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden Anordnungen treffen.

Mit der Leitung und Überwachung der Bekämpfungsmaßregeln kann der Minister für das ganze Staatsgebiet oder einzelne Staatsgebietsteile besondere Beamte beauftragen. Dieselbe Befugnis hat der Regierungspräsident innerhalb seiner Zuständigkeit. Der Umfang der Obliegenheiten der beauftragten Beamten

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1911.

richtet sich nach den hierfür von dem Minister oder von den Regierungspräsidenten zu erlassenden Vorschriften. Polizeiliche Befugnisse dürfen ihnen nicht übertragen werden, es sei denn, daß der Auftrag einer nach diesem Gesetze zuständigen Verwaltungsbehörde für Gebiete erteilt wird, die ihrem Verwaltungsbezirke benachbart sind oder in dessen Nähe liegen.

§ 2.

Die Anordnungen auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes sind vom Minister oder mit dessen Genehmigung von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke zu erlassen. Sofern sich Anordnungen auf die Grenzstrecke oder den Grenzbezirk eines Kreises beschränken, können sie mit Genehmigung des Ministers vom Landrat erlassen werden.

§ 3.

Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, unter der Bezeichnung „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung" öffentlich bekannt zu machen. Anordnungen des Ministers sind im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, Anordnungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten von Berlin in den Amtsblättern ihrer Bezirke zu veröffentlichen. Für Anordnungen der Landräte und der Ortspolizeibehörden wird die Art der Veröffentlichung vom Regierungspräsidenten, für Anordnungen der nach § 1 Abs. 4 Satz 4 beauftragten Behörden von der Stelle bestimmt, die den Auftrag erteilt hat.

Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe. Schriftliche Mitteilung muß jedoch, wenn sie von den Beteiligten binnen einer Woche verlangt wird, innerhalb dreier Tage erfolgen.

In Anordnungen der im Abs. 1 gedachten Art, die auf Grund der §§ 7, 16, 17 und zur Ausführung der in diesen Paragraphen bezeichneten Maßregeln auf Grund des § 78 des Viehseuchengesetzes erlassen werden, ist auf die vorgedachten Gesetzesstellen, soweit sie für die Anordnungen in Betracht kommen, zu verweisen.

In Anordnungen der im Abs. 1 gedachten Art, die zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, ist die Seuche, gegen deren Verbreitung die Anordnung Schutz bieten soll, zu bezeichnen und anzugeben, daß die Anordnung auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes erfolgt.

Ferner ist in Anordnungen der im Abs. 1 gedachten Art, soweit für sie die Ermächtigung oder Genehmigung des Ministers vorgeschrieben ist, die Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung zu erwähnen.

Von der Beobachtung anderer als der in diesem Paragraphen gegebenen Formvorschriften hängt die Gültigkeit viehseuchenpolizeilicher Anordnungen nicht ab.

§ 4.

Gegen Anordnungen, die auf Grund des Viehseuchengesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu beiden Gesetzen erlassen

werden, findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und an letzter Stelle bei dem Minister statt.

Vorgesetzte Polizeibehörde der nach § 1 Abs. 4 beauftragten besonderen Beamten im Sinne dieser Vorschrift ist die Stelle, die den Auftrag erteilt hat.

II. Entschädigungen.

§ 5.

Entschädigung ist außer in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes zu gewähren:

1. für Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand oder Rauschbrand, sowie für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode Tollwut festgestellt worden ist.

Auf die Fälle des Abs. 1 finden die Vorschriften der §§ 68 bis 70, 72 des Viehseuchengesetzes mit den Maßgaben der §§ 6, 7 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 6.

Die Entschädigung beträgt in den Fällen des § 5 Nr. 1 und bei den mit Tollwut behafteten Tieren vier Fünftel des gemeinen Wertes. Zu gleichem Anteile findet in diesen Fällen die Anrechnung einer Versicherungssumme nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes statt.

§ 7.

Die im § 70 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes bestimmte Frist beträgt bei Wild- und Rinderseuche 14 Tage, bei Tollwut 90 Tage.

§ 8.

In den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt. Im Falle des § 71 Nr. 1 ist jedoch für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel die Entschädigung auch dann nicht zu versagen, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche oder in Tollwut bestanden hat.

§ 9.

Die Entschädigung wird gewährt

I. von den Provinzialverbänden

1. zum Gesamtbetrage:

für die aus Anlaß der Tollwut, des Rotzes oder der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getöteten und mit einer dieser Seuchen

behafteten sowie für die nach der Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Tiere,
ferner in den Fällen des § 66 Nr. 2, 4 des Viehseuchengesetzes und des § 5 Nr. 1, 2 des gegenwärtigen Gesetzes;

2. zur Hälfte:
für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf polizeiliche Anordnung getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach der Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder;

3. zu zwei Dritteln:
für die aus Anlaß der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) auf polizeiliche Anordnung getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach der Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder;

II. im übrigen aus der Staatskasse.

In den Fällen des Abs. 1 unter I Nr. 2, 3 ist die ganze Entschädigung zunächst von den Provinzialverbänden zu leisten und diesen aus der Staatskasse der auf sie entfallende Anteil zu erstatten.

§ 10.

Den Provinzialverbänden sind in bezug auf die Entschädigungspflicht (§ 9) die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Landes-Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie der Stadtkreis Berlin gleichzuachten.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise kleineren Verbänden mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 11.

Innerhalb der Verbände können zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit sie nicht der Staatskasse zur Last fallen, nach Ermessen der Verbände auch zur Ansammlung von Rücklagen, Beiträge von den Besitzern von Einhufern und Rindvieh unter Beachtung des § 73 des Viehseuchengesetzes erhoben werden. Die Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel dürfen nur den Besitzern dieser Tiergattungen, für Rindvieh nur den Rindviehbesitzern auferlegt werden.

§ 12.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen, über den Verteilungsmaßstab und die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigungen, über die Erstattung verauslagter Entschädigungen seitens der Staatskasse und über die Ansammlung und Verwaltung von Rück-

lagen sind durch Satzungen zu erlassen, die von den Verbänden zu beschließen sind und der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirtschaft bedürfen.

In den Satzungen kann bestimmt werden, daß zur Bestreitung der nach dem Viehseuchengesetz und nach dem gegenwärtigen Gesetze von den Verbänden zu gewährenden Entschädigungen auch die Überschüsse und Rücklagen verwendet werden dürfen, die auf Grund der Gesetze vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128), 29. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 221), 22. April 1892 (Gesetzsamml. S. 90) und 18. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 115) zu Entschädigungen aus Anlaß des Rotzes, der Lungenseuche, des Milzbrandes und des Rauschbrandes angesammelt worden sind. Jedoch dürfen die durch Beiträge der Besitzer von Einhufern angesammelten Überschüsse und Rücklagen nur zur Bestreitung von Entschädigungen für Einhufer und die durch Beiträge der Rindviehbesitzer angesammelten Überschüsse und Rücklagen nur zur Bestreitung von Entschädigungen für Rindvieh verwendet werden.

Die Reglements, die in den einzelnen Landesteilen auf Grund der im Abs. 2 bezeichneten Gesetze über die Entschädigung aus Anlaß von Viehseuchen erlassen sind, behalten bis zum Inkrafttreten neuer Satzungen nach Abs. 1 mit der Maßgabe Geltung, daß ihre Bestimmungen den aus dem Viehseuchengesetz und dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehenden Änderungen anzupassen sind und auf die nach eben diesen Gesetzen von den Verbänden neu aufzubringenden Entschädigungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 13.

Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritte des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die Art der Untersuchung ist im Wege der Ausführungsbestimmungen zu regeln. Hierbei kann namentlich vorgeschrieben werden, daß die Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist.

Der beamtete Tierarzt hat sich gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine nach § 66 des Viehseuchengesetzes oder nach § 5 des gegenwärtigen Gesetzes einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit vorliegt sowie ob das Tier an einer sonstigen Krankheit gelitten hat, die nach § 71 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes im Zusammenhange mit § 8 des gegenwärtigen Gesetzes den Entschädigungsanspruch ausschließt.

§ 14.

Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach § 13 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von

dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen sowie in dem weiteren im § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Falle der Regierungspräsident (Polizeipräsident) das Obergutachten des Departementstierarztes einzuholen hat. Die Einholung des Obergutachtens hat auch auf Antrag des beteiligten Verbandes stattzufinden.

Gegen das Gutachten des Departementstierarztes ist dem Besitzer und dem beteiligten Verbande die Anrufung des Landesveterinäramts gestattet. In Zweifelsfällen kann auch der Regierungspräsident (Polizeipräsident) die Einholung eines Gutachtens des Landesveterinäramts anordnen.

§ 15.

Durch die nach den Vorschriften der §§ 13, 14 abgegebenen Gutachten oder Obergutachten wird der Krankheitszustand für die Frage der Entschädigung endgültig festgestellt.

§ 16.

Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes und § 5 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes der Entschädigung zu Grunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes), ist durch Schätzung zu ermitteln.

Die Schätzung hat bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren, soweit angängig, vor der Tötung, im übrigen sobald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

Ist im Falle der Entschädigung wegen Tuberkulose oder bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen die Schätzung unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist die Schätzung, soweit erforderlich, zu wiederholen.

§ 17.

Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner. Im Wege der Ausführungsbestimmungen kann jedoch vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Viehbesitzer zustimmt.

Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sind alle drei Jahre von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse Personen zu bezeichnen, die für die Dauer jener Frist zum Amte eines Schiedsmanns zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. Der Kreisausschuß kann im Kreise (Oberamtsbezirke) verschiedene Schiedsmannsbezirke bilden und die Schiedsmänner auf diese verteilen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter

Tierarzt zugezogen wird (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes), für diesen, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

§ 18.

Personen, bei denen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist:

1. wer selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder als Mitberechtigter oder Ersatzpflichtiger der Partei gegenüber in Frage kommt;
2. der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht;
4. wer im Wirtschaftsbetriebe des Entschädigungsberechtigten angestellt ist.

Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an der Schätzung teilzunehmen.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§ 19.

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so ist bei Meinungsverschiedenheiten in der Regel die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 20.

Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

§ 21.

Im übrigen ist das Verfahren bei der Schätzung in den nach § 12 Abs. 1 von den Verbänden zu fassenden Beschlüssen und, soweit die Verbände nicht beteiligt sind, im Wege der Ausführungsbestimmungen zu regeln.

§ 22.

Steht fest, daß nach den §§ 70 bis 72 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 8 des gegenwärtigen Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

§ 23.

Die Verbände können beschließen, daß auch in anderen Fällen als in denen des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 5 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung für Verluste gewährt wird, die aus Anlaß von übertragbaren Seuchen der Einhufer und des Klauenviehs erwachsen.

Die näheren Vorschriften über die Bemessung, Ermittelung und Aufbringung der Entschädigung sind durch Satzungen zu erlassen, die von den Verbänden zu beschließen sind und ebenso wie die Beschlüsse nach Abs. 1 der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Entschädigung darf vier Fünftel des Schadens nicht übersteigen.
2. In den Fällen des § 70, § 71 Nr. 2, § 72 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt.
3. Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Schadenfalls und der Schätzung, sowie zur Ansammlung von Rücklagen können innerhalb der Verbände Beiträge von den Besitzern der in Betracht kommenden Tiergattungen unter Berücksichtigung des § 73 des Viehseuchengesetzes erhoben werden. Wenn für Verluste aus Anlaß des Milzbrandes bei Schafen Entschädigung gewährt wird, so dürfen die Beiträge hierfür den Rindviehbesitzern auferlegt werden.
4. Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die Überschüsse und Rücklagen verwendet werden, die auf Grund der im § 12 Abs. 2 erwähnten Gesetze und auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen angesammelt worden sind.

Die Verbände können ferner beschließen, daß aus den im Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Überschüssen und Rücklagen sowie aus den Beiträgen, die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes von den Viehbesitzern erhoben werden, Beihilfen an Tierbesitzer gewährt werden können, denen infolge der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln schwere wirtschaftliche Schädigungen erwachsen sind. Zur Gewährung von Zuschüssen an die Verbände, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, ist durch den Staatshaushaltsetat ein übertragbarer Dispositionsfonds bereitzustellen. Die Grundsätze für die Gewährung der Beihilfen und die Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister.

III. Kosten.

§ 24.

Die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Ermittelung und Bekämpfung der Seuchen sowie durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, sind, soweit nicht nachstehend anderweite Vorschriften getroffen sind, aus der Staatskasse zu bestreiten. Das Gleiche gilt für die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes von Tieren, einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kosten einer nach § 13 angeordneten besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens in den Fällen des § 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes und des § 5 Nr. 1, 2 des gegenwärtigen Gesetzes von den Verbänden zu tragen sind.

Die Kosten der Schätzung für Entschädigungszwecke sind in den Fällen des § 66 Nr. 1 bis 3 des Viehseuchengesetzes von der Staatskasse, im übrigen von den Verbänden zu tragen.

Für die Teilnahme an der Schätzung steht den beamteten Tierärzten gegenüber den Verbänden nur dann ein Anspruch auf Vergütung oder Dienstaufwandsentschädigung zu, wenn die Schätzung nicht im Zusammenhange mit einer anderweiten Amtsverrichtung erfolgen kann.

Die hiernach den beamteten Tierärzten sowie den Schiedsmännern (§ 17) für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung wird im Wege der Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 25.

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zur Last. Das Gleiche gilt bei den nach § 17 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes auszuführenden amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind, und bei der auf Grund des § 17 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes stattfindenden amtstierärztlichen Überwachung. Neben dem Unternehmer kann auch der Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten haftbar gemacht werden. Mehrere bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligte Personen haften als Gesamtschuldner.

Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer der Staat in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben.

Die Kosten sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten) festzusetzen. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Im Wege der Ausführungsbestimmungen kann die Erhebung bestimmter Vergütungssätze für gleichartige amtstierärztliche Verrichtungen geregelt werden. Auch kann angeordnet werden, daß die Einziehung der Vergütungssätze zur Staatskasse erfolgt und aus dieser entsprechende Vergütungen an die beteiligten beamteten Tierärzte gezahlt werden.

§ 26.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben

1. die zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Ausführung der polizeilich angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen erforderlich sind,
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen, in dem die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer der Tiere oder, falls sich die Tiere auf einem von dem Viehbesitzer gepachteten Grundstücke befinden, dem Eigentümer dieses Grundstücks ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweit für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist.

§ 27.

Zu den im § 26 Nr. 1, 2 bezeichneten Kosten haben, wenn die Schutzmaßregeln Gemeinden und selbständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, diese nach dem für die Aufbringung der direkten Kreissteuern im § 7 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 161) festgesetzten Maßstabe beizutragen.

§ 28.

Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 24 bis 27 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Wegen der Haftung mehrerer Verpflichteter und wegen der Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 1, 3.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der Verpflichteten zu tragen und erforderlichenfalls zu verauslagen.

IV. Schlußbeſtimmungen.

§ 29.

Das gegenwärtige Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Viehſeuchengeſetze vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Geſetze vom 12. März 1881 (Geſetzſamml. S. 128), 29. Juni 1890 (Geſetzſamml. S. 221), 22. April 1892 (Geſetzſamml. S. 90), 18. Juni 1894 (Geſetzſamml. S. 115) und vom 22. Juli 1905 (Geſetzſamml. S. 318) aufgehoben.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle übrigen mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes in Widerſpruch ſtehenden geſetzlichen Vorſchriften außer Kraft.

§ 30.

Die Ausführungsbeſtimmungen zu dieſem Geſetze werden von dem Miniſter für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten erlaſſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beſeler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

(Nr. 11138.) Geſetz, betreffend die Umlegung von Grundſtücken in der Reſidenzſtadt Poſen. Vom 28. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Geſetz, betreffend die Umlegung von Grundſtücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Geſetzſamml. S. 273) und das Geſetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Geſetzes vom 8. Juli 1907 (Geſetzſamml. S. 259) finden in der Reſidenzſtadt Poſen ſinngemäß Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Swinemünde, den 28. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beſeler. v. Breitenbach. Sydow. v. Dallwitz.

(Nr. 11139.) Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Cöln. Vom 28. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) finden in Cöln mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß überall an Stelle des Magistrats der Oberbürgermeister tritt und daß im § 8 Abs. 2 letzter Satz das Wort „Magistratsmitglieder" durch die Worte „der Oberbürgermeister und die Beigeordneten" ersetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, den 28. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Dallwitz.

(Nr. 11140.) Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Anstellung der Gendarmen. Vom 10. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 7 der Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetzsamml. 1821 S. 1 ff.) und des § 8 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 777 ff.) treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden 6 Monate nur provisorisch; wenn er während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres von dem Chef entlassen werden.

Die endgültige Anstellung nach Ablauf der 6 Monate erfolgt durch den zuständigen Brigadier. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erklärung der dem Gendarmen vorgesetzten Zivilbehörde, daß dieser zivildienstlich brauchbar ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Valhelm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Heeringen. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 24.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 161. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, S. 162.

(Nr. 11141.) **Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 85) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw.**
Vom 28. Juli 1911.

Auf Ihren Bericht vom 24. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1911, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

1. der Haupteisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau und der Nebeneisenbahn von Torgau nach Belgern der Eisenbahndirektion in Halle (Saale),
2. der Haupteisenbahn von Nienburg (Weser) nach Minden (Westfalen) mit Abzweigung nach Stadthagen und der Nebeneisenbahn von Ulzen nach Dannenberg der Eisenbahndirektion in Hannover,
3. der Nebeneisenbahn von Bartenstein nach Heilsberg der Eisenbahndirektion in Königsberg (Ostpreußen),
4. der Nebeneisenbahn von Mogilno nach Orchheim und von Flatow nach Deutsch Krone mit Abzweigung nach Jastrow der Eisenbahndirektion in Bromberg,
5. der Nebeneisenbahn von Mikultschütz nach Tarnowitz der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
6. der Nebeneisenbahn von Mansfeld nach Wippra der Eisenbahndirektion in Magdeburg,
7. der Nebeneisenbahn von (Walburg) Velmeden nach Eichenberg der Eisenbahndirektion in Cassel,
8. der Nebeneisenbahn von Meinerzhagen nach Olpe der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
9. der Nebeneisenbahn von Polch nach Münstermaifeld der Eisenbahndirektion in Saarbrücken,
10. der rechtsrheinischen Eisenbahnverbindung zwischen Mülheim (Rhein) und Kalk Süd bei Cöln der Eisenbahndirektion in Cöln

übertragen wird.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1911.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia und b des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen — bezüglich der Bahnen unter Ia 3 (Wiesenburg–Roßlau) und Ia 4 (Nienburg [Weser]–Minden [Westfalen] mit Abzweigung nach Stadthagen), soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen sind;
2. für die im § 1 unter II und III 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter III 2 a. a. O. vorgesehene Eisenbahnverbindung;
4. für die im § 2 a. a. O. vorgesehene Haupteisenbahn, soweit das Enteignungsrecht nicht schon nach Meinem Erlasse vom 1. September 1909 (Gesetzsamml. S. 745) auf sie anwendbar ist.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Swinemünde, den 28. Juli 1911.

Wilhelm.

v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11142.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. Vom 31. Juli 1911.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. Juli d. J. bestimme Ich, daß die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, je nachdem sie im Range der zweiten oder dritten Klasse der Ministerialräte stehen, anstatt des bisherigen Titels „Oberkonsistorialrat" fortan den Titel „Geheimer Oberkonsistorialrat" beziehungsweise „Geheimer Konsistorialrat" zu führen haben.

Swinemünde, den 31. Juli 1911.

Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 25.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund, S. 163. — Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, S. 168. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 172.

(Nr. 11143.) **Gesetz, betreffend die Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund. Vom 25. Juli 1911.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Regierungsbezirk Stralsund, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Tertialberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nur:

1. die Abkömmlinge des ersten Erwerbers eines Tertialguts, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren sind oder bis zum dreihundertundzweiten Tage danach geboren werden,
2. die nach dem bisherigen Rechte tertialberechtigten Witwen, welche die Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen haben,

und zwar nur dann, wenn ihr Recht gemäß §§ 2, 3 angemeldet und festgestellt ist.

§ 2.

Die Anmeldung muß binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Generalkommission erfolgen.

Die Generalkommission hat durch dreimalige in Zwischenräumen von mindestens sechs Monaten im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichende Bekanntmachung die nach dem bisherigen Rechte Tertialberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte mit dem Hinweis aufzufordern, daß bei nicht rechtzeitiger Anmeldung die Rechte erlöschen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1911.

Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Besitzer und Nutznießer eines Tertialguts im Grundbuch als Tertialberechtigter eingetragen, so beträgt die Frist des Abs. 1 fünfzehn Monate und die Frist für die dreimaligen Bekanntmachungen des Abs. 2 je fünf Monate.

§ 3.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat ein von der Generalkommission zu beauftragender Kommissar zur Prüfung und Feststellung der rechtzeitig angemeldeten Rechte für jedes Tertialgut gesondert einen Termin anzuberaumen. Zu dem Termine sind diejenigen, welche Tertialrechte auf dieses Gut angemeldet haben, sowie die Regierung zu Stralsund als Vertreterin des Staates (Domänenverwaltung) zu laden. Mit der Ladung ist ein Verzeichnis derjenigen, welche Tertialrechte auf das Gut angemeldet haben, zuzustellen.

Wird in dem Prüfungstermine gegen die Feststellung eines angemeldeten Rechtes Widerspruch erhoben, so ist, falls es sich um das Recht des Besitzers des Gutes (Tertialisten) handelt, dem Widersprechenden, sonst dem durch den Widerspruch Betroffenen von dem Kommissar aufzugeben, binnen einer nicht erstreckbaren Ausschlußfrist von drei Monaten die Erhebung der Klage bei den ordentlichen Gerichten wider den Gegner nachzuweisen. Wird diese Frist versäumt, so gilt im ersten Falle der Widerspruch als zurückgenommen, sonst das angemeldete Recht als erloschen. Dasselbe ist der Fall, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen ist.

Die angemeldeten Rechte sind festgestellt, wenn in dem Prüfungstermin ein Widerspruch gegen sie nicht erhoben wird oder wenn der erhobene Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urteil beseitigt ist.

II. Tertialgüter mit perpetueller Arrhende.

§ 4.

Bei den Gütern Nielitz, Stevelin, Kräpelin, Schulzenhof, Regentin, Manschenhagen und Mönkvitz tritt mit dem Zeitpunkt, in dem das Recht des Tertialisten festgestellt ist, die bisherige Nachfolgeordnung nach Tertialrecht außer Kraft.

Die Generalkommission hat die Auflösung des Tertialverhältnisses und die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten nach Maßgabe der §§ 5 bis 12 herbeizuführen und mit den erforderlichen Verhandlungen einen Kommissar zu beauftragen.

§ 5.

Der Tertialist ist von dem beauftragten Kommissar aufzufordern, binnen einer nicht erstreckbaren Ausschlußfrist von drei Monaten zu erklären, ob er das Eigentum an dem Gute erwerben wolle.

Stirbt der Tertialist vor oder nach der Aufforderung, so treten seine Erben an seine Stelle. Eine noch nicht abgelaufene Frist ist den Erben gegenüber zu erneuern.

Die Erklärung ist bei dem beauftragten Kommissar zu Protokoll zu geben oder ihm in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

§ 6.

Wird die im § 5 bezeichnete Erklärung rechtzeitig abgegeben und lautet sie bejahend, so ist das Eigentum an dem Gute dem Tertialisten oder seinen Erben zu übertragen. Der Staat erhält von dem Tertialisten oder seinen Erben ein Abfindungskapital in Höhe des fünffachen Grundsteuerreinertrags.

Das Abfindungskapital ist von der Auflösung des Tertialverhältnisses ab mit vier vom Hundert in halbjährlichen Teilen zu verzinsen und, sofern keine andere Vereinbarung über die Tilgung getroffen wird, mit einhalb vom Hundert jährlich zu tilgen. Der Eigentümer ist jederzeit berechtigt, den noch nicht getilgten Teil des Abfindungskapitals ganz oder teilweise zu zahlen.

Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen ist auf dem Gute eine Hypothek ohne Bildung eines Hypothekenbriefs einzutragen.

§ 7.

Wird die im § 5 bezeichnete Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder lautet sie verneinend, so ist das Gut an den Staat zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt nach den für den Fall des Erlöschens des Tertialverhältnisses beim Aussterben der tertialberechtigten Familie etwa bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen und in Ermangelung solcher nach den Vorschriften der §§ 591 bis 593, 597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dem Tertialisten oder seinen Erben ist vom Staate ein Abfindungskapital in Höhe des fünfundzwanzigfachen Grundsteuerreinertrags zu gewähren.

§ 8.

Sowohl im Falle des § 6 als auch in dem des § 7 wird die von dem Tertialisten jährlich zu zahlende Pacht- (Arrhende-) Summe gegen den Betrag der vom Staate zu zahlenden Entschädigungs- und Pfandkapitalzinsen sowie gegen den jährlichen Durchschnittswert der fiskalischen Holzlieferungen aufgerechnet; der sich ergebende Überschuß wird mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage zu Kapital gerechnet. Auf die Ermittelung und Feststellung des jährlichen Durchschnittswerts der Holzlieferungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 77) Anwendung.

Ergibt sich für den Staat ein Überschuß, so finden im Falle des § 6 die Vorschriften der Abs. 2, 3 daselbst Anwendung.

Ein sich für den Tertialisten ergebender Überschuß gebührt diesem oder seinen Erben.

§ 9.

Die Rechtsverhältnisse des auf den Tertialgütern befindlichen Vieh-, Feld-, Wirtschafts- und Hausinventars werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 10.

Sind außer dem Tertialisten, seinen Abkömmlingen und seiner Ehefrau Tertialberechtigte vorhanden, so ist mit Ausnahme der Tertialgüter Regentin und Mönkvitz zu Gunsten dieser Tertialberechtigten und ihrer Abkömmlinge von dem Tertialisten oder seinen Erben mit einem Abfindungskapital in Höhe des dreifachen Grundsteuerreinertrags des Tertialguts eine Familienstiftung zu errichten.

In der Stiftungsurkunde ist als Sitz der Stiftung der Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gut liegt, und als Vorstand der Landrat des Kreises zu bestimmen sowie anzuordnen, daß der Genuß der Stiftung dem jedesmaligen Erstgeborenen in der von dem ersten Erwerber des Tertialguts abzuleitenden Folgeordnung nach Linien mit dem Vorzuge des Mannesstamms und unter Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 4 §§ 191 bis 202 auf die Nachfolge des Weiberstamms zusteht.

Bei den Tertialgütern Regentin und Mönkvitz ist der dreifache Betrag des Grundsteuerreinertrags demjenigen auszuhändigen, der bei Anwendung der Vorschrift im Abs. 1 zum Genusse der Familienstiftung berufen sein würde.

§ 11.

Die Vereinbarungen über die Auflösung des Tertialverhältnisses und die Auseinandersetzung unter den Beteiligten sind in einer Schlußurkunde (Rezeß) zusammenzufassen, die von den Beteiligten zu vollziehen und von der Generalkommission zu prüfen und zu bestätigen ist. Die Ausführung, insbesondere die Auflösung des Tertialverhältnisses, erfolgt, soweit eine Einigung der Beteiligten nicht erzielt ist, in dem durch die Generalkommission bestimmten Zeitpunkte. Sie darf im Falle des § 10 erst erfolgen, wenn die nach § 10 Abs. 1 zu errichtende Familienstiftung genehmigt und das Stiftungskapital sichergestellt oder das nach § 10 Abs. 3 zu zahlende Abfindungskapital rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Übertragung des Eigentums an dem Gute geschieht durch die auf Grund des bestätigten Rezesses bewirkte Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche.

§ 12.

In Ansehung der Rechte dritter Personen, der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, des Verfahrens und des Kostenwesens finden die in der Provinz Pommern geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen nur auf Ersuchen der Generalkommission. Dies gilt insbesondere

von der Löschung der etwa eingetragenen Tertialeigenschaft des Gutes sowie von der Eintragung des Eigentumsüberganges (§§ 6, 11) und der im § 6 Abs. 3 und im § 8 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken. Das Ersuchen um Eintragung dieser Hypotheken ist gleichzeitig mit dem Ersuchen um Eintragung des Eigentumsüberganges zu stellen; dabei ist zu bestimmen, daß die letztere Eintragung nicht ohne die erstere erfolgen soll.

§ 13.

Bezüglich des Tertialguts Hohenwarth nebst Nebengütern verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande. Das Tertialverhältnis erlischt mit dem Fortfalle des letzten Tertialberechtigten.

III. Tertialgüter ohne perpetuelle Arrhende.

§ 14.

Die Tertialgüter Neuendorf und Rubenow verbleiben in dem bisherigen Verhältnisse. Das Tertialverhältnis erlischt mit dem Fortfalle des letzten Tertialberechtigten.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden ist kosten- und stempelfrei. Für die durch unnötige Weiterungen, durch die Erledigung von Anträgen und Gesuchen aller oder einzelner Teilnehmer, die zur Durchführung des Verfahrens an sich nicht erforderlich sind, ebenso für die durch die Erledigung von Streitigkeiten entstehenden Kosten werden jedoch Pauschsätze nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten gemäß § 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) erhoben.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

(Nr. 11144.) Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 7. August 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Blinde Kinder, welche das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

Bei Kindern, welche in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit gesorgt ist.

§ 2.

Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahrs folgenden Jahresschulschlusse.

§ 3.

Kinder, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginne des Schuljahrs vollenden, können ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmetermin in die Schule aufgenommen werden. In diesem Falle kann ihre Entlassung nach achtjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensalters stattfinden.

§ 4.

Über den Eintritt der Schulpflicht beschließt in kreisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde.

§ 5.

Gegen diesen Beschluß steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter sowie dem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Zuständig ist

der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben, und in Ermangelung eines solchen derjenige, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des Kindes oder sein Aufenthaltsort befindet.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat vor der Beschlußfassung den Kommunalverband und, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter zu hören; er kann auch andere Personen, insbesondere den Kreisarzt, den Leiter der zuständigen Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt, den Ortsschulinspektor, den Ortsgeistlichen, den Lehrer, den Gemeindevorsteher und andere zur Äußerung auffordern oder als Sachverständige oder Zeugen, nötigenfalls eidlich, vernehmen. Im übrigen finden auf das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 sinngemäß Anwendung.

Der Beschluß ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, der Schulaufsichtsbehörde und dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen.

Die Beschwerde gemäß § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung steht den im Abs. 3 Genannten zu, den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter jedoch nur dann, wenn der Beschluß die Entscheidung der Schuldeputation beziehungsweise Schulaufsichtsbehörde aufrecht erhält. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Schulpflicht unterliegenden taubstummen und blinden Kinder, für deren Unterricht nicht sonst in ausreichender Weise gesorgt wird, müssen vom Beginne der Schulpflicht an, in den Fällen des § 5 nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den Kommunalverband in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte untergebracht oder belassen werden, von welchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen können.

Verpflichtet ist der zur Fürsorge für das Blinden- und Taubstummenwesen allgemein berufene Kommunalverband, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben oder das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Verlegen die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, so geht die Verpflichtung auf diesen über.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Belassung des Kindes liegt dem Kommunalverband ob.

Das Kind ist, soweit das in dem Bezirke desselben Kommunalverbandes möglich ist, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Wenn es nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung ist tunlichst Folge zu geben.

Gegen die Verfügungen des Kommunalverbandes gemäß Abs. 3 und 4 steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 7.

Zur Überführung des Zöglings ist der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet. Erfolgt diese nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Überführung an.

§ 8.

Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband die Behörde, welche die Schulpflicht festgestellt hat, zu benachrichtigen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, gegen Eltern und den gesetzlichen Vertreter sowie diejenigen, denen die Obhut über das Kind anvertraut ist, sofern sie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubnis der Behörde zurückholen oder zu dem Besuche des Unterrichts der Anstalt nicht ausreichend anhalten, Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen.

§ 9.

Der Kommunalverband ist berechtigt, die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder auszudehnen bis zu dem Jahresschulschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 10.

Die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule darf nur stattfinden, wenn

1. die Schulpflicht des Kindes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 oder § 9 beendet ist,
2. die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise sichergestellt ist,
3. aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen,
4. aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Auch eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuche längstens auf die Dauer eines Schuljahrs kann ausgesprochen werden.

Über die Entlassung und die Zurückstellung befindet der Kommunalverband. Gegen dessen Entscheidung steht binnen 2 Wochen den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 11.

Die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des entlassenen Kindes entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem es seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung tragen die verpflichteten Kommunalverbände.

§ 12.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz.

Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Kosten zu.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Können die nach Abs. 1 erstattungsfähigen Kosten des Unterhalts nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gedeckten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen werden nach § 31c a. a. O. entschieden.

§ 13.

Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Reglements über die Ausführung des Gesetzes zu erlassen, wegen deren Genehmigung die Bestimmungen

des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 sinngemäß Anwendung finden. In denselben sind auch Bestimmungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten zu treffen.

§ 14.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Im übrigen werden der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Minister des Innern mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

§ 15.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 16.

Das Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

In den ersten fünf Jahren nach diesem Zeitpunkte können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer (§§ 1 und 2) von der Schulaufsichtsbehörde nachgelassen werden.

Die am 1. April 1912 von den verpflichteten Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder unterliegen von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 dieses Gesetzes bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Trott zu Solz.
v. Heeringen. v. Dallwitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1911, betreffend die Genehmigung des zehnten Nachtrags zum Statute der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857,

zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896, zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900 und zur Satzung derselben vom 24. Februar 1902, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Posen Nr. 30 II. Sonderbeilage, ausgegeben am 25. Juli 1911, und

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 29 S. 277, ausgegeben am 20. Juli 1911;

2. das am 6. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ockerbach-Krampehl-Genossenschaft in Freienwalde i. Pomm. im Kreise Saatzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 28 S. 433, ausgegeben am 14. Juli 1911;

3. der am 15. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Groß Tworsewitz in Groß Tworsewitz im Kreise Lissa vom 8. November 1909 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 29 S. 437, ausgegeben am 18. Juli 1911;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Beuthen für den Bau einer Chaussee von der Kreisgrenze in der Richtung von Stollarzowitz über Rokittnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Mikultschütz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 287, ausgegeben am 28. Juli 1911;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43 S. 248, ausgegeben am 3. August 1911;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hattingen für die Ausführung der Kanalisation der Stadt Hattingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 32 S. 617, ausgegeben am 11. August 1911;

7. das am 3. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Süderland-Röm im Kreise Tondern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 49 S. 491, ausgegeben am 12. August 1911;

8. das am 3. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Strunz-Weigmannsdorfer Entwässerungsgenossenschaft zu Alt Strunz im Kreise Glogau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 30 S. 269, ausgegeben am 29. Juli 1911;

9. der am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Sielverband der Wesermarschen des Kreises Blumenthal zu Neuenkirchen vom 12. September 1908 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 32 S. 509, ausgegeben am 11. August 1911;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Beeskow-Storkow für die Anlage einer Kleinbahn von Beeskow nach Fürstenwalde mit Gleisanlagen für den Wasserumschlagsverkehr bei Beeskow, Fürstenwalde und Ketschendorf nebst einer Abzweigung von Petersdorf nach Saarow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 613, ausgegeben am 18. August 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen, S. 175. — Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, S. 178. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen am 31. Januar / 4. Februar 1911 vereinbarten Staatsvertrags zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden, S. 183. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichen landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 183.

(Nr. 11145.) Gesetz, betreffend die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten, zur Beteiligung an Losgesellschaften auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt oder wer gewerbsmäßig solche Losgesellschaften oder deren Bildung in anderer Weise wissentlich fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Losgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen jeder Art, welche die Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder von Lotterie- oder Ausspielungslosen ausnutzen wollen.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten:

a) Anteile von Serien- oder Prämienlosen oder Urkunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet;

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1911.

b) öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, unter dem Versprechen der Stundung des Preises sich erbietet, Serien- oder Prämienlose anderen zu überlassen.

Der Stundung des Preises steht die Beleihung der Papiere gleich.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher gewerbsmäßig Geschäfte der vorstehenden Art wissentlich fördert.

§ 3.

Wer nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vergehens gegen §§ 1 oder 2 abermals gegen eine dieser Vorschriften verstößt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 3 finden Anwendung, auch wenn die früheren Gefängnis- und Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise vollstreckt oder gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Vollstreckung oder Zahlung oder dem Erlasse der letzten Strafe oder seit Verjährung der Strafvollstreckung bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 5.

Wer Gewinne für bevorstehende Ziehungen von Serien- oder Prämienlosen ohne Angabe der Zahl der an den Ziehungen teilnehmenden Stücke öffentlich oder durch Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, bekannt gibt, um zur Ausnutzung der Gewinnaussichten anzureizen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 6.

Wer ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Königlich Preußischen Staatslotterie oder Urkunden, durch die Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien oder Ausspielungen oder Urkunden, durch die Anteile oder Abschnitte dieser Art zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit der gleichen Strafe bestraft.

Auch denjenigen trifft dieselbe Strafe, welcher ein Geschäft der im Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Art als Mittelsperson fördert.

§ 7.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, welche nur für einen Teil des preußischen Staatsgebiets zugelassen ist, außerhalb dieses Gebiets feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, obwohl die räumlich beschränkte Zulassung aus dem Lose ersichtlich ist, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer außerpreußischen Lotterie oder Ausspielung, welche nur in einer bestimmten Anzahl mit behördlichem Stempel versehener Lose in Preußen zugelassen ist, ohne diesen Stempel feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, verfällt der gleichen Strafe, sofern diese Beschränkung der Zulassung der Lotterie aus dem Lose ersichtlich ist.

§ 8.

Jedes einzelne Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jedes einzelne Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften, jede einzelne Verkaufs-, Überlassungs- oder Vertriebshandlung, jedes einzelne Anbieten und jedes einzelne Veröffentlichen und Bekanntgeben von Gewinnen wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

Gegen denjenigen, welcher mehrere nach diesem Gesetze strafbare Handlungen begangen hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen, auch einjähriges Gefängnis und zwanzigtausend Mark Geldstrafe nicht übersteigen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn, bevor eine auf Grund dieses Gesetzes erkannte Strafe vollstreckt, gezahlt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen war.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden das Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, vom 18. August 1891 (Gesetzsamml. S. 353) und das Gesetz, betreffend den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, vom 19. April 1894 (Gesetzsamml. S. 73) aufgehoben.

§ 10.

Auf die Abwickelung der Geschäfte von Losgesellschaften findet das Gesetz insoweit keine Anwendung, als die Mitglieder vor seiner Verkündung der Gesellschaft beigetreten sind und die Geschäfte innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten erledigt werden.

Die Auszahlung von Gewinnen und die Rückzahlung von Beiträgen bleiben auch nach diesem Zeitpunkte straflos.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 19. Juli 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11146.) **Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{31. Januar}}$ 1911.**

Nachdem für wünschenswert erachtet worden ist, diejenigen Aufgaben, welche durch den zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Herzogtume Sachsen-Meiningen durch Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden am 18. Juni 1868 abgeschlossenen Vertrag den preußischen Behörden übertragen worden sind, zu erweitern und hinsichtlich des Kostenwesens einige Änderungen vorzunehmen, haben die zur Vereinbarung der dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für das Königreich Preußen:

der Geheime Oberregierungsrat Julius Peltzer,
der Geheime Legationsrat Dr. Paul Eckardt und
der Geheime Finanzrat Dr. Felix Busch,

für das Herzogtum Sachsen-Meiningen:

der Staatsminister Freiherr Rudolf von Ziller und
der Vorstand der Ministerialabteilung des Innern, Geheime Staatsrat Karl Schaller,

folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen, einschließlich der Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, sowie die Bildung und Einrichtung von Waldgenossenschaften aus den zu einer Zusammenlegung herangezogenen Grundstücken während der Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens soll in dem Herzogtume Sachsen-Meiningen durch die für die anliegenden preußischen Landesteile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission in Merseburg und das Oberlandeskulturgericht in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen durch das Reichsgericht in Leipzig erfolgen.

Artikel 2.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in den im Artikel 1 bezeichneten Geschäften dieselben Befugnisse haben, welche ihnen in ähnlichen preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

In Ansehung der Aufsicht und der Disziplin gelten für die im Artikel 1 bezeichneten Königlich Preußischen Behörden und deren Beamte ausschließlich die preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden haben dem Herzoglichen Staatsministerium auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Soweit durch die Grundstückszusammenlegungen und die mit ihnen verbundenen Ablösungen oder durch die Bildung von Waldgenossenschaften landespolizeiliche Interessen oder Interessen der Gemeinden betroffen werden, haben sich die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden mit den zuständigen Herzoglich Sächsischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Herzoglichen Staatsministerium, unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Weisungen, die das Herzogliche Staatsministerium zur Wahrung der vorbezeichneten Interessen für erforderlich erachtet, werden durch Vermittelung des Königlich Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogtume Sachsen-Meiningen geltenden Gesetze und Verordnungen zu Grunde gelegt werden. Etwa beabsichtigte Änderungen dieser Gesetzgebung sind vor der Vorlage des Gesetzentwurfs an den Landtag des Herzogtums Sachsen-Meiningen mit der Generalkommission zu Merseburg in ihren Grundzügen zu vereinbaren. Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrags vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{31. Januar}}$ 1911.

Artikel 5.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen gewährt für die dem Preußischen Staate aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten eine einmalige Pauschvergütung von 50 (fünfzig) Mark für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche. Bei der ohne gleichzeitige Zusammenlegung der belasteten Grundstücke erfolgenden Hutablösung werden jedoch durch die Generalkommission Pauschsätze nach Maßgabe der für Nebengeschäfte der Auseinandersetzungsbehörden im Königreiche Preußen geltenden Kostenvorschriften bemessen und von der Herzoglichen Regierung bei Beendigung des Verfahrens eingezogen. Für die Bildung von Waldgenossenschaften und die Neueinrichtung bestehender Waldgenossenschaften werden besondere Kosten nicht erhoben.

Die nach Abs. 1 zu zahlende Pauschvergütung ist, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, vorschußweise in gleichen nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bemessenen Jahresbeträgen abzuführen. Die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird bei dessen Beginne von der nach Artikel 1 mit seiner Leitung betrauten Königlich Preußischen Generalkommission angegeben.

In welchem Umfange die Beteiligten diese Pauschvergütung der Herzoglichen Staatskasse zu ersetzen haben, bleibt der Bestimmung der Herzoglichen Regierung vorbehalten.

Artikel 6.

Durch den Pauschsatz von 50 Mark (Artikel 5) gelten diejenigen Kosten als ersetzt, welche nach § 2 des preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Preußische Gesetzsamml. S. 395) zu den allgemeinen Regulierungskosten gehören, insbesondere sämtliche Auslagen der preußischen Behörden, darunter auch die Ausgaben für Zeugen und Sachverständige mit Einschluß der Abschätzer (Boniteure).

Andere bei der Durchführung des Verfahrens den preußischen Auseinandersetzungsbehörden entstehende Kosten (§§ 4, 5 des oben angeführten Gesetzes vom 24. Juni 1875) sind von den Beteiligten der preußischen Staatskasse zu erstatten.

Artikel 7.

Auf die Berechnung der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen sowie auf die Berechnung derjenigen besonderen Kosten, welche in einer unter Artikel 1 fallenden Sache den Beteiligten zur Last liegen, finden die preußischen Vorschriften über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Die nach Artikel 1 zuständige Königlich Preußische Generalkommission ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten, den Beteiligten zur Last fallenden besonderen Kosten niederzuschlagen, falls sie nicht beizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind, soweit sie von Staatsangehörigen des Herzogtums geschuldet werden und in baren Auslagen bestehen, von der Herzoglichen Staatskasse der betreffenden preußischen Kasse zu erstatten.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 7 finden auf die am 1. Dezember 1910 bereits anhängigen, in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Auseinandersetzungssachen keine Anwendung. Für diese sind vielmehr die im Königreiche Preußen wegen der Kosten in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften auch fernerhin maßgebend. Die Herzogliche Staatskasse gewährt jedoch dem Preußischen Staate für die ihm aus der Durchführung dieser Sachen entstehenden Kosten während der Dauer von 10 Jahren einen Zuschuß von jährlich 20 000 (geschrieben: zwanzigtausend) Mark, der das erste Mal im Jahre 1911, das letzte Mal im Jahre 1920 an die preußische Staatskasse abzuführen ist.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Artikel 10.

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der Vertrag vom 18. Juni 1868 außer Kraft.

Die Kündigung des gegenwärtigen Vertrags ist nicht vor dem Ablaufe von 15 Jahren zulässig. Von da ab kann jeder der vertragschließenden Teile nach einjähriger Kündigung vom Vertrage zurücktreten.

Sobald die Kündigung dieses Vertrags erfolgt ist, dürfen Anträge auf Grundstückszusammenlegungen von den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr angenommen werden. Die bereits anhängig gewordenen Zusammenlegungen der Grundstücke und die damit verbundenen Hutablösungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags durch die preußischen Behörden zu Ende zu führen.

Artikel 11.

Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden oder im Kostenwesen eintreten und sich hierdurch eine Änderung von Bestimmungen dieses Staatsvertrags oder dessen Ergänzung als nötig erweisen sollte, erfolgt diese durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Staatsministerien. Jedoch kann auf diesem Wege weder eine Erhöhung der in den Artikeln 5 und 8 bestimmten Pauschvergütungen noch eine Beschränkung des Umfanges der Kosten, welche nach Artikel 6 als durch die Pauschvergütung ersetzt zu gelten haben, stattfinden. Die Vereinbarung ist in derselben Weise bekannt zu machen wie der Staatsvertrag.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Berlin, den 4. Februar 1911.

(L. S.) Peltzer.
(L. S.) Eckardt.
(L. S.) Busch.

Meiningen, den 31. Januar 1911.

(L. S.) Frhr. v. Ziller.
(L. S.) Schaller.

Verzeichnis

der am 1. Dezember 1910 im Herzogtume Sachsen-Meiningen bereits anhängigen Zusammenlegungssachen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sache			Größe des Zusammenlegungsgebiets ha
	Ort	Kreis	Aktenzeichen	
1.	Behrungen	Hildburghausen	B. 17	1 152
2.	Herpf (Hauptflur)	Meiningen	H. 28	684
3.	Heldburg	Hildburghausen	H. 29	634
4.	Solz	Meiningen	S. 29	396
5.	Sülzfeld	Meiningen	S. 30	612
6.	Leimrieth	Hildburghausen	L. 13	332
7.	Melkers	Meiningen	M. 19	223
8.	Bauerbach	Meiningen	B. 24	236
9.	Pfersdorf	Hildburghausen	P. 3	555
10.	Metzels	Meiningen	M. 20	627
11.	Gellershausen	Hildburghausen	G. 19	610
12.	Schwickershausen	Meiningen	S. 31	374
13.	Wolfmannshausen	Hildburghausen	W. 24	636
14.	Mehmels	Meiningen	M. 21	330
15.	Haina	Hildburghausen	H. 31	995
16.	Wallrabs	Hildburghausen	W. 26	251
17.	Geba	Meiningen	G. 20	214
18.	Goßmannsrod	Hildburghausen	G. 21	218
19.	Wasungen	Meiningen	W. 27	965
20.	Einödhausen	Meiningen	E. 13	80
21.	Schwabhausen	Hildburghausen	S. 34	113
22.	Queienfeld	Meiningen	Q. 1	729
23.	Bonndorf	Meiningen	B. 25	50
24.	Wahns	Meiningen	W. 28	294
25.	Westenfeld	Hildburghausen	W. 29	590
26.	Möckers	Meiningen	M. 22	9
27.	Lindenau	Hildburghausen	L. 10	480
28.	Gleichamberg	Hildburghausen	G. 22	470
29.	Herbartswind	Hildburghausen	H. 32	200
30.	Ebenhards	Hildburghausen	E. 14	240
31.	Utendorf	Meiningen	U. 6	618
32.	Rieth	Hildburghausen	R. 18	726
33.	Saalfeld a. S.	Saalfeld a. S.	S. 36	5
34.	Pößneck	Saalfeld a. S.	P. 4	7
35.	Helmers	Meiningen	H. 33	125
			Zusammen . .	14 780

(Nr. 11147.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen am 31. Januar/4. Februar 1911 vereinbarten Staatsvertrags zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden. Vom 15. August 1911.

Der zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen am 31. Januar/4. Februar 1911 vereinbarte Staatsvertrag zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind heute in Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 15. August 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
v. Kiderlen-Waechter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Sanierung des Stadtteils zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße und Sassenhof, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 227, ausgegeben am 12. Juli 1911;
2. das am 10. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Meyerhof in Meyerhof im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 547, ausgegeben am 24. August 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Elbing für den Bau einer Chaussee von der Fuhrgasse in Elbing durch die Gemarkungen Wittenfelde, Strauchmühle, Teichhof und Groß Wesseln bis zur Provinzialchaussee Elbing–Königsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 318, ausgegeben am 19. August 1911;

4. das am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Niederfeld im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 307, ausgegeben am 19. August 1911;
5. das am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Fürstenau im Marienburger Deichverbande zu Fürstenau im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 312, ausgegeben am 19. August 1911;
6. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kuhwiesen im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 323, ausgegeben am 26. August 1911;
7. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Buchwalder Entwässerungsgenossenschaft in Buchwald im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 34 S. 535, ausgegeben am 22. August 1911;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schöneberg für die Anlage eines Entwässerungsgrabens südlich der Chaussee Deutsch Wusterhausen–Ragow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 645, ausgegeben am 25. August 1911;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Margaretenstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 649, ausgegeben am 25. August 1911;
10. der am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Alt Passarger Deichverband vom 19. März 1856 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 35 S. 561, ausgegeben am 31. August 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,26 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 27.

Inhalt: Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906, S. 185. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Limburg a. L., S. 188.

(Nr. 11148.) Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906. Vom $\frac{1.\text{ März}}{13.\text{ März}}$ 1911.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe, von dem Wunsche geleitet, den von den beiderseitigen Bevollmächtigten wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 19./30. Oktober 1906 unterzeichneten Vertrag in einem Punkte einer Abänderung zu unterziehen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Freiherrn von Coels v. d. Brügghen,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Kisker,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Sympher,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Biedenweg,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe

Höchstihren Staatsminister Freiherrn von Feilitzsch,
Höchstihren Staatsrat von Campe,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Bestimmung im Artikel II Abs. 3 des im Eingange bezeichneten Staatsvertrags, nach der die Preußische Regierung gehalten ist, von dem Rhein-Weser-Kanal eine einschiffige Abzweigung bis nach Lauenhagen vorzustrecken, wird aufgehoben.

Artikel II.

Als Ersatz für den Stichkanal nach Lauenhagen wird die Preußische Regierung bei Wiehagen, an der Kreuzungsstelle des Kanals mit der Eisenbahnverbindung von Stadthagen über Wiedensahl nach Nienburg, wegen deren Herstellung unter den vertragschließenden Parteien Einverständnis besteht, eine öffent-

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1911.

liche Schiffsliegestelle anlegen, die für zwei Kanalschiffe Raum bietet. Sie wird die Liegestelle mit einem Bohlwerk oder nach ihrer Wahl mit einer Ufermauer und den für den Güterumschlag notwendigen Gleisanlagen ausstatten, der Anlage auch Anschluß an die Amtsstraße von Stadthagen nach Wiedensahl verschaffen.

Artikel III.

Die Preußische Regierung wird die Liegestelle bei Wiehagen mit dem Staatsbahnhofe Stadthagen durch eine normalspurige, eingleisige Privatanschlußbahn verbinden, welche sich im wesentlichen an den Bahnkörper der Eisenbahn von Stadthagen über Wiedensahl nach Nienburg anlehnt und insbesondere deren Unterführung unter den Gleisen der Cöln-Mindener Bahn mitbenutzt.

Die Privatanschlußbahn endigt in Stadthagen an der Herminenstraße in der Nähe ihres Zusammentreffens mit der Windmühlenstraße. Die Kosten, welche preußischerseits für die Beschaffung des erforderlichen Grund und Bodens im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung auf dem Streckenteile von dem Bahnhofe der Rinteln-Stadthagener Privatbahn (Ostgrenze des Bahngeländes) bis zu der Herminenstraße aufgewandt werden, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, hat die Schaumburg-Lippische Regierung soweit zu erstatten, wie sie den Betrag von 10 000 Mark, in Worten „Zehntausend Mark", übersteigen.

Artikel IV.

Außer den in Artikel II und III genannten Ersatzanlagen wird die Preußische Regierung öffentliche Schiffsliegestellen bei Rusbend und bei Pollhagen ausführen; sie sind für ein Schiff zu bemessen. An den Aufwendungen für die Anlage bei Rusbend beteiligt sich die Schaumburg-Lippische Regierung mit einem einmaligen Beitrage in Höhe der Hälfte der preußischerseits verauslagten Baukosten, jedoch nur bis zu dem Höchstbetrage von 7 500 Mark, in Worten: „Siebentausendfünfhundert Mark".

Die Liegestellen bei Pollhagen und Rusbend erhalten ein Bohlwerk oder, wenn dies der Preußischen Regierung zweckmäßiger erscheint, eine Ufermauer.

Für den Wegeanschluß bei Pollhagen sorgt die Preußische Regierung; bei Rusbend wird er seitens der Schaumburg-Lippischen Regierung hergestellt.

Artikel V.

Der Betrieb, die Erneuerung und die Unterhaltung der Liegestellen bei Wiehagen, Rusbend und Pollhagen mit allem Zubehör, insbesondere den Wegeanschlüssen und dem Privatanschlußgleise Wiehagen–Stadthagen, geht auf die Fürstliche Regierung mit dem Tage über, an dem die zuständigen preußischen Minister den Betrieb auf der Kanalstrecke Minden–Hannover für eröffnet erklären.

Die Benutzung des Leinpfades darf durch den Hafenverkehr nicht beeinträchtigt werden; durch den Betrieb im Hafen darf insbesondere dem Treidelzuge vom Ufer aus auch bei Veränderung der Betriebsweise keinerlei Hindernis bereitet werden.

Sollte durch die mangelhafte bauliche Unterhaltung der Liegestellen der Kanalverkehr behindert werden, so sind die Königlich Preußischen Behörden nach zuvorigem Benehmen mit den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden berechtigt, die Schäden auf deren Kosten zu beseitigen.

Artikel VI.

Die Preußische und die Schaumburg-Lippische Regierung werden miteinander in Verhandlung treten, wenn das Fortbestehen der Liegestellen in ihrer jeweiligen Ausgestaltung mit der Sicherheit der Schiffahrt und mit der Bestimmung des Kanals für den allgemeinen Verkehr nicht mehr vereinbar sein sollte.

Veränderungen an den Liegestellen, welche auf die anstoßenden Kanalstrecken von Einfluß sind, können nur im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

Artikel VII.

Die Hafen- und Schiffahrtspolizei wird in den Liegestellen von den Schaumburg-Lippischen Behörden und Beamten gehandhabt; diese werden es sich angelegen sein lassen, auf die Anordnungen der preußischen Kanal- und Schiffahrtspolizeibehörden insoweit Rücksicht zu nehmen, als es erforderlich ist, um der polizeilichen Tätigkeit die Einheitlichkeit zu wahren.

Artikel VIII.

Die Feststellung der Tarife für die Benutzung der Liegestellen mit allem Zubehör, insbesondere dem Privatanschlußgleise Wiehagen–Stadthagen, erfolgt schaumburg-lippischerseits unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Preußischen Regierung.

Artikel IX.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1912 ratifiziert werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen und damit der Vertrag in Kraft treten.

Zur Beglaubigung ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen worden.

Berlin, / Bückeburg, den 1. März / 13. März 1911.

(L. S.) Frhr. v. Coels.
(L. S.) Kisker.
(L. S.) Sympher.
(L. S.) Biedenweg.

(L. S.) Frhr. v. Feilitzsch.
(L. S.) v. Campe.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11149.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Limburg a. L. Vom 5. September 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Heiligenhäuschen, Schwarzenstein, Bergerfeld, Carl, Dungern, Hilf, Holzmann, Kiel, Oberheide, Speicher, Simon, Servatius, Wilhelm, Wilhelm XII, Neuglück, Friedenstein, Großbach, Hubert, Jacobsfund, Rohr, Sumpf, August V, Eisenberg, Hermann, Ludwig III (Fundpunkt in der Gemarkung Dauborn), Schönehoffnung, Werfch, Fidelio, Hortensia, Weingarten, Kiesel, Großfeld, Sophie, Sophie I, Sophie II, Bergheil, Hängel, Joest, Paula, Schinderberg, Theresia, Vereinigung II, Ohren, Tanne, Arnstein, Concordia, Feldberg, Haupt, Jacobine, Ruppertsheck, Schmidtberg, Waldwiese, Niederberg, Stephanus, Walkerschacht, Wilhelmsluft, Kautstahlsgraben, Ludwig III (Fundpunkt in der Gemarkung Steeden)

am 1. Oktober 1911 beginnen soll.

Berlin, den 5. September 1911.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Küntzel.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 28.

(Nr. 11150.) Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen. Vom 2. September 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Für Fischereiberechtigungen an Gewässern, die durch Bauausführungen der staatlichen Wasserbauverwaltung betroffen werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2.

Die Fischereiberechtigungen können als selbständige Gerechtigkeiten ganz oder für Teile der Gewässer auf den Staat übertragen werden.

Zu der Übertragung ist die Einigung des Fischereiberechtigten und des Staates über die Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich.

§ 3.

Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder der Beurkundung nach Maßgabe des Artikel 12 §§ 2, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Gesetzsamml. 1899 S. 183).

Die Eintragung erfolgt auf Grund des bloßen Nachweises der Einigung durch die Anlegung eines besonderen Blattes für die selbständige Gerechtigkeit.

Bei der Eintragung ist, falls die Berechtigung noch nicht im Grundbuch eingetragen war, ersichtlich zu machen, daß der Staat das Recht nur erwirbt, soweit es dem Übertragenden zusteht.

§ 4.

Für die Anlegung und Führung des besonderen Grundbuchblatts ist, wenn die Fischereiberechtigung mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden war, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über das Grundstück zu führen hat.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1911.

Im übrigen ist für die Zuständigkeit die Lage des Gewässers maßgebend, das den Gegenstand der Fischereiberechtigung bildet. Erstreckt sich die Berechtigung über den Bezirk eines Grundbuchamts hinaus, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetzsamml. 1899 S. 276) zu bestimmen.

§ 5.

Bei Fischereiberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind oder auf dem Eigentum an einem im Grundbuch eingetragenen Gewässer beruhen, wird die Anlegung des Blattes für die selbständige Gerechtigkeit auf dem Blatte des Grundstücks oder des Gewässers vermerkt.

Eingetragene Rechte Dritter an dem Grundstück oder an dem Gewässer, die sich auf die Fischereiberechtigung erstrecken, sind auf das Blatt der selbständigen Gerechtigkeit zu übertragen, sofern nicht der Dritte die Löschung bewilligt.

§ 6.

Sind mit der Fischereiberechtigung Nebenrechte verbunden, insbesondere das Recht zum Trocknen der Netze, zur Rohrnutzung oder zum Fischen auf überschwemmten Wiesen, so gehen sie mit der Fischereiberechtigung auf den Staat über.

§ 7.

Das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) findet auf gemeinschaftliche Fischereiberechtigungen auch dann Anwendung, wenn sie zwar nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet, aber in einem Auseinandersetzungsrezeß aufrecht erhalten sind.

§ 8.

Auf die selbständigen Fischereigerechtigkeiten finden die Vorschriften Anwendung, die nach Artikel 40 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Gesetzsamml. 1899 S. 201) und nach den Artikeln 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Gesetzsamml. 1899 S. 312, 313) für andere eingetragene selbständige Gerechtigkeiten gelten.

§ 9.

Die Fischereiberechtigungen können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit der Wirkung ausgeschlossen werden, daß sie dem Staate gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden können. Das Aufgebot ist nur für bestimmte Gewässer oder Strecken von Gewässern (Aufgebotsgebiet) zulässig.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 10 bis 15.

§ 10.

Zuständig ist das Amtsgericht, zu dessen Bezirke das Aufgebotsgebiet gehört. Erstreckt sich dieses Gebiet über den Bezirk eines Amtsgerichts hinaus, so ist das zuständige Gericht nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetzsamml. 1899 S. 276) zu bestimmen.

§ 11.

Antragsberechtigt ist die für die Bauausführung (§ 1) zuständige Provinzialbehörde.

Der Antrag muß eine genaue Bezeichnung des Aufgebotsgebiets, soweit erforderlich nach einer dem Antrage beizufügenden Karte, und die Angabe der mit ihrem Bezirk an dem Aufgebotsgebiete beteiligten Amtsgerichte, Regierungen, Kreise und Gemeinden enthalten.

Die Antragstellerin hat die ihr bekannten Fischereiansprüche unter Angabe des Wohnorts der Berechtigten, und zwar auch nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei, soweit ihr diese bekannt sind, anzuzeigen und gleichzeitig durch Bescheinigungen der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) des Aufgebotsgebiets glaubhaft zu machen, daß andere Fischereiansprüche als die angezeigten nicht bekannt sind.

§ 12.

In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die genaue Bezeichnung des Aufgebotsgebiets;
2. die Aufforderung, Fischereiberechtigungen, die für das Aufgebotsgebiet oder einen Teil des Gebiets in Anspruch genommen werden, nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit der Wirkung ausgeschlossen werden würden, daß sie dem Staate gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 13.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt:

1. durch Anheftung an die Gerichtstafel bei den beteiligten Amtsgerichten;
2. durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger sowie in die Amtsblätter der beteiligten Regierungen und die Kreisblätter der beteiligten Kreise;
3. durch ortsübliche Bekanntmachung in den beteiligten Gemeinden.

Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter einzurücken ist.

Das Aufgebot soll den von der Antragstellerin angezeigten Fischereiberechtigten von Amts wegen unter Mitteilung der Anzeige zugestellt werden,

und zwar, sofern auch die räumliche Ausdehnung und die Art der Fischerei angezeigt sind, mit der Eröffnung, daß es der Anmeldung der Ansprüche nicht bedürfe, soweit nicht weitergehende Rechte, als angezeigt sind, in Anspruch genommen werden. Im übrigen erfolgt die Zustellung mit der Aufforderung, Fischereiberechtigungen, die für das Aufgebotsgebiet oder einen Teil des Gebiets in Anspruch genommen werden, nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei spätestens im Aufgebotstermin anzumelden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 14.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 15.

In dem Ausschlußurteile sind die von der Antragstellerin unter Angabe der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei angezeigten Fischereiansprüche auch dann vorzubehalten, wenn sie nicht angemeldet sind.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 finden auch dann Anwendung, wenn die Einigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande gekommen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. September 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feuerbestattung, S. 193. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Hachenburg, S. 196.

(Nr. 11151.) **Gesetz, betreffend die Feuerbestattung. Vom 14. September 1911.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Feuerbestattung darf nur in landespolizeilich genehmigten Anlagen erfolgen.

§ 2.

Die Genehmigung darf nur Gemeinden und Gemeindeverbänden oder solchen anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, denen die Sorge für die Beschaffung der öffentlichen Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden, sofern die nach den bestehenden Staats- oder Kirchengesetzen erforderliche Zustimmung der für die Körperschaft zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 3.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn nicht dafür gesorgt ist, daß neben der Feuerbestattung auch die Beerdigung Verstorbener dauernd in bisheriger Weise stattfinden kann;
2. wenn die Einrichtungen den technischen Anforderungen nicht entsprechen;
3. wenn die äußere oder innere Ausgestaltung der dem Zwecke entsprechenden Würde ermangelt;
4. wenn sich bei der Anlage geeignete Räume und Einrichtungen zur Unterbringung von Leichen, zur Vornahme von Leichenöffnungen, zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und zur Beisetzung der Aschenreste (Urnenhalle, Urnengrabstellen) nicht befinden oder wenn das Grundstück einer angemessenen Einfriedigung entbehrt;
5. wenn Bedenken in polizeilicher, insbesondere bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht entgegenstehen;

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1911.

6. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Anlage für das Publikum oder für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen;
7. wenn nicht von den im § 2 genannten Körperschaften der Antrag von mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen worden ist.

Die Genehmigung ist zurückzuziehen, wenn einer der im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Versagungsgründe nachträglich eintritt.

§ 4.

Die Benutzung der Anlage darf nur nach Maßgabe einer von der staatlichen Aufsichtsbehörde der Körperschaft genehmigten Gebrauchsordnung erfolgen. Die Gebrauchsordnung muß den Gebührentarif für die Benutzung der Einrichtungen enthalten; sofern jedoch hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der von der Körperschaft im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten der Einrichtung einschließlich Verzinsung und Tilgung, der Erhaltung und Verwaltung der Anlage decken.

§ 5.

Der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf es, wenn das Grundstück, auf welchem die Anlage errichtet ist, ganz oder teilweise zu einem anderen Zwecke verwendet werden soll.

§ 6.

Die Aschenreste von verbrannten Leichen müssen in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis entweder in der Urnenhalle (Urnengrab) (§ 3 Nr. 4) oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden.

§ 7.

Zur Vornahme der Feuerbestattung ist in jedem Falle mindestens 24 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsorts einzuholen.

Antragsberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie muß versagt werden, wenn nicht beigebracht sind:

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 8);
3. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat (§ 9);

4. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

§ 8.

Die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) ist auf Grund der Leichenschau auszustellen und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenschau zuzuziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung (Abs. 1) aufzunehmen.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzte auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

§ 9.

Der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat (§ 7 Abs. 3 Nr. 3), kann erbracht werden:

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen;
2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahre getroffen hatte, sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden; stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung.

§ 10.

Über Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden auf Grund des § 7 hat die vorgesetzte Dienstbehörde binnen einer Frist von 24 Stunden endgültig zu entscheiden.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Beachtung der Vorschriften der §§ 7 bis 9 die Verbrennung einer Leiche vornimmt oder wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. September 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11152.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Hachenburg. Vom 11. September 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Mariechen, Mariechen I, Mariechen II, Glückauf I, Eisenkaute Consolidation, Philippszeche Consolidation, Roßbach Consolidation, Freischütz II, Lulu I, Lulu III, Mörlen I, Mörlen II, Fortuna V, Fortuna II, Winterfeld, Paulsrod Consolidation, Ludwig II, Spaeth, Lydia, Phoebus, Kühberg I, Wartburg, Eiskeller Consolidation, Friedrich III, Ida III, Auguste IX, Henriettenthal I, Henriettenthal II, Paul, Rose Consolidation, Ida, Emilie, Friedrichshoffnung, Silberschnur I, Silberschnur II, Silberschnur III, Silberschnur IV, Silberschnur V, Silberschnur VI, Petrszeche I, Redlichkeit III, Neuhoffnungszeche, Füllhorn Consolidation, Landessegen, Kühberg, Johannes-Hoffnungsstern, Amely

am 15. Oktober 1911 beginnen soll.

Berlin, den 11. September 1911.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 30.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau, S. 197. — Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau und Kattowitz, S. 201. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 202.

(Nr. 11153). Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau. Vom 5. April 1911.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Wilhelm Sprengell,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Paul Goetsch,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Dr. Ernst Schneider,
Allerhöchstihren Regierungsrat August Orthmann;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchstihren Geheimen Oberregierungsrat Paul Lange,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1911.

Fahrzeuge, einſchließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußiſchen Regierung zuſtehen, die indes bezüglich der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen in dem anhaltiſchen Staatsgebiet etwaige beſondere Wünſche der Herzoglichen Regierung tunlichſt berückſichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, ſoweit dieſe die Herſtellung von Wegübergängen, Brücken, Durchläſſen, Flußregelungen, Vorflutanlagen und Seitenwegen betreffen, nebſt der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigſtellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfniſſes die Anlage neuer Waſſerdurchläſſe oder öffentlicher Wege, welche die geplante Eiſenbahn kreuzen, von der Herzoglich Anhaltiſchen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, ſo wird zwar preußiſcherſeits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einſprache erhoben werden, die Herzogliche Regierung verpflichtet ſich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eiſenbahn geſtört wird, noch auch daraus der Eiſenbahnverwaltung ein Koſtenaufwand erwächſt.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleiſe ſoll 1,435 Meter zwiſchen den Schienen betragen.

Die Bahn ſoll nach den Beſtimmungen der Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab, und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Beſtimmungen als Hauptbahn hergeſtellt und betrieben werden.

Artikel IV.

Zwecks Erwerbung des zum Bahnbau im Herzogtum Anhalt erforderlichen Grund und Bodens wird die Herzoglich Anhaltiſche Regierung für ihr Gebiet der Königlich Preußiſchen Regierung das Enteignungsrecht erteilen, inſoweit dasſelbe nicht bereits nach den geſetzlichen Beſtimmungen von ſelbſt Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feſtſtellung der Entſchädigungen keine ungünſtigeren Beſtimmungen in Anwendung bringen laſſen als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogtum Anhalt jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, die zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlaſſung in die Benutzung an den Preußiſchen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich ſind, namentlich auch für die Auflaſſung in den Grundbüchern, ſind nur die Auslagen der Gerichte zu erſtatten und tritt im übrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Dieſelben Grundſätze ſollen Geltung haben, wenn die Königlich Preußiſche Regierung ſich demnächſt zu einer Erweiterung der urſprünglichen Bahnanlagen durch Herſtellung von Anſchlußgleiſen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entſchließen ſollte.

Die vertragſchließenden Regierungen ſind darin einig, daß die Herſtellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, ſoweit dieſe Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eiſenbahnverwaltung iſt.

Artikel V.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Anhaltischen Regierung. In den Tarifen für die Bahn sollen für die Strecke in dem anhaltischen Staatsgebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen als für die Strecke auf preußischem Staatsgebiete.

Artikel VI.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im anhaltischen Staatsgebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Herzogtume belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen ständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, wird Anhalt Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Herzoglich Anhaltischen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten; letztere sind auf Vorschlag der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den Herzoglichen Organen ob, die den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten werden.

Artikel VII.

Preußische Staatsangehörige, die in dem Herzoglich Anhaltischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen Unterbeamten dieser Art innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die anhaltischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VIII.

Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebs der im anhaltischen Gebiete belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den anhaltischen Gerichten und — soweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den anhaltischen Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel IX.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, solange die Bahn sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecke, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden, finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetzsamml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete läge.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstab anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Bahn berührten außerpreußischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 1 unter b des preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, die aus dem Betriebe der Bahn erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahn durch andere korporative Verbände wird die Herzoglich Anhaltische Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, hat die genannte Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preußischen Regierung zu erstatten.

Artikel X.

Zur Einziehung von Stationen auf anhaltischem Gebiete sowie zur Einstellung des Betriebs auf der Bahn ist die Zustimmung der Herzoglich Anhaltischen Regierung erforderlich.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Anhaltische Regierung, solange die

Bahn im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 5. April 1911.

(L. S.) Sprengell. (L. S.) Lange.
(L. S.) Goetsch.
(L. S.) Schneider.
(L. S.) Orthmann.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11154.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau und Kattowitz. Vom 17. September 1911.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. 1895 S. 11) bestimme ich, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Teilstrecke Kempen–Kempen West (einschließlich) der Nebenbahnstrecke Kempen–Namslau aus dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion Kattowitz in denjenigen der Königlichen Eisenbahndirektion Breslau übergeht und daß die Grenze zwischen den beiden Direktionsbezirken in km 2,8 der Strecke Kempen–Namslau festgesetzt wird.

Berlin, den 17. September 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1911, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des XXI. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 35 S. 440, ausgegeben am 2. September 1911,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 321, ausgegeben am 2. September 1911,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 342, ausgegeben am 1. September 1911, und
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 35 S. 364, ausgegeben am 30. August 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Viersen für die Ausführung der geplanten Erweiterung der Abwässerkläranlage der Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36 S. 391, ausgegeben am 2. September 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Blickershausen im Kreise Witzenhausen für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 35 S. 297, ausgegeben am 30. August 1911;
4. das am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Beurig III in Beurig im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 273, ausgegeben am 26. August 1911;
5. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kreuzgraben im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 35 S. 337, ausgegeben am 2. September 1911;
6. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gliesziger Entwässerungsgenossenschaft in Glieszig im Kreise Naugard durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 37 S. 569, ausgegeben am 15. September 1911;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hannoversche Kolonisations- und Moorverwertungsgesellschaft m. b. H. zu Osnabrück auf die Dauer von 10 Jahren für die

Herstellung einer elektrischen Überlandzentrale in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Wittlage und Melle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 37 S. 315, ausgegeben am 15. September 1911;

8. das am 28. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Siebenwalder Entwässerungsgenossenschaft in Siebenwald im Kreise Koschmin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 35 S. 549, ausgegeben am 29. August 1911;
9. das am 31. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Seebruchs und Grassins in Krina im Kreise Bitterfeld durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 35 S. 323, ausgegeben am 2. September 1911;
10. das am 31. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Stropno-Fließes in Parchau im Kreise Karthaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 327, ausgegeben am 26. August 1911;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Staffel im Kreise Limburg für die Herstellung einer Abgrabung an der Lahnbrücke bei Staffel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36 S. 279, ausgegeben am 7. September 1911;
12. das am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lieberoser Mühlenfließ-Entwässerungsgenossenschaft in Liberose im Kreise Lübben durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 36 S. 369, ausgegeben am 6. September 1911;
13. das am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Wirbeln in Wirbeln im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36 S. 329, ausgegeben am 7. September 1911;
14. das am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder und Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande zu Gottswalde im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 36 S. 345, ausgegeben am 9. September 1911;
15. der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Schlesien, Aktiengesellschaft in Breslau, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Landkreise Breslau und Brieg sowie der Kreise Trebnitz, Oels, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein und Reichenbach (letzteren mit Ausnahmen) zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 471, ausgegeben am 23. September 1911;

16. das am 15. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Sonnenberger Bruch-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg i. Neum. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 36 S. 373, ausgegeben am 6. September 1911;
17. das am 15. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Schkeuditz-Wehlitz in Schkeuditz im Kreise Merseburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 37 S. 339, ausgegeben am 16. September 1911;
18. der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Lüchow–Schmarsau, G. m. b. H. in Lüchow, für die Anlage einer Kleinbahn von Lüchow nach Schmarsau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 37 S. 253, ausgegeben am 13. September 1911;
19. der am 19. August 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftsschauung in Neuenseebogen im Kreise Neuhaus a. Oste vom 20. Mai 1898 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 36 S. 544, ausgegeben am 8. September 1911;
20. das am 19. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Wischer Deich- und Schleusenverband in Wisch im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 36 S. 544, ausgegeben am 8. September 1911;
21. der Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Söhrebahn, Aktiengesellschaft in Wellerode, für die Anlage einer Kleinbahn von Cassel-Bettenhausen nach Wellerode (Söhrebahn), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 36 S. 303, ausgegeben am 6. September 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen, S. 205. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen, S. 206. — Allgemeine Verfügung über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen, S. 206. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 207. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 208.

(Nr. 11155.) Gesetz, betreffend die Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen. Vom 7. August 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen und die zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteile, was folgt:

§ 1.

Die bisher in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen geltenden Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse werden aufgehoben.

§ 2.

Die Bezirksregierung kann wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder gegen diejenigen, welchen die Sorge für die Person der Kinder obliegt, im Wege der Verordnung Strafvorschriften erlassen; die angedrohten Strafen dürfen eine Geldstrafe von drei Mark oder eine Haftstrafe von einem Tag für jeden Tag, an dem eine Versäumnis stattfindet, nicht übersteigen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1911.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Breitenbach.
v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

(Nr. 11156.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen. Vom 6. Mai 1911.

Auf Ihren Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich: Der Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen erhält die Amtsbezeichnung „Regierungsrat" mit dem Range in der vierten Klasse der Provinzialbeamten. Er wird von Mir auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Karlsruhe i. B., den 6. Mai 1911.

Wilhelm.
v. Dallwitz.

An den Minister des Innern.

(Nr. 11157.) Allgemeine Verfügung über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen. Vom 3. Oktober 1911.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) wird folgendes bestimmt:

Auf Dienstreisen, die mit Kraftwagen ausgeführt werden, finden die Vorschriften des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 mit folgender Maßgabe Anwendung:

§ 1.

Hat ein Beamter eine Strecke mit einem Kraftwagen zurückgelegt, so werden ihm auf Antrag an Stelle der bestimmungsmäßigen Fahrkosten die notwendigen Auslagen erstattet, wenn

1. die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich war oder

2. infolge der Benutzung des Kraftwagens die gesamten Reisekosten sich ermäßigen oder
3. ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftwagen geboten erscheinen läßt oder
4. wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftwagens ausnahmsweise rechtfertigen — insbesondere, wenn dadurch eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder Übernachtungen vermieden werden oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird — und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt.

Der Antrag ist in der Reisekostenrechnung kurz zu begründen, eine Belegung der Auslagen ist nicht erforderlich. Falls die Dienstreise eine Umzugsreise ist, gehören zu den zu erstattenden Auslagen nicht solche Kosten, die im Regelfall als Umzugskosten anzusehen sind.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so erhält der Beamte Fahrkosten nach den bestimmungsmäßigen Kilometersätzen.

§ 2.

Die Bestimmung im § 8 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 dieser Verfügung.

§ 3.

Als Kraftwagen im Sinne dieser Verfügung gelten auch Krafträder.

Berlin, den 3. Oktober 1911.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11158.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. Oktober 1911.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikel 5 der Verordnung, betreffend

das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Wallau

am 1. November 1911 beginnen soll.

Berlin, den 4. Oktober 1911.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 24. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Marwitz-Hirschfeld im Elbinger Deichverbande zu Hirschfeld im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 38 S. 361, ausgegeben am 23. September 1911;
2. das am 29. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Heiligenwalde im Elbinger Deichverbande zu Heiligenwalde im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 38 S. 357, ausgegeben am 23. September 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 2 September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für die Erweiterung des Volkserholungsparkes „Kaiser Wilhelm-Hain", durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 38 S. 754, ausgegeben am 22. September 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Westprignitz für die Anlage einer Kleinbahn von Perleberg über Karstädt und Klein Berge zurück nach Perleberg nebst einer Fortsetzung von Klein Berge nach Putlitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 769, ausgegeben am 29. September 1911;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Finsterwalde für den Neubau einer Knabenvolksschule, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 405, ausgegeben am 27. September 1911.

N. . . . im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
. . . auf die . . . Exemplare der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Bogen-Sammler 418 a bis 1813 zu 6,25 M . . . 1814 bis 1823 zu 2,40 M . . . an die Postanstalten zu setzen.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 32.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886, S. 209. — Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, S. 210. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 212.

(Nr. 11159.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Gesetzsamml. S. 254). Vom 6. Oktober 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Gesetzsamml. S. 254) wird wie folgt abgeändert:

Der Artikel II erhält im § 10 folgende Fassung:

Für jeden Kreis mit weniger als 60 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 60 000 oder mehr Einwohnern werden zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 120 000 Einwohner, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 100 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

Die Zahl der Abgeordneten, welche die einzelnen Kreise nach den bisherigen Bestimmungen im Jahre 1910 zu wählen hatten, bleibt unberührt.

Treten Veränderungen im Bestand eines Kreises gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 der Kreisordnung ein, so wird die Zahl seiner Abgeordneten auf die beteiligten Kreise unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl verteilt, welche diesen Kreisen verbleibt oder zugewiesen wird.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1911.

Original from

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 6. Oktober 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11160.) Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner. Vom 23. September 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150), was folgt:

Artikel I.

Auf die Gewährung von Reisekosten bei Dienstreisen der nachstehend bezeichneten Beamten in Auseinandersetzungs- oder Meliorationsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ansiedlungskommission sowie in solchen Geschäften der Auseinandersetzungsbehörden, die nicht zu den eigentlichen Auseinandersetzungsangelegenheiten gehören, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150) mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

I. An Tagegeldern erhalten:

1. Spezialkommissare ..... 12,00 Mark;
2. a) etatsmäßige Vermessungsbeamte und solche außeretatsmäßige dauernd und ausschließlich beschäftigte Vermessungsbeamte, die die Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein diätarisches Dienstalter von mindestens 5 Jahren besitzen, ... 9,00 „
   b) die übrigen Vermessungsbeamten ..... 7,50 „

3. Spezialkommissionsbureauvorsteher und Spezialkommissionssekretäre sowie andere Beamte, wenn sie die Geschäfte eines Spezialkommissionsbureaubeamten wahrnehmen, ferner Meliorationsbausekretäre ..... 7,50 Mark;
4. Spezialkommissionsbureaudiätare und -bureauanwärter sowie Meliorationsbauwarte ..... 7,00 » .

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei:

1. ..... 9,00 Mark,
2. a) ..... 7,00 »
   b) ..... 5,50 »
3. ..... 5,50 »
4. ..... 5,00 » .

Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der Sätze Abs. 1 unter 1 bis 4 gewährt.

Erfolgt die Übernachtung gebührenfrei in einer staatseigenen Wohnung, so ermäßigen sich die vorstehend angeführten Sätze um je 1,50 Mark für jede Übernachtung.

II. Fahrkosten werden nicht gewährt für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle, wenn die Entfernung der letzteren von dem ersteren weniger als 2 Kilometer beträgt. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, eine Fahrgelegenheit zu benutzen, oder hat er sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, gehabt, so werden die Auslagen erstattet.

Artikel II.

Die auf Grund des § 9 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) von dem Staatsministerium erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen über Dienstreisen zwischen nahegelegenen Orten finden auf die im Artikel I bezeichneten Beamten Anwendung, wenn sich daraus geringere Sätze als nach Artikel I ergeben.

Artikel III.

Soweit die im Forsteinrichtungsbureau beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner Dienstreisen zur Ausführung der ihnen übertragenen Vermessungs- oder Forsteinrichtungsarbeiten ausführen, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vermessungsbeamten dieselben Tagegelder wie die im Artikel I behandelten Vermessungsbeamten, die Forstgeometer und Zeichner dieselben Tagegelder wie die im Artikel I unter I 4 bezeichneten Beamten erhalten.

Artikel IV.

Diese Verordnung findet auf alle seit dem 1. Oktober 1910 angetretenen Dienstreisen mit der Maßgabe Anwendung, daß Artikel I unter II erst mit dem der Veröffentlichung dieser Verordnung folgenden Tage Geltung erlangt.

Artikel V.

Alle entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, insbesondere die §§ 10 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) in der durch die Gesetze vom 3. März 1877 (Gesetzsamml. S. 99) und vom 21. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 193) abgeänderten Fassung sowie die Verordnungen vom 22. April 1892 (Gesetzsamml. S. 95), vom 22. Dezember 1897 (Gesetzsamml. 1898 S. 1), vom 13. April 1898 (Gesetzsamml. S. 64), vom 29. August 1904 (Gesetzsamml. 1905 S. 7) und vom 2. November 1909 (Gesetzsamml. S. 785) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 23. September 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1911, betreffend die Genehmigung des von der 26. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zu § 41 der Satzung der Landschaft beschlossenen Zusatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 267, ausgegeben am 27. Mai 1911;
2. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gliesziger Seewiesen-Entwässerungsgenossenschaft in Glieszig im Kreise Regenwalde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 38 S. 587, ausgegeben am 22. September 1911;
3. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Gristow in Gristow im Kreise Kammin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 38 S. 592, ausgegeben am 22. September 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 33.

Inhalt: Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten, S. 213 — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 215.

(Nr. 11161.) **Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Vom 13. Oktober 1911.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der in dem Reisekostengesetze vom 26. Juli 1910 und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Reisekosten die im § 2 festgesetzten Pauschvergütungen gewährt.

Als nahe gelegen im Sinne dieser Verfügung gilt ein Ort, wenn die bei einer Berechnung der Fahrkosten maßgebende Entfernung zwischen ihm und dem Wohnorte (bei Reisen, die am Urlaubsort angetreten und beendet werden, zwischen ihm und dem Urlaubsorte) nicht mehr als 30 Kilometer beträgt und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Stadt-, Ring- oder Straßenbahnverkehr besteht oder in sonstiger Weise mit den im Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln täglich von 6 Uhr morgens ab in jeder der beiden Reiserichtungen eine mindestens achtmalige fahrplanmäßige Verbindung vorhanden ist. Werden auf einer Reise mehrere Geschäftsorte berührt, so gelten sie als nahe gelegen, wenn jeder einzelne Geschäftsort von dem Wohnorte (Urlaubsorte) wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 Kilometer entfernt liegt und wenn zwischen den einzelnen Orten in beiden Reiserichtungen die im vorstehenden Satze angegebenen günstigen Verkehrsverbindungen bestehen.

Die Pauschvergütung nach § 2 wird auch gewährt, wenn die Dienstgeschäfte an einem nahe gelegenen Orte nicht an einem Tage beendet werden und der täglichen Rückkehr des Beamten nichts entgegensteht.

Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1911.

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten

unter	I	16	Mark,
»	II	14	»
»	III	12	»
»	IV	11	»
»	V	8	»
»	VI	7	»
»	VII	6 oder 5	» .

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 2 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse bezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist.

Sind dem Beamten auf der ganzen Strecke die von ihm benutzten Verkehrsmittel (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so beträgt die Pauschvergütung:

bei	I	14,50	Mark,
»	II	12,50	»
»	III	10,50	»
»	IV	9,50	»
»	V	7	»
»	VI	6	»
»	VII	5 oder 4	» .

Übersteigen die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Pauschvergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 3.

Die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Pauschvergütungen werden auch gewährt, wenn der Beamte die Eisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutzt hat. Hat aber der Beamte dabei statt der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel benutzt, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, so erhält er die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Pauschvergütung.

§ 4.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge werden gesondert erstattet.

Hat der Beamte auf der Dienstreise höhere Beträge aufwenden müssen, als die Pauschvergütung beträgt, so werden ihm die Mehrauslagen bis zur Höhe der Vergütung, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre, erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 5.

Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, für welche an Stelle der in dem Reisekostengesetz und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Vergütungen gemäß § 17 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 des Reisekostengesetzes anderweitige Beträge in anderer als der in dieser Verfügung vorgesehenen Weise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 6.

Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, die zum Zwecke der Erledigung von Dienstgeschäften im Auslande ganz oder teilweise außerhalb des Reichsgebiets ausgeführt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1911.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 2. September 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Uckermeliorationsgenossenschaft in den Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehausen im Kreise Angermünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Sonderausgabe S. 705, ausgegeben am 9. September 1911;
2. das am 2. September 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Mechernich-Breitenbenden in Mechernich im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 75 S. 417, ausgegeben am 5. Oktober 1911;

3. der am 7. September 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Wiesenmeliorationsgenossenschaft im Gebiete des mittleren Ibitzgrabens in Bretwisch im Kreise Grimmen vom 27. Mai 1906 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 40 S. 202, ausgegeben am 5. Oktober 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen für die Ausführung und Sicherung einer Talsperre im Kerspetale sowie für die Legung einer Rohrleitung nach der Stadt Barmen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 423, ausgegeben am 7. Oktober 1911;
5. das am 8. September 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft am Landwehrgraben in Dabergotz im Kreise Ruppin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 40 S. 793, ausgegeben am 6. Oktober 1911;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. für Zwecke der städtischen Wasserversorgung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 42 S. 385, ausgegeben am 21. Oktober 1911;
7. das am 2. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Osniszewko in Osniszewko im Kreise Hohensalza durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 44 S. 410, ausgegeben am 26. Oktober 1911;
8. das am 7. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Landskron in Landskron im Kreise Friedland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 43 S. 739, ausgegeben am 26. Oktober 1911.

Rekfert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1853 zu 6,25 ℳ und 1854 bis 1903 zu 2,10 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 34.

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung des Artikel 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899, S. 217. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten, landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 218.

(Nr. 11162.) **Verordnung, betreffend Abänderung des Artikel 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562). Vom 29. November 1911.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177), was folgt:

Der Artikel 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 erhält folgende Fassung:

> Die zum Erwerbe von Grundstücken nach Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung wird Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingeschriebenen Hilfskassen, rechtsfähigen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften und Gewerkschaften, die außerhalb Preußens in einem deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben, von den zuständigen Ministern erteilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Moschen, den 29. November 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1911.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hohenzollerische Landesbahn, Aktiengesellschaft in Sigmaringen, für die Anlage einer Kleinbahn von Hechingen nach Stetten bei Haigerloch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 30 S. 123, ausgegeben am 28. Juli 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bluyn im Kreise Mörs für die Ausführung des geplanten Wegeausbaues innerhalb der Ortschaft Niep, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 44 S. 449, ausgegeben am 28. Oktober 1911;
3. das am 18. September 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kenn in Kenn im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 317, ausgegeben am 21. Oktober 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geestemünde zur Schaffung einer Schutzzone für die Brunnen des Wasserwerkes in der Gemarkung Nückel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 44 S. 615, ausgegeben am 3. November 1911;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Norodt im Kreise Bernkastel zur Schaffung einer Schutzzone für die Brunnenstube ihrer Zentralwasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 44 S. 331, ausgegeben am 4. November 1911;
6. das am 2. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ihlengraben-Genossenschaft in Poest B. im Kreise Schlawe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 43 S. 325, ausgegeben am 26. Oktober 1911;
7. das am 2. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft im Gebiete des östlichen Ziesebachs in Wolgast im Kreise Greifswald durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 43 S. 217, ausgegeben am 26. Oktober 1911;
8. das am 2. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Schaltinne in Oszeningken im Kreise Darkehmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 45 S. 413, ausgegeben am 9. November 1911;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Oktober 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Saarlouis für den Neubau eines Artillerie-Kasernements, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 44 S. 331, ausgegeben am 4. November 1911;

10. das am 3. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenmeliorationsgenossenschaft Belg I in Belg im Kreise Zell (Mosel) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 67 S. 361, ausgegeben am 30. November 1911;
11. das am 7. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Jakunowen in Jakunowen im Kreise Angerburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 44 S. 399, ausgegeben am 2. November 1911;
12. das am 7. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Eckendorf in Eckendorf im Kreise Ahrweiler durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 64 S. 337, ausgegeben am 9. November 1911;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1911, betreffend die Genehmigung der von der Korporation der Kaufmannschaft in Danzig beschlossenen Verfassung dieser Korporation vom 21. August 1911, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 45 S. 424, ausgegeben am 11. November 1911;
14. das am 23. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Augustendorfer Moorentwässerungsgenossenschaft in Augustendorf im Kreise Bremervörde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 46 S. 635, ausgegeben am 17. November 1911;
15. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1911, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statute der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter

    der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 443, ausgegeben am 25. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 46 S. 774, ausgegeben am 16. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 953, ausgegeben am 17. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 46 S. 461, ausgegeben am 15. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 46 S. 697, ausgegeben am 17. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 46 S. 367, ausgegeben am 16. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 46 S. 242, ausgegeben am 16. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 47 S. 438, ausgegeben am 16. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 46 S. 427, ausgegeben am 18. November 1911,

    der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 46 S. 951, ausgegeben am 18. November 1911,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 45 S. 433, ausgegeben am 11. November 1911,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 46 S. 361, ausgegeben am 18. November 1911, und
der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 67 S. 989, ausgegeben am 18. November 1911;

16. das am 23. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft in Pirow im Kreise Westprignitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 989, ausgegeben am 24. November 1911;
17. das am 23. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Meliorationsverband für das Squirawener Bruch in Squirawen im Kreise Berent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 439, ausgegeben am 25. November 1911;
18. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Oktober 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wiesbaden für Zwecke der Wasserversorgung der Gemeinde Bleidenstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 45 S. 375, ausgegeben am 9. November 1911;
19. das am 28. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Vorbrück in Vorbrück im Kreise Fallingbostel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 46 Beilage, ausgegeben am 17. November 1911;
20. das am 28. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Steinkirchener Moorschleusenverband in Steinkirchen im Kreise Jork durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 47 S. 647, ausgegeben am 24. November 1911;
21. das am 30. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der unteren Kamionka in Drausnitz im Kreise Tuchel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 47 S. 793, ausgegeben am 23. November 1911;
22. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Kjelstrup im Kreise Hadersleben für die Herstellung eines Weges vom Dorfe Kjelstrup zum Meeresstrande, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 68 S. 1027, ausgegeben am 25. November 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 35.

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, S. 221. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 222.

(Nr. 11163.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 11. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 15. Januar 1912 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1911.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Naugard für die Anlage einer Kleinbahn vom Bahnhofe Daber Nord der Kleinbahn Naugard–Daber nach dem Bahnhofe Daber Süd der Saatziger und Regenwalder Kleinbahnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 47 S. 709, ausgegeben am 24. November 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1911, betreffend die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 71 S. 1068, ausgegeben am 9. Dezember 1911;
3. das am 3. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Biel II in Biel im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 47 S. 366, ausgegeben am 25. November 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Oktober 1911, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Instandsetzung der Spree-Oder-Wasserstraße auf der Strecke von Große Tränke bis Fürstenberg a. O., durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 1019, ausgegeben am 1. Dezember 1911, und
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 49 S. 487, ausgegeben am 6. Dezember 1911;
5. das am 28. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Grünhof in Jägsten im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 48 S. 447, ausgegeben am 30. November 1911;
6. der am 28. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Marienburger Groß Werder-Kommune vom 28. Mai/4. September 1889 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 442, ausgegeben am 25. November 1911;
7. das am 28. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Willuhnen-Kailen in Willuhnen im Kreise Pillkallen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 49 S. 455, ausgegeben am 7. Dezember 1911;
8. das am 30. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skerswethen-Skeppetschen in Jurgaitschen im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 48 S. 443, ausgegeben am 30. November 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 36.

Inhalt: Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, S. 223. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez, S. 224. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 224.

(Nr. 11164.) Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 18. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) und des Artikel I Nr. 9 b des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29), was folgt:

Dem § 1 der Verordnung vom 29. September 1908 (Gesetzsamml. S. 195) wird folgender Absatz 3 angefügt:

> Die beiden von Uns nach Artikel I Nr. 9b des Gesetzes vom 20. März 1908 ernannten Mitglieder bleiben bis zum Eintritte der Neuernannten in Tätigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Dezember 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1911.

(Nr. 11165.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 20. Dezember 1911.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Birlenbach

am 15. Januar 1912 beginnen soll.

Berlin, den 20. Dezember 1911.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 30. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß Kackschen im Kreise Ragnit vom 12. März 1906 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 49 S. 460, ausgegeben am 7. Dezember 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bürgermeistereiverband Schwalbach im Kreise Saarlouis für die Anlage einer Wegeverbindung durch das Bommersbachtal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 48 S. 374, ausgegeben am 2. Dezember 1911;
3. das am 6. November 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der unteren Soldau in Soldau im Kreise Neidenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 48 S. 367, ausgegeben am 29. November 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stade für die Erweiterung des städtischen Krankenhauses, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 48 S. 659, ausgegeben am 1. Dezember 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Gesetz-Sachregister (1806 bis 1882 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,10 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Sachregister
zur
Preußischen Gesetzsammlung
Jahrgang 1911.

A.

Abgeordnete, Wahlen zum Hause der Abgeordneten, s. Wahlen.

Ablösung der Verbindlichkeiten zur Unterhaltung usw. der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 24, 29, 32, 42, 50) 105.

Achberg (Hohenzollern), Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen (G. v. 6. Juni) 139. (Staatsvertr. v. 6. Mai 10) 140.

Achterathsheidegraben-Genossenschaft in Kapellen im Kreise Mörs (Stat. v. 12. Dez. 10) 16 Nr. 7.

Adlig Brühlsdorf (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Adlig Brühlsdorf daselbst im Kreise Hohensalza (Stat. v. 15. Nov. 10) 8 Nr. 3.

Ämter, Verbindung mit Städten usw. zu Zweckverbänden, s. Zweckverbände.

Aktiengesellschaften, Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen durch Aktiengesellschaften mit Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate (V. v. 29. Nov.) 217.

Alt Chechlau (Schlesien), Alt Chechlauer Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 15. Mai) 93 Nr. 1.

Altdamm (Pommern), Eisenbahn Altdamm–Gollnow, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Alt Grape (Pommern), Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Alt Grape im Kreise Pyritz für die Anlage eines neuen Begräbnisplatzes (A. E. v. 9. Dez. 10) 15 Nr. 5.

Altona (Schleswig-Holstein), Ministerialerklärung zum Staatsvertrage vom 14. November 1908 über Förderung der Seeschiffahrt nach Altona (Bek. v. 13. März) 26.

Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Alt Passarge (Ostpreußen), Alt Passarger Deichverband (Stat. Nachtr. v. 7. Aug.) 184 Nr. 10.

Alt Strunz (Schlesien), Strunz-Weigmannsdorfer Entwässerungsgenossenschaft zu Alt Strunz im Kreise Glogau (Stat. v. 3. Juli) 173 Nr. 8.

Amtmann gehört dem Verbandsausschusse der Zweckverbände an (G. v. 19. Juli § 13) 119.

Amtsausschuß in den Hohenzollernschen Landen hat in Landgemeinden die Zuwachssteuer zu veranlagen (G. v. 14. Juli §§ 1, 6) 95.

Amtsblätter, Bekanntmachung von viehseuchenpolizeilichen Anordnungen durch dieselben (G. v. 25. Juli § 3) 150.

Bekanntmachung des Aufgebots von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. § 13) 191.

Veröffentlichung der Satzung für Zweckverbände durch die Amtsblätter (G. v. 19. Juli § 10) 118. — desgl. der Bekanntmachungen des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 37) 136.

Bekanntmachung der Verzeichnisse über die Einteilung der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 22) 105.

Amtsgericht, Zuständigkeit für das Aufgebot von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. § 10) 191.

Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß Salze, vom 27. Mai 1906 (V.

Amtsgericht (Forts.)
v. 30. Mai) 77. — desgl. des Gesetzes, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Weißwasser und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Muskau und Triebel, vom 16. Juni 1909 (V v. 6. Juni) 78.
Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck (G. v. 31. März) 57.
Amtstitel, s. Rang.
Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen, Anteil an der Reichszuwachssteuer (G. v. 14. Juli §§ 3 bis 6) 95.
Anhalt (Herzogtum), Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau (v. 5. April) 197.
Anleihen der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 24) 122. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 19 Nr. 5, 20) 131.
s. Staatsanleihen.
Ansiedlungskommission, Ergänzung der Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 29. Sept. 1908 (V. v. 18. Dez.) 223.
Reisekosten der Beamten bei Dienstreisen in Angelegenheiten der Ansiedlungskommission (V. v. 23. Sept.) 210.
Anstellung, anderweite Regelung der Anstellung der Gendarmen (V. v. 10. Juli) 160.
Anstellung der Beamten der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 19) 121. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 33) 137.
Approbation, während des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Mitgliedern der Tierärztekammern (V. v. 2. April § 3) 62.
Armenverbände, Zweckverbände gelten als Gesamtarmenverbände (G. v. 19. Juli § 8) 117.
Arnsberg (Westfalen), Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitspolizei (G. v. 19. Juli) 147.
Arnum (Schleswig-Holstein), Kleinbahnen Toftlund–Arnum–Scherrebek und Arnum–Grammby, s. Eisenbahnen Nr. 20.
Aschbuden (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Aschbuden Moosbruch im Elbinger Deichverbande zu Neukirchniederung im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 80 Nr. 4.
Aufgebot von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. §§ 9 bis 15) 190.
Aufsicht in Angelegenheiten der Feuerbestattung (G. v. 14. Sept. §§ 2, 4, 5, 10) 193.
Augustendorf (Hannover), Augustendorfer Moorentwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Bremervörde (Stat. v. 24. Okt.) 219 Nr. 14.
Auseinandersetzungen, Anwendung des Gesetzes, betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 bei Übertragung gemeinschaftlicher Fischereiberechtigungen auf den Staat (G. v. 2. Sept. § 7) 190.
Neuregelung der Vorschriften über die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung bei Dienstreisen in Auseinandersetzungssachen (V. v. 23 Sept.) 210.
Auseinandersetzungsbehörden, Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die preußischen Auseinandersetzungsbehörden (v. 4. Febr./31. Jan.) 178. (Bek. v. 15. Aug.) 183.
s. Generalkommissionen.
Ausland, die allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten gilt nicht für Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften im Auslande (Verf. v. 13. Okt. § 6) 215.
Ausschlußfristen, Bestimmung derselben für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren;
sonst s. unter Fristen.

B.

Barmen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen für die Ausführung und Sicherung einer Talsperre im Kerspetale sowie für die Legung einer Rohrleitung nach der Stadt Barmen (A. E. v. 7. Sept.) 216 Nr. 4.
Bartenstein (Ostpreußen), Eisenbahn Bartenstein–Heilsberg, s. Eisenbahnen Nr. 2.
Baumpflanzungen als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.
Baupolizei, Erlaß usw. von Baupolizeiordnungen innerhalb des Zweckverbandsgebiets Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 8) 128.

Bayern (Königreich), Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Eigmaringen (G. v. 6. Juni) 139. (Staatsvertr. v 6. Mai 10) 140.

Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.

Bayern (vormals Bayerische, mit Preußen vereinigte Landesteile), Schulversäumnisse in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen (G. v. 7. Aug.) 205.

Bebauungspläne, Festsetzung usw. innerhalb des Zweckverbandsgebiets Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 1, 5) 123.

Bebra (Hessen-Nassau), Eisenbahn Bebra–Hönebach, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Beeskow (Brandenburg), Kleinbahn Beeskow–Fürstenwalde, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Bekanntmachung des Aufgebots von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. § 13) 191.

Bekanntmachung der viehseuchenpolizeilichen Anordnungen (G. v. 25. Juli § 3) 150.

Bekanntmachung der Verzeichnisse über die Einteilung der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 22) 105.

s. Amtsblatt, Kreisblatt.

Beleuchtung der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 12) 102.

Belg (Rheinprovinz), Wiesenmeliorationsgenossenschaft Belg I daselbst im Kreise Zell (Mosel) (Stat. v. 3. Okt.) 219 Nr. 10.

Belgard (Pommern), Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Belgard, Bublitz, Köslin, Kolberg-Körlin und Schivelbein (A. E. v. 15. Juni) 138 Nr. 5.

Belgern (Sachsen), Eisenbahn Torgau–Belgern, s. Eisenbahnen Nr. 64.

Belum (Hannover), Belumer Deich- und Schleusenverband daselbst im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 2. Juni) 138 Nr. 3.

Berent (Westpreußen), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G v. 31. März) 57.

Bergfelde (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

Bergheim (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim für die Anlage einer elektrischen Überlandleitung (A. E. v 27. Febr.) 70 Nr. 7.

Bergwerke, Anleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung (G. v. 10. Mai) 71.

Berlin, Vereinigung der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.

Verpflichtung des Stadtkreises Berlin zur Gewährung der Entschädigungen für an Viehseuchen gefallene Tiere (G. v. 25. Juli § 10) 152.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die fluchtlinienplanmäßige Freilegung der Bernhelmer Straße (A. E. v. 15. März) 70 Nr. 10. — desgl. für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Greifswalder Straße (A. E. v. 24. Mai) 83 Nr. 14. — desgl. für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Margaretenstraße (A. E. v. 25. Juli) 184 Nr. 9.

Beschwerden in Angelegenheiten der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 2, 21) 115. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 4 bis 7, 10, 11, 38) 124.

Beschwerden über Verfügungen der Polizeibehörden in Angelegenheiten der Feuerbestattung (G. v. 14. Sept. § 10) 195.

Beschwerden gegen Anordnungen in Angelegenheiten der Bekämpfung der Viehseuchen (G. v. 25. Juli § 4) 150.

Beschwerden in betreff des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu Mitgliedern der Tierärztekammern (V. v. 2. April §§ 4, 5) 62.

Beschwerden in Angelegenheiten der Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. §§ 5, 6, 9, 10) 168.

Bestätigung der Wahlen zu Verbandsvorstehern der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 15) 120. — desgl. zum Verbandsdirektor des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 33) 135.

Beuel (Rheinprovinz), Kleinbahn Beuel–Vilich–Siegburg, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Beurig (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Beurig III daselbst im Kreise Saarburg (Stat. v. 19. Juli) 202 Nr. 4.

Beuthen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 5.

Bewässerungsanlagen, Bewässerungsverbände, s. Meliorationen.

Bezirksausschüsse, für die als Hilfsrichter zum Oberverwaltungsgericht einberufenen Mitglieder können zweite Stellvertreter ernannt werden (G. v. 28. Juni Art. II) 81.

Bezirksausschüsse (Forts.)
Zuständigkeit in Angelegenheiten der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 1, 2, 7, 9, 15, 18, 21, 24) 115.
Zuständigkeit nach Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung hinsichtlich des Sicherheitsdienstes in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auf besondere staatliche Behörden oder Beamte (G. v. 19. Juli § 2) 147.
Zuständigkeit in Wegeangelegenheiten in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 5 bis 7, 17, 19, 21, 32, 34, 37, 44, 46, 48) 100.
Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagung zur Zuwachssteuer (G. v. 14. Juli § 2) 95.
Bezirksverbände, Verpflichtung zur Gewährung der Entschädigungen für an Viehseuchen gefallene Tiere (G. v. 25. Juli § 10) 152.
s. Kommunalverbände.
Biedenkopf (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 4. Okt.) 207.
Biel (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft Biel II daselbst im Kreise Merzig (Stat. v. 3. Okt.) 222 Nr. 3.
Biesdorf (Brandenburg), Eisenbahn Michendorf–Biesdorf, s. Eisenbahnen Nr. 40.
Binningen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Binningen III daselbst im Kreise Cochem (Stat. v. 20. März) 82 Nr. 1.
Birkenwerder (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.
Bischleben (Sachsen-Coburg-Gotha), Kirchengemeinde, s. Parochialverbände.
Bismarckhütte (Schlesien), Eisenbahn Bismarckhütte–Chorzow, s. Eisenbahnen Nr. 6.
Bismark (Sachsen), Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismark-Garbelegen-Wittingen in Kalbe a. M., s. Eisenbahnen Nr. 7.
Bitterfeld (Sachsen), Eisenbahn Magdeburg–Bitterfeld–Leipzig-Halle a. S., s. Eisenbahnen Nr. 36.
Bleckmoor-Weidegenossenschaft in Wulsbüttel im Kreise Geestemünde (Stat. v. 22. Dez. 10) 20 Nr. 5.
Bleidenstadt (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wiesbaden für Zwecke der Wasserversorgung der Gemeinde Bleidenstadt (A. E. v. 28. Okt.) 220 Nr. 18.
Blickershausen (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Blickershausen im Kreise Wittgenhausen für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung (A. E. v. 19. Juli) 202 Nr. 3.
Blinde, Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug.) 168.
Bochum (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum für die Erweiterung der städtischen Wassergewinnungsanlagen (A. E. v. 24. Mai) 83 Nr. 13.
Bock (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Bock-Wallendorf–Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb, s. Eisenbahnen Nr. 8.
Böschungen als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.
Bonn (Rheinprovinz), Kleinbahn des Stadtkreises und des Landkreises, s. Eisenbahnen Nr. 9.
Boos (Rheinprovinz), Abtretung einiger Parzellen dieser Gemeinde an das Königreich Bayern (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.
Bornberg (Hannover), Ihlbecker Schleusenverband in Bornberg im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 5. Dez. 10) 15 Nr. 4.
Borhagen-Rummelsburg (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Groß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.
Brachbach (Rheinprovinz), Kaulenwiesen-Genossenschaft daselbst im Kreise Altenkirchen (Stat. v. 17. Okt. 10) 8 Nr. 1.
Brahe (Hannover), Braher Deichverband daselbst im Kreise Aschendorf (Stat. v. 20. Mai) 94 Nr. 2.
Brandenburg, s. Landschaften Nr. 3.
Braftgraben, Genossenschaft zur Regulierung des Braftgrabens in Pronitten im Kreise Labiau (Stat. v. 17. Dez. 10) 16 Nr. 8.
Breiholz (Schleswig-Holstein), Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Hörsten und Breiholz (Stat. v. 14. Febr.) 75 Nr. 1.
Breitenbenden (Rheinprovinz), Meliorationsgenossenschaft Mechernich-Breitenbenden in Mechernich im Kreise Schleiden (Stat. v. 2. Sept.) 215 Nr. 2.
Bremen (freie Hansestadt), Ministerialerklärung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhube, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 (Bek. v. 24. März) 31.
Bremerhaven, Ministerialerklärung zu dem Staatsvertrage vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 über Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven (Bek. v. 24. März) 31.

Breslau (Schlesien), Vereinigung der Landgemeinde Gräbschen und des Gutsbezirkes Gräbschen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 18. April) 59.

Anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkes (Verf. v. 17. Sept.) 201.

Bretwisch (Pommern), Wiesenmeliorationsgenossenschaft im Gebiete des mittleren Ibitzgrabens in Bretwisch im Kreise Grimmen (Stat. Nachtr. v. 7. Sept.) 216 Nr. 3.

Brockau (Schlesien), Eisenbahn Oppeln (Groschowitz) – Brockau, s. Eisenbahnen Nr. 52.

Brodde-Sedskenbach-Genossenschaft in Wendisch Silkow im Kreise Stolp (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 7.

Bromberg (Posen), Eisenbahn Hohensalza – Bromberg, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Bruchgraben- und Klunkau-Regulierungsgenossenschaft oberhalb der Ahstedter Mühle in Garbolzum im Kreise Marienburg i. Hann. (Stat. v. 24. Okt. 10) 3 Nr. 5.

Brücken über nicht schiffbare Gewässer gelten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.

Buchwald (Posen), Buchwalder Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Schroda (Stat. v. 25. Juli) 184 Nr. 7.

Bürgerliches Gesetzbuch, Abänderung des Artikel 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (V. v. 29. Nov.) 217.

Bürgermeister gehört dem Verbandsausschusse der Zweckverbände an (G. v. 19. Juli § 13) 119. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 26, 36) 133.

Bürgermeistereien. Verbindung mit Städten usw. zu Zweckverbänden, s. Zweckverbände.

Bürgersteige, Anlage usw. der Bürgersteige in den Städten der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 16) 103.

Burg-Kolonie (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 2.

C.

Cassel (Hessen-Nassau), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkes (Verf. v. 7. Aug.) 148.

Kleinbahn Cassel-Bettenhausen – Wellerode (Söhrebahn), s. Eisenbahnen Nr. 58.

Charlottenburg (Brandenburg), Vereinigung der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.

Chausseen:

I. Provinz Westpreußen.

1. Landkreis Elbing, Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Elbing für den Bau einer Chaussee von der Fuhrgasse in Elbing durch die Gemarkungen Wittenfelde, Strauchmühle, Teichhof und Groß Wesseln bis zur Provinzialchaussee Elbing–Königsberg (A. E. v. 19. Juli) 183 Nr. 3.

II. Provinz Brandenburg.

2. Gemeinde Burg-Kolonie, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde für die Anlage eines Wegenetzes innerhalb ihrer Gemarkung (A. E. v. 30. Nov. 10) 4 Nr. 11.
3. Kreis Niederbarnim, Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer Chaussee von Birkenwerder über Bergfelde und Schönfließ nach Schildow (A. E. v. 6. Mai) 76 Nr. 10.
4. Kreis Osthavelland, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis für die Anlage einer Straße zwischen Eiche und Neblitz (A. E. v. 20. Febr.) 70 Nr. 5.

III. Provinz Schlesien.

5. Landkreis Beuthen, Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Beuthen für den Bau einer Chaussee von der Kreisgrenze in der Richtung von Stollarzowitz über Rokittnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Mikultschütz (A. E. v. 1. Juli) 173 Nr. 4.
6. Landgemeinde Seifershau, Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Seifershau im Kreise Hirschberg für den Bau einer Chaussee von Seifershau über die Kolonie Jungseifershau bis zur Kreischaussee Altkemnitz–Hermsdorf (A. E. v. 21. Jan.) 20 Nr. 11.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

7. Gemeinde Kjelstrup, Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Kjelstrup im Kreise Hadersleben für die Herstellung eines Weges vom Dorfe Kjelstrup zum Meeresstrande (A. E. v. 30. Okt.) 220 Nr. 21.

V. Provinz Hannover.

8. Kreis Osterholz, Verleihung des Enteignungsrechts für den Ausbau der St. Jürgenslandstraße von Lilienthal durch das St. Jürgensland bis Ritterhude und eines von dieser Straße bei Niederende abzweigenden Sommerwegs über Moorhausen bis

Chausseen (Forts.)
zur Landstraße Osterholz–Lintel (A. E. v. 24. Mai) 83 Nr. 12.

VI. Rheinprovinz.

9. Bürgermeistereiverband Schwalbach, Verleihung des Enteignungsrechts an den Bürgermeistereiverband Schwalbach im Kreise Saarlouis für die Anlage einer Wegeverbindung durch das Bommersbachtal (A. E. v. 30. Okt.) 224 Nr. 2.
10. Gemeinde Bluyn, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bluyn im Kreise Mörs für die Ausführung des geplanten Wegeausbaues innerhalb der Ortsstraft Riep (A. E. v. 2. Sept.) 218 Nr. 2.

Chorzow (Schlesien), Eisenbahn Bismarckhütte-Chorzow, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Cochem (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 6.

Cöln (Rheinprovinz), Umlegung von Grundstücken in Cöln (G. v. 28. Juli) 160.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Sanierung des Stadtteils zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße und Sassenhof (A. E. v. 30. Mai) 183 Nr. 1.

Eisenbahn Cöln-Ehrenfeld–Grevenbroich, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Cöpenick (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Groß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.

Culm (Westpreußen), Deichverband der Culmer Stadtniederung in Culm im Kreise Culm (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr. 3.

D.

Daber (Pommern), Kleinbahn vom Bahnhofe Daber Nord nach dem Bahnhofe Daber Süd, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Dabergotz (Brandenburg), Meliorationsgenossenschaft am Landwehrgraben in Dabergotz im Kreise Ruppin (Stat. v. 8. Sept.) 216 Nr. 5.

Dahlem (Brandenburg), Kleinbahn innerhalb des Gutsbezirkes, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Dannenberg (Hannover), Eisenbahn Ülzen-Dannenberg, s. Eisenbahnen Nr. 65.

Danzig (Westpreußen), Kaufmannschaft in Danzig, s. Kaufmannschaften.

Daun (Rheinprovinz), Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich-Daun, s. Eisenbahnen Nr. 67.

Deichverbände:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Alt-Passarger Deichverband (Stat. Nachtr. v. 7. Aug.) 184 Nr. 10.
2. Verleihung des Enteignungsrechts an den Kaymen-Labiacker Deichverband im Kreise Labiau für die Herstellung der Überführung des Ubergrabens in den Westkanal (A. E. v. 15. Juni) 138 Nr. 4.
3. Haffdeichverband im Memeldelta in Kaukehmen (Stat. Nachtr. v. 6. Mai) 83 Nr. 8.

II. Provinz Westpreußen.

4. Deichverband der Culmer Stadtniederung in Culm im Kreise Culm (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr. 3.
5. Deichverband sowie Ent- und Bewässerungsverband des Grenzgrabengebiets im Elbinger Deichverbande zu Güldenboden im Landkreis Elbing (Stat. v. 19. Dez. 10) 16 Nr. 11.
6. Marienburger Groß Werder-Kommune (Stat. Nachtr. v. 28. Okt.) 222 Nr. 6.

III. Provinz Brandenburg.

7. Deichverband der I. Division der Prignitzschen Elbniederung (Abg. Stat. v. 6. Mai) 80 Nr. 9.

IV. Provinz Pommern.

8. Deichverband Gristow in Gristow im Kreise Kammin (Stat. v. 25. Juli) 212 Nr. 3.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

9. Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Höisten und Breiholz im Kreise Rendsburg (Stat. v. 14. Febr.) 75 Nr. 1.
10. Deichverband Süderland-Röm im Kreise Tondern (Stat. v. 3. Juli) 173 Nr. 7.
11. Wiedingharder alter Koog in Neukirchen im Kreise Tondern (Stat. v. 31. Okt. 10) 4 Nr. 6.

VI. Provinz Hannover.

12. Velumer Deich- und Schleusenverband in Velum im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 2. Juni) 138 Nr. 3.
13. Braker Deichverband in Brake im Kreise Aschendorf (Stat. v. 20. Mai) 94 Nr. 2.
14. Escher-Ruthen-Oberndorf-Laaker Deich- und Schleusenverband in Oberndorf im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 2. Febr.) 32 Nr. 2.
15. Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftsschauung in Neuenseebogen im Kreise

Deichverbände (Forts.)
Neuhaus a. Oste (Stat. Nachtr. v. 19. Aug.) 204 Nr. 19.
16. Steinkirchener Moorschleusenverband in Steinkirchen im Kreise Jork (Stat. v. 28 Okt.) 220 Nr. 20.
17. Tunxdorfer Deichverband in Tunxdorf im Kreise Aschendorf (Stat. v. 10. Jan.) 24 Nr. 1.
18. Deich- und Sielverband der Wesermarschen des Kreises Blumenthal zu Neuenkirchen (Stat. Nachtr. v. 19. Juli) 174 Nr. 9.
19. Wischer Deich- und Schleusenverband in Wisch im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 19. Aug.) 204 Nr. 20.

VII. Rheinprovinz.

20. Nachtrag zu der Verordnung, betr die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, vom 16. Mai 1853 (v. 27. März) 76 Nr. 4
21. Deichverband »Deichschau Kalflak-Fulzgatt« in Kleve im Kreise Kleve (Stat. v. 6. Juni) 94 Nr. 7.

Delmenhorst (Oldenburg), Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt, s. Kleinbahnen Nr. 12.

Departementstierarzt hat bei Meinungsverschiedenheiten über den Krankheitszustand von an Viehseuchen gefallenen Tieren Obergutachten abzugeben (G. v. 25. Juli § 14) 153.

s. Kreistierärzte.

Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger, Bekanntmachung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft usw. durch denselben (G. v. 25. Juli § 3) 150.

Bekanntmachung des Aufgebots von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. § 13) 191.

Deutsch Krone (Westpreußen), Eisenbahn Flatow-Deutsch Krone mit Abzweigung nach Jastrow, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Deutsch Wilmersdorf (Brandenburg), Vereinigung der Stadtkreise Berlin, Deutsch Wilmersdorf usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.

Untergrundbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Diensteid der gewählten Mitglieder der Verbandsausschüsse der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 22) 122. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 28) 134.

s. Eid.

Dienstvergehen der Beamten und der Verbandsvorsteher sowie der gewählten Mitglieder der Verbandsausschüsse der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 19, 22) 121. —

Dienstvergehen (Forts.)
desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 28, 33) 134.

Diesdorf (Sachsen), Kleinbahn Diesdorf-Wittingen, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Diez (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 6.

Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Dez.) 224.

Dillenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 6.

Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 22. Febr.) 18.

Disziplinarverfahren gegen Beamte und Verbandsvorsteher sowie gewählte Mitglieder der Verbandsausschüsse der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 19, 22) 121. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 28, 33) 134.

Dittersbach (Schlesien), Eisenbahnen: Dittersbach-Neurode, s. Eisenbahnen Nr. 14;

Lauban-Dittersbach-Königszelt, s. Nr. 33.

Dobczyn (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Dobczyn-Großlinde in Großlinde im Kreise Schrimm (Stat. Nachtr. v. 21. Jan.) 24 Nr. 5.

Dominke (Pommern), Kleinbahn Dominke-Stolpmünde, s. Eisenbahnen Nr. 60.

Dorf (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft Dorf daselbst im Kreise Wittlich (Stat. v. 22. Dez. 10) 20 Nr. 4.

Dortmund (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde für die Erweiterung des Volkserholungsparks »Kaiser Wilhelm-Hain« (A. E. v. 2. Sept.) 208 Nr. 3.

Drausnitz (Westpreußen), Genossenschaft zur Regulierung der unteren Kamionka in Drausnitz im Kreise Tuchel (Stat. v. 30. Okt.) 220 Nr. 21.

Duchroth-Oberhausen (Bayern), Abtretung einiger Parzellen dieser Steuergemeinde an das Königreich Preußen (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitspolizei (G. v. 19. Juli) 147.

Durchlässe als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.

E.

Ebernburg (Bayern), Abtretung einiger Parzellen dieser Steuergemeinde an das Königreich Preußen (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.

Eckendorf (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft Eckendorf daselbst im Kreise Ahrweiler (Stat. v. 7. Okt.) 219 Nr. 12.

Eckerberg (Pommern), Vereinigung dieses Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin (G. v. 18. April) 58.

Ehrenrechte (bürgerliche), Folgen des Verlustes in Beziehung auf die Wählbarkeit und das Wahlrecht bei den Wahlen der Mitglieder der Tierärztekammern (V. v. 2. April § 3) 62.

Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, können an der Schätzung des Wertes der an Viehseuchen gefallenen Tiere nicht als Schiedsmänner teilnehmen (G. v. 25. Juli § 18) 155.

Eiche (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Eichenberg (Hessen-Nassau), Eisenbahn (Walburg) Velmeden–Eichenberg, s. Eisenbahnen Nr. 66.

Eid, eidliche Verpflichtung der Schiedsmänner usw. für die Schätzung des Wertes der an Viehseuchen gefallenen Tiere (G. v. 25. Juli § 17) 154.

s. Diensteid.

Eider (Fluß), Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Hörsten und Breiholz im Kreise Rendsburg (Stat. v. 14. Febr.) 75 Nr. 1.

Eigentümer, Rechte und Verpflichtungen bei Anlage usw. der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 8, 33—35, 49) 101.

Einfriedigungen, welche aus der Anlegung neuer Wege usw. in der Provinz Ostpreußen notwendig werden (Wegeordn. v. 10. Juli § 35) 109.

Eingemeindungen, s. Stadtbezirke und unter Ortsnamen.

Eis, Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Eisgang behufs Aufrechterhaltung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 37) 110.

Eisenbahnanleihegesetz (v. 30. Juni) 85.

Eisenbahndirektionen, anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Kassel (Verf. v. 7. Aug.) 148. — desgl. in Breslau und Kattowitz (Verf. v. 17. Sept.) 241.

Eisenbahnen (Kleinbahnen, Straßenbahnen):

1. Altdamm–Gollnow, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II. 4) 86.
2. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft, Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals (A. E. v. 18. Sept.) 222 Nr. 2.
3. Bartenstein–Heilsberg, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 I b 1) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 3) 161.
4. Bebra–Hönebach, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 7) 86.
5. Kreis Beeskow-Storkow, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Beeskow nach Fürstenwalde mit Gleisanlagen für den Wasserumschlagsverkehr bei Beeskow, Fürstenwalde und Ketschendorf nebst einer Abzweigung von Petersdorf nach Saarow (A. E. v. 25. Juli) 174 Nr. 10.
6. Bismarckhütte–Chorzow, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 1) 86.
7. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismark–Gardelegen–Wittingen in Kalbe a. M., Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Diesdorf nach Wittingen und von Rohrberg über Hanum nach Jasenbeck (A. E. v. 21. Jan.) 24 Nr. 4.
8. Bork-Wallendorf–Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lausha, Bau und Betrieb (Staatsvertr. v. 7. April 10) 9.
9. Stadtkreis Bonn, Landkreis Bonn und Kreis Sieg, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Beuel über Vilich, Hangelar und Siegburg-Müldorf nach Siegburg (A. E. v. 7. Nov. 10) 4 Nr. 10.
10. Cöln-Ehrenfeld–Grevenbroich, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 14) 86.
11. Dahlem, Verleihung des Enteignungsrechts an den preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem, für die Anlage einer Kleinbahn innerhalb des Gutsbezirkes Dahlem und der unmittelbar neben ihr anzulegenden Straßen (A. E. v. 2. Jan.) 16 Nr. 13.
12. Kleinbahn Delmenhorst–Harpstedt, G. m. b. H. in Harpstedt, Verleihung des Enteignungsrechts innerhalb des preußischen Staatsgebiets für die Anlage einer Kleinbahn von Harpstedt nach Delmenhorst (A. E. v. 14. Jan.) 16 Nr. 14.

Eisenbahnen (Forts.)

13. Stadtgemeinde Deutsch Wilmersdorf, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Deutsch Wilmersdorf für die Anlage einer elektrischen Untergrundbahn innerhalb ihres Gemeindebezirkes von der Ecke der Kaiserallee und der Spichernstraße bis zum Rastatter Platz (A. E. v. 7. Nov. 10) 4 Nr. 9.
14. Dittersbach–Neurode, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3h) 87.
15. Flatow–Deutsch Krone mit Abzweigung nach Jastrow, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 I b 4) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 4) 161.
16. Friedrichsdorf i. Taunus–Friedberg (Hessen), Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 9) 86.
17. Frörtstädt–Waltershausen, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 5) 86.
18. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Großwusterwitz–Ziesar–Görzke in Ziesar im Kreise Jerichow I, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Ziesar nach Görzke (A. E. v. 5. Dez. 10) 4 Nr. 12.
19. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Grünberg–Sprottau, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Grünberg nach Sprottau (A. A. v. 3. Okt. 10) 74 Nr. 1.
20. Kreis Hadersleben, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage der Kleinbahnstrecken von Toftlund über Arnum nach Scherrebek und von Gramby nach Arnum (A. E. v. 19. Dez. 10) 69 Nr. 1.
21. Hagen i. Westf.–Hengstei, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 12) 86.
22. Hagen i. Westf.–Herdecke-Vorhalle, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 13) 86.
23. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft, Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg–Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale (Ministerialerkl. v. 24. Febr.) 29.
24. Stadt Halle, Übertragung des der Halleschen Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Halle a. S. am 5. November 1906 verliehenen Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums zum Zwecke der Anbringung von Wandhaken für die elektrische Straßenbahnoberleitung auf die Stadtgemeinde Halle a. S. (A. E. v. 22. April) 80 Nr. 6.
25. Hameln–Pyrmont, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 6) 86.

Eisenbahnen (Forts.)

26. Stadt Herne, Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums behufs Anbringung von Wandhaken und Aufstellung von Tragemasten zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung der Straßenbahnlinie Herne (Kirchplatz)–Gerthe (A. E. v. 22. April) 80 Nr. 5.
27. Kreis Hersfeld, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis für die Anlage einer Kleinbahn von Hersfeld nach Heimboldshausen (A. E. v. 19. Dez. 10) 16 Nr. 9.
28. Hohensalza–Bromberg, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 2) 86.
29. Hohenzollerische Landesbahn, Aktiengesellschaft in Sigmaringen, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Hechingen nach Stetten bei Haigerloch (A. E. v. 1. Juli) 218 Nr. 1.
30. Jauer–Rohnstock, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3i) 87.
31. Insterburger Kleinbahn-Aktiengesellschaft, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Kaukehmen nach Karkeln (A. E. v. 26. April) 80 Nr. 8.
32. Kleve–Landesgrenze (Nimwegen), Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 15) 86.
33. Lauban–Dittersbach–Königszelt mit den Zweigstrecken Hirschberg–Grünthal, Hirschberg–Schmiedeberg–Landeshut, Ruhbank–Linbau und Nieder Salzbrunn–Halbstadt, elektrische Zugförderung (G. v. 30. Juni § 1 IV 2) 87.
34. Kleinbahn Lüchow–Schmarsau, G. m. b. H. in Lüchow, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Lüchow nach Schmarsau (A. E. v. 19. Aug.) 201 Nr. 18.
35. Kleinbahn Lüneburg-Soltau, G. m. b. H. in Lüneburg, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Lüneburg nach Soltau (A. E. v. 2. April) 76 Nr. 5.
36. Magdeburg–Bitterfeld–Leipzig–Halle a. S., elektrische Zugförderung (G. v. 30. Juni § 1 IV 1) 87.
37. Mansfeld–Wippra, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 I b 6) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 6) 161.
38. Meinerzhagen–Olpe, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 I b 9) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 8) 161.

Eisenbahnen (Forts.)

39. Merzdorf–Landeshut i. Schl., Verbindungsbahn (G. v. 30. Juni § 1 III 3i) 87.
40. Michendorf–Biesdorf, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 2) 89.
41. Michendorf–Rehfelde, Linienveränderung (G. v. 30. Juni § 2) 89.
42. Mikultschütz–Tarnowitz, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ib 3) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 5) 161.
43. Mörs–Geldern, weitere Kosten (G. v. 30. Juni § 1 Ia 2) 85.
44. Megisno–Orchheim, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ib 2) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 4) 161.
45. Mülheim a. Rhein–Kalk Süd bei Cöln, rechtsrheinische Eisenbahnverbindung an Stelle der aufzugebenden Schiffbrückenlinie (G. v. 30. Juni § 1 III 2) 86. (A. E. v. 28. Juli Nr. 10) 161.
46. Münster a. St.–Scheidt, Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.
47. Kreis Naugard, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn vom Bahnhofe Daber Nord der Kleinbahn Naugard–Daber nach dem Bahnhofe Daber Süd der Saatziger und Regenwalder Kleinbahnen (A. E. v. 17. Juni) 222 Nr. 1.
48. Nieberuhausen–Eschhofen, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 10) 86.
49. Nienburg a. Weser–Minden i. Westf. mit Abzweigung nach Stadthagen, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ia 4) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 2) 161.
50. Nienburg a. W.–Rahden, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3f) 87.
51. (Ols) Groß Graben–Ostrowo, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3d) 87.
52. Oppeln (Groschowitz)–Brockau, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3a) 87.
53. Oppelner Hafen, Aktiengesellschaft in Oppeln, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage eines Handels- und Schutzhafens in Oppeln, Stadtteil Sacrau, an der Oder und der dazugehörigen Hafen- und Anschlußbahnen (A. E. v. 14. Dez. 10) 1 Nr. 13.
54. Osterfeld Süd–Hamm i. Westf., Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 11) 86.
55. Ottmachau–Priebern, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3e) 87.
56. Polch–Münstermaifeld, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ib 10) 86. (A. E. v. 28. Juli Nr. 9) 161.
57. Posen–Schneidemühl, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 III 1) 86.
58. Söhrebahn, Aktiengesellschaft in Wellerode, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Cassel-Bettenhausen nach Wellerode (Söhrebahn) (A. E. v. 21. Aug.) 204 Nr. 21.
59. Sterbfritz–Jossa, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 8) 86.
60. Landkreis Stolp, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Dominke nach Stolpmünde (A. E. v. 18. April) 76 Nr. 6.
61. Stolp i. Pomm.–Strefow, Ausbau (G. v. 30. Juni § 1 II 3) 86.
62. Striegau–Merzdorf, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3i) 87.
63. Topper–Meseritz, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3b) 87.
64. Torgau–Belgern, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ib 5) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 1) 161.
65. Ülzen–Dannenberg, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ib 7) 86. (A. E. v. 28. Juli Nr. 2) 161.
66. (Walburg) Velmeden–Eichenberg, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ib 8) 86. (A. E. v. 28. Juli Nr. 7) 161.
67. (Wengerohr) Wittlich–Daun, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3c) 87.
68. Westerburg–Montabaur, Mehrkosten (G. v. 30. Juni § 1 III 3g) 87.
69. Kreis Westprignitz, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Perleberg über Karstädt und Klein Berge zurück nach Perleberg nebst einer Fortsetzung von Klein Berge nach Putlitz (A. E. v. 7. Sept.) 208 Nr. 4.
70. Wiesenburg–Roßlau, Bau und Betrieb (G. v. 30. Juni § 1 Ia 3) 85. (A. E. v. 28. Juli Nr. 1) 161. (Staatsvertr. mit Anhalt v. 5. April) 197.
71. Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm–Barmen Rittershausen (G. v. 30 Juni § 1 Ia 1, § 3) 85.

Elbe, Ministerialerklärung zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg. vom 14. November 1908 (Bek. v. 13. März) 26.

Deichverband der 1. Division der Prignitzschen Elbniederung (Abg. Stat. v. 6. Mai) 80 Nr. 9.

Elberfeld (Rheinprovinz), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkes (Verf. v. 7. Aug.) 148.

Elbing (Westpreußen), Vereinigung der Elbinger städtischen Feuersozietät mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig (V. v. 15. Mai) 75.

s. Chausseen Nr. 1.

Eltern, Rechte und Pflichten in Angelegenheiten der Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. §§ 5 ff.) 168.

Ems (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.

Engstlatt (Württemberg), Verlegung der Landesgrenze längs der Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen (Bek. v. 10. Jan.) 2.

Enteignungen, die einzelnen Verleihungen des Enteignungsrechts, s. unter Chausseen, Eisenbahnen usw. und bei den berechtigten Kreisen, Körperschaften usw.

Entschädigungen für an Viehseuchen gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 5 bis 23) 151.

Entschädigungen bei Anlage usw. öffentlicher Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 5 bis 7, 21, 27, 33, 35 bis 37, 46) 100.

Vergütungen für die Teilnahme an der Schätzung des Wertes der an Viehseuchen gefallenen Tiere sowie für andere amtstierärztliche Verrichtungen (G. v. 25. Juli §§ 24, 25) 137.

s. Reisekosten.

Entwässerungsanlagen, Entwässerungsverbände, s. Meliorationen.

Entwässerungsanstalten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.

Erfurt (Sachsen), Vereinigung der Landgemeinde Ilversgehofen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Erfurt (G. v. 18. April) 59.

Ernstthal (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Ernstthal-Lauscha, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Escher-Ruthen-Oberndorf-Laaker Deich- und Schleusenverband in Oberndorf im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 2. Febr.) 32 Nr. 2.

Eschhofen (Hessen-Nassau), Eisenbahn Niedernhausen-Eschhofen, s. Eisenbahnen Nr. 48.

Evangelischer Oberkirchenrat, anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (A. E. v. 31. Juli) 162.

F.

Fähren über nicht schiffbare Gewässer gelten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.

Fahrwege, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Fahrwege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 4) 100.

s. auch Wege.

Familienstiftungen, Errichtung usw. bei Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund (G. v. 25. Juli § 10) 166.

Fehrbellin (Brandenburg), Rhinluch-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Osthavelland und Ruppin in Fehrbellin (Stat. v. 9. Dez. 10) 16 Nr. 6.

Feil-Bingert (Bayern), Abtretung einiger Parzellen dieser Steuergemeinde an das Königreich Preußen (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.

Feuerbestattung (G. v. 14. Sept.) 193.

Feuerversicherungsanstalten, Vereinigung der Elbinger städtischen Feuersozietät mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig (V. v. 15. Mai) 75.

Finanzminister, Zuständigkeit in Angelegenheiten des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 11, 28) 129.

Finsterwalde (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt für den Neubau einer Knabenvolksschule (A. E. v. 14. Sept.) 208 Nr. 5.

Fischerei, Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept.) 189.

Fischerhude (Hannover), Ministerialerklärung zu dem Staatsvertrage vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 über Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Fischerhude, Kreis Achim (Bek. v. 24. März) 31.

Fiskus, Verbindlichkeiten des Staates in Beziehung auf den Wegebau in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 42, 43, 47) 111.

Verleihung des Enteignungsrechts an den preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Kommission zur

Fiskus (Forst.)
Aufteilung der Domäne Dahlem, für die Anlage einer Kleinbahn innerhalb des Gutsbezirkes Dahlem und der unmittelbar neben ihr anzulegenden Straßen, s. Eisenbahnen Nr. 11.
Flatow (Westpreußen), Eisenbahn Flatow–Deutsch Krone mit Abzweigung nach Jastrow, s. Eisenbahnen Nr. 15.
Forstgeometer, Reisekosten der im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft usw. beschäftigten Forstgeometer (V. v. 23. Sept.) 210.
Frankfurt a. M. (Hessen-Nassau), anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. (Verf. v. 31. Mai) 79.
Freienwalde (Pommern), Oderbach-Krampehl-Genossenschaft in Freienwalde i. Pomm. im Kreise Saatzig (Stat. v. 6. Juni) 173 Nr. 2.
Friedberg (Hessen), Eisenbahn Friedrichsdorf i. Taunus–Friedberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.
Friedenau (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Groß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.
Friedrichsdorf i. Taunus (Hessen-Nassau), Eisenbahn Friedrichsdorf–Friedberg (Hessen), s. Eisenbahnen Nr. 16.
Friemersheim (Rheinprovinz), Nachtrag zu der Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, vom 16. Mai 1853 (v. 27. März) 76 Nr. 4.
Fristen für Klagen und Beschwerden in Angelegenheiten der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 2, 7, 21) 115. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 4 bis 7, 10, 11, 20, 21, 31, 33) 124.
Fristen für Beschwerden in Angelegenheiten der Beschulung blinder und taubstummer Rinder (G. v. 7. Aug. §§ 5, 10) 168.
Frist für das Aufgebot von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. § 14) 192.
Fristen für Beschreitung des Rechtswegs gegen Beschlüsse in Wegeangelegenheiten in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 7, 32, 34, 51) 101.
s. Ausschlußfristen.
Frödenau (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Frödenau-Montig in Montig im Kreise Rosenberg (Stat. v. 19. Jan.) 24 Nr. 3.
Frömmstädt (Sachsen Coburg Gotha), Eisenbahn Frömmstädt–Waltershausen, s. Eisenbahnen Nr. 17.
Fürstenau (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Fürstenau im Marienburger Deichverbande daselbst im Kreise Elbing (Stat. v. 19. Juli) 184 Nr. 5.
Fürstenwalde (Brandenburg), Kleinbahn Beeskow–Fürstenwalde, s. Eisenbahnen Nr. 5.
Furten gelten als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.
Fußwege, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Fußwege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 4) 100.
s. auch Wege.

G.

Garbolzum (Hannover), Bruchgraben- und Klunkau-Regulierungsgenossenschaft oberhalb der Ahstedter Mühle in Garbolzum im Kreise Marienburg i. Hann. (Stat. v. 24. Okt. 10) 3 Nr. 5.
Gebühren für die Benutzung der Feuerbestattungsanlagen (G. v. 14. Sept. § 4) 194.
Geestemünde (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geestemünde zur Schaffung einer Schutzzone für die Brunnen des Wasserwerkes in der Gemarkung Nückel (A. E. v. 18. Sept.) 218 Nr. 4.
Geldern (Rheinprovinz), Eisenbahn Mörs–Geldern, s. Eisenbahnen Nr. 43.
Gemeinde, Obliegenheiten bei der Durchführung der Anordnungen zur Bekämpfung der Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 26 bis 28) 158.
Anteil an der Reichszuwachssteuer (G. v. 14. Juli §§ 3 bis 5) 95.
Gemeindebezirke, Vereinigung einzelner Landgemeinden mit Stadtgemeinden, s. Stadtbezirke und unter Ortsnamen.
Gemeindeverbände, s. Zweckverbände.
Gemeindevertretungen wählen die Abgeordneten zu den Verbandsausschüssen der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 13) 119. — desgl. die Vertreter zu der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 16) 130.
Gemeindevorstand hat in Stadtgemeinden die Zuwachssteuer zu veranlagen (G. v. 14. Juli § 1) 95.
Gemeindevorsteher gehört dem Verbandsausschusse der Zweckverbände an (G. v. 19. Juli § 13) 119.
s. Magistrat.
Gemeindewege, s. Wege.
Gendarmerie, anderweite Regelung der Anstellung der Gendarmen (V. v. 10. Juli) 160.

Generalkommission, Zuständigkeit bei Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund (G. v. 19. Juli §§ 2 bis 4, 11, 12) 163.
s. Auseinandersetzungsbehörden.
Genossenschaften, Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen durch eingetragene Genossenschaften mit Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate (V. v. 29. Nov.) 217.
Gerechtigkeiten, Fischereiberechtigungen als selbständige Gerechtigkeiten (G. v. 2. Sept. §§ 2, 8) 189.
Gerthe (Westfalen), Straßenbahn Herne–Gerthe, s. Eisenbahnen Nr. 26.
Gescher (Westfalen), Genossenschaft zur Landesverbesserung bei Gescher daselbst im Kreise Coesfeld (Stat. v. 17. Juni) 138 Nr. 6.
Gesellschaften, Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in einem anderen deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben (V. v. 29. Nov.) 217.
Gewerkschaften, Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen durch Gewerkschaften mit Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate (V. v. 29. Nov.) 217.
Glietzig (Pommern), Glietziger Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Naugard (Stat. v. 25. Juli) 202 Nr. 6.
Glietziger Seewiesenentwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Regenwalde (Stat. v. 25. Juli) 212 Nr. 2.
Görzke (Sachsen), Kleinbahn Ziesar–Görzke, s. Eisenbahnen Nr. 18.
Gollnow (Pommern), Eisenbahn Altdamm–Gollnow, s. Eisenbahnen Nr. 1.
Gottswalde (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder und Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande zu Gottswalde im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 7. Aug.) 203 Nr. 14.
Gräben als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.
Gräbschen (Schlesien), Vereinigung der Landgemeinde und des Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 18. April) 59.
Grammby (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Grammby–Arnum, s. Eisenbahnen Nr. 20.
Grassin, Genossenschaft zur Entwässerung des Seebruchs und des Grassins in Krina im Kreise Bitterfeld (Stat. v. 31. Juli) 203 Nr. 9.
Greifenberg (Pommern), Stuchower Bachentwässerungsgenossenschaft daselbst (Stat. Nachtr. v. 14. Febr.) 70 Nr. 3.
Grenzgraben, Deichverband sowie Ent- und Bewässerungsverband des Grenzgrabengebiets im Elbinger Deichverbande zu Güldenboden im Landkreis Elbing (Stat. v. 19. Dez. 10) 16 Nr. 11.
Grevenbroich (Rheinprovinz), Eisenbahn Eöln-Ehrenfeld–Grevenbroich, s. Eisenbahnen Nr. 10.
Gristow (Pommern), Deichverband Gristrow daselbst im Kreise Kammin (Stat. v. 23. Juli) 212 Nr. 3.
Groschowitz (Schlesien), Eisenbahn Oppeln (Groschowitz)–Breckau, s. Eisenbahnen Nr. 52.
Groß Berlin, Zweckverband (G. v. 19. Juli) 123.
Groß Graben (Schlesien), Eisenbahn (Öls) Groß Graben–Ostrowo, s. Eisenbahnen Nr. 51.
Groß Kackschen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Ragnit (Stat. Nachtr. v. 30. Okt.) 224 Nr. 1.
Groß Lichterfelde (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Greß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.
Großlinde (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Dobczyn-Großlinde in Großlinde im Kreise Schrimm (Stat. Nachtr. v. 21. Jan.) 24 Nr. 5.
Groß Sabow (Pommern), Sabow-Kotzener Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Naugard (Stat. v. 23. Febr.) 32 Nr. 8.
Groß Salze (Sachsen), Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Amtsgerichts daselbst, vom 27. Mai 1906 (V. v. 30. Mai) 77.
Groß Tworsewitz (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Groß Tworsewitz daselbst im Kreise Lissa (Stat. Nachtr. v. 15. Juni) 173 Nr. 3.
Groß Werder (Westpreußen), Marienburger Groß Werder-Kommune (Stat. Nachtr. v. 28. Okt.) 222 Nr. 6.
Groß Wesseln (Westpreußen), s. Chausseen Nr. 1.
Großwusterwitz (Sachsen), Kleinbahn-Aktiengesellschaft Großwusterwitz–Ziesar–Görzke, s. Eisenbahnen Nr. 18.
Groß Zünder (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Niederfeld im Danziger Deichverbande daselbst im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 19. Juli) 184 Nr. 4.
Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kuhwiesen im Danziger Deichverbande daselbst (Stat. v. 25. Juli) 184 Nr. 6.
Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kreuzgraben im Danziger Deichverbande daselbst (Stat. v. 25. Juli) 202 Nr. 5.

Grünberg (Schlesien), Kleinbahn Grünberg–Sprottau, s. Eisenbahnen Nr. 19.
Grünhof (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Grünhof in Jagsten im Kreise Niederung (Stat. v. 28. Okt.) 222 Nr. 5.
Grünthal (Schlesien), Eisenbahn Hirschberg i. Schles.–Grünthal, s. Eisenbahnen Nr. 33.
Grundbuch, Eintragung der Übertragung von Fischereiberechtigungen auf den Staat in das Grundbuch (G. v. 2. Sept. §§ 2 bis 8) 189.
Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1910 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Bek. v. 17. Jan.) 5.
Bestimmung der Ausschlußfristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren.
Grundbuchämter, Zuständigkeit für die Eintragung der Übertragung von Fischereiberechtigungen auf den Staat (G. v. 2. Sept. § 4) 189.
Grundstücke, Abänderung des Art. 6 der Verordnung vom 16. November 1899 über den Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen (V. v. 29. Nov.) 217.
Umlegung von Grundstücken, s. Umlegung.
Grundstückszusammenlegung, s. Zusammenlegung.
Grzünden-Wiesengenossenschaft in Kauern im Kreise Brieg (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr. 4.
Güldenboden (Westpreußen), Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband des Grenzgrabengebiets im Elbinger Deichverbande zu Güldenboden im Landkreis Elbing (Stat. v. 19. Dez. 10) 16 Nr. 11.
Gülzow (Pommern), Gülzower Wiesenentwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Kammin (Stat. v. 24. Mai) 138 Nr. 2.
Gutsbezirke, Obliegenheiten bei der Durchführung der Anordnungen zur Bekämpfung der Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 26 bis 28) 158.
Wegebaupflicht der Gutsbezirke in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 48) 112.
Verbindung von Gutsbezirken mit Gemeinden usw. zu Zweckverbänden, s. Zweckverbände.

H.

Hachenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 11. Sept.) 196.
Hachenburg (Forts.)
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.
Hadamar (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.
Hadersleben (Schleswig-Holstein), Kleinbahnen des Kreises, s. Eisenbahnen Nr. 20.
Haffdeichverband im Memeldelta in Kaukehmen (Stat. Nachtr. v. 6. Mai) 83 Nr 8.
Haftung der Beteiligten für Kosten der Bekämpfung der Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 25, 28) 157.
Hagen (Westfalen), Eisenbahnen Hagen–Hengstei, s. Eisenbahnen Nr. 21.
Hagen–Herdecke-Vorhalle, s. Nr. 22.
Halberstadt (Sachsen), Halberstadt-Blankenburger Eisenbahng-sellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 23.
Halbstadt (Österreich-Ungarn), Eisenbahn Nieder Salzbrunn–Halbstadt, s. Eisenbahnen Nr. 33.
Halle a. S. (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. für Zwecke der städtischen Wasserversorgung (A. E. v. 18. Sept.) 216 Nr. 6.
Eisenbahn Magdeburg–Bitterfeld–Leipzig–Halle a. S., s. Eisenbahnen Nr. 36.
Straßenbahnen daselbst, s. Eisenbahnen Nr. 24.
Hamburg (Freie und Hansestadt), Ministerialerklärung zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908 (Bek. v. 13 März) 26.
Hameln (Hannover), Eisenbahn Hameln–Pyrmont, s. Eisenbahnen Nr. 25.
Hamm (Westfalen), Eisenbahn Osterfeld Süd–Hamm, s. Eisenbahnen Nr. 54.
Hand- und Spanndienste zur Unterhaltung usw. von Wegen in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 45) 112.
Hangelar (Rheinprovinz), Kleinbahn Beuel–Vilich–Hangelar–Siegburg, s. Eisenbahnen Nr. 9.
Hannover, Abänderung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (G. v. 17. März) 25.
Verleihung des Enteignungsrechts an die Hannoversche Kolonisations- und Moorverwertungsgesellschaft m. b. H. zu Osnabrück für die Herstellung einer elektrischen Überlandzentrale in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Wittlage und Melle (A. E. v. 28. Juli) 202 Nr. 7.

Hanum (Sachsen), Kleinbahn Rohrberg–Hanum–Jasenbeck, s. Eisenbahnen Nr. 7.
Harburg (Hannover), Ministerialerklärung zum Staatsvertrage vom 14. November 1908 über Förderung der Seeschiffahrt nach Harburg (Bek. v. 13. März) 26.
Harpstedt (Hannover), Kleinbahn Delmenhorst–Harpstedt, s. Eisenbahnen Nr. 12.
Hattingen (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hattingen für die Ausführung der Kanalisation der Stadt (A. E. v. 1. Juli) 173 Nr. 6.
Hechingen (Hohenzollern), Kleinbahn Hechingen–Stetten bei Haigerloch, s. Eisenbahnen Nr. 29.
Hechthausen (Hannover), Hechthausener Moorreviergenossenschaft daselbst im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 30. Nov. 10) 15 Nr. 2.
Heerstraßen in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 47) 112.
s. Wege.
Heiligenwalde (Ostpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Heiligenwalde im Elbinger Deichverbande zu Heiligenwalde im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 29. Aug.) 208 Nr. 2.
Heilsberg (Ostpreußen), Eisenbahn Bartenstein–Heilsberg, s. Eisenbahnen Nr. 3.
Heimboldshausen (Hessen-Nassau), Kleinbahn Hersfeld–Heimboldshausen, s. Eisenbahnen Nr. 27
Helmeringhausen (Westfalen), Wiesengenossenschaft Helmeringhausen daselbst im Kreise Brilon (Stat. v. 31. Okt. 10) 4 Nr. 8.
Hengstei (Westfalen), Eisenbahn Hagen i. Westf.–Hengstei, s. Eisenbahnen Nr. 21.
Herborn (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 4. Juli) 93.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.
Herdecke (Westfalen), Eisenbahn Hagen i. Westf.–Herdecke-Vorhalle, s. Eisenbahnen Nr. 22.
Herne (Westfalen), Straßenbahn Herne–Gerthe, s. Eisenbahnen Nr. 26.
Hersfeld (Hessen-Nassau), Kleinbahn Hersfeld–Heimboldshausen, s. Eisenbahnen Nr. 27.
Herzberg (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder und Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande zu Gottswalde im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 7. Aug.) 203 Nr. 14.
Hessen (vormaliges Kurfürstentum), Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen (G. v. 7. Aug.) 205.
Hessen-Nassau (Provinz), Aufhebung des vierten Titels der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 (G. v. 19. Juli § 25) 122.
Hilfskassen, Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen durch eingeschriebene Hilfskassen mit Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate (V. v. 29. Nov.) 217.
Hirschberg (Schlesien), Eisenbahnen: Hirschberg–Grünthal, s. Eisenbahnen Nr. 33.
Hirschberg–Schmiedeberg–Landeshut, s. Nr. 33.
Hirschfeld (Ostpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Marwitz-Hirschfeld im Elbinger Deichverbande zu Hirschfeld im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 24. Aug.) 208 Nr. 1.
Hochwasser, Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Überschwemmung öffentlicher Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 37) 110.
Höchst a. M. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.
Höhr-Grenzhausen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.
Hönebach (Hessen-Nassau), Eisenbahn Vacha–Hönebach, s. Eisenbahnen Nr. 4.
Hörsten (Schleswig Holstein), Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Hörsten und Breiholz (Stat. v. 14. Febr.) 75 Nr. 1.
Hohensalza (Posen), Eisenbahn Hohensalza–Bromberg, s. Eisenbahnen Nr. 28.
Hohenzollerische Landesbahn, s. Eisenbahnen Nr. 29.
Honsfeld (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Honsfeld im Kreise Malmedy für die Anlegung eines Schutzgebiets für ihre Wasserleitung (A. E. v. 24. April) 82 Nr. 4.
Hoppenau (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Hoppenau daselbst im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 76 Nr. 9.
Horst-Eierzberger See (Pommern), Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eierzberger See in Klein Horst im Kreise Greifenberg i. Pomm. (Stat. Nachtr. v. 17. Nov. 10) 8 Nr. 4.
Hütungsrecht, Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die preußischen Auseinandersetzungsbehörden (v. 4. Febr./31. Jan.) 178. (Bek. v. 15. Aug.) 183.

J.

Jagſten (Oſtpreußen), Entwäſſerungs- und Drainagegenoſſenſchaft Grünhof in Jagſten im Kreiſe Niederung (Stat. v. 28. Okt.) 222 Nr. 5.

Jakunowen (Oſtpreußen), Drainage- und Entwäſſerungsgenoſſenſchaft Jakunowen daſelbſt im Kreiſe Angerburg (Stat. v. 7. Okt.) 219 Nr. 11.

Japenzin (Pommern), Landgrabenregulierungs-Genoſſenſchaft daſelbſt im Kreiſe Anklam (Stat. v. 14. Febr.) 32 Nr. 5.

Jaſtrow (Weſtpreußen), Eiſenbahn Flatow–Deutſch Krone mit Abzweigung nach Jaſtrow, ſ. Eiſenbahnen Nr. 15.

Jauer (Schleſien), Eiſenbahn Jauer–Rohnſtock, ſ. Eiſenbahnen Nr. 30.

Ibitzgraben, Wieſenmeliorationsgenoſſenſchaft im Gebiete des mittleren Ibitzgrabens in Bretwiſch im Kreiſe Grimmen (Stat. Nachtr. v. 7. Sept.) 216 Nr. 3.

Ihlbeck (Hannover), Ihlbecker Schleuſenverband in Bornberg im Kreiſe Neuhaus a. Oſte (Stat. v. 5. Dez. 10) 15 Nr. 4.

Ihlengraben-Genoſſenſchaft in Poeſt B. im Kreiſe Schlawe (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 6.

Ilversgehofen (Sachſen), Vereinigung dieſer Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreiſe Erfurt (G. v. 18. April) 59.

Inhaberpapiere, Geſetz, betr. die Losgeſellſchaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterieloſen (v. 19. Juli) 175.

Inſterburg (Oſtpreußen), Inſterburger Kleinbahn-Aktiengeſellſchaft, ſ. Eiſenbahnen Nr. 31.

Intereſſentenwege in der Provinz Oſtpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 3, 51) 99.

ſ. auch Wege.

Johannesgarten (Poſen), Johannesgartener Entwäſſerungsgenoſſenſchaft daſelbſt im Kreiſe Gneſen (Stat. v. 24. Mai) 94 Nr. 6.

Joſſa (Heſſen-Naſſau), Eiſenbahn Sterbfritz–Joſſa, ſ. Eiſenbahnen Nr. 59.

Jungfeifershau (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 6.

Jurgaitſchen (Oſtpreußen), Entwäſſerungs- und Drainagegenoſſenſchaft Skerswethen-Skeppetſchen in Jurgaitſchen im Kreiſe Ragnit (Stat. v. 30. Okt.) 222 Nr. 8.

Juriſtiſche Perſonen, Abänderung des Art. 6 der Verordnung vom 16. November 1899 über den Erwerb

Juriſtiſche Perſonen (Forts.)

von Grundſtücken durch juriſtiſche Perſonen (V. v. 29. Nov.) 217.

ſ. Körperſchaften.

K.

Kailen (Oſtpreußen), Drainagegenoſſenſchaft Willuhnen-Kailen in Willuhnen im Kreiſe Pillkallen (Stat. v. 28. Okt.) 222 Nr. 7.

Kaiſershöh (Poſen), Entwäſſerungsgenoſſenſchaft Strelno-Kaiſershöh in Strelno im Kreiſe Strelno (Stat. v. 21. Juni) 138 Nr. 7.

Kalflak-Fulzgatt, Deichverband »Deichſchau Kalflak-Fulzgatt« in Kleve im Kreiſe Kleve (Stat. v. 6. Juni) 94 Nr. 7.

Kalk (Rheinprovinz), Eiſenbahnverbindung Mülheim a. Rhein–Kalk Süd bei Cöln, ſ. Eiſenbahnen Nr. 45.

Kaltetal (Braunſchweig), Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg–Tanne nach dem Kalten Tale, ſ. Eiſenbahnen Nr. 23.

Kamionka, Genoſſenſchaft zur Regulierung der unteren Kamionka in Drausnitz im Kreiſe Tuchel (Stat. v. 30. Okt.) 220 Nr. 21.

Kapellen (Rheinprovinz), Achterathsheidegraben-Genoſſenſchaft daſelbſt im Kreiſe Mörs (Stat. v. 12. Dez. 10) 16 Nr. 7.

Karkeln (Oſtpreußen), Kleinbahn Kaukehmen–Karkeln, ſ. Eiſenbahnen Nr. 31.

Karſtädt (Brandenburg), Kleinbahn Perleberg-Karſtädt-Klein Berge–Perleberg, ſ. Eiſenbahnen Nr. 69.

Kattowitz (Schleſien), anderweite Abgrenzung des Eiſenbahndirektionsbezirkes (Verf. v. 17. Sept.) 201.

Kauern (Schleſien), Grzünden-Wieſengenoſſenſchaft in Kauern im Kreiſe Brieg (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr. 4.

Kaufmannſchaften, Genehmigung der von der Korporation der Kaufmannſchaft zu Memel beſchloſſenen revidierten Verfaſſung vom 1. November 1910 (A. E. v. 14. Febr.) 70 Nr. 4.

Genehmigung der Verfaſſung der Korporation der Kaufmannſchaft in Danzig vom 21. Auguſt 1911 (A. E. v. 23. Okt.) 219 Nr. 13.

Kaukehmen (Oſtpreußen), Haffdeichverband im Memeldelta in Kaukehmen (Stat. Nachtr. v. 6. Mai) 83 Nr. 8.

Kleinbahn Kaukehmen–Karkeln, ſ. Eiſenbahnen Nr. 31.

Kaulenwiesen-Genossenschaft in Brachbach im Kreise Altenkirchen (Stat. v. 17. Okt. 10) 8 Nr. 1.

Kaymen (Ostpreußen), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kaymen-Lablacker Deichverband im Kreise Labiau für die Herstellung der Überführung des Übergrabens in den Westkanal (A. E. v. 15. Juni) 138 Nr. 4.

Kazmierowo (Posen), Kazmierowoer Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Wirsitz (Stat. v. 6. Mai) 82 Nr. 6.

Kenn (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Kenn daselbst im Landkreise Trier (Stat. v. 18. Sept.) 218 Nr. 3.

Kerspetal, Talsperre daselbst, s. Barmen.

Kjelstrup (Schleswig-Holstein), s. Chausseen Nr. 7.

Kiwitten (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Kiwitten daselbst im Kreise Heilsberg (Stat. v. 6. Mai) 82 Nr. 5.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 2, 7, 15, 21) 115. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 4, 7, 20, 30, 33) 124.

Kleinbahnen, Erwerb, Bau und Betrieb usw. durch den Zweckverband Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 1, 4) 123.

Fonds zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 30. Juni § 1 VI) 88.

Die einzelnen Strecken, s. unter Eisenbahnen.

Klein Berge (Brandenburg), Kleinbahnen: Perleberg-Karstädt – Klein Berge – Perleberg, s. Eisenbahnen Nr. 69.

Klein Berge–Putlitz, s. Nr. 69.

Klein Bodungen (Sachsen), Doppelschachtanlage der Staatsbergverwaltung daselbst (G. v. 10. Mai) 72.

Klein Horst (Pommern), Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eiersberger See in Klein Horst im Kreise Greifenberg i. Pomm. (Stat. Nachtr. v. 17. Nov. 10) 8 Nr. 4.

Klein Mausdorf (Westpreußen), Entwässerungs- und Bewässerungsverband Klein Mausdorf im Marienburger Deichverbande zu Klein Mausdorf im Kreise Elbing (Stat. v. 13. Okt. 10) 3 Nr. 1.

Kleve (Rheinprovinz), Deichverband »Deichschau Kalkar-Fulrgatt« daselbst im Kreise Kleve (Stat. v. 6. Juni) 94 Nr. 7.

Eisenbahn Kleve – Landesgrenze (Nymwegen), s. Eisenbahnen Nr. 32.

Klunkau, Bruchgraben- und Klunkau-Regulierungsgenossenschaft oberhalb der Alstedter Mühle in Gar-

Klunkau (Forts.)

bolzum im Kreise Marienburg i. Hann. (Stat. v. 24. Okt. 10) 3 Nr. 5.

König bestätigt die Wahl zum Verbandsdirektor des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 33) 135.

König ernennt den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Polizeiverwaltungen (A. E. v. 6. Mai) 206.

Königstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 8.

Königszelt (Schlesien), Eisenbahn Lauban–Dittersbach–Königszelt, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Körperschaften, Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an die Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 6) 116. — desgl. an den Zweckverband Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 3) 124.

s. juristische Personen.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen durch Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate (V. v. 29. Nov.) 217.

Kommunalbeamte, Beamte der Zweckverbände gelten als Kommunalbeamte (G. v. 19. Juli § 19) 121. — Aufhebung der betreffenden Bestimmung des § 18 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (das. § 25) 122.

Beamte des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 33) 135.

Kommunalverbände, Verpflichtung zur Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. §§ 6 ff.) 169.

s. Amts-, Bezirks-, Landeskommunalverbände.

Koschanowo (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Koschanowo daselbst im Kreise Samter (Stat. v. 31. März) 79 Nr. 1.

Kosten in Angelegenheiten der Tierärztekammern und des Tierärztekammer-Ausschusses (V. v. 2. April §§ 13, 21) 66.

Kosten der Anordnungen zur Bekämpfung der Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 24 bis 28) 157.

Aufhebung der §§ 10 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (V. v. 23. Sept. Art. V) 212.

Kostenfreiheit im Verfahren zur Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund (G. v. 25. Juli § 15) 167.

Kotzen (Pommern), Sabow-Kotzener Entwässerungsgenossenschaft in Groß Sabow im Kreise Naugard (Stat. v. 23. Febr.) 32 Nr. 8.

Kraftwagen, allgemeine Verfügung des Staatsministeriums über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen (v. 3. Okt.) 206.

Krampehl, Ockerbach-Krampehl-Genossenschaft in Freienwalde i. Pomm. im Kreise Saatzig (Stat. v. 6. Juni) 173 Nr. 2.

Kreckow (Pommern), Vereinigung eines Teiles dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin (G. v. 18. April) 58.

Kreis, Beitrag der Kreise zu den Kosten der Ortsarmenverbände für die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. § 12) 171.

Anteil an der Reichszuwachssteuer (G. v. 14. Juli §§ 3 bis 5) 95.

Verbindung mit Städten usw. zu Zweckverbänden, s. Zweckverbände.

Kreisärzte haben Bescheinigung über die Todesursache der zur Einäscherung bestimmten Leichen auszustellen (G. v. 14. Sept. §§ 7, 8) 194.

Kreisausschuß, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 1, 2, 7, 9, 13, 15, 21, 24) 115.

Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen Beschlüsse in betreff des Eintritts der Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. § 5) 168.

Zuständigkeit bei Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auf besondere staatliche Behörden oder Beamte (G. v. 19. Juli §§ 1, 2) 147.

Kreisausschuß hat die zu Schiedsmännern für die Schätzung des Wertes der an Viehseuchen gefallenen Tiere geeigneten Personen zu bezeichnen (G. v. 23. Juli § 17) 154.

Kreisausschuß hat in Landgemeinden und Gutsbezirken die Zuwachssteuer zu veranlagen (G. v. 14. Juli § 1) 95.

Zuständigkeit in Wegeangelegenheiten in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 5, 6, 7, 17, 19, 34, 37, 44, 45, 48) 100.

Kreisblätter, Veröffentlichung der Satzung für Zweckverbände durch die Kreisblätter (G. v. 19. Juli § 10) 118.

Bekanntmachung des Aufgebots von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. § 13) 191.

Kreisblätter (Forts.)

Bekanntmachung der Verzeichnisse über die Einteilung der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 22) 105.

Kreistage wählen die Abgeordneten zu den Verbandsausschüssen der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 13) 119. — desgl. der Vertreter zu der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 16) 130.

Kreistierärzte, Gutachten über Krankheitszustand, Wert usw. von an Viehseuchen gefallenen Tieren (G. v. 25 Juli §§ 13, 17) 153. — Vergütungen für amtstierärztliche Verrichtungen (das. §§ 24, 25) 157.

s. Departementstierärzte, Tierärzte.

Kreiswege, s. Wege.

Kreuznach (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen (A. E. v. 1. Juli) 173 Nr. 5.

Krina (Sachsen), Genossenschaft zur Entwässerung des Seebruchs und Grassins in Krina im Kreise Bitterfeld (Stat. v. 31. Juli) 203 Nr. 9.

Kruberg (Westfalen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Rahrbach-Kruberg in Rahrbach im Kreise Olpe (Stat. v. 20. Mai) 94 Nr. 4.

Kruschin (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Kruschin Wonsin in Räumung Kruschin im Kreise Strasburg (Stat. v. 15. Nov. 10) 15 Nr. 1.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, s. Landschaften Nr. 3.

L.

Lablack (Ostpreußen), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kaymen-Lablacker Deichverband im Kreise Labiau für die Herstellung der Überführung des Ubergrabens in den Westkanal (A. E. v. 15. Juni) 138 Nr. 4.

Landesgrenze, Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen (G. v. 6. Juni) 139. (Staatsvertr. v. 6. Mai 10) 140.

Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.

Landesgrenze (Forts.)

Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg bei der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen (Bek. v. 10. Jan.) 2.

Ministerialerklärung zum Staatsvertrage vom 14. November 1908 über Änderung der Landesgrenze gegen Hamburg (Bek. v. 13 März) 26.

Ministerialerklärung zu dem Staatsvertrage vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 über Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim (Bek. v. 24. März) 31.

Landeshut (Schlesien), Eisenbahnen: Merzdorf-Landeshut, s. Eisenbahnen Nr. 39.

Hirschberg-Schmiedeberg-Landeshut, s. Nr. 33.

Landeskommunalverbände, Verpflichtung zur Gewährung der Entschädigungen für an Viehseuchen gefallene Tiere (G. v. 25. Juli § 10) 152.

s. Bezirks-, Provinzialverbände.

Landesveterinäramt, Zuziehung von Mitgliedern des Tierärztekammer-Ausschusses zu den Sitzungen des Landesveterinäramts (V. v. 2. April § 18) 67.

Einholung eines Gutachtens des Landesveterinäramts bei Meinungsverschiedenheiten über den Krankheitszustand von an Viehseuchen gefallenen Tieren (G. v. 25. Juli § 14) 153.

Landgemeinden, Verbindung mit Städten usw. zu Zweckverbänden, s. Zweckverbände.

Landgemeindeordnung, Abänderung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (G. v. 17. März) 25.

Aufhebung des vierten Titels der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 und für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. v. 19. Juli § 25) 122.

Landgraben-Regulierungsgenossenschaft in Japenzin im Kreise Anklam (Stat. v. 14. Febr.) 32 Nr. 5.

Landkreise, Verbindung mit Städten usw. zu Zweckverbänden, s. Zweckverbände.

Landrat, Aufhebung der Zuständigkeit bei Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auf besondere staatliche Behörden oder Beamte (G. v. 19. Juli § 2) 147.

Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bekämpfung von Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 1, 2) 149.

Landschaften (landschaftliche, ritterschaftliche Kreditinstitute, Kreditvereine usw.):

1. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten, Genehmigung eines Nachtrags zum Statute vom 21. Mai 1873 (A. E. v. 23. Okt.) 219 Nr. 15.
2. Provinz Ostpreußen, Genehmigung der von dem außerordentlichen 50. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Änderungen des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft (A. E. v. 19. Dez. 10) 19 Nr. 1.
3. Provinz Brandenburg, Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 15. Dezember 1910 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts (A. E. v. 6. Febr.) 74 Nr. 2.

   Genehmigung des von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts am 9. Januar 1911 beschlossenen neunten Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts (A. E. v. 27. Febr.) 74 Nr. 3.
4. Provinz Pommern, Genehmigung der von dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft am 15., 16. Dezember 1910 beschlossenen Änderungen des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern (A. E. v. 18. April) 79 Nr. 2.

   Genehmigung der von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz am 14. Dezember 1910 beschlossenen Änderungen des Statuts dieser Landschaft (A. E. v. 27. Febr.) 75 Nr. 2.
5. Provinz Posen, Genehmigung des zehnten Nachtrags zum Statute der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896, zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900 und zur Satzung derselben vom 24. Februar 1902 (A. E. v. 24. Mai) 172 Nr. 1.
6. Provinz Schlesien, Genehmigung der Beschlüsse des XXI. Generallandtags der Schlesischen Landschaft (A. E. v. 10. Juli) 202 Nr. 1.
7. Provinz Schleswig-Holstein, Genehmigung des von der 26. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zu § 41 der Satzung der Landschaft beschlossenen Zusatzes (A. E. v. 18. April) 212.

Landskron (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Landskron daselbst im Kreise Friedland (Stat. v. 7. Okt.) 216 Nr. 8.

Landstraßen in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 47) 112.

s. Wege.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie (V. v. 11. Dez.) 221.

Landwege, s. Wege.

Landwehrgraben, Meliorationsgenossenschaft am Landwehrgraben in Dabergotz im Kreise Ruppin (Stat. v. 8. Sept.) 216 Nr. 5.

Langenschwalbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 8.

Lakendorf (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Lakendorf im Marienburger Deichverband in Lakendorf im Kreise Elbing (Stat. v. 24. Mai) 94 Nr. 5.

Laßwitz (Posen), Laßwitzer Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Lissa (Stat. v. 20. Febr.) 32 Nr. 7.

Lauban (Schlesien), Eisenbahn Lauban–Dittersbach–Königszelt, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Lauenburg (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee in Lauenburg im Kreise Lauenburg i. Pomm. (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr. 2.

Lauscha (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Ernstthal–Lauscha, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Leba, Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee in Lauenburg im Kreise Lauenburg i. Pomm. (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr. 2.

Leichen, Feuerbestattung (G. v. 14. Sept.) 193.

Leichenschau der für Einäscherung bestimmten Leichen (G. v. 14. Sept. § 8) 195.

Leipzig (Königreich Sachsen), Eisenbahn Magdeburg-Bitterfeld–Leipzig–Halle a. S., s. Eisenbahnen Nr. 36.

Lemberg (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Lemberg daselbst im Kreise Strasburg (Stat. v. 16. Jan.) 32 Nr. 1.

Lentföhrden (Schleswig-Holstein), Ohlau-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Segeberg (Stat. v. 6. Mai) 83 Nr. 7.

Letztwillige Verfügungen, s. Testamente.

Lichtenberg (Brandenburg), Vereinigung der Stadtkreise Berlin, Lichtenberg usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.

Liebau (Schlesien), Eisenbahn Ruhbank–Liebau, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Lieberose (Brandenburg), Lieberoser Mühlenfließ-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Lübben (Stat. v. 7. Aug.) 203 Nr. 12.

Lilienthal (Hannover), s. Chausseen Nr. 8.

Limburg a. L. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. Sept.) 188.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.

Lipnitza (Westpreußen), Genossenschaft zur Regulierung der Lohrbache daselbst im Kreise Briesen (Stat. v. 6. Febr.) 32 Nr. 4.

Löcknitz (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung der Randow in Löcknitz im Kreise Randow (Stat. Nachtr. v. 6. Febr.) 32 Nr. 3.

Lohrbache, Genossenschaft zur Regulierung der Lohrbache in Lipnitza im Kreise Briesen (Stat. v. 6. Febr.) 32 Nr. 4.

Losgesellschaften, Gesetz, betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen (v. 19. Juli) 175.

Lotterielose, Gesetz, betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen (v. 19. Juli) 175. — Aufhebung der Gesetze vom 18. August 1891 und vom 19. April 1894 (das. § 9) 177.

Lüchow (Hannover), Kleinbahn Lüchow–Schmarsau, s. Eisenbahnen Nr. 34.

Lüneburg (Hannover), Kleinbahn Lüneburg–Soltau, s. Eisenbahnen Nr. 35.

Lune, Genossenschaft zur Regulierung der Lune in Stotel im Kreise Geestemünde (Stat. v. 15. Mai) 83 Nr. 10.

M.

Magdeburg (Sachsen), Eisenbahn Magdeburg–Bitterfeld–Leipzig–Halle a. S., s. Eisenbahnen Nr. 36.

Magistrat, Mitwirkung bei den Wahlen der Abgeordneten zu den Verbandsausschüssen der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 13) 119. — desgl. der Vertreter zu der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 16) 130. — desgl. in Berlin der Mitglieder der Beschlußbehörde für Groß Berlin (das. § 39) 137.

s. Gemeindevorstand.

Manöver, Reisekosten der bei der Abschätzung von Manöverflurschäden usw. tätigen Staatsbeamten (V. v. 28. Dez. 10) 17. — Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1895 (das. § 3) 18.

Mansfeld (Sachsen), Eisenbahn Mansfeld–Wippra, s. Eisenbahnen Nr. 37.

Marienberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. März) 27.

Marienburg (Westpreußen), Marienburger Groß Werder-Kommune (Stat. Nachtr. v. 28. Okt.) 222 Nr. 6.

Marwitz (Ostpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Marwitz-Hirschfeld im Elbinger Deichverbande zu Hirschfeld im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 24. Aug.) 208 Nr. 1.

Mechernich (Rheinprovinz), Meliorationsgenossenschaft Mechernich-Breitenbenden in Mechernich im Kreise Schleiden (Stat. v. 2. Sept.) 215 Nr. 2.

Medizinalverwaltung, Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an das Ministerium des Innern (A. E. v. 30. Nov. 10) 21.

Meinerzhagen (Westfalen), Eisenbahn Meinerzhagen–Olpe, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Meliorationen (Ent- und Bewässerungs-, Wasser-, Wiesengenossenschaften usw.):

I. Provinz Ostpreußen.

1. Genossenschaft zur Regulierung des Brastgrabens in Pronitten im Kreise Labiau (Stat. v. 17. Dez. 10) 16 Nr. 8.
2. Entwässerungsgenossenschaft zu Groß Kackschen im Kreise Ragnit (Stat. Nachtr. v. 30. Okt.) 224 Nr. 1.
3. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Grünhof in Jagsten im Kreise Niederung (Stat. v. 28. Okt.) 222 Nr. 5.
4. Ent- und Bewässerungsverband Heiligenwalde im Elbinger Deichverbande zu Heiligenwalde im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 29. Aug.) 208 Nr. 2.
5. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Jakunowen in Jakunowen im Kreise Angerburg (Stat. v. 7. Okt.) 219 Nr. 11.
6. Entwässerungsgenossenschaft Kiwitten in Kiwitten im Kreise Heilsberg (Stat. v. 6. Mai) 82 Nr. 5.
7. Drainagegenossenschaft Landskron in Landskron im Kreise Friedland (Stat. v. 7. Okt.) 216 Nr. 8.
8. Ent- und Bewässerungsverband Marwitz-Hirschfeld im Elbinger Deichverbande zu Hirschfeld im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 24. Aug.) 208 Nr. 1.
9. Drainagegenossenschaft Meyerhof in Meyerhof im Kreise Labiau (Stat. v. 10. Juli) 183 Nr. 2.
10. Entwässerungsgenossenschaft Paustern in Paustern im Kreise Pr. Eylau (Stat. v. 31. Okt. 10) 4 Nr. 7.
11. Entwässerungsgenossenschaft Rübenzahl in Rübenzahl im Kreise Lötzen (Stat. v. 15. Mai) 83 Nr. 11.
12. Genossenschaft zur Regulierung der Schaltinne in Oszeningken im Kreise Darkehmen (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 8.
13. Drainagegenossenschaft Schippenbeil in Schippenbeil im Kreise Friedland (Stat. v. 4. März) 70 Nr. 8.
14. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skerswethen-Skeppetschen in Jurgaitschen im Kreise Ragnit (Stat. v. 30. Okt.) 222 Nr. 8.
15. Genossenschaft zur Regulierung der unteren Soldau in Soldau im Kreise Neidenburg (Stat. v. 6. Nov.) 224 Nr. 3.
16. Entwässerungsgenossenschaft Stockheim in Stockheim im Kreise Friedland (Stat. v. 28. Dez. 10) 20 Nr. 6.
17. Drainagegenossenschaft Willenberg in Willenberg im Kreise Braunsberg (Stat. v. 18. April) 76 Nr. 8.
18. Drainagegenossenschaft Willuhnen-Kallen in Willuhnen im Kreise Pillkallen (Stat. v. 28. Okt.) 222 Nr. 7.
19. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Wilmsdorf in Wilmsdorf im Kreise Wehlau (Stat. v. 19. Dez. 10) 16 Nr. 12.
20. Drainagegenossenschaft Wirbeln in Wirbeln im Kreise Insterburg (Stat. v. 7. Aug.) 203 Nr. 13.

II. Provinz Westpreußen.

21. Ent- und Bewässerungsverband Aschbuden-Moosbruch im Elbinger Deichverbande zu Neukirchniederung im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 80 Nr. 4.
22. Entwässerungsgenossenschaft Fröbenau-Montig in Montig im Kreise Rosenberg (Stat. v. 19. Jan.) 24 Nr. 3.
23. Ent- und Bewässerungsverband Fürstenau im Marienburger Deichverbande zu Fürstenau im Kreise Elbing (Stat. v. 19. Juli) 184 Nr. 5.
24. Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder und Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande zu Gottswalde im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 7. Aug.) 203 Nr. 14.

Meliorationen (Forts)

25. Deichverband sowie Ent- und Bewässerungsverband des Grenzgrabengebiets im Elbinger Deichverbande zu Güldenboden im Landkreis Elbing (Stat. v. 19. Dez. 10) 16 Nr. 11.
26. Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kreuzgraben im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 25. Juli) 202 Nr. 5.
27. Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kuhwiesen im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 25. Juli) 184 Nr. 6.
28. Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Niederfeld im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 19. Juli) 184 Nr. 4.
29. Ent- und Bewässerungsverband Hoppenau in Hoppenau im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 76 Nr. 9.
30. Genossenschaft zur Regulierung der unteren Kamionka in Drausnitz im Kreise Tuchel (Stat. v. 30. Okt.) 220 Nr. 21.
31. Entwässerungs- und Bewässerungsverband Klein Mausdorf im Marienburger Deichverbande zu Klein Mausdorf im Kreise Elbing (Stat. v. 13. Okt. 10) 3 Nr. 1.
32. Entwässerungsgenossenschaft Kruschin-Wonsin in Räumung Kruschin im Kreise Strasburg (Stat. v. 15. Nov. 10) 15 Nr. 1.
33. Ent- und Bewässerungsverband Lakendorf im Marienburger Deichverband in Lakendorf im Kreise Elbing (Stat. v. 24. Mai) 94 Nr. 5.
34. Entwässerungsgenossenschaft Lemberg in Lemberg im Kreise Strasburg (Stat. v. 16. Jan.) 32 Nr. 1.
35. Genossenschaft zur Regulierung der Lohrbache in Lipnitza im Kreise Briesen (Stat. v. 6. Febr.) 32 Nr. 4.
36. Ent- und Bewässerungsverband Nassenhuben im Danziger Deichverbande zu Nassenhuben im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 22. April) 80 Nr. 7.
37. Ent- und Bewässerungsverband Pr. Rosengart II im Elbinger Deichverbande zu Pr. Rosengart im Kreise Marienburg (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 9.
38. Meliorationsverband für das Squirawener Bruch in Squirawen im Kreise Berent (Stat. v. 23. Okt.) 220 Nr. 17.

Meliorationen (Forts.)

39. Entwässerungsgenossenschaft des Stropno-Fließes in Parchau im Kreise Karthaus (Stat. v. 31. Juli) 203 Nr. 10.

III. Provinz Brandenburg.

40. Meliorationsgenossenschaft am Landwehrgraben in Dabrygoß im Kreise Ruppin (Stat. v. 8. Sept.) 216 Nr. 5.
41. Lieberoser Mühlenfließ-Entwässerungsgenossenschaft in Lieberose im Kreise Lübben (Stat. v. 7. Aug.) 203 Nr. 12.
42. Merzdorfer Entwässerungsgenossenschaft in Merzdorf im Kreise Rottbus (Stat. v. 23. Febr.) 70 Nr. 6.
43. Entwässerungsgenossenschaft in Pirow im Kreise Westprignitz (Stat. v. 23. Okt.) 220 Nr. 16.
44. Rhinluch-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Osthavelland und Ruppin in Fehrbellin (Stat. v. 9. Dez. 10) 16 Nr. 6.
45. Sonnenberger Bruch Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg i. Neum. (Stat. v. 15. Aug.) 201 Nr. 16.
46. Ucker-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehausen im Kreise Angermünde (Stat. v. 2. Sept.) 215 Nr. 1.

IV. Provinz Pommern.

47. Brodde-Sedskenbach-Genossenschaft in Wendisch Silkow im Kreise Stolp (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 7.
48. Gliesziger Entwässerungsgenossenschaft in Glieszig im Kreise Naugard (Stat. v. 25. Juli) 202 Nr. 6.
49. Gliesziger Seewiesenentwässerungsgenossenschaft in Glieszig im Kreise Regenwalde (Stat. v. 25. Juli) 212 Nr. 2.
50. Gülzower Wiesenentwässerungsgenossenschaft in Gülzow im Kreise Kammin (Stat. v. 24. Mai) 138 Nr. 2.
51. Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eiersberger See in Klein Horst im Kreise Greifenberg i. Pomm. (Stat. Nachtr. v. 17. Nov. 10) 8 Nr. 4.
52. Wiesenmeliorationsgenossenschaft im Gebiete des mittleren Ibitzgrabens in Bretwisch im Kreise Grimmen (Stat. Nachtr. v. 7. Sept.) 216 Nr. 3.
53. Ihlengraben-Genossenschaft in Poest B. im Kreise Schlawe (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 6.

Meliorationen (Forts.)

54. Landgrabenregulierungs-Genossenschaft in Japenzin im Kreise Anklam (Stat. v. 14. Febr.) 32 Nr. 5.
55. Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee in Lauenburg im Kreise Lauenburg i. Pomm. (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr 2.
56. Ockerbach-Krampehl-Genossenschaft in Freienwalde i. Pomm. im Kreise Saatzig (Stat. v. 6. Juni) 173 Nr. 2.
57. Pössing-Moor-Genossenschaft in Tornow im Kreise Saatzig (Stat. v. 11. Febr.) 70 Nr. 2.
58. Prosnitzer Meliorationsgenossenschaft in Prosnitz im Kreise Rügen (Stat Nachtr. v. 6. Mai) 80 Nr. 10.
59. Entwässerungsgenossenschaft Pütte in Pütte im Kreise Franzburg (Stat. Nachtr. v. 20. März) 76 Nr. 3.
60 Genossenschaft zur Regulierung der Randow in Löcknitz im Kreise Randow (Stat. Nachtr. v. 6. Febr.) 32 Nr. 3.
61. Saaler Entwässerungsgenossenschaft in Saal im Kreise Franzburg (Stat. v. 16. Jan.) 24 Nr. 2.
62. Sabow-Kotzener Entwässerungsgenossenschaft in Groß Sabow im Kreise Naugard (Stat. v. 23. Febr.) 32 Nr. 8.
63. Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebachs in Neurese im Kreise Kolberg-Körlin (Stat. v. 5. Dez 10) 15 Nr. 3.
64. Stuchower Vachentwässerungsgenossenschaft zu Greifenberg im Kreise Greifenberg i. Pomm. (Stat. Nachtr. v. 14. Febr.) 70 Nr. 3.
65. Entwässerungsgenossenschaft im Gebiete des östlichen Ziesebachs in Wolgast im Kreise Greifswald (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 7.

V. Provinz Posen.

66. Entwässerungsgenossenschaft Adlig Brühlsdorf in Adlig Brühlsdorf im Kreise Hohensalza (Stat. v. 15. Nov. 10) 8 Nr. 3.
67. Buchwalder Entwässerungsgenossenschaft in Buchwald im Kreise Schroda (Stat. v. 25. Juli) 181 Nr 7.
68. Entwässerungsgenossenschaft Dobczyn-Großlinde in Großlinde im Kreise Schrimm (Stat. Nachtr. v. 21. Jan.) 24 Nr. 5.
69. Entwässerungsgenossenschaft Groß Tworsewitz in Groß Tworsewitz im Kreise Lissa (Stat. Nachtr. v. 15. Juni) 173 Nr. 3.

Meliorationen (Forts.)

70. Johannesgartener Entwässerungsgenossenschaft in Johannesgarten im Kreise Gnesen (Stat. v. 24 Mai) 94 Nr. 6.
71. Kazmierowoer Entwässerungsgenossenschaft in Kazmierowo im Kreise Wirsitz (Stat. v. 6. Mai) 82 Nr. 6.
72. Entwässerungsgenossenschaft Koschanowo in Koschanowo im Kreise Samter (Stat. v. 31. März) 79 Nr. 1.
73. Laßwitzer Drainagegenossenschaft in Laßwitz im Kreise Lissa (Stat. v. 20. Febr.) 32 Nr. 7.
74. Niechanowoer Entwässerungsgenossenschaft in Niechanowo im Kreise Witkowo (Stat. v. 6. Juni) 94 Nr. 8.
75. Entwässerungsgenossenschaft Osniszewko in Osniszewko im Kreise Hohensalza (Stat. v. 2. Okt.) 216 Nr. 7.
76. Entwässerungsgenossenschaft Rosenau in Rosenau im Kreise Mogilno (Stat. v. 22. Dez. 10) 19 Nr. 3.
77. Entwässerungsgenossenschaft Siebenschlößchen in Siebenschlößchen im Kreise Kolmar i. P. (Stat. v. 18. April) 76 Nr. 7.
78. Siebenwalder Entwässerungsgenossenschaft in Siebenwald im Kreise Koschmin (Stat. v. 28. Juli) 203 Nr. 8.
79. Entwässerungsgenossenschaft Strelno-Kaisershöh in Strelno im Kreise Strelno (Stat. v. 21. Juni) 138 Nr. 7.

VI. Provinz Schlesien.

80. Alt Chechlauer Entwässerungsgenossenschaft in Alt Chechlau im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 15. Mai) 93 Nr. 1.
81. Grzünden-Wiesengenossenschaft in Kauern im Kreise Brieg (Stat. v. 17. Okt. 10) 3 Nr. 4.
82. Genossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken der Feldmark Reichthal im Kreise Namslau (Stat. Nachtr. v. 15. Nov. 10) 8 Nr. 2.
83. Strunz-Weigmannsdorfer Entwässerungsgenossenschaft zu Alt Strunz im Kreise Glogau (Stat. v. 3. Juli) 173 Nr. 8.

VII. Provinz Sachsen.

84. Genossenschaft zur Entwässerung des Seebruchs und Grassins in Kriua im Kreise Bitterfeld (Stat. v. 31. Juli) 203 Nr. 9.

Meliorationen (Forts.)

85. Drainagegenossenschaft Schkeuditz-Wehlitz in Schkeuditz im Kreise Merseburg (Stat. v. 15. Aug.) 204 Nr. 17.
86. Drainagegenossenschaft Wendemark-Werben in Wendemark im Kreise Osterburg (Stat. v. 20. Mai) 138 Nr. 1.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

87. Schlau-Entwässerungsgenossenschaft in Leutsthörden im Kreise Segeberg (Stat. v. 6. Mai) 83 Nr. 7.

IX. Provinz Hannover.

88. Augustendorfer Moorentwässerungsgenossenschaft in Augustendorf im Kreise Bremervörde (Stat. v. 23. Okt.) 219 Nr. 14.
89. Bleckmoor-Weidegenossenschaft in Wulsbüttel im Kreise Geestemünde (Stat. v. 22. Dez. 10) 20 Nr. 5.
90. Bruchgraben- und Klunkau-Regulierungsgenossenschaft oberhalb der Ahstedter Mühle in Garbolzum im Kreise Marienburg i. Hann. (Stat. v. 24. Okt. 10) 3 Nr. 5.
91. Escher-Ruthen-Oberndorf-Laaker Deich- und Schleusenverband in Oberndorf im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 2. Febr.) 32 Nr. 2.
92. Hechthausener Moorreviergenossenschaft in Hechthausen im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 30. Nov. 10) 15 Nr. 2.
93. Ihlbecker Schleusenverband in Bornberg im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 5. Dez. 10) 15 Nr. 4.
94. Genossenschaft zur Regulierung der Lune in Stotel im Kreise Geestemünde (Stat. v. 15. Mai) 83 Nr. 10.
95. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Rademoker Niederung in Wilsum im Kreise Grafschaft Bentheim (Stat. v. 15. Febr.) 32 Nr. 6.
96. Drainagegenossenschaft Vorbrück in Vorbrück im Kreise Fallingbostel (Stat. v. 28. Okt.) 220 Nr. 19.
97. Drainagegenossenschaft Walsrode in Walsrode im Kreise Fallingbostel (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 8.

X. Provinz Westfalen.

98. Genossenschaft zur Landesverbesserung bei Gescher in Gescher im Kreise Coesfeld (Stat. v. 17. Juni) 138 Nr. 6.
99. Wiesengenossenschaft Helmeringhausen in Helmeringhausen im Kreise Brilon (Stat. v. 31. Okt. 10) 4 Nr. 8.
100. Mühlstadt-Genossenschaft in Schüllar im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 6. Mai) 83 Nr. 9.

Meliorationen (Forts.)

101. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Rahrbach-Kruberg in Rahrbach im Kreise Olpe (Stat. v. 20. Mai) 94 Nr. 4.
102. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Welschenennest in Welschenennest im Kreise Olpe (Stat. v. 20. Mai) 94 Nr. 3.

XI. Rheinprovinz.

103. Achterathsheidegraben-Genossenschaft in Kapellen im Kreise Mörs (Stat. v. 12. Dez. 10) 16 Nr. 7.
104. Wiesenmeliorationsgenossenschaft Belg I in Belg im Kreise Zell (Mosel) (Stat. v. 3. Okt.) 219 Nr. 10.
105. Entwässerungsgenossenschaft Beurig III in Beurig im Kreise Saarburg (Stat. v. 19. Juli) 202 Nr. 4.
106. Drainagegenossenschaft Biel II in Biel im Kreise Merzig (Stat. v. 3. Okt.) 222 Nr. 3.
107. Entwässerungsgenossenschaft Binningen III in Binningen im Kreise Cochem (Stat. v. 20. März) 82 Nr. 1.
108. Drainagegenossenschaft Dorf in Dorf im Kreise Wittlich (Stat. v. 22. Dez. 10) 20 Nr. 4.
109. Drainagegenossenschaft Eckendorf in Eckendorf im Kreise Ahrweiler (Stat. v. 7. Okt.) 219 Nr. 12.
110. Kaulenwiesen-Genossenschaft in Brachbach im Kreise Altenkirchen (Stat. v. 17. Okt. 10) 8 Nr. 1.
111. Entwässerungsgenossenschaft Kenn in Kenn im Landkreise Trier (Stat. v. 18. Sept.) 218 Nr. 3.
112. Meliorationsgenossenschaft Mechernich-Breitenbenden in Mechernich im Kreise Schleiden (Stat. v. 2. Sept.) 215 Nr. 2.
113. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Münzingen in Münzingen im Kreise Saarburg (Stat. v. 21. Nov. 10) 8 Nr. 5.
114. Wiesengenossenschaft Remmesweiler in Remmesweiler im Kreise St. Wendel (Stat. v. 22. Dez. 10) 19 Nr. 2.
115. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sotzweiler II in Sotzweiler im Kreise Ottweiler (Stat. v. 18. April) 80 Nr. 3.
116. Drainagegenossenschaft Weinsheim IV in Weinsheim im Kreise Prüm (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 10.

Meliorationsbaubeamte, Neuregelung der Vorschriften über die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung bei Dienstreisen in Meliorationsangelegenheiten (V. v. 23. Sept.) 210.

Meliorationsbausekretäre, -bauwarte, Reisekosten bei Dienstreisen in Auseinandersetzungs- oder Meliorationsangelegenheiten (V. v. 23. Sept.) 210.

Memel (Ostpreußen), Kaufmannschaft daselbst, s. Kaufmannschaften.

Memeldelta, Haffdeichverband im Memeldelta in Kaukehmen (Stat. Nachtr. v. 6. Mai) 83 Nr. 8.

Merzdorf (Brandenburg), Merzdorfer Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Kottbus (Stat. v. 23. Febr.) 70 Nr. 6.

Merzdorf (Schlesien), Eisenbahnen: Striegau–Merzdorf, s. Eisenbahnen Nr. 62;
Merzdorf–Landeshut, s. Nr. 39.

Meseritz (Posen), Eisenbahn Topper–Meseritz, s. Eisenbahnen Nr. 63.

Meyerhof (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Meyerhof daselbst im Kreise Labiau (Stat. v. 10. Juli) 183 Nr. 2.

Michendorf (Brandenburg), Eisenbahnen: Michendorf–Rehfelde, s. Eisenbahnen Nr. 41;
Michendorf–Biesdorf, s. Nr. 40.

Mikultschütz (Schlesien), Eisenbahn Mikultschütz–Tarnowitz, s. Eisenbahnen Nr. 42.
s. Chausseen Nr. 5.

Milzbrand, Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 5 ff.) 151,
s. Viehseuchen.

Minden (Westfalen), Eisenbahn Nienburg a. Weser–Minden i. Westf. mit Abzweigung nach Stadthagen, s. Eisenbahnen Nr. 49.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern, Führung der Bezeichnung »Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten« (A. E. v. 30. Nov. 10) 21.

Minister der öffentlichen Arbeiten, Zuständigkeit in Angelegenheiten des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 4 bis 7, 11, 38, 40) 124.

Minister des Innern, Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern (V. v. 30. Nov. 10) 21.

Mitwirkung bei Genehmigung der Satzungen der Provinzialverbände über die Beiträge der Viehbesitzer zur Bestreitung der Entschädigungen für an Viehseuchen gefallene Tiere (G. v. 25. Juli § 12) 152.

Minister des Innern (Forts.)

Zuständigkeit in Angelegenheiten des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 4, 10, 11, 15, 38, 40) 124.

Ermächtigung zur Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auf besondere staatliche Behörden oder Beamte (G. v. 19. Juli § 1) 147.

Minister für Landwirtschaft usw., Befugnisse in Angelegenheiten der Tierärztekammern und des Tierärztekammer-Ausschusses (V. v. 2. April §§ 1, 4, 5, 8, 14, 17, 19, 22) 61.

Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bekämpfung von Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 1, 2, 12) 149.

Reisekosten der im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner (V. v. 23. Sept.) 210.

Möbisburg (Sachsen), Kirchengemeinde, s. Parochialverbände.

Mörs (Rheinprovinz), Eisenbahn Mörs–Geldern, s. Eisenbahnen Nr. 43.

Mogilno (Posen), Eisenbahn Mogilno–Orchheim, s. Eisenbahnen Nr. 44.

Montabaur (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 3. Mai) 69.

Eisenbahn Westerburg–Montabaur, s. Eisenbahnen Nr. 68.

Montig (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Frödenau-Montig in Montig im Kreise Rosenberg (Stat. v. 19. Jan.) 24 Nr. 3.

Monzelfeld (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Monzelfeld im Kreise Bernkastel für die Anlage einer Wasserleitung (A. E. v. 10. April) 82 Nr. 2.

Moorhausen (Hannover), s. Chausseen Nr. 8.

Moosbruch (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Aschbuden-Moosbruch im Elbinger Deichverbande zu Neukirchniederung im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 80 Nr. 4.

Mühlstadt-Genossenschaft in Schüllar im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 6. Mai) 83 Nr. 9.

Mülheim a. Rhein (Rheinprovinz), Eisenbahnverbindung Mülheim a. Rhein–Kalk Süd bei Cöln, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Münster (Westfalen), Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitspolizei (G. v. 19. Juli) 147.

Münster a. St. (Rheinprovinz), Eisenbahn Münster a. St.–Scheidt, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Münstermaifeld (Rheinland), Eisenbahn Polch-Münstermaifeld, s. Eisenbahnen Nr. 56.
Münzingen (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Münzingen daselbst im Kreise Saarburg (Stat. v. 21. Nov. 10) 8 Nr. 5.
Muskau (Schlesien), Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Änderung des Amtsgerichtsbezirkes, vom 16. Juni 1909 (V. v. 6. Juni) 78.

N.

Nahe, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen (A. E. v. 1. Juli) 173 Nr. 5.
Nahrungsmittel, Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen (A. E. v. 6. Mai) 206.
Nassau (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 10. Jan.) 5.
Nassenhuben (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Nassenhuben im Danziger Deichverbande zu Nassenhuben im Kreise Danziger Niederung (Stat. v. 22. April) 80 Nr. 7.
Naugard (Pommern), Kleinbahn des Kreises, s. Eisenbahnen Nr. 47.
Neblitz (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.
Neuenkirchen (Hannover), Deich- und Sielverband der Wesermarschen des Kreises Blumenthal zu Neuenkirchen (Stat. Nachtr. v. 19. Juli) 174 Nr. 9.
Neuenseebogen (Hannover), Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftsschauung in Neuenseebogen im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. Nachtr. v. 19. Aug.) 204 Nr. 19.
Neuhaus am Rennweg (Schwarzburg-Rudolstadt), Eisenbahn Beck-Wallendorf-Neuhaus am Rennweg-Igelshieb, s. Eisenbahnen Nr. 8.
Neukirchen (Schleswig-Holstein), Wiedingharder alter Koog in Neukirchen im Kreise Tondern (Stat. v. 31. Okt. 10) 4 Nr. 6.
Neukirchniederung (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Aschbuden-Moosbruch im Elbinger Deichverbande zu Neukirchniederung im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 80 Nr. 4.
Neurese (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebachs in Neurese im Kreise Kolberg-Cörlin (Stat. v. 5. Dez. 10) 15 Nr. 3.
Neurode (Schlesien), Eisenbahn Dittersbach-Neurode, s. Eisenbahnen Nr. 14.
Niechanowo (Posen), Niechanowoer Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Witkowo (Stat. v. 6. Juni) 94 Nr. 8.
Niederbarnim (Kreis in Brandenburg), Vereinigung der Landkreise Teltow und Niederbarnim sowie der Stadtkreise Berlin usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.
s. Chausseen Nr. 3.
Niedernde (Hannover), s. Chausseen Nr. 8.
Niederhausen (Rheinprovinz), Abtretung einiger Parzellen dieser Gemeinde an das Königreich Bayern (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.
Niedernhausen (Hessen-Nassau), Eisenbahn Niedernhausen-Eschhofen, s. Eisenbahnen Nr 48.
Nieder Salzbrunn (Schlesien), Eisenbahn Nieder Salzbrunn-Halbstadt, s. Eisenbahnen Nr. 33.
Nienburg a. Weser (Hannover), Eisenbahnen: Nienburg a. Weser-Minden i. Westf., s. Eisenbahnen Nr. 49; Nienburg a. Weser-Rahden, s. Nr. 50.
Nieb (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 10.
Norheim (Rheinprovinz), Abtretung einiger Parzellen dieser Gemeinde an das Königreich Bayern (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.
Nutzungsrechte an Wegen und ihren Zubehörungen in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 6) 100.
Nymwegen (Holland), Eisenbahn Kleve-Landesgrenze (Nymwegen), s. Eisenbahnen Nr. 32.

O.

Oberndorf (Hannover), Escher-Ruthen-Oberndorf-Laaker Deich- und Schleusenverband in Oberndorf im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 2. Febr.) 32 Nr. 2.
Oberpräsident, Mitwirkung bei Bildung von Zweckverbänden (G. v. 19. Juli § 2) 115. — Zuständigkeit in Angelegenheiten des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 38, 39) 136.
Befugnisse in Angelegenheiten der Tierärztekammern (V. v. 2. April §§ 5, 6, 8, 14) 62.
Oberreitnau (Bayern), Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Preußen an der bayerischen Gemeinde Oberreitnau (G. v. 6. Juni) 139. (Staatsvertr. v. 6. Mai 10) 140.
Oberverwaltungsgericht, Entlastung desselben (G. v. 28. Juni) 81. — Zuweisung von Hilfsrichtern, Einrichtung von Hilfssenaten (das. Art. I) 81.
Oberverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der Beteiligten gegen zwangsweise Bildung von Zweckverbänden (G. v. 19. Juli § 2) 115. — Zuständigkeit in Angelegenheiten des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 4, 7, 20, 30, 33) 124.
Observanzen in betreff der Wegebaulast in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 16, 38, 41) 103.

Ackerbach-Krampehl-Genossenschaft in Freienwalde i. Pomm. im Kreise Saatzig (Stat. v. 6. Juni) 173 Nr 2.

Odenkirchen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Odenkirchen für die Durchführung der geplanten Kanalisation der Stadt Odenkirchen (A. E. v. 10. Dez. 10) 16 Nr. 10.

Öffentlichkeit der Verhandlungen der Verbandsausschüsse der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 23) 122. — desgl. der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 25) 133.

Ols (Schlesien), Eisenbahn (Öls) Groß Graben–Ostrowo, s. Eisenbahnen Nr. 51.

Ohlau-Entwässerungsgenossenschaft in Leutschütz im Kreise Segeberg (Stat. v. 6. Mai) 83 Nr. 7.

Olpe (Westfalen), Eisenbahn Meinerzhagen–Olpe, s. Eisenbahnen Nr 38.

Oppeln (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft »Oppelner Hafen« in Oppeln für die Anlage eines Handels- und Schutzhafens in Oppeln, Stadtteil Saarau, an der Oder und der dazugehörigen Hafen- und Anschlußbahnen (A. E. v. 14. Dez. 10) 4 Nr. 13.

Eisenbahn Oppeln (Groschowitz)–Brockau, s. Eisenbahnen Nr. 52.

Orchheim (Posen), Eisenbahn Mogilno–Orchheim, s. Eisenbahnen Nr. 44.

Ordnungsstrafen gegen die Verbandsbeamten des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 33) 135.

Ortsarmenverbände, welche Kosten der Beschulung blinder und taubstummer Kinder den Ortsarmenverbänden zur Last fallen (G. v. 7. Aug §§ 11, 12) 171.

Ortsgerichte, anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. (Verf. v. 31. Mai) 79.

Ortspolizeibehörde, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bekämpfung von Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 1, 17) 149.

Ortspolizeibehörde genehmigt die Vornahme einer Feuerbestattung (G. v. 14. Sept. § 7) 194.

s. Polizei.

Ortsstatute über die Anlage usw. der Bürgersteige in den Städten und der Fußwege zur Seite der Fahrstraßen in ländlichen Ortschaften der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 16) 103.

Osniszewko (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Osniszewko daselbst im Kreise Hohensalza (Stat. v. 2. Okt.) 216 Nr. 7.

Osterfeld (Westfalen), Eisenbahn Osterfeld Süd–Hamm i. Westf., s. Eisenbahnen Nr. 54.

Osterholz (Kreis in Hannover), s. Chausseen Nr. 8.

Osthavelland (Kreis in Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Ostrowo (Posen), Eisenbahn (Öls) Groß Graben–Ostrowo, s. Eisenbahnen Nr. 51.

Ostpreußen (Provinz), Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen (v. 10. Juli) 99.

s. Landschaften Nr. 2.

Oszeningken (Ostpreußen), Genossenschaft zur Regulierung der Schaltinne daselbst im Kreise Darkehmen (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 8.

Ottmachau (Schlesien), Eisenbahn Ottmachau–Prieborn, s. Eisenbahnen Nr. 55.

P.

Palmnicken (Ostpreußen), Tagebau der Staatsbergverwaltung daselbst (G. v. 10. Mai) 72.

Pankow (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Groß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.

Parchau (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft des Stopno-Fließes in Parchau im Kreise Karthaus (Stat. v. 31. Juli) 203 Nr 10.

Parochialverbände, Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben (Staatsvertr. v. 18. Nov. 10) 22 (Bek. v. 23. Febr.) 23.

Kirchliche Zugehörigkeit der in dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908 abgetretenen Gebietsteile (Bek. v. 13. März) 26.

Kirchliche Zugehörigkeit der in dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. März 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 abgetretenen Gebietsteile (Bek. v. 24. März) 31.

Paustern (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Paustern daselbst im Kreise Pr. Eylau (Stat. v. 31 Okt. 10) 4 Nr. 7.

Perleberg (Brandenburg), Kleinbahn Perleberg–Karstädt–Klein Berge–Perleberg, s. Eisenbahnen Nr. 69.

Petersdorf (Brandenburg), Kleinbahn Petersdorf–Saarow, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Pirow (Brandenburg), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Westprignitz (Stat. v. 23. Okt.) 220 Nr. 16.

Pössing-Moor-Genossenschaft in Teraow im Kreise Saatzig (Stat. v. 14. Febr.) 70 Nr. 2.

Poest (Pommern), Ihlengraben-Genossenschaft in Poest B. im Kreise Schlawe (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 6.

Polch (Rheinprovinz), Eisenbahn Polch-Münstermaifeld, s. Eisenbahnen Nr. 56.

Polizei, Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster, insbesondere Übertragung der Sicherheitspolizei auf besondere staatliche Behörden oder Beamte (G. v. 19. Juli) 147.

s. Ortspolizeibehörde.

Polizeibeamte, Stellung und Befugnisse der staatlichen Polizeibeamten in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster (G. v. 19. Juli § 3) 148.

Polizeipräsident in Berlin, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bekämpfung von Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 1 bis 3, 14, 25) 149.

Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen (A. E. v. 6. Mai) 206.

Polizeiverordnungen über die Benutzung der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 4) 100.

Polizeiwachtmeister, Rang der Oberwachtmeister und der Wachtmeister der Königlichen Polizeiverwaltungen (A. E. v. 15. Mai) 78.

Pommern (Provinz), s. Landschaften Nr. 4.

Posen, Umlegung von Grundstücken in der Residenzstadt Posen (G. v. 28. Juli) 159.

Eisenbahn Posen–Schneidemühl, s. Eisenbahnen Nr. 57.

s. Landschaften Nr. 5.

Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, Feststellung des Etats derselben für das Etatsjahr 1911 (G. v. 15. April § 2) 33.

Pr. Rosengart (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Pr. Rosengart II im Elbinger Deichverbande daselbst im Kreise Marienburg (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 9.

Pr. Stargard (Westpreußen), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 31. März) 57.

Prieborn (Schlesien), Eisenbahn Ottmachau–Prieborn, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Pronitten (Ostpreußen), Genossenschaft zur Regulierung des Brastgrabens in Pronitten im Kreise Labiau (Stat. v. 17. Dez. 10) 16 Nr. 8.

Prosnitz (Pommern), Prosnitzer Meliorationsgenossenschaft daselbst im Kreise Rügen (Stat. Nachtr. v. 6. Mai) 80 Nr. 10.

Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg wählt zwei Mitglieder der Beschlußbehörde für den Zweckverband Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 39) 137.

Provinziallandtags-Abgeordnete, neuere Bestimmungen über die Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten in der Provinz Westfalen (G. v. 6. Okt.) 209.

Provinzialordnung, Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (G. v. 6. Okt.) 209.

Provinzialrat, Zustimmung zur Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auf besondere staatliche Behörden oder Beamte (G. v. 19. Juli § 1) 147.

Provinzialverbände, Verpflichtung zur Gewährung der Entschädigungen für an Viehseuchen gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 9 bis 12, 23, 24) 151.

s. Bezirks-, Landeskommunalverbände.

Provinzialwege, s. Wege.

Pütte (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft Pütte daselbst im Kreise Franzburg (Stat. Nachtr. v. 20. März) 76 Nr. 3.

Putlitz (Brandenburg), Kleinbahn Klein Berge–Putlitz, s. Eisenbahnen Nr. 69.

Pyrmont (Waldeck-Pyrmont), Eisenbahn Hameln–Pyrmont, s. Eisenbahnen Nr. 25.

R.

Radewyker Niederung, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft derselben in Wilsum im Kreise Grafschaft Bentheim (Stat. v. 15. Febr.) 32 Nr. 6.

Radfahrwege, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Radfahrwege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 4) 100.

s. auch Wege.

Rahden (Westfalen), Eisenbahn Nienburg a. W.–Rahden, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Rahrbach (Westfalen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Rahrbach-Kruberg in Rahrbach im Kreise Olpe (Stat. v. 20. Mai) 94 Nr. 4.

Randow (Fluß), Genossenschaft zur Regulierung der Randow in Löckniz im Kreise Randow (Stat. Nachtr. v. 6. Febr.) 32 Nr. 3.

Rang und **Amtstitel,** Rang der Oberwachtmeister und der Wachtmeister der Königlichen Polizeiverwaltungen (A. E. v. 15. Mai) 78.

Rang und Amtstitel (Forts.)

Anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (A. E. v. 31. Juli) 162.

Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen (A. E. v. 6. Mai) 206.

Rauschbrand, Entschädigung für an Rauschbrand gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 5 ff.) 151.

s. Viehseuchen.

Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Zuwachssteuer (G. v. 14. Juli § 2) 95.

Rechtsweg, Zulässigkeit des Rechtswegs in Wegeangelegenheiten in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 7, 32, 34, 51) 101.

Regierungspräsident, Zuständigkeit nach Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auf besondere staatliche Behörden oder Beamte (G. v. 19. Juli § 2) 147.

Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bekämpfung von Viehseuchen (G. v. 25. Juli §§ 1 bis 3, 14, 25) 149.

Regierungsrat, Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen erhält die Amtsbezeichnung »Regierungsrat« (A. E. v. 6. Mai) 206.

Reglements zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. § 13) 171.

Rehfelde (Brandenburg), Eisenbahn Michendorf–Rehfelde, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Reich, Verpflichtung desselben zur Unterhaltung von Wegen usw. in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 42) 111.

Reichthal (Schlesien), Genossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken der Feldmark Reichthal im Kreise Namslau (Stat. Nachtr. v. 15. Nov. 10) 8 Nr. 2.

Reinickendorf (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Groß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.

Reinigung der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 12, 16, 37) 102.

Reisekosten (Tagegelder, Fahrkosten usw.), allgemeine Verfügung des Staatsministeriums über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen (v. 3. Okt.) 206. — desgl. über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (v. 13. Okt.) 213.

Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder (V. v. 28. Dez. 10) 1.

Reisekosten (Forts.)

Reisekosten der bei der Abschätzung von Manöverflurschäden usw. tätigen Staatsbeamten (V. v. 28. Dez. 10) 17. — Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1895 (das. § 3) 18.

Reiseentschädigungen für die Mitglieder der Tierärztekammern und des Tierärztekammer-Ausschusses (V. v. 2. April §§ 7, 15) 64.

Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner (V. v. 23. Sept.) 210. — Aufhebung der §§ 10 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875, der Verordnungen vom 22. April 1892, 22. Dezember 1897, vom 13. April 1898, vom 29. August 1904 und vom 2. November 1909 (das. Art. V) 212.

Reitwege, Bestimmungen in betreff der öffentlichen Reitwege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 4) 100.

s. auch Wege.

Remmesweiler (Rheinprovinz), Wiesengenossenschaft Remmesweiler daselbst im Kreise St. Wendel (Stat. v. 22. Dez. 10) 19 Nr. 2.

Rennerod (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.

Revision, Rechtsmittel der Revisien in Angelegenheiten der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 21) 121.

Rezesse, Bestimmungen der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungs- und Gemeinheitsteilungsrezesse in Beziehung auf den Wegebau in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 41, 44) 111.

Rezesse über die Auflösung der Terminalverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund (G. v. 25. Juli § 11) 166.

Rhein, Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30 Oktober 1906 (v. 1. März 13. März) 185.

Rhinluch-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Osthavelland und Ruppin in Fehrbellin (Stat. v. 9. Dez. 10) 16 Nr. 6.

Rinderseuche, Entschädigung für an Wild- und Rinderseuche gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 5 ff.) 151.

s. Viehseuchen.

Ritterhude (Hannover), s. Chausseen Nr. 8.

Rixdorf (Brandenburg), Vereinigung der Stadtkreise Berlin, Rixdorf usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.

Römersberg (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Römersberg im Kreise Homberg für die Anlage einer zentralen Wasserleitung (A. E. v. 10. März) 70 Nr 9.
Rohnstock (Schlesien), Eisenbahn Jauer–Rohnstock, s. Eisenbahnen Nr. 30.
Rohrberg (Sachsen), Kleinbahn Rohrberg–Hanum–Zasenbeck, s. Eisenbahnen Nr 7.
Rokittnitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 5.
Rorodt (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rorodt im Kreise Bernkastel zur Schaffung einer Schutzzone für die Brunnenstube ihrer Zentralwasserleitung (A. E. v. 18. Sept.) 218 Nr. 5.
Rosenau (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Rosenau daselbst im Kreise Mogilno (Stat. v. 22. Dez. 10) 19 Nr. 3.
Roßlau (Anhalt), Eisenbahn Wiesenburg–Roßlau, s. Eisenbahnen Nr. 70.
Rübenzahl (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Rübenzahl daselbst im Kreise Lötzen (Stat. v. 15. Mai) 83 Nr. 11.
Ruhbank (Schlesien), Eisenbahn Ruhbank–Liebau, s. Eisenbahnen Nr. 33.
Runkel (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 7.

S.

Saal (Pommern), Saaler Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Franzburg (Stat v. 16. Jan.) 24 Nr. 2.
Saarlouis (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Saarlouis für den Neubau eines Artilleriekasernements (A. E. v. 2. Okt.) 218 Nr. 9.
Saarow (Brandenburg), Kleinbahn Petersdorf–Saarow, s. Eisenbahnen Nr. 5.
Sabow (Pommern), Sabow-Kotzener Entwässerungsgenossenschaft in Groß Sabow im Kreise Naugard (Stat. v. 23. Febr.) 32 Nr. 8.
Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogtum), Staatsvertrag wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben (v. 18. Nov. 10) 22. (Bek. v. 23. Febr.) 23.
Sachsen-Meiningen (Herzogtum), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudelstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha (v. 7. April 10) 9.
Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Gutablösungen auf die preußischen Auseinandersetzungsbehörden (v. 4. Febr./31. Jan.) 178. (Bek. v. 15 Aug.) 183.
St. Jürgen, St. Jürgenlandstraße, s. Chausseen Nr. 8.
Satzungen für Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 9 ff) 117. — desgl. für den Zweckverband Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 10, 19, 24, 31, 37) 128.
Schätzung des Wertes der an Viehseuchen gefallenen Tiere (G. v. 25. Juli §§ 17 ff.) 154.
Schaltinne, Genossenschaft zur Regulierung der Schaltinne in Osseningken im Kreise Darkehmen (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 8.
Schatzanweisungen, Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 ℳ zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse (G. v. 15. April § 3) 34.
Ermächtigung zur vorübergehenden Ausgabe von Schatzanweisungen an Stelle von Staatsschuldverschreibungen, s. unter Staatsanleihen.
Schaumburg-Lippe (Fürstentum), Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906, (v. 1. März/13. März) 185.
Scheidt (Rheinprovinz), Eisenbahn Münster a. St.–Scheidt, s. Eisenbahnen Nr. 46.
Scherrebek (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Toftlund–Arnum-Scherrebek, s. Eisenbahnen Nr. 20.
Schiedsmänner für die Schätzung des Wertes der an Viehseuchen gefallenen Tiere (G. v. 25. Juli §§ 17 ff.) 154.
Schildow (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.
Schippenbeil (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Schippenbeil daselbst im Kreise Friedland (Stat. v. 4. März) 70 Nr. 8.
Schirwindt (Ostpreußen), Wegebaulast an der bei Schirwindt belegenen Schirwindtflußbrücke (Wegeordn. v. 10. Juli § 43) 111.
Schkeuditz (Sachsen), Drainagegenossenschaft Schkeuditz-Wehlitz in Schkeuditz im Kreise Merseburg (Stat. v. 15. Aug.) 204 Nr. 17.
Schlachthöfe, Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung (G. v. 25. Juli § 25) 157.
Schlesien, Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Schlesien, Aktiengesellschaft in Breslau, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des

Schlesien (Forts.)
elektrischen Stromes innerhalb der Landkreise Breslau und Brieg sowie der Kreise Trebnitz, Öls, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein und Reichenbach (letzteren mit Ausnahmen) (A. E. v. 15. Aug.) 203 Nr. 15.
s. Landschaften Nr 6.
Schleswig-Holstein (Provinz), Aufhebung des vierten Titels der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892 (G. v. 19. Juli § 25) 122.
s. Landschaften Nr. 7.
Schmarsau (Hannover), Kleinbahn Lüchow–Schmarsau, s. Eisenbahnen Nr. 34.
Schmiedeberg (Schlesien), Eisenbahn Hirschberg i. Schles.–Schmiedeberg–Landeshut i. Schles., s. Eisenbahnen Nr. 33.
Schnee, Verpflichtung zur Schneeräumung auf den Wegen in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 12, 37) 102.
Schneidemühl (Posen), Eisenbahn Posen–Schneidemühl, s. Eisenbahnen Nr. 57.
Schönebeck (Sachsen), Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Zulegung des Amtsgerichtsbezirkes Groß Salze zu dem Amtsgericht in Schönebeck vom 27. Mai 1906 (G. v. 30. Mai) 77.
Schöneberg (Brandenburg), Vereinigung der Stadtkreise Berlin, Schöneberg usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.
Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schöneberg für die Anlage eines Entwässerungsgrabens südlich der Chaussee Deutsch Wusterhausen–Ragow (A. E. v. 25. Juli) 184 Nr. 8.
Schöneck (Westpreußen), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 31. März) 57.
Schönfließ (Brandenburg), Sonnenberger Bruch Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg i. Neum. (Stat. v. 15. Aug.) 204 Nr. 16.
s. Chausseen Nr. 3.
Schüllar (Westfalen), Mühlstadt-Genossenschaft daselbst im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 6. Mai) 83 Nr. 9.
Schülp (Schleswig Holstein), Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Hörsten und Breiholz im Kreise Rendsburg (Stat. v. 14. Febr.) 75 Nr. 1.
Schulaufsicht, Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde in der Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. §§ 4 ff.) 168.
Schuldeputation in kreisfreien Städten beschließt über den Eintritt der Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. § 4) 168.
Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug.) 168.
Schulversäumnisse blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. § 8) 170.
Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen (G. v. 7. Aug.) 205.
Schutzgeländer als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.
Schwalbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 9.
Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstentum), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bockwallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha (v. 7. April 10) 9.
Schwarzow (Pommern), Vereinigung dieses Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin (G. v. 18. April) 58.
Sedskenbach, Bredde-Sedskenbach-Genossenschaft in Wendisch Silkow im Kreise Stolp (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 7.
Seeben (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Seeben im Saalkreise für die Herstellung einer eigenen Wasserversorgungsanlage (A. E. v. 4. März) 32 Nr. 9.
Seebruch, Genossenschaft zur Entwässerung des Seebruchs und Grasins in Krina im Kreise Bitterfeld (Stat. v. 31. Juli) 203 Nr. 9.
Seehausen (Brandenburg), Acker-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehausen im Kreise Angermünde (Stat. v. 2. Sept.) 215 Nr. 1.
Seifershau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 6.
Selters (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Aul.) 7.
Siebenschlößchen (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Siebenschlößchen daselbst im Kreise Kolmar i. P. (Stat. v. 18. April) 76 Nr. 7.
Siebenwald (Posen), Siebenwalder Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Koschmin (Stat. v. 28. Juli) 203 Nr. 8.
Sieg (Kreis in der Rheinprovinz), Kleinbahn des Kreises, s. Eisenbahnen Nr. 9.
Siegburg (Rheinprovinz), Kleinbahn Beuel–Vilich-Siegburg-Mülldorf–Siegburg, s. Eisenbahnen Nr. 9.
Siegburg-Mülldorf (Rheinprovinz), Kleinbahn Beuel–Vilich–Siegburg-Mülldorf–Siegburg, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Skeppetschen (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skerswethen-Skeppetschen in Jurgaitschen im Kreise Ragnit (Stat. v. 30. Okt.) 222 Nr. 8.

Skerswethen (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skerswethen-Skeppetschen in Jurgaitschen im Kreise Ragnit (Stat. v. 30. Okt.) 222 Nr. 8.

Söhrebahn, s. Eisenbahnen Nr. 58.

Soldau (Ostpreußen), Genossenschaft zur Regulierung der unteren Soldau in Soldau im Kreise Neidenburg (Stat. v. 6. Nov.) 224 Nr. 3.

Soltau (Hannover), Kleinbahn Lüneburg–Soltau, s. Eisenbahnen Nr. 35.

Sonnenberg (Brandenburg), Sonnenberger Bruch-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg i. Neum. (Stat. v. 15. Aug.) 204 Nr. 16.

Sotzweiler (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sotzweiler II daselbst im Kreise Ottweiler (Stat. v. 18. April) 80 Nr. 3.

Spandau (Brandenburg), Vereinigung der Stadtkreise Berlin, Spandau usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.

Sparkassen, Vertretung der Landgemeindesparkassen in der Provinz Hannover (G. v. 17. März Art. II) 25.

Spezialkommissare, Reisekosten bei Dienstreisen in Auseinandersetzungs- oder Meliorationsangelegenheiten (V. v. 23. Sept.) 210.

Spezialkommissions-Bureauvorsteher, Sekretäre, Bureaudiätare und **-anwärter,** Reisekosten bei Dienstreisen in Auseinandersetzungs- oder Meliorationsangelegenheiten (V. v. 23. Sept.) 210.

Spiebach, Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebachs in Reetzese im Kreise Kolberg-Köslin (Stat. v. 5. Dez. 10) 15 Nr. 3.

Spree-Oder-Wasserstraße, s. Staatsbauverwaltung.

Sprottau (Schlesien), Kleinbahn Grünberg–Sprottau, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Squirawen (Westpreußen), Meliorationsverband für das Squirawener Bruch in Squirawen im Kreise Berent (Stat. v. 23. Okt.) 220 Nr. 17.

Staatsanleihe zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911 (G. v. 15. April) 55.

Staatsanleihe zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 30. Juni §§ 4, 5) 89.

Staatsanleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung (G. v. 10. Mai § 2) 72.

Staatsanleihe zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern staatlicher Betriebe und von gering besoldeten Staatsbeamten (G. v. 6. Mai § 2) 71.

Staatsbauverwaltung, Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Instandsetzung der Spree-Oder-Wasserstraße auf der Strecke von Große Tränke bis Fürstenberg a. O. (A. E. v. 28. Okt.) 222 Nr. 4.

Staatsbergwerke, s. Bergwerke.

Staatseisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Staatshaushaltsetat, Feststellung desselben für das Etatsjahr 1911 (G. v. 15. April) 33.

Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat 1911 (G. v. 15. April) 55.

Staatsminister, Zuständigkeit zur Genehmigung von Grundstückserwerbungen durch Aktiengesellschaften usw., die in einem anderen deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben (V. v. 29. Nov.) 217.

Staatsministerium, Ermächtigung zur Überweisung von Hilfsrichtern an das Oberverwaltungsgericht (G. v. 28. Juni Art. I) 81.

Staatsmittel, Gewährung der Entschädigungen für an Viehseuchen gefallene Tiere aus der Staatskasse (G. v. 25. Juli §§ 9, 23, 24) 151.

Stade (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stade für die Erweiterung des städtischen Krankenhauses (A. E. v. 14. Nov.) 224 Nr. 4.

Stadtausschuß beschließt über Beschwerden gegen Beschlüsse in betreff des Eintritts der Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug. § 5) 168.

Stadtausschuß hat die zu Schiedsmännern für die Schätzung des Wertes der an Viehseuchen gefallenen Tiere geeigneten Personen zu bezeichnen (G. v. 25. Juli § 17) 154.

Stadtbezirke, Vereinigung der Gutsbezirke Eckerberg, Schwarzow, Zabelsdorf und eines Teils der Landgemeinde Kreckow mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin (G. v. 18. April) 58. — desgl. der Landgemeinde Gräbschen und des Gutsbezirkes Gräbschen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. v. 18. April) 59. — desgl. der Landgemeinde Ilversgehofen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Erfurt (G. v. 18. April) 59.

Stadthagen (Schaumburg-Lippe), Eisenbahn Nienburg a. Weser-Minden i. Westf. mit Abzweigung nach Stadthagen, s. Eisenbahnen Nr. 49.

Stadtverordnetenversammlungen wählen unter Zutritt des Magistrats die Abgeordneten zu den Verbandsausschüssen der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 13) 119. — desgl. die Vertreter zu der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 16) 130. — desgl. in Berlin zwei Mitglieder der Beschlußbehörde für Groß Berlin (das. § 39) 137.

Städte, Verbindung mit Landgemeinden usw. zu Zweckverbänden, s. Zweckverbände.

Staffel (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Staffel im Kreise Limburg für die Herstellung einer Abgrabung an der Lahnbrücke bei Staffel (A. E. v. 7. Aug.) 203 Nr. 11.

Staudernheim (Rheinprovinz), Abtretung einiger Parzellen dieser Gemeinde an das Königreich Bayern (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.

Steglitz (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Groß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.

Steinhofen (Hohenzollernsche Lande), Verlegung der Landesgrenze gegen Württemberg bei Steinhofen (Bek. v. 10. Jan.) 2.

Steinkirchen (Hannover), Steinkirchener Moorschleusenverband daselbst im Kreise Jork (Stat. v. 28. Okt.) 220 Nr. 20.

Stempelfreiheit im Verfahren zur Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund (G. v. 25. Juli § 10) 167.

Sterbfritz (Hessen-Nassau), Eisenbahn Sterbfritz-Jossa, s. Eisenbahnen Nr. 59.

Stetten (Hohenzollern), Kleinbahn Hechingen-Stetten bei Haigerloch, s. Eisenbahnen Nr. 29.

Stettin (Pommern), Vereinigung der Gutsbezirke Eckerberg, Schwarzow und Zabelsdorf sowie eines Teiles der Landgemeinde Kreckow mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin (G. v. 18. April) 58.

Steuerausschüsse, Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder (V. v. 28. Dez. 10) 1.

Steuerkommissionen, Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder (V. v. 28. Dez. 10) 1.

Stockheim (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Stockheim daselbst im Kreise Friedland (Stat. v. 28. Dez. 10) 20 Nr. 6.

Stollarzowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 5.

Stolp (Pommern), Eisenbahn Stolp-Stresow, s. Eisenbahnen Nr. 61;

Kleinbahnen des Landkreises, s. Nr. 60.

Stolpmünde (Pommern), Kleinbahn Dominke-Stolpmünde, s. Eisenbahnen Nr. 60.

Stotel (Hannover), Genossenschaft zur Regulierung der Lune daselbst im Kreise Geestemünde (Stat. v. 15. Mai) 63 Nr. 10.

Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Feuerbestattungsgesetzes (G. v. 14. Sept. § 11) 195.

Strafbestimmungen gegen Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen (G. v. 7. Aug.) 205.

Strafbestimmungen (Forts.)

Strafbestimmungen gegen die gewerbsmäßige Bildung usw. von Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen (G. v. 19. Juli) 175.

Stralsund (Pommern), Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund (G. v. 25. Juli) 163.

Straßen, Zweckverbände zur Festsetzung und Durchführung von Straßen- und Baufluchtlinienplänen (G. v. 19. Juli §§ 3, 4) 116. — Zweckverband Groß Berlin desgl. (G. v. 19. Juli §§ 1, 5 bis 7) 123.

Reinigung der Straßen und Plätze innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 11, 16) 102.

s. auch Chausseen, Wege.

Stranchmühle (Westpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Strelno (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Strelno-Kaiserhöh in Strelno im Kreise Strelno (Stat. v. 21. Juni) 138 Nr. 7.

Stresow (Pommern), Eisenbahn Stolp-Stresow, s. Eisenbahnen Nr. 61.

Striegau (Schlesien), Eisenbahn Striegau-Merzdorf, s. Eisenbahnen Nr. 62.

Stropno-Fließ, Entwässerungsgenossenschaft des Stropno-Fließes in Parchau im Kreise Karthaus (Stat. v. 31. Juli) 203 Nr. 10.

Stuchower Bachentwässerungsgenossenschaft zu Greifenberg im Kreise Greifenberg i. Pomm. (Stat. Nachtr. v. 14. Febr.) 70 Nr. 3.

Süderland-Röm, Deichverband im Kreise Tondern (Stat. v. 3. Juli) 173 Nr. 7.

T.

Tagegelder (Diäten), s. Reisekosten.

Tarnowitz (Schlesien), Eisenbahn Mikultschütz-Tarnowitz, s. Eisenbahnen Nr. 42.

Taubstumme, Beschulung blinder und taubstummer Kinder (G. v. 7. Aug.) 168.

Teichhof (Westpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Teltow (Brandenburg), Vereinigung der Landkreise Teltow und Niederbarnim sowie der Stadtkreise Berlin usw. zum Zweckverbande Groß Berlin (G. v. 19. Juli) 123.

Tertialgüter, Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund (G. v. 25. Juli) 163.

Testamente, letztwillige Verfügung über die Anordnung der Feuerbestattung (G. v. 14. Sept. § 9) 195.

Thalböckelheim (Rheinprovinz), Abtretung einiger Parzellen dieser Gemeinde an das Königreich Bayern (G. v. 6. Juni) 142. (Staatsvertr. v. 1. Juli 09) 143.

Tierärzte, Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte (V. v. 2. April) 61.
ſ. Kreistierärzte.
Tierärztekammer-Ausſchuß, Bildung, Geſchäfte uſw. desſelben (V. v. 2. April §§ 15 bis 22) 66.
Tierärztekammern, Errichtung, Geſchäfte uſw. derſelben (V. v. 2. April §§ 1 bis 14) 61.
Toftlund (Schleswig-Holſtein), **Kleinbahn Toftlund–Arnum–Scherrebek,** ſ. Eiſenbahnen Nr. 20.
Tollwut, Entſchädigung für an Tollwut gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 5 ff.) 151.
ſ. Viehſeuchen.
Topper (Brandenburg), Eiſenbahn Topper–Meſeritz, ſ. Eiſenbahnen Nr. 63.
Torgau (Sachſen), Eiſenbahn Torgau–Belgern, ſ. Eiſenbahnen Nr. 64.
Tornow (Pommern), Pöſſing-Moor-Genoſſenſchaft daſelbſt im Kreiſe Saatzig (Stat. v. 14. Febr.) 70 Nr. 2.
Triebel (Brandenburg), Inkrafttreten des Geſetzes, betr. die Änderung des Amtsgerichtsbezirkes, vom 16. Juni 1909 (V. v. 6. Juni) 78.
Tunxdorf (Hannover), Tunxdorfer Deichverband daſelbſt im Kreiſe Aſchendorf (Stat. v. 10. Jan.) 24 Nr. 1.

U.

Ucker-Meliorationsgenoſſenſchaft in den Kreiſen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehauſen im Kreiſe Angermünde (Stat. v. 2. Sept.) 215 Nr. 1.
Ülzen (Hannover), Eiſenbahn Ülzen–Dannenberg, ſ. Eiſenbahnen Nr. 65.
Umlegung von Grundſtücken in der Reſidenzſtadt Poſen (G. v. 28. Juli) 159.
Umlegung von Grundſtücken in Cöln (G. v. 28. Juli) 160.
Unterricht, Beſchulung blinder und taubſtummer Kinder (G. v. 7. Aug.) 168.
Urkunden, Vollziehung der Urkunden über Rechtsgeſchäfte des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 35) 136.
Uſingen (Heſſen-Naſſau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 17. Jan. Anl.) 8.

V.

Velmeden (Heſſen-Naſſau), Eiſenbahn (Walburg) Velmeden–Eichenberg, ſ. Eiſenbahnen Nr. 66.
Vergütung, ſ. Entſchädigung.
Verkehrsabgaben, Verpflichtungen des Hebungsberechtigten zur Unterhaltung uſw. der Wege in der Provinz Oſtpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 26 bis 32) 106.
Vermeſſungsbeamte, Reiſekoſten der Vermeſſungsbeamten der Auseinanderſetzungsbehörden, der Anſiedlungskommiſſion und der Meliorationsbauverwaltung ſowie des Forſteinrichtungsbureaus des Miniſteriums für Landwirtſchaft uſw. (V. v. 23. Sept.) 210.
Verſicherungsgeſellſchaften, Genehmigung zum Erwerbe von Grundſtücken in Preußen durch rechtsfähige gegenſeitige Verſicherungsgeſellſchaften mit Sitz in einem anderen deutſchen Bundesſtaate (V. v. 29. Nov.) 217.
Vertretung der Landgemeindeſparkaſſen in der Provinz Hannover (G. v. 17. März Art. II) 25.
Vertretung der Zweckverbände (G. v. 19. Juli § 11) 118. — desgl. des Zweckverbandes Groß Berlin (G. v. 19. Juli § 34) 136.
Verwaltungsgerichtsdirektoren in Berlin und Potsdam gehören der Beſchlußbehörde für den Zweckverband Groß Berlin an (G. v. 19. Juli § 39) 139.
Verwaltungszwangsverfahren, Beitreibung der von den Beteiligten zu tragenden Koſten der Bekämpfung der Viehſeuchen im Verwaltungszwangsverfahren (G. v. 25. Juli §§ 25, 28) 157.
Verwandte dürfen nicht zu Schiedsmännern bei der Schätzung des Wertes der an Viehſeuchen gefallenen Tiere ernannt werden (G. v. 25. Juli § 18) 155.
Viehbeſitzer, Beiträge zur Beſtreitung der Entſchädigungen für an Viehſeuchen gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 11, 12, 23) 152. — desgl. zu den Koſten der Maßregeln zur Bekämpfung der Viehſeuchen (daſ. §§ 25, 28) 157.
Viehmärkte, Koſten der amtstierärztlichen Beaufſichtigung (G. v. 25. Juli § 23) 157.
Viehſeuchen, Ausführungsgeſetz zum Reichsviehſeuchengeſetze vom 26. Juni 1909 (v. 25. Juli) 149. — Aufhebung der Geſetze vom 12. März 1881, 29. Juni 1890, 22. April 1892, 18. Juni 1894 und 22. Juli 1905 (daſ. § 29) 159.
Viersen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Viersen zur Erweiterung der Abwäſſerkläranlage der Stadt (A. E. v. 10. Juli) 202 Nr. 2.
Vilich (Rheinprovinz), Kleinbahn Beuel–Vilich–Siegburg, ſ. Eiſenbahnen Nr. 9.
Vluyn (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 10.
Vorbrück (Hannover), Drainagegenoſſenſchaft Vorbrück daſelbſt im Kreiſe Fallingboſtel (Stat. v. 28. Okt.) 220 Nr. 19.

W.

Wahlen, Änderung des 2. und 3. Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Stettin für die Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten (G. v. 18. April § 2) 58. — desgl. des

Wahlen (Forts.)
4. und 5. Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Breslau (G. v. 18. April § 2) 59.
Anderweite Bestimmungen über die Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten in der Provinz Westfalen (G. v. 6. Okt.) 209.
Wahlen der Verbandsvorsteher und der Abgeordneten zu den Verbandsausschüssen der Zweckverbände (G. v. 19. Juli §§ 10, 13, 15) 118. — desgl. der Vertreter zu der Verbandsversammlung, der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Verbandsdirektors und der Mitglieder der Beschlußbehörde für den Zweckverband Groß Berlin (G. v. 19. Juli §§ 16, 17, 26, 27, 33, 39) 130.
Wahlen der Mitglieder und des Vorstandes der Tierärztekammern sowie des Tierärztekammer-Ausschusses (V. v. 2. April §§ 3 ff., 16 ff.) 62.
Walburg (Hessen-Nassau), Eisenbahn (Walburg) Velmeden–Eichenberg, s. Eisenbahnen Nr. 66.
Waldzufuhrwege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 3) 99.
s. auch Wege.
Walsrode (Hannover), Drainagegenossenschaft Walsrode daselbst im Kreise Fallingbostel (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 8.
Waltershausen (Sachsen-Coburg-Gotha), Eisenbahn Fröttstädt–Waltershausen, s. Eisenbahnen Nr. 17.
Warnungstafeln als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.
Wege (Wegebauten), Bestimmungen in betreff der öffentlichen Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli) 99.
s. auch Chausseen.
Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen (v. 10. Juli) 99.
Wegepolizei, Befugnisse der Wegepolizeibehörde in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli §§ 4, 5, 8, 11, 13, 16, 19, 21, 27, 32, 36, 46, 48, 50) 100.
Wegeverbände, Zweckverbände gelten als Wegeverbände (G. v. 19. Juli § 8) 117.
s. Zweckverbände.
Wegweiser als Zubehörungen der Wege in der Provinz Ostpreußen (Wegeordn. v. 10. Juli § 10) 102.
Wehlitz (Sachsen), Drainagegenossenschaft Schkeuditz-Wehlitz in Schkeuditz im Kreise Merseburg (Stat. v. 15. Aug.) 204 Nr. 17.
Weigmannsdorf (Posen), Strunz-Weigmannsdorfer Entwässerungsgenossenschaft zu Alt Strunz im Kreise Glogau (Stat. v. 3. Juli) 173 Nr. 8.
Weilburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 15. April) 60.
Weinsheim (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft Weinsheim IV daselbst im Kreise Prüm (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 10.
Weißensee (Brandenburg) gehört dem Zweckverbande Groß Berlin als selbständiges Glied an (G. v. 19. Juli § 1) 123.
Weißwasser (Schlesien), Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, vom 16. Juni 1909 (V. v. 6. Juni) 78.
Wellerode (Hessen-Nassau), Kleinbahn Cassel-Bettenhausen–Wellerode (Söhrebahn), s. Eisenbahnen Nr. 58.
Welschenennest (Westfalen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Welschenennest daselbst im Kreise Olpe (Stat. v. 20. Mai) 94 Nr. 3.
Wendemark (Sachsen), Drainagegenossenschaft Wendemark-Werben in Wendemark im Kreise Osterburg (Stat. v. 20. Mai) 138 Nr. 1.
Wendisch Silkow (Pommern), Brodde-Sedskenbach-Genossenschaft in Wendisch Silkow im Kreise Stolp (Stat. v. 16. Jan.) 20 Nr. 7.
Wengerohr (Rheinprovinz), Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich–Daun, s. Eisenbahnen Nr. 67.
Werben (Sachsen), Drainagegenossenschaft Wendemark-Werben in Wendemark im Kreise Osterburg (Stat. v. 20. Mai) 138 Nr. 1.
Weser, Deich- und Sielverband der Wesermarschen des Kreises Blumenthal zu Neuenkirchen (Stat. Nachtr. v. 19. Juli) 174 Nr. 9.
Rhein-Weser-Kanal, s. Rhein.
Westerburg (Hessen-Nassau), Eisenbahn Westerburg–Montabaur, s. Eisenbahnen Nr. 68.
Westpreußen (Provinz), Westpreußische Feuersozietät in Danzig, s. Feuerversicherungsanstalten.
Westprignitz (Kreis in Brandenburg), Kleinbahnen des Kreises, s. Eisenbahnen Nr. 69.
Westfalen, Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (G. v. 6. Okt.) 209.
Wiebingharder alter Koog in Neukirchen im Kreise Tondern (Stat. v. 31. Okt. 10) 4 Nr. 6.
Wiesbaden (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wiesbaden für Zwecke der Wasserversorgung der Gemeinde Bleidenstadt (A. E. v. 28. Okt.) 220 Nr. 18.
Wiesenburg (Brandenburg), Eisenbahn Wiesenburg–Roßlau, s. Eisenbahnen Nr. 70.
Wildseuche, Entschädigung für an Wild- und Rinderseuche gefallene Tiere (G. v. 25. Juli §§ 5 ff.) 151.
s. Viehseuchen.

Willenberg (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Willenberg daselbst im Kreise Braunsberg (Stat. v. 18. April) 76 Nr. 8.

Willuhnen (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Willuhnen-Kailen in Willuhnen im Kreise Pillkallen (Stat. v. 28. Okt.) 222 Nr. 7.

Wilmsdorf (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Wilmsdorf daselbst im Kreise Wehlau (Stat. v. 19. Dez. 10) 16 Nr. 12.

Wilsum (Hannover), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Radewyker Niederung daselbst im Kreise Grafschaft Bentheim (Stat. v. 15. Febr.) 32 Nr. 6.

Wippra (Sachsen), Eisenbahn Mansfeld–Wippra, s. Eisenbahnen Nr. 37.

Wirbeln (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Wirbeln daselbst im Kreise Insterburg (Stat. v. 7. Aug.) 203 Nr. 13.

Wirtzfeld (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wirtzfeld im Kreise Malmedy für die Anlage einer Wasserleitung (A. E. v. 24. April) 82 Nr. 3.

Wisch (Hannover), Wischer Deich- und Schleusenverband daselbst im Kreise Neuhaus a. Oste (Stat. v. 19. Aug.) 204 Nr. 20.

Witten (Westfalen), Eisenbahn von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm–Barmen-Rittershausen, s. Eisenbahnen Nr. 71.

Wittenfelde (Westpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Wittingen (Hannover), Kleinbahn Diesdorf–Wittingen, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Wittlich (Rheinprovinz), Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich–Daun, s. Eisenbahnen Nr. 67.

Wohnung, Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (G. v. 6. Mai) 71.

Wolgast (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft im Gebiete des östlichen Ziesebachs in Wolgast im Kreise Greifswald (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 7.

Wonsin (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Kruschin-Wonsin in Räumung Kruschin im Kreise Strasburg (Stat. v. 15. Nov. 10) 15 Nr. 1.

Württemberg (Königreich), Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg bei der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen (Bek. v. 10. Jan.) 2.

Wulsbüttel (Hannover), Bleckmoor-Weidegenossenschaft daselbst im Kreise Geestemünde (Stat. v. 22. Dez. 10) 20 Nr. 5.

Z.

Zabelsdorf (Pommern), Vereinigung dieses Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin (G. v. 18. April) 58.

Zasenbeck (Hannover), Kleinbahn Rohrberg–Hanum-Zasenbeck, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Zeichner, Reisekosten der im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft usw. beschäftigten Zeichner (V. v. 23. Sept.) 210.

Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten, s. Landschaften Nr. 1.

Ziesar (Sachsen), Kleinbahn Ziesar–Görzke, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Ziesebach, Entwässerungsgenossenschaft im Gebiete des östlichen Ziesebachs in Wolgast im Kreise Greifswald (Stat. v. 2. Okt.) 218 Nr. 7.

Zusammenlegung, Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die preußischen Auseinandersetzungsbehörden (v. 4. Febr./31. Jan.) 178. (Bek. v. 15. Aug.) 183.

Zustellung des Aufgebots von Fischereiberechtigungen (G. v. 2. Sept. § 13) 191.

Zuwachssteuer, Ausführungsgesetz zum Reichszuwachssteuergesetze vom 14. Februar 1911 (G. v. 14. Juli) 95.

Zweckverbandsgesetz (v. 19. Juli) 115. — Aufhebung des vierten Titels der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 und für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (das. § 25) 122.

Zweckverbandsgesetz für Groß Berlin (v. 19. Juli) 123.

Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden in der Provinz Ostpreußen zu Wegeverbänden (Wegeordn. v. 10. Juli § 18) 104.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1881 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.